AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1856

Arnsberg (Regierungsbezirk)

Z 37
4° 30/1856

Alter Bestand

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.

1856.

Arnsberg, gedruckt bei H. F. Grote.

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:
„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"
einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichtete Schreiben sind zu frankiren oder mit einer genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 5. Januar 1856.

Das 46. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4320.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 17. October 1855. N. 1. Gesetz-Sammlung Nro. 46.

(Nro. 4321.) Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Grieslinen.

(Nro. 4322.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen.

(Nro. 4323.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammelwitz und Danchwitz bis an die Kreisgrenze.

(Nro. 4324.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Sim-

Digitized by Google

mern und Zell, von der Gödenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren.

(Nro. 4325.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actiengesellschaft „Creditverein für Handwerker in Magdeburg". Vom 15. December 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 2. Personal-Chronik.

Nach Versetzung des bisherigen Pfarr-Vicars Trepper ist der Candidat Morschbach aus Elberfeld von uns zum Pfarr-Vicar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode ernannt.

Münster, den 10. December 1855.

N. 3. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Soest vollzogenen Wiederwahlen des Pfarrers Seidenstücker zu Ostönnen zum Superintendenten und des Pfarrers Schenck zu Soest zum Assessor der Synode sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 18. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 4. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der bisherige commissarische Lehrer Wilhelm Brenken definitiv als Gymnasial-Elementarlehrer angestellt worden.

Münster, den 17. December 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 5. Evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Schweppenhausen. I. C. 3622.

Höhern Orts ist für den Kirchenbau der evangelischen Gemeine Schweppenhausen, in der Diöcese Kreuznach, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westphalen und Rheinland bewilligt, und von dem Königlichen Consistorium zu Münster bestimmt worden, daß diese Kirchen-Collecte im Monat Januar k. J. abgehalten werde.

Die Königlichen Steuerkassen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die erwähnten Collectengelder von den betreffenden Pfarrern einzuziehen und bis zum 1. März k. J. durch die Steuerkassen der Kreisorte an unsere Hauptkasse abzuliefern, die vorgeschriebene vollständige Nachweisung darüber aber an uns einzureichen.

Arnsberg, den 31. December 1855.

* * *

Digitized by Google

Die evangelische Gemeine Schweppenhausen in der Synode Creuznach hat im Jahre 1822 mit der katholischen Gemeine daselbst, deren Kirche wegen Baufälligkeit niedergerissen worden war, auf gemeinschaftliche Kosten eine Simultankirche erbaut. Nach dreißigjähriger gemeinsamer Benutzung dieser Kirche ist der evangelischen Gemeine jedes Eigenthums- und Benutzungsrecht der Kirche gerichtlich abgesprochen worden, weil der mit der katholischen Gemeine in friedfertigster Gesinnung abgeschlossene Vertrag formell ungültig war und die bischöfliche Genehmigung nicht erlangt hatte. Dadurch ist die arme und kleine Gemeine nach dreißigjährigem ruhigen Besitze einer Kirche in die Nothwendigkeit versetzt, sich eine eigene neue Kirche zu bauen, wozu ihr, außer einer Summe von etwa 1000 Thalern Entschädigungsgelder der katholischen Gemeine, alle Mittel fehlen. Es wird daher diese schwer bedrängte Gemeine der brüderlichen Liebe und Theilnahme dringend empfohlen.

N. 6. Evangelische und katholische Haus-Collecte zum Besten der von Vinckeschen Provinzial-Blinden-Anstalten zu Soest und Paderborn. I. C. E. 4024.

Das Königliche Ober-Präsidium von Westphalen hat auf den Antrag der ständischen Commission für die von Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt zum Besten der beiden Blinden-Zweig-Anstalten zu Soest und Paderborn eine fernere Haus-Collecte für die Jahre 1856 bis 1860 einschließlich bewilligt und bestimmt, daß die quäst. Haus-Collecte, und zwar:

a) für die Anstalt zu Soest bei den evangelischen Einwohnern der Provinz in der Woche nach dem Sonntage Esto mihi,
b) für die Anstalt zu Paderborn bei den katholischen Einwohnern der Provinz in der Woche nach dem Sonntage Judica

abgehalten werden soll.

Wir fordern die Ortsbehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die erwähnten Haus-Collecten im Laufe der dazu bestimmten Woche in vorschriftsmäßiger Weise abzuhalten und die aufgekommenen milden Gaben innerhalb der nächsten darauf folgenden acht Tage an die betreffende Steuerkasse zur Weiterbeförderung durch die Steuerkasse der Kreisorte an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Wir bemerken noch, daß die vollständige, vorschriftsmäßig justificirte Nachweisung über den Ertrag der evangelischen Haus-Collecte sich auch auf den Ertrag der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 28 Nro. 308) zu dem fraglichen Zwecke abzuhaltenden evangelischen Kirchen-Collecte mit erstrecken muß, wogegen die Nachweisung über den Ertrag der katholischen Haus-Collecte mittels besondern Berichts einzureichen ist.

Arnsberg, den 31. December 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 7.
Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat December 1855.

1. Der Kreisgerichtsrath Stratmann zu Essen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Münster und zum Notar im dortigen Departement ernannt;
2. der Kreisrichter Florschütz in Schwelm ist an das Kreisgericht zu Iserlohn versetzt;
3. der Gerichts-Assessor Hosson ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum und der Gerichts-Assessor von Khaynach zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hagen mit Anweisung der Function bei der Gerichts-Deputation in Schwelm ernannt;
4. der Rechtsanwalt und Notar Frank zu Hattingen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Essen versetzt;
5. der Auscultator Dilthey ist zum Referendar befördert;
6. dem Kreisgerichtsboten Friebel zu Hagen ist eine Kanzlei-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte in Lüdenscheid verliehen;
7. der Kreisgerichtsbote Seelandt zu Bochum ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;
8. der Hülfsbote Niggenbölling ist zum etatsmäßigen Gerichtsboten und Executor bei dem hiesigen Kreisgericht, speciell bei der Gerichts-Deputation in Unna, ernannt.

Hamm, den 31. December 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 8.
Einrichtung einer Post-Expedition zu Drüggelte.

In dem Dorfe Drüggelte, an dem Kreuzpunkte der Arnsberg-Soester und der Möhnestraße, wird vom 1. Januar 1856 ab eine Post-Expedition eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Gastwirth Hauß übertragen.

Die Entfernung von Arnsberg bis Drüggelte beträgt 1½ und von Soest bis Drüggelte ebenfalls 1½ Meile.

Arnsberg, den 31. December 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 9. Personal-Chronik.

Dem Eisenbahn-Baumeister Stute zu Langenberg ist die Stelle eines Eisenbahn-Betriebs-Inspectors hierselbst commissarisch übertragen.

Der Stations-Vorsteher Müller zu Langenberg ist in gleicher Eigenschaft nach Werl versetzt.

Die seither commissarisch angestellten Secretaire Rubow und Elkemann hier sind zu Königlichen Eisenbahn-Calculatoren ernannt, und der Militair-Anwärter G. Deutschbein als Portier zu Milspe angestellt worden.

Elberfeld, den 15. December 1855.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

N. 10. Löschungs-Quittungen über abgelösete, an die Königl. Rentenbank zu entrichten gewesene Renten.

Die von uns ausgefertigten Löschungs-Quittungen über die von den Rentenpflichtigen durch Kapitalzahlung getilgten, an die Königliche Rentenbank zu entrichten gewesene Renten, sind den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugefertigt und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen von den Betheiligten in Empfang genommen werden.

Münster, den 19. December 1855.

N. 11. Patent-Verleihung.

Dem Johann Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 24. December 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 12. Patent-Verleihung.

Den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg ist unter dem 27. December 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preßcylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 13. Personal-Chronik. B. I. I. G. 689. I. D. 2962. Dem Kaufmann Johann Joseph Hesse zu Siegen ist an Stelle des verstorbenen Agenten Gottfried Kreer dortselbst eine Agentur für die Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha, und dem Karl Ellersieck zu Altena eine Agentur für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

1211. Praes. Der bisherige Kanzlei-Diätar Bolmerhausen ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

I. K. E. 1673. Der bisherige zweite Lehrer zu Wickede, Friedrich Neuschmidt, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Eilpe, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

I. K. E. 1655. Die Schulamts-Candidatin Hermine König aus Brandenburg ist zur Lehrerin an der Elementarschule der größern evangelischen Gemeine zu Camen, Kreises Hamm, provisorisch ernannt worden.

I. K. E. 1533. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Heinrich Kinkel, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Heed, Kreises Altena, provisorisch ernannt worden.

I. S. E. 659. Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Carl Bühermann aus Beßwinkel, ist die Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Sundern, landräthlichen Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

I. K. E. 1591. Der bisherige Lehrer zu Crange, August Corbach, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Lütgendortmund, Kreises Dortmund, ernannt worden.

I. K. E. 1626. Der bisherige Lehrer zu Ebbinghausen, Heinrich Vollmer, ist zum dritten Lehrer an der Elementarschule der größern evangelischen Gemeine zu Bochum ernannt worden.

I. K. E. 1627. Dem bisherigen Privatlehrer, Schulamts-Candidaten Heinrich Mentler aus Dortmund, ist die Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Stockum, Kreises Bochum, provisorisch verliehen worden.

I. H. 1369. Dem Ferdinand Reutler zu Iserlohn ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 12. Januar 1856.

Das 47. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält: N. 14. Gesetz-Sammlung Nro. 47.

(Nro. 4326.) Allerhöchster Erlaß vom 3. December 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

(Nro. 4327.) Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Bestätigung der in Cöln unter dem Namen „Cölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

(Nro. 4328.) Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen.

(Nro. 4329.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 24. December 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November d. J. zu bestimmen geruht, daß den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Rang-Reglement vom 7. Februar 1817 wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht hat gedenken können, derselbe Rang wie N. 15 Rangverhältniß der Vorstände der Provinzial-Archive.

nach §. 6 des gedachten Edicts den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Collegien zustehen soll. Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt, daß diesen Beamten der Titel: Provinzial-Archivar, unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz beigelegt werde.

Demzufolge ist der Vorstand des Königlichen Provinzial-Archivs hierselbst künftighin Königlicher Provinzial-Archivar von Westfalen zu tituliren.

Münster, den 29. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 16. Personal-Chronik.

Der Vicar Stuhlreyer ist als zweiter ordentlicher Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Langenhorst angestellt.

Münster, den 18. December 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 17. Beschaffung des zu den Wald-Culturen für das Jahr 1856 erforderlichen Nadelholz-Saamens. E. O. A. II c. 9.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. December 1841 Stück 51 Nr. 490 des Amtsblatts de 1841 werden die Communal-Forst-Beamten hierdurch angewiesen und die Privatwaldbesitzer eingeladen, ihren Bedarf an Nadelholzsaamen für dieses Jahr sobald als möglich und spätestens bis zum 10. März d. J. bei dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Neumeyer hierselbst schriftlich anzumelden, welcher demnächst für Zufertigung der gewünschten Saamen-Menge sorgen und einem jeden einzelnen Empfänger den Betrag der Kosten, die wir jetzt noch nicht anzugeben im Stande sind, bekannt machen wird.

In Bezug auf Fichtensaamen bemerken wir gleichzeitig, daß seit mehreren Jahren die Erndte desselben geringe gewesen ist, weshalb derselbe nur zu einem, gegen die früheren Jahre ungewöhnlich hohen und wahrscheinlich nicht unter dem vorigjährigen Preise beschafft werden kann.

Arnsberg, den 4. Januar 1856.

N. 18. Neue Auflage der Arznei-Taxe. I. H. 1404.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufs-Preisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat der Herr Minister der geist-

lichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Arnsberg, den 9. Januar 1856.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November v. J. — Amtsblatt Stück 46 Seite 445 — die für das laufende Jahr angekörten Hengste betreffend, wird nachträglich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der, dem Landwirth Bernhard Vogtland aus Radlinghausen, Kreises Brilon, zugehörige Hengst, N. 19. Hengste-Körung. A. II a. 2.

veredelter Landschlag, Rothfuchs, mit großem Stern, langem Strich auf der Nase, weißem Fleck unter dem rechten Ohr, rechtem Vorderballen außen und rechtem Hinterfuß weiß, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 4½ Jahr alt,

für die Dauer des gegenwärtigen Jahrs als Beschäler benutzt werden darf.

Arnsberg, den 8. Januar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Staatsanwalts in Hamm. N. 20.

Se. Majestät der König haben geruht, den Staatsanwalt Löbbecke zu Hagen zum Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Münster zu ernennen. Personal-Chronik.

Die erledigte Stelle als Staatsanwalt bei dem Schwur- und Kreisgerichte zu Hagen ist dem Staatsanwalt Hellweg zu Iserlohn vom 1. Januar 1856 verliehen.

Hamm, den 26. December 1855.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normal-Preise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1855 (einschließlich) bis 18. November 1856 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. N. 21. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten.

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1832 bis 1855 betragen, nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
zu Herdecke um Mitte Mai . . .	2	15	—	2	—	7	1	15	2	1	2	11	—	—	—	—	—	—
zu Herdecke um Martini	2	15	7	1	27	5	1	14	6	—	27	1	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	2	15	3	1	29	—	1	14	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	9	4	1	23	11	1	11	7	—	23	8	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	11	—	1	23	7	1	11	9	—	24	2	2	—	9	1	19	9
zu Witten desgl.	2	18	4	1	28	—	1	16	8	—	27	10	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	2	16	4	1	27	—	1	14	6	—	26	5	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	2	15	4	1	26	6	1	12	11	—	26	9	2	9	5	1	25	2

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes,

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
I. im Kreise Iserlohn und zwar:																			
1. im Amte Ergste	a.	2	15	7	1	25	1	1	14	6	—	27	1	—	—	—	—	—	—
	b.	2	11	10	1	22	4	1	12	3	—	25	9	—	—	—	—	—	—
2. im Magistrats-Bezirke und in der Land-Bürgermeisterei Menden .	a.	2	15	7	1	27	5	1	14	6	—	26	—	—	—	—	—	—	—
	b.	2	11	10	1	24	7	1	12	3	—	24	8	—	—	—	—	—	—
3. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	15	7	1	27	5	1	14	6	—	27	1	—	—	—	—	—	—
	b.	2	11	10	1	24	7	1	12	3	—	25	9	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen	a.	2	15	7	1	27	5	1	14	6	—	27	1	—	—	—	—	—	—
	b.	2	11	10	1	24	7	1	12	3	—	25	9	—	—	—	—	—	—
III. im Kreise Altena	a	2	19	4	2	—	3	1	16	9	—	27	1	—	—	—	—	—	—
	b.	2	15	4	1	27	3	1	14	5	—	25	9	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm und zwar:																			
1. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermassen, Niedermassen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen	a.	2	13	8	1	26	6	1	12	11	—	26	9	2	9	5	1	25	2
	b.	2	10	—	1	23	8	1	10	9	—	25	5	2	5	11	1	22	5
2. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg	a.	2	13	1	1	26	6	1	12	6	—	26	6	2	8	9	1	24	8
	b.	2	9	5	1	23	8	1	10	4	—	25	2	2	5	4	1	21	11

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
3. in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiske, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, so wie in dem Magistrats-Bezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide . .	a.	2	12	4	1	26	3	1	12	1	—	26	3	2	8	—	1	24	1
	b.	2	8	9	1	23	5	1	10	—	—	24	11	2	4	7	1	21	5
4. in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Friehlinghausen u. Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) .	a.	2	11	2	1	25	8	1	11	8	—	25	11	2	7	4	1	23	6
	b.	2	7	7	1	22	11	1	9	7	—	24	7	2	4	—	1	20	10
V. im Kreise Dortmund und zwar:																			
1. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop, in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a.	2	11	11	1	24	—	1	11	—	—	25	7	2	6	4	1	22	8
	b.	2	8	4	1	21	4	1	8	11	—	24	4	2	3	—	1	20	—
2. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Holstede, Kump und Grevel des Amts Lünen	a.	2	13	1	1	24	10	1	11	8	—	25	11	2	7	4	1	23	6
	b.	2	9	5	1	22	1	1	9	7	—	24	7	2	4	—	1	20	10
3. in der Stadt und dem Amte Schwerte	a.	2	16	4	1	27	—	1	14	6	—	26	5	2	9	5	1	25	2
	b.	2	12	6	1	24	2	1	12	3	—	25	1	2	5	11	1	22	5

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
4. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	15	4	1	26	6	1	12	11	—	26	9	2	9	5	1	25	2
	b.	2	11	7	1	23	8	1	10	9	—	25	5	2	5	11	1	22	5
VI. im Kreise Bochum	a.	2	18	4	1	28	—	1	16	8	—	27	10	2	11	2	1	26	7
	b	2	14	5	1	25	1	1	14	4	—	26	5	2	7	7	1	23	9
VII. im Kreise Soest und zwar																			
1. in dem Amte Oeſtinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln . .	a.	2	9	4	1	22	7	1	10	7	—	23	1	—	—	—	—	—	—
	b.	2	5	10	1	19	11	1	8	7	—	21	11	—	—	—	—	—	—
2. in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a.	2	7	7	1	23	11	1	10	7	—	23	1	—	—	—	—	—	—
	b.	2	4	2	1	21	3	1	8	7	—	21	11	—	—	—	—	—	—
3. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	9	4	1	23	11	1	11	7	—	23	8	—	—	—	—	—	—
	b.	2	5	10	1	21	3	1	9	6	—	22	6	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt und zwar:																			
1. in dem Magistrats-Bezirke der Stadt Rüthen und dem Amts-Bezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadt-Bezirks Callenhard und des Kirchspiels Hoinkhausen	a.	2	8	10	1	21	8	1	10	1	—	23	2	2	—	9	1	19	9
	b.	2	5	5	1	19	1	1	8	1	—	22	—	1	27	9	1	17	3
2. im Stadtbezirke Callenhard . .	a.	2	7	5	1	20	8	1	9	3	—	22	9	2	—	9	1	19	9
	b.	2	4	1	1	18	2	1	7	3	—	21	7	1	27	9	1	17	3
3. im Kirchspiel Hoinkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt	a.	2	11	—	1	23	7	1	11	9	—	24	2	2	—	9	1	19	9
	b.	2	7	5	1	20	11	1	9	8	—	22	11	1	27	9	1	17	3

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
IX. im Kreise Arnsberg und zwar:																			
1. in der Gemeinde Reinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amtes Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke, des Amtes Allendorf und in dem Dorfe Langscheid des Amtes Hüsten .	a.	2	1	8	1	19	8	1	8	9	—	21	3	—	—	—	—	—	—
	b.	1	28	7	1	17	2	1	6	10	—	20	2	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a.	2	3	9	1	21	5	1	10	9	—	22	6	—	—	—	—	—	—
	b.	2	—	7	1	18	10	1	8	9	—	21	4	—	—	—	—	—	—
3. im Amtsbezirke Warstein . . .	a.	2	5	2	1	22	—	1	10	6	—	22	6	1	28	4	1	17	9
	b.	2	1	11	1	19	5	1	8	6	—	21	4	1	25	5	1	15	4
X. im Kreise Meschede	a.	2	5	5	1	19	8	1	8	3	—	21	3	—	—	—	—	—	—
	b.	2	2	2	1	17	2	1	6	4	—	20	2	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise Brilon	a.	2	5	4	1	18	9	1	7	2	—	19	8	1	21	8	1	17	3
	b.	2	2	1	1	16	4	1	5	4	—	18	8	1	19	1	1	14	11
XII. im Kreise Olpe	a.	2	7	9	1	22	6	1	10	10	—	24	—	—	—	—	—	—	—
	b.	2	4	4	1	19	10	1	8	9	—	22	10	—	—	—	—	—	—
XIII. im Kreise Siegen und zwar:																			
1. in der Gemeinde Lützel . . .	a.	2	15	7	1	27	5	1	13	5	—	22	2	—	—	—	—	—	—
	b.	2	11	10	1	24	7	1	11	3	—	21	1	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	15	7	1	27	5	1	13	5	—	24	8	—	—	—	—	—	—
	b.	2	11	10	1	24	7	1	11	3	—	23	5	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise Wittgenstein . . .	a.	—	—	—	1	27	5	1	13	5	—	22	4	—	—	—	—	—	—
	b.	—	—	—	1	24	7	1	11	3	—	21	3	—	—	—	—	—	—

Münster, den 21. December 1855.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 19. Januar 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Durch den am 7. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Rübel an der evangelischen Gemeine reformirten Bekenntnisses zu St. Petri in Minden ist die Pfarrstelle an derselben erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des kirchenordnungsmäßigen Nachjahrs zur Wiederbesetzung kommen. — N. 28. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 20. December 1855.

Der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Leipold in Coblenz ist zum Pfarrer an der evangelisch-reformirten Gemeine zu Altena, Diöcese Iserlohn, berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. — N. 29. Personal-Chronik.

Münster, den 29. December 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 30. Empfangnahme der Quittungen über die im III Quartal 1855 eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien. 50. B. I.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im dritten Quartal v. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Diese haben sich daher bei dem betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und zugleich die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 8. Januar 1856.

---

die Folge zu begegnen, bringen wir hiermit den §. 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, welcher also lautet:

„Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweis aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweis zerstört werden.

Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des frühern Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaaßregeln, welche im Nothfalle für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.“

Zugleich fordern wir die sämmtlichen betreffenden Polizeibehörden auf, jeden vorkommenden Fall der Zuwiderhandlung zur Bestrafung zu bringen und sofort Anzeige von dem ungesetzlichen Eingriff bei der Ruhrstrom-Bauinspection zu Ruhrort zu machen, damit nach Umständen das Erforderliche zur Herstellung des frühern Zustandes veranlaßt werde.

Arnsberg, den 11. Jan. 1856. Düsseldorf, den 13. Dec. 1855.

Königliche Regierung. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 34. Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 12. November v. J. der privilegirte Gerichtsstand für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen wieder hergestellt worden ist, bildet zufolge einer Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 17. December 1855 das unterzeichnete Appellations-Gericht

1) in den in §§. 2—3 der Verordnung vom 12. November v. J. erwähnten prozessualischen Angelegenheiten der vormaligen Reichsstände seines Departements die erste Instanz und in den gleichen Rechtsangelegenheiten aus dem Departement des Königlichen Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein die zweite Instanz.

2) Die zweite Instanz in den zu 1. gedachten streitigen Rechtsangelegenheiten des hiesigen Departements bildet das Königliche Appellations-Gericht zu Münster.

3) Die in der Instruction vom 30. Mai 1820 §. 19 lit. a—c. einschließlich bezeichneten nicht streitigen Angelegenheiten der vormaligen Reichsstände hiesigen Departements werden von einem besonderen Senat des Appellations-Gerichts bearbeitet;

was hierdurch den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 8. Januar 1856.

N. 35. Anzeige vorgekommener Todesfälle bei dem betreffenden Gerichte.

Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbe-Hause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, am 8. Januar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Staatsanwalts in Hamm.

N. 36. Personal-Chronik.

Der Staats-Anwalt Melchior zu Dortmund ist vom 1. Februar an in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Iserlohn und Lüdenscheid mit dem Domicile an dem erstgedachten Orte versetzt und die Staatsanwalt-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Dortmund, dem Staatsanwalt-Gehülfen Huek zu Altenkirchen verliehen.

Hamm, den 14. Januar 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 37. Personal-Chronik.

Der Calculatur-Assistent Außem in Elberfeld ist zum Güter-Expedienten in Werl ernannt worden. Der Stations-Aufseher Copalle zu Barop ist auf seinen Antrag entlassen und an seine Stelle der bisherige Stations-Assistent Danckelmann zu Witten zum Stations-Aufseher zu Barop ernannt worden. Dem bisherigen Abtheilungs-Rechnungsführer Martini in Soest ist eine Calculatorstelle bei uns übertragen worden.

Elberfeld, den 11. Januar 1856.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 26. Januar 1856.

Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4330.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werre-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberg ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, sowie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln. — N. 38. Gesetz-Sammlung Nro. 1.

(Nro. 4331.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 10. December 1855.

(Nro. 4332.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10. December 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 39. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Director der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke Dr. Schupmann den Character als Sanitäts-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

Münster, den 17. Januar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 40. Katholische Missionsstelle zu Berleburg. A. V. 172.

Durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 24. vor. M. sind der katholischen Missionsstelle in Berleburg Corporationsrechte verliehen worden.

Arnsberg, den 15. Januar 1856.

N. 41. Concession für den Schiffs-Makler Eduard Ichon zur Beförderung von Auswanderern. A. Ib 173.

Durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 4. d. Mts. ist dem Schiffsmakler Eduard Ichon zu Bremen die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direct von Bremen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Canada, nach Südamerika und nach Australien innerhalb des Preußischen Staats zu betreiben, die mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge zu vermitteln und mit Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 festgestellten Bedingungen Agenten zu bestellen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 18. Januar 1856.

N. 42. Beschäl-Stationen im Jahre 1856. A. IIc. 11.

Die Pferdezüchter des Regierungs-Bezirks werden davon in Kenntniß gesetzt, daß für die nächste Beschälzeit an den nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt werden.

Arnsberg, den 22. Januar 1856.

Laufende Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Oestinghausen	3	den 2. Febr.	den 31. Mai
2	Wickede	2	" 21. "	" 19. Juni
3	Camen	3	" 21. "	" " "
4	Rhynern	2	" " "	" " "
5	Funkenburg . . . , . .	2	" 22. "	" 18. "
6	Schwerte	2	" 7. März	" 24. "
7	Glindfeld	2	" 9. "	" 22. "
	Summa . .	16		

Nachweisung
der den an der Industrie-Ausstellung zu Paris betheiligten Gewerbetreibenden ꝛc.
des Regierungs-Bezirks Arnsberg zuerkannten Preise.

N. 43.
Die den an der Industrie-Ausstellung zu Paris betheiligten Gewerbetreibenden ꝛc. zuerkannten Preise.

Nro.	Des Ausstellers: Name.	Des Ausstellers: Wohnort.	Nro. des franz. amtlichen Catalogs.	Klasse der Auszeichnung: Medaillen: große goldene.	Medaillen: goldene.	Medaillen: silberne.	Medaillen: bronzene.	ehrenhafte Erwähnung.
	I. Klasse. Berg- und Hüttenwesen.							
1	Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein	Hoerde	108	1	—	—	—	—
2	Königl. Preußisches Bergamt	Bochum	1	—	—	1	—	—
3	J. H. Dreßler sen. . .	Siegen	54	—	—	—	1	—
4	Königlich Preußisches Hüttenamt	Lohe	123	—	—	—	1	—
5	Herbers Nickelfabrik . .	Iserlohn	126	—	—	—	1	—
6	Märkisch-Westphälischer Bergwerks-Verein	Iserlohn	138	—	—	—	1	—
7	Stadtberger Gewerkschaft . .	Altena	141	—	—	—	1	—
8	H. Börner	Siegen	52	—	—	—	—	1
9	Gräflich Stolbergsche Verwaltung	Heinrichshütte zu Bruch bei Hattingen	45	—	—	—	—	1
10	Endemann & Comp. . .	Bochum	8	—	—	—	—	1
11	Wilhelm von Hoevel . .	Dortmund	7	—	—	—	—	1

Digitized by Google

Nro.	Des Ausstellers Name.	Wohnort.	Nro. des franz. amtlichen Catalogs.	Klasse der Auszeichnung: Medaillen: große goldene.	goldene.	silberne.	broncene.	ehrenhafte Erwähnung.
12	Müller & Comp.	Dortmund	35	—	—	—	—	1
13	W. Hiby	Sprockhövel	88	—	—	—	—	1
14	Ed. Schmidt.	Nachrodt	90	—	—	—	—	1
15	Gewerkschaft der Grube Stahlberg & Beilehn . .	Müsen	186	—	—	—	—	1
	VIII. Klasse. Wissenschaftl. und Kunstarbeiten.							
16	J. Baedecker	Iserlohn	292	—	—	—	1	—
17	Fr. Baumann	Hamm	277	—	—	—	—	1
18	Dr. Carl Schnabel, Director der Realschule . .	Siegen	1208	—	—	—	—	1
	X. Klasse. Papier, Leder und Leim.							
19	F. W. Ebbinghaus . .	Letmathe	405	—	—	1	—	—
20	Herm. Gießler	Siegen	381	—	—	1	—	—
21	G. Mallinckrodt . . .	Crombach	390	—	—	1	—	—
22	C. D. Hoeborn. . . .	Westigerbach	408	—	—	—	—	1
23	H. Hüttenheim . . .	Hilchenbach	550	—	—	—	—	1
24	Gebr. Münker	Ferndorf	323	—	—	—	—	1
25	Fr. Vorster	Delstern	421	—	—	—	—	1

Digitized by Google

Nro.	Des Ausstellers Name.	Des Ausstellers Wohnort.	Nro. des franz. amtlichen Catalogs.	Klasse der Auszeichnung: Medaillen große goldene.	goldene.	silberne.	broncene.	ehrenhafte Erwähnung.
	XI. Klasse. Lebensmittel.							
26	L. Wilh. Uhlendorf . .	Hamm	—	—	—	—	1	—
27	A. et J. Haarmann . .	Witten	458	—	—	—	—	1
28	Ad. Könnemann . . .	Dortmund	460	—	—	—	—	1
29	Baerst & Cüppers . .	Unna	481	—	—	—	—	1
	XIV. Klasse. Bauwesen.							
30	J. F. Bonzel & Comp.	Olpe	526	—	—	—	1	—
31	Hensel & Sickermann	Meschede	532	—	—	—	—	1
	XV. Klasse. Stahlwaaren.							
32	Böing, Röhr & Comp.	Limburg	51	—	—	1	—	—
33	Lehrkind, Falkenroth & Comp.	Haspe	553	—	—	1	—	—
34	Fr. Lohmann	Witten	554	—	—	1	—	—
35	J. D. Post	Hagen	571	—	—	1	—	—
36	Steph. Witte & Comp.	Iserlohn	607	—	—	1	—	—
37	Carl Asbeck & Comp.	Hagen	542	—	—	—	1	—
38	J. Duncker Söhne . . .	Iserlohn	603	—	—	—	1	—
39	J. P. & D. Goebel . .	Vörde	546	—	—	—	1	—

Digitized by Google

Nro.	Des Ausstellers Name.	Des Ausstellers Wohnort.	Nro. des franz. amtlichen Catalogs.	Klasse der Auszeichnung: Medaillen große goldene.	goldene.	silberne.	broncene.	ehrenhafte Erwähnung.
40	J. Hambloch	Crombach	59	—	—	—	1	—
41	F. Hesterberg & Sohn	Rüggeberg	549	—	—	—	1	—
42	J. Kreutz	Olpe	71	—	—	—	1	—
43	Liebrecht & Comp. . .	Wickede	558	—	—	—	1	—
44	Schmidt & Möllenhoff	Hagen	596	—	—	—	1	—
45	C. Schniewindt . . .	Altena	598	—	—	—	1	—
46	Hüttengesellschaft der obern Lenne	Oberkirchen	98	—	—	—	1	—
47	Asbeck, Osthaus & Comp.	Hagen	—	—	—	—	—	1
48	H. Boerner	Siegen	52	—	—	—	—	1
49	Drevermann & Sohn	Gevelsberg	562	—	—	—	—	1
50	Chr. & Th. Hueck . . .	Herdecke	583	—	—	—	—	1
51	K. Jung & Comp. . . .	Enneper-Straße	584	—	—	—	—	1
52	Fr. W. Koch & Comp.	Altena	586	—	—	—	—	1
53	Gebr. Klein	Dahlbruch	68	—	—	—	—	1
54	Möhling & Klincke . .	Altena	592	—	—	—	—	1
55	J. H. Quincke et Comp.	desgl.	606	—	—	—	—	1
56	Fr. W. Rump et Söhne	desgl.	555	—	—	—	—	1
57	J. C. et W. Rumpe . .	desgl.	124	—	—	—	—	1

Digitized by Google

Nro.	Des Ausstellers Name.	Wohnort.	Nro. des franz. amtlichen Catalogs.	Klasse der Auszeichnung Medaillen große goldene.	goldene.	silberne.	broncene.	ehrenhafte Erwähnung.
58	H. D. F. Schneider . .	Neunkirchen	93	—	—	—	—	1
59	J. Stahlschmidt . . .	Ferndorf bei Siegen	573	—	—	—	—	1
60	Jacob Meyer, Fabrik-Director	Bochum	—	—	—	1	—	—
61	Gesellschaft für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation . .	Bochum	557	1	—	—	—	—
	XVI. Klasse. Grobe Metallwaaren.							
62	Aurand et Sudhaus	Iserlohn	614	—	—	1	—	—
63	C. D. Piepenstock . . .	Neu-Oege bei Iserlohn	661	—	—	1	—	—
64	Hüstener Gewerkschaft . . .	Hüsten	679	—	—	1	—	—
65	Altenloh Brink et Comp.	Milspe	611	—	—	—	1	—
66	Basse et Fischer . . .	Lüdenscheid	615	—	—	—	1	—
67	Fr. Boecker, Ph. Sohn et Comp.	Limburg	258	—	—	—	1	—
68	Ebbinghaus et Schrimpf . .	Iserlohn	629	—	—	—	1	—
69	Funcke et Hueck . . .	Hagen	235	—	—	—	1	—
70	A. Th. Geck	Iserlohn	633	—	—	—	1	—

Digitized by Google

Nro.	Des Ausstellers Name.	Des Ausstellers Wohnort.	Nro. des franz. amtlichen Catalogs.	Klasse der Auszeichnung: Medaillen: große goldene.	goldene.	silberne.	broncene.	ehrenhafte Erwähnung
71	Vereinte Fabrikanten . . .	Halver	641	—	—	—	1	—
72	Gebr. Kuhlmann . . .	Grüne	651	—	—	—	1	—
73	C. Roeper et Sohn . .	Allagen	668	—	—	—	1	—
74	G. et R. Schmöle. . .	Menden	675	—	—	—	1	—
75	Schmöle, Wiemann et Comp.	desgl.	676	—	—	—	1	—
76	Fr. Thomée	Werdohl	685	—	—	—	1	—
77	Arnold Gerdes	Altena	634	—	—	—	—	1
78	F. W. Gries	Neuenrade	637	—	—	—	—	1
79	Klewitz, Brockhaus et Cpg.	Iserlohn	646	—	—	—	—	1
80	König et Rossiny. . .	Soest	648	—	—	—	—	1
81	Wilh. Torley	Lüdenscheid	686	—	—	—	—	1
82	Wwe. P. C. Turck . . .	desgl.	1241 B	—	—	—	—	1
83	F. G. v. d. Becke . . .	Hemer	690	—	—	—	—	1
84	W. Bennemann . . .	Bochum	688	—	—	—	—	1
	XVII. Klasse. Silberwaaren.							
85	A. Künne.	Altena	696	—	—	—	1	—
86	Renntropp et Künne	desgl.	697	—	—	—	1	—

Nro.	Des Ausstellers: Name.	Wohnort.	Nro. des franz. amtlichen Catalogs.	Klasse der Auszeichnung: Medaillen: große goldene	goldene.	silberne.	broncene.	ehrenhafte Erwähnung.
	XIX. Klasse. Baumwollenwaaren.							
87	Webdigen et Keller	Rauenthal	757	—	—	—	—	1
	XX. Klasse. Wollenwaaren.							
88	D. et A. Hueck	Herdecke	824	—	—	1	—	—
89	H. D. Nettmann u. Söhne	Limburg	868	—	—	—	1	—
	XXII. Klasse. Leinen- und Hanfwaaren.							
90	Fr. Blankenburg et Comp.	Lippstadt	976	—	—	—	1	—
91	Daniel Dreßler. . . .	Fickenhütten	979	—	—	—	1	—
92	Robert Sternenberg . .	Schwelm	1002	—	—	—	—	*)
93	J. H. Sternenberg et Söhne	desgl.	1001	—	—	—	—	*)
	XXV. Klasse. Knöpfe und Schuhmacherwaaren.							
94	W. Berg	Lüdenscheid	1073	—	—	—	1	—
95	Diecke et Kugel . . .	desgl.	1074	—	—	—	—	1
96	Wittwe Leonhard Ritzel	desgl.	1082	—	—	—	—	1
97	Christ. Schreeber . . .	Laasphe	1099	—	—	—	—	1

*) Es bleibt vorbehalten, die Klasse der Auszeichnungen für Nro. 92 und 93 näher anzugeben.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die zuerkannten Denkmünzen in den nächsten Tagen den Betheiligten zugesendet werden sollen.

Arnsberg, den 25. Januar 1856.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Ausstellung.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 44. Vergrößerung des Bezirks des Gerichtstages zu Erndtebrück.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers sind die Ortschaften Oberndorf und Rüppershausen im Kreise Wittgenstein dem, nach unserer Bekanntmachung vom 20. August 1850 (Amtsblatt 1850 Stück 35 Seite 319) achtmal im Jahre in Erndtebrück abzuhaltenden Gerichtstage zugewiesen worden, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Arnsberg, den 15. Januar 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

N. 45. Auszahlung der Zins-Coupons und der Valuta für ausgeloos'te Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

Mit Bezug auf die durch die Amtsblätter veröffentlichte Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen vom 22. November cr., betreffend die Auflösung der Paderborner Tilgungs-Kasse, wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 2. Januar 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, in deren Geschäftslocale auf dem Domplatze hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, die verfallenen und ferner verfallenden, noch nicht verjährten Coupons von den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse eingelös't, so wie die Valuta für ausgeloos'te derartige Schuld-Verschreibungen in Empfang genommen werden können.

Nach §. 7 des Reglements vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836 Seite 237/8) müssen übrigens nach wie vor die fälligen Coupons von den gedachten Schuld-Verschreibungen bei allen Staats-Kassen in der Provinz Westphalen in Zahlung angenommen, auch kann der Geldbetrag dafür ferner bei den Regierungs-Haupt-Kassen und bei allen Königlichen Steuer-Kassen dieser Provinz ferner baar erhoben werden.

Diejenigen Inhaber ausgeloos'ter Paderborner Tilgungs-Obligationen, welche die Valuta dafür in Paderborn zu empfangen wünschen, müssen die Original-Schuldverschreibungen, mit den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zins-Coupons, der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn gegen Empfangs-Bescheinigung

übergeben, und können alsdann zehn Tage nach dieser Einlieferung, und zwar an dem dieserhalb von der genannten Steuer-Kasse gleich zu bestimmenden Tage, den Baarbetrag, gegen Rückgabe der erhaltenen Empfangsbescheinigung und Ausstellung einer besondern Quittung, nach einem bei der Steuer-Kasse Paderborn in Empfang zu nehmenden Formulare, bei dieser Kasse erheben.

Münster, den 30. December 1855.

Dem Fabrikbesitzer F. Boecke zu Berlin ist unter dem 13. Januar 1856 ein Patent — N. 46. Patent-Verleihung.

auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14. Januar 1856 ein Patent — N. 47. Patent-Verleihung.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und anderen Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen: — N. 48. Aufgerufene Paderbornsche Tilgungs-Kassen Obligationen.

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
818	1604	1166	273	1	1110	2917
928	1937	1731	547	2324	1968	3685
1055	2154	1803	618	2568	3447	3803
1064	4318	2297	1213	2677	3482	5629
1068	4339	2609	1971	2718	4268	5638
1294	4970	3958	2646	3655	5136	5985
1304	5066	5378	3348	3663	5339	6053
1313	5243	6112	3451	3707	6964	6196
1326	5813	6621	4429	4016	6969	6239
3734	6304	6852	5195	4265	7192	6724
3836	6826	7797	5254	4564	7501	7124
5147	8101	8813	5665	4721	7517	7206
5746			6429	5615	7731	7528
5960			6890	5630	7967	8214
6138			7849	6056	8446	8669
6230			8348	6435	8901	8863
7416			8684	6761		
8443				6948		
8828				7647		
				7726		
				8374		
				8397		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben spätestens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nach ihrer Wahl, entweder bei der Steuerkasse zu Paderborn, oder bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Nachstehende, in den Jahren 1854 et retro ausgeloos'ten Tilgungs-Kassen-Obligationen sind ungeachtet mehrmaliger Aufforderungen bis jetzt zur

Realisation nicht eingereicht worden. Wir machen die Inhaber derselben hierauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß solche nunmehr bei der Rentenbankkasse in Münster oder bei der Steuerkasse Paderborn zur Realisation eingereicht werden müssen.

A. Aus dem Jahre 1848. Nr. 3459 über 50 Thlr.
B. Aus dem Jahre 1851. Nr. 5913 über 25 Thlr.
C. Aus dem Jahre 1852. Nr. 3965 über 100 Thlr.

Pro I. Semester 1853.

Nr.	4875	über	400	Thlr.
"	4767	"	100	"
"	4573	"	50	"
"	8229	"	50	"
"	5686	"	25	"
"	8425	"	25	"

Pro II. Semester 1853.

Nr.	5766	über	500	Thlr.
"	1482	"	400	"
"	4619	"	200	"
"	4122	"	100	"
"	4518	"	100	"
"	5849	"	100	"
"	6193	"	100	"
"	6073	"	25	"

Pro I. Semester 1854.

Nr.	154	über	500	Thlr.
"	4950	"	300	"
"	621	"	200	"
"	6011	"	200	"
"	1457	"	100	"
"	8075	"	100	"
"	2657	"	50	"
"	7323	"	50	"

Pro II. Semester 1854.

Nr.	761	über	500	Thlr.
"	1059	"	500	"
"	5682	"	100	"
"	318	"	50	"
"	1588	"	50	"

Pro I. Semester 1855.

Nr.	1057	über	500	Thlr.
"	5687	"	500	"
"	1860	"	400	"
"	2011	"	400	"
"	5429	"	400	"
"	8436	"	400	"
"	1105	"	300	"
"	3850	"	300	"
"	4882	"	300	"
Nr.	5486	über	300	Thlr.
"	7812	"	300	"
"	2235	"	200	"
"	4068	"	200	"
"	4071	"	100	"
"	4424	"	50	"
"	5094	"	50	"
"	5831	"	25	"

Paderborn, den 19. December 1855.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 49. Dem Auctionator Balve zu Kirchhundem ist eine Agentur für die
Personal-Chronik. Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft zu Leipzig; dem Auctionator Karl Hilge-
B. I. land zu Hagen, an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Rosenbaum dort-
I. G. P. 640. selbst, eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin;
I. A. IIIb. 59. dem Commissionair Peter Struif zu Warstein eine Agentur für die Preußische
A. IIIb. 60. National-Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Stettin übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIIb. 14. Der Richard Hamann zu Münster hat die Haupt-Agentur und der C. Calaminus zu Werl die Special-Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Dem Rectorats-Candidaten Gustav Stiefelhagen aus Gummersbach
A. V. 325. ist die widerrufliche Concession ertheilt, zu Gevelsberg eine Privatschule zu errichten, um darin Knaben, welche die Elementarschule absolvirt haben, für die höheren bürgerlichen Gewerbe vorzubereiten.

A. V. 194. Der bisherige Lehrer zu Bergbofen, August Frohning, ist zum Lehrer und Kapellendiener an der evangelischen Gemeine zu Lindenhorst, Kreises Dortmund, von uns in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Herzkamp, Heinrich Schrage, ist zum
A. V. 300. Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kluse-Deipenbrink, Kreises Hagen, ernannt worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Bernard Schiefer-
I. S. E. 682. ecke aus Brilon, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Messinghausen, Kreises Brilon, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Johann Ax aus
A. V. 138. Irmgarteichen ist zum Lehrer der zweiten Klasse an der katholischen Elementarschule zu Allendorf, Kreises Arnsberg, definitiv ernannt worden.

A. V. 51. 52. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Bernard Linpinsel, ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dortmund definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 2. Februar 1856.

Das Amtsblatts-Register pro 1855 ist bei der Redaction für 5 Sgr. das Exemplar zu beziehen. Auch sind noch Register aus den früheren Jahren zu demselben Preise vorräthig.

Das 2. und 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten: N. 50. Gesetz-Sammlung Nro. 2 und 3.

(Nro. 4333.) Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der Hannöverschen Grenze.

(Nro. 4334.) Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft. Vom 24. December 1855.

(Nro. 4335.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlenverwerthung“ mit dem Domizil zu Halle a. S. Vom 31. December 1855.

(Nro. 4336.) Statut des Dombsen-Klein-Beuschwitzer Deichverbandes. Vom 24. December 1855.

(Nro. 4337.) Statut des Hammer Deichverbandes. Vom 24. December 1855.

(Nro. 4338.) Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1855, betreffend die Verleihung fiscalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

(Nro. 4339.) Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1855, betreffend die Verleihung fiscalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg, im Kreise Templin, nach Greifenberg, im Kreise Angermünde.

(Nro. 4340.) Bekanntmachung über die unterm 24. December 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseeer Chaussee-Gesellschaft. Vom 11. Januar 1856.

N. 51.
Verpflichtung der Mitglieder der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt zum Austritte aus der Societät im Fall des Uebertritts in fremde Dienste.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. Januar 1856.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 52.
Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten 1. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Be-

hufe schon vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16. Januar 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 53.
Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Hagen vollzogenen Wiederwahlen des Pfarrers Lohoff zu Rüggeberg zum Superintendenten, und des Pfarrers Hülsemann zu Breckerfeld zum Assessor der Synode, sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 8. Januar 1856.

N. 54.
Personal-Chronik.

Der Candidat Peter August Morschbach aus Elberfeld ist zum Pfarr-Vikar für den Präses der Westphälischen Provinzial-Synode von uns ernannt.

Münster, den 9. Januar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 55.
Verleihung der Rettungs-Medaille.
A. Ib 399.

Des Königs Majestät haben dem Hütten-Inspector Reischel zu Bruch bei Hattingen für die vollführte Lebensrettung der unverehelichten Kosthaus das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Arnsberg, den 29. Januar 1856.

N. 56.
Empfehlung einer Schrift.
I. M. 2479.

Der Kanzleirath und Geheime expedirende Secretair im Ministerium des Innern, Hübner, beabsichtigt, im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

„Die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften 2c., nebst einem Anhange, enthaltend

die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen und die dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen«,

herauszugeben. Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den mit der Concessions-Ertheilung für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, sowie den betreffenden Gewerbebetreibenden selbst zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur empfohlen werden.

Arnsberg, den 30. Januar 1856.

N. 57. Termin zur Prüfung der auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machenden jungen Leute in Minden.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, und denen, soweit sie dem Regierungs-Bezirk Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen des einjährigen Militairdienstes anzumelden, ist ein Termin auf den 12. März cr. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet seyn:

1. dem Geburtsscheine,
2. den Schulzeugnissen,
3. der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres,
4. der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 24. Januar 1856.

Königl. Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 58. Personal-Chronik.

Dem Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Tschenschner in Wesel ist von Sr. Majestät dem Könige der Character als Rechnungs-Rath verliehen.

Der Proviant-Amts-Assistent Reinsch ist von Wesel nach Minden und der Proviant-Amts-Assistent Jacobi von Glogau nach Wesel versetzt worden.

Münster, den 22. Januar 1856.

Bekanntmachung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

N. 59. Erhebung eines außerordentlichen Beitrags zur Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse pro 1855.

Die im vergangenen Jahre im Verbande der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät statt gefundenen Brandschäden haben aus den gewöhnlichen Jahresbeiträgen nicht vollständig vergütet werden können, so daß das Ausschreiben eines extraordinairen Beitrages nicht zu umgehen ist.

Es trägt dazu namentlich der zu Kleinenberg im Kreise Büren vorgefallene Brand bei, der allein eine Vergütungssumme von über 20,000 Thlr. in Anspruch genommen hat. Von besonderer Erheblichkeit waren auch die bei den zahlreichen Gewittern durch Blitz herbeigeführten Schäden, wofür eine Vergütung von über 9000 Thlr. hat geleistet werden müssen.

Die Gesammtsumme der bis zum Schlusse des vorigen Jahres vorgefallenen Brandschäden steht zwar noch nicht definitiv fest, weil über den Betrag einiger Schäden noch Verhandlungen schweben. Dieselbe läßt sich aber zu etwa

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	199,705 Thlr.	25 Sgr.	10 Pf.
annehmen.			
Hierzu kommen die Ausgaben für Spritzen-Prämien, Reparaturkosten, Vergütungen für Schäden, welche beim Feuerlöschen entstanden, Taxationskosten, Gehälter und Bureaukosten, Hebeprozente der Steuer-Empfänger, Remunerationen der Ortsbehörden, im Gesammtbetrage von ca. . . .	15,652 „	28 „	10 „
so daß die Gesammt-Ausgaben pro 1855 ungefähr die Höhe von	215,358 Thlr.	24 Sgr.	8 Pf.

erreichen.

Die Gesammt-Einnahme pro 1855 an Beiträgen, Bankzinsen ꝛc. beträgt ca. .	146,489 Thlr.	27 Sgr.	8 Pf.
und stellt sich daher ein Defizit von p. p.	68,868 „	27 „	— „

heraus, welches sich noch um die von dem extraordinairen Beitrage zu zahlenden Hebegebühren vergrößern wird.

Zur Deckung dieses Defizits wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums und auf Grund des §. 28 des Reglements ein außerordentlicher Beitrag zur Hälfte des ordentlichen Beitrages pro 1855 hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

von 100 Thlr. Versicherung in Klasse	I.	— Sgr.	6 Pf.
„ „ „ „ „ „	II.	— „	9 „
„ „ „ „ „ „	III.	1 „	3 „
„ „ „ „ „ „	IV.	2 „	— „
„ „ „ „ „ „	V.	3 „	3 „
„ „ „ „ „ „	VI.	3 „	9 „
„ „ „ „ „ „	VII.	4 „	— „

Für die in den ersten 4 Klassen befindlichen, 20 Ruthen von fremden Gehöften entlegenen Gebäude, welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar v. J. Anspruch auf den Rabatt haben, findet ein Abzug von 25 Prozent an den Beiträgen statt.

Die Zahlungs-Termine werden näher festgestellt, und wird bei dürftigen Interessenten die möglichste Rücksicht eintreten.

Der Beitritt zur Provinzial-Feuer-Societät hat sich übrigens in erfreulicher Weise gemehrt, indem die Zugänge pro 1. Januar 1855 nach Abzug aller Abgänge ca. 430,000 Thlr. an Versicherungs-Kapital beträgt. Pro 1. Januar 1856 ist das Resultat bei weitem günstiger, indem der Zugang nach Abzug des Abgangs mindestens die Summe von 1,300,000 Thlr. Versicherungs-Kapital erreichen wird. Es läßt sich daher erwarten, daß die Wirksamkeit der Provinzial-Feuer-Societät mehr und mehr erkannt, und eine gesteigerte Theilnahme sich ihr zuwenden werde.

Münster, den 24. Januar 1856.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 25. Januar 1856 ein Patent N. 60. Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrik-Director C. Haenel zu Magdeburg unterm 24. September 1854 ertheilte Patent N. 61. Patent-Zurücknahme.

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 62. Personal-Chronik.

B. I. Dem Auctionator Francke zu Meinerzhagen ist eine Agentur für die Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft zu Leipzig und dem Kaufmann W. Cöppicus zu Neheim eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden. A. IIIb. 111. A. IIIb. 224.

Der Privatsecretair B. Gockel zu Brilon hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt. A. IIIb. 160.

Friedrich Julius Wolff aus Schwelm ist, nach bestandener Prüfung, unterm 21. November 1854 als Feldmesser vereidigt worden. A. IIIa. 215.

Der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Carl Gustav Heinrich zu Eichen ist definitiv zum Förster für den Bezirk Burbach der Oberförsterei Siegen ernannt. B. II. 156.

Der bisherige zweite Lehrer zu Kierspe, Johann König, ist zum Lehrer
A. V. 412. an der neu creirten evangelischen Elementarschule zu Hause, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

A. V. 434. Die neu creirte zweite Lehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Witten, Kreises Bochum, ist der Schulamts-Candidatin Adolphine Dahlmann aus Siegen provisorisch verliehen worden.

Dem Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Carl Kottmann aus Eich-
A. V. 433. linghofen, ist die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Langendreer, Kreises Bochum, provisorisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 9. Februar 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 63. Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missionsstelle zu Keppel, sowie Einpfarrung des Dorfes Burgholdinghausen zur katholischen Pfarrei Fernrahrbach.

Nachdem Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn

1) unterm 4. Juni v. J. kirchlich verordnet ist:

a. daß die Seelsorge für die in Keppel und in der Umgegend wohnenden Katholiken, wie seit dem Jahre 1848, so auch ferner bis zur vollständigen Reorganisation der Pfarre durch einen auf Widerruf angestellten Missionarius selbstständig ausgeübt werden soll, welcher in Keppel zu wohnen, den Gottesdienst in der dortigen Kirche abzuhalten, die h. Sacramente zu spenden, den Religions-Unterricht zu ertheilen und die übrigen Parochial-Functionen zu verrichten, und von da aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks wahrzunehmen hat,

b. daß der seelsorgliche Bezirk des Missionars die zu den evangelischen Kirchspielen Hilchenbach, Müsen, Ferndorf und Crombach gehörenden Ortschaften, mit Ausnahme des Ortes Burgholdinghausen, sonach namentlich die Ortschaften: Keppel, Allenbach, Hilchenbach, Grund, Haden, Harhausen, Helberhausen, Lützel, Oechelhausen, Ruckersfeld, Vormwald, Oberndorf, Müsen, Dahlbruch, Hilnhütte, Schweisfurth, Winterbach, Ferndorf, Bottenbach, Buchen, Buschhütten, Dornseifen, Ensdorf, Kreuzthal, Fellinghausen, Junkernhees, Krebenbach, Lohe, Osthelden, Sohlbach, Crombach, Bockenbach, Eichen, Littfeld und Stendenbach umfaßt,

c. daß alle Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und sich darin niederlassen, den Missionar zu Keppel als ihren Seelsorger anzuerkennen, und alle vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch diesen verrichten zu lassen haben,

d. daß der Missionar eigene Kirchenregister zu führen, und in diese die vorgenommenen Parochial-Acte nach den bestehenden Vorschriften einzutragen hat; und

2) unterm 4. Juni v. J. die Einpfarrung des Dorfes Burgholdinghausen zur katholischen Pfarrkirche Fernrahrbach kirchlich angeordnet worden ist,

so hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 11. d. M., nach vorgängiger Prüfung, dem Antrage des Herrn Bischofs gemäß, dazu die staatliche Anerkennung ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte des Staats als Eigenthümer der vormaligen Stiftskirche zu Keppel, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 31. Januar 1856.

N. 64.
Prov.-Irren-Anstalt zu Marsberg.

Ueber

des Bestandes, des Ab- und Zugangs
Anstalt zu Marsberg,

	Bestand am 31. Decbr. 1854					Zugang im Jahre 1855					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.
	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1. a. d. Regierbez. Münster	21	9	39	13	82	21	4	9	5	39	42	13	48	18	121
2. " " " Minden	28	22	26	28	104	20	8	9	4	41	48	30	35	32	145
3. " " " Arnsberg	46	34	63	49	192	23	24	8	7	62	69	58	71	56	254
4. vom Militair	2	—	—	—	2	—	—	1	—	1	2	—	1	—	3
5. aus anderen Provinzen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. aus dem Auslande . .	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Im Ganzen	97	65	129	91	382	64	36	27	16	143	161	101	156	107	525

Digitized by Google

sicht

der Kranken der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-
für das Jahr 1855.

Abgang im Jahre 1855.																		Bestand am 31. December 1855				
Geheilt und gebessert					Ungeheilt und ungeeignet					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt			Gestorben									
Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt						Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		
männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.
8	—	—	1	9	—	—	—	—	—	5	4	9	3	1	4	1	9	26	8	44	16	94
8	4	—	1	13	2	1	—	—	3	8	2	10	6	5	4	2	17	24	18	31	29	102
17	13	1	2	33	5	2	1	4	12	3	3	6	7	4	12	6	29	37	36	57	44	174
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1
33	17	1	4	55	7	3	1	4	15	17	9	26	16	10	20	10	56	88	62	134	89	373

Von den am Schlusse 1855 in der Anstalt befindlichen Kranken litten:

an Tobsucht	. . . .	männl.	14,	weibl.	23,	überh.	37	Kranke,
„ Wahnsinn	mit fixen Ideen	„	19,	„	11,	„	30	„
	allgemeinen .	„	58,	„	31,	„	89	„
„ Melancholie	. . . .	„	17,	„	15,	„	32	„
„ Verrücktheit	. . . .	„	34,	„	32,	„	66	„
„ Blödsinn	. . . .	„	73,	„	35,	„	108	„
„ Blödsinn mit Epilepsie	. . .	„	7,	„	4,	„	11	„
	Summa	männl.	222,	weibl.	151,	überh.	373	Kranke.

Münster, den 22. Januar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 65. Auswanderungen nach Amerika. A. Ib 445.

Die durch ein Gesetz der Regierung des Staates New-York vom Jahre 1847 in das Leben gerufene Commission zum Schutze der Auswanderer (die Emigrations-Commission zu New-York) hat in einer an die Regierungen derjenigen Europäischen Staaten, von denen eine regelmäßige jährliche Auswanderung stattfindet, gerichteten Denkschrift auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welchen die Auswanderer sich dadurch aussetzen, daß sie in Europa Verträge zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalboten rc., abschließen oder Billets zu dieser Weiterbeförderung ankaufen. Dadurch gerathen die Auswanderer unrettbar in die Hände von Leuten, welche keinen anderen Zweck haben, als die Auswanderer auszubeuten. Der Auswanderer ist Uebervortheilungen aller Art ausgesetzt, muß für sein Gepäck schweren Fuhrlohn bezahlen und hat überdies für dasselbe keine andere Sicherheit, als seine eigene Wachsamkeit, er wird unter allerlei falschen Vorspiegelungen an dem Ausschiffungsorte im Wirthshause so lange aufgehalten, bis sein letztes Geld verausgabt und eine geringe Schuld eingegangen ist, welche dann den Vorwand bietet, um sich seiner Habseeligkeiten ganz oder theilweise zu bemächtigen und ihn demnächst, von allem entblößt, von sich zu stoßen.

Wir warnen daher Diejenigen, welche nach Amerika auswandern wollen, in Europa Verträge zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern abzuschließen oder Billets zu dieser Weiterbeförderung anzukaufen und den Verlockungen hierzu, welchen sie durch die Agenten jener Leute auf ihrer Reise und an dem Einschiffungsorte ausgesetzt seyn werden, irgendwie nachzugeben, empfehlen vielmehr, nur Ueberfahrts-Verträge bis nach New-York abzuschließen, wo sie alsdann des wirksamsten Schutzes und der thätigsten Hülfe der Emigrations-Commission und einer

wohlfeilen und schleunigen Beförderung nach dem Bestimmungsorte im Innern sicher seyn können.

Arnsberg, den 3. Februar 1856.

Nachdem es bereits früher als ein dringendes Bedürfniß erkannt war, daß die Erziehungsanstalten von dem Landarmenhause zu Benninghausen getrennt würden, ist von den im Jahre 1854 versammelten Ständen der Provinz Westphalen der Beschluß gefaßt worden, daß die in den gedachten Erziehungs-Anstalten befindlichen Kinder in anderen geeigneten Erziehungsanstalten gegen eine jährliche Vergütung von 40 Thlr. für jedes Kind untergebracht werden sollen.

N. 66. Katholische Haus-Collecte für die Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall. A. Ia. 127.

Während es sogleich gelang, den Knaben evangelischer Confession in den Rettungshäusern zu Pollertshoff, zu Schildesche und zu Kleinbremen Aufnahme zu verschaffen, fehlte es an jeder geeigneten Gelegenheit zur Unterbringung der Knaben katholischer Confession, bis sich der Herr Bischof von Münster mit großer Bereitwilligkeit entschloß, für den fraglichen Zweck eine Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall bei Gescher ins Leben zu rufen. Die Errichtung ist durch die Stiftungsurkunde vom 14. August v. J. bewirkt, und sind der durch dieselbe gegründeten Anstalt mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. December v. J. Corporationsrechte verliehen worden.

Was die zur dauernden Sicherstellung und zum Unterhalt der Anstalt erforderlichen Geldmittel anlangt, so fehlt es zur Zeit, außer den verhandenen Immobilien, an einem Stiftungs-Kapitale, indem die Errichtung in dem Vertrauen geschehen ist, daß der Anstalt, neben dem jährlichen Kostgelde und dem Ertrage der Arbeiten der Zöglinge, an milden Beiträgen soviel zufließen werde, daß nicht allein die laufenden Kosten gedeckt, sondern auch allmählig ein genügendes Kapital-Vermögen angesammelt werden könne. Der bei so mancher Gelegenheit bewährte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner hiesiger Provinz berechtigt zu der sicheren Hoffnung, daß dieses Vertrauen nicht getäuscht werden wird.

In dieser Zuversicht hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen unterm 24. v. Mts. eine in der ersten Hälfte des Monats März d. J. abzuhaltende allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz bewilligt.

Die Orts-Behörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch veranlaßt, die gedachte Collecte in gewöhnlicher Art innerhalb des bezeichneten Zeitraumes abhalten zu lassen und die beigesteuerten milden Gaben spätestens bis zum 1. April d. J. an die Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Arnsberg, den 4. Februar 1856.

N. 67.
Aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1855 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

№	№	№	№
Lit. B.	Lit. F. à 100 Thlr.		Lit. H.
à 500 Thlr.			à 25 Thlr.
	38,591	144,715	
8,264.	38,592	166,916	242
	48,476	204,156	3,535
Lit. C.	57,744	210,246	6,190
à 400 Thlr.	57,745	210,247	6,494
	58,489		26,455
6,219.	65,323	Lit. G.	31,021
	102,442	à 50 Thlr.	31,022
Lit. E.	102,738		31,023
à 200 Thlr.	117,736	1,080	31,024
	119,601	3,055	31,025
16,778	120,566	12,728	37,515
18,288.	120,567	17,889	48,491
	128,243	25,938	52,863
Lit. F.	137,346	28,748	54,246.
à 100 Thlr.	137,855	28,749	
	139,000	28,750	
14,666	142,507	28,821	
18,883	142,508	36,727	
21,091	142,509	39,877.	
21,092	142,510		

II. Kurmärksche Schuldverschreibungen.

№	№	№	№
Lit. E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.	Lit. G. à 50 Thlr.	
		41	1,926
908.	1,483	206	2,206
	1,592	226	2,207
	2,288	1,923	2,708
	2,572	1,924	3,214
		1,925	

III. Neumärksche Schuldverschreibungen.

Lit. F. № 4 à 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. C. à 100 Thlr.		Lit. D. à 50 Thlr.
2,408	14,509	37,959	10,739

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

	Lit. B. à 500 Thlr.		
	6,038	6,039	

Berlin, den 5. Januar 1856.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staats-Papiere vom 5. Januar cur. über die im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. Februar 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 68. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat Januar 1856.

1) Der Gerichts-Assessor Wulff zu Altenkirchen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hagen, unter Anweisung der Function bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm ernannt;

2) der aus dem Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement zurück versetzte Referendar Otto von der Heyden-Rynsch ist zum Gerichts-Assessor befördert;

3) der Referendar Korczewski ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin in das hiesige versetzt;

4) der Referendar Dulheuer ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt;

5) die Rechtscandidaten von Othegraven und Freiherr von Lilien-Echthausen sind als Auscultatoren zugelassen.

Hamm, den 1. Februar 1856.

N. 69. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Januar 1856 ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 70. Berichtigung.

Amtsblatt Stück 4. Seite 29 Nro. 67 ist statt: „Fr. Boecker, Ph. Sohn et Comp. zu Limburg" zu lesen:

„Philipp Boecker zu Limburg."

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 16. Februar 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Der Herr Bischof von Münster hat dem zum Regens des hiesigen Priester-Seminars ernannten Johann Wilhelm Kres die durch die Beförderung des Domkapitulars und General-Vicars Melchers zum Dombechanten erledigte Numerar-Präbende des Cathedralstiftes hierselbst verliehen. N. 71. Personal-Chronik.

Münster, den 2. Februar 1856.

In Gemäßheit des im Amtsblatt veröffentlichten Regulativs vom 17. Juni 1853 über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seiden-Cocons, haben für die an den Besitzer der Central-Haspelanstalt, Gerichts-Secretair Herzhoff zu Bielefeld, von kleinen Seidenzüchtern der hiesigen Provinz in den Jahren 1854 und 1855 zum Abhaspeln eingelieferten Cocons an Prämien empfangen und zwar: N. 72. Vertheilte Prämien an Seidenzüchter.

A. pro 1854:

1. Emma Herzhoff in Bielefeld	für	56½	Metzen	4	Thlr.	21	Sgr.	3	Pf.
2. Lehrer Feldhege in Benninghausen	für	18	„	1	„	15	„	—	„
3. Rector Starting in Borken	„	6	„	—	„	15	„	—	„
4. Dr. Kipp in Unna	„	10	„	—	„	25	„	—	„
Summa A.	für	90½	Metzen	7	Thlr.	16	Sgr.	3	Pf.

B. pro 1855:

5.	Rector Starting in Borken	für	55	Metzen	4	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.
6.	Lehrer Peitz in Benninghausen	"	17½	"	1	"	13	"	9	"
7.	H. Heimendahl in Barmen	"	8	"	—	"	20	"	—	"
8.	Frau Kaufmann Haase in Heepen	"	20	"	1	"	20	"	—	"
9.	Frau Kuhlo in Soest . . .	"	5	"	—	"	12	"	6	"
10.	Cantor Grussendorf in Dielingen	"	4	"	—	"	10	"	—	"
	Summa B.	für	109½	Metzen	9	Thlr.	3	Sgr.	9	Pf.
	" A.	"	90½	"	7	"	16	"	3	"
	Zusammen	für	200	Metzen	16	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.

Diejenigen, welche sich in der hiesigen Provinz mit Seidenzucht beschäftigen, werden auf die mit der Abhaspelungs-Maschine des Herrn Herzhoff ihnen gebotenen Vortheile erneut aufmerksam gemacht.

Münster, den 31. Januar 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 73. Personal-Chronik.

1. Der Gerichtsbote und Executor Schaefer zu Brilon ist als erster Gerichtsdiener an das hiesige Königliche Kreisgericht versetzt.
2. Der frühere Trompeter Schulz ist zum Gefangenwärter bei demselben ernannt.
3. Der bisherige Hülfsbote Holzapfel zu Berleburg ist zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Siegen ernannt und einer Gerichts-Commission zu Berleburg zur Beschäftigung überwiesen.

Arnsberg, den 31. Januar 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 74. Post-Cours-Veränderungen.

In den Post- und Eisenbahn-Verbindungen des diesseitigen Bezirks sind nachstehende Veränderungen eingetreten.

1) Es werden abgelassen:

a. die Personen-Post aus Kirchen nach Olpe um 5¼ Uhr Nachmittags,

b. die Personen-Post aus Schwelm nach Lennep um $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
c. die Personen-Post von Milspe nach Rüggeberg um $10\frac{3}{4}$ Uhr Vormit.,
} nach dem Eintreffen des 2. Eisenbahn-Zugs aus Elberfeld;

d. die zweite Personen-Post aus Unna nach Menden um $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, nach dem Eintreffen des Schnellzugs aus Warburg,
e. die Personen-Post aus Burbach nach Siegen um $5\frac{1}{2}$ Uhr früh,
f. die Personen-Post aus Netphen nach Siegen um $7\frac{1}{2}$ Uhr früh (im Sommer und Winter),
g. die Personen-Post aus Camen nach Iserlohn um 5 Uhr 35 Minuten früh, nach dem Eintreffen des Personenzugs aus Berlin,
h. die Personen-Post aus Siegen nach Coblenz um 8 Uhr 45 Minuten Abends, nach dem Eintreffen der Personenpost aus Laasphe (Marburg).

2) In dem Dorfe Drüggelte, zwischen Arnsberg und Soest, $1\frac{1}{2}$ Meile von Arnsberg und $1\frac{3}{4}$ Meile von Soest (Bahnhof) entfernt, ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden.

3) Der Aufenthalt in Unna bei der Personenpost zwischen Camen und Iserlohn, ist auf 10 Minuten beschränkt worden.

4) Nach den neuesten amtlichen Ermittelungen beträgt die Entfernung
zwischen Herscheid und Plettenberg $1\frac{3}{4}$ Meile,
zwischen Lenhausen und Grevenbrück $1\frac{1}{4}$ Meile,
zwischen Laasphe und Biedenkopf $1\frac{1}{2}$ Meile,
(Laasphe und Marburg $5\frac{3}{4}$ Meilen).

5. In Stelle der aufgehobenen Siegen-Wetzlarer Personenpost ist eine solche zwischen Siegen und Giessen eingerichtet worden, welche in folgender Art coursirt:
aus Siegen täglich 10 Uhr Vorm.,
in Giessen " $7\frac{3}{4}$ " Abends,
aus Giessen " $9\frac{1}{4}$ " Vorm.,
nach Ankunft des 1. Eisenbahnzugs aus Frankfurt a. M.;
in Siegen um $5\frac{3}{4}$ Uhr Abends,
zum Anschluß an die spätestens um $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends abgehende 2. Personenpost nach Cöln.
Entfernung zwischen Siegen und Giessen 10 Meilen.

6) Der 2. (Local-) Personenzug aus Elberfeld nach Dortmund geht ab:
aus Elberfeld 9 Uhr 50 Min. Vorm.,
" Schwelm 10 " 18 " "
" Milspe 10 " 28 " "

aus Hagen 10 Uhr 56 Min. Vorm.
" Witten 11 " 30 " "
und trifft in Dortmund ein um 12 Uhr 10 Min. Mittags.

7) der 4. (Local-) Personenzug aus Dortmund nach Elberfeld geht ab:
aus Dortmund um 4 Uhr 15 Min. Nachm,
" Witten " 4 " 50 " "
" Hagen " 5 " 30 " "
" Milspe " 6 " 5 " "
" Schwelm " 6 " 16 " "
und trifft in Elberfeld ein um 6 Uhr 45 Min. Abends.

Arnsberg, den 13. Februar 1856.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 75. Berichtigung. In unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. — Stück Nro. 2 Seite 12 des diesjährigen Amtsblatts — ist für den Berliner Scheffel Roggen der Martini-Durchschnittspreis zu Witten
irrig zu 1 Thlr. 28 Sgr. statt 1 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.
und ad VI. der Ablösepreis
im Kreise Bochum
irrig ad a. zu 1 Thlr. 28 Sgr. statt 1 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.
ad b. zu 1 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. statt 1 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.
angegeben.

Münster, den 31. Januar 1856.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 76. Personal-Chronik. A. IIIa. 371. Der seitherige Baumeister August Uhlmann zu Paderborn ist zum Königlichen Kreis-Baumeister ernannt und ihm die erledigte Kreis-Baumeister-Stelle zu Erwitte übertragen worden.

A. IIb 185. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Contze hat sich in Allendorf, Kreises Arnsberg, niedergelassen.

B. II. 202. Der zur Forstversorgung berechtigte Corpsjäger Zimmermann ist definitiv zum Förster ernannt und ist demselben die von ihm bisher versehene Försterstelle zu Hofgiasberg in der Oberförsterei Lützel übertragen.

A. V. 708. Der Schul-Verwalter, Schulamts-Candidat Caspar Schürhoff aus Nuploh, ist zum vierten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Witten, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 23. Februar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die sämmtlichen Klassensteuer-Listen und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1856 von uns abgeschlossen und festgesetzt worden sind, machen wir Folgendes bekannt: N. 77. Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer.

1. Die Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung sind ohne Unterschied bei den Herren Landräthen, die Reclamationen gegen die Veranlagung der Gewerbesteuer, in der II. Abtheilung, zu welchen die Städte Arnsberg, Altena, Dortmund, Hamm, Iserlohn, Siegen, Soest und Hagen gehören, sowie in den Städten der III. Gewerbesteuer-Abtheilung: Berleburg, Bochum, Brilon, Hattingen, Herdecke, Camen, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Meschede, Olpe, Schwelm, Schwerte, Unna und Werl bei den Gemeindevorständen, in allen übrigen Orten bei den Herren Landräthen anzubringen. Reclamationen, die an uns unmittelbar gerichtet werden möchten, werden den Einsendern ohne Weiteres zurückgegeben werden.

2. Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, über die Verjährungs-Fristen der öffentlichen Abgaben (Gesetz-Sammlung von 1840, Seite 140), und nach §. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung von 1851, Seite 193) sind die Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagungen binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Rollen gerechnet, anzubringen. Reclamationen, welche nach dieser Frist eingehen, müssen sogleich zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

3. Die rechtzeitig angebrachten Reclamationen werden uns demnächst in vorgeschriebener Form vorgelegt, und wird von uns darauf entschieden werden.

4. Gegen unsere Entscheidungen steht der Recurs an das Königl. Finanz-Ministerium offen. Die Recursgesuche dürfen indessen nicht bei dem Herrn Finanz-Minister oder bei dem Herrn General-Director der Steuern unmittelbar, sondern müssen bei derjenigen Behörde angebracht werden, bei welcher nach Nro. 1 dieser Bekanntmachung die Reclamation eingereicht war; auch ist diesen Gesuchen der ablehnende Bescheid, gegen welchen der Recurs gerichtet ist, jederzeit beizufügen.

5. Das Recursgesuch ist nach §. 3 resp. §. 14 d. der oben angeführten Gesetze vom 18. Juni 1840 und vom 1. Mai 1851 binnen sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung unseres Bescheides an gerechnet, einzureichen. Gesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, sind von den Behörden sogleich zurückzuweisen.

6. Die rechtzeitig angebrachten Recursgesuche werden demnächst dem Herrn Finanz-Minister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Arnsberg, den 8. Februar 1856.

N. 78. Handwerker-Fortbildungs-Schule zu Siegen. A. IIIb. 390.

Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. October v. J. bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die Mitglieder der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker zu Siegen wiederum aus den ihnen zustehenden Prüfungs-Gebühren ein Kapital von 100 Thalern der dortigen Handwerker-Fortbildungsschule überwiesen haben.

Für dieses der Nachahmung werthe Zeugniß gemeinnütziger Gesinnung sprechen wir hiermit öffentlich unsere Anerkennung aus.

Arnsberg, den 13. Februar 1856.

N. 79. Aufgerufene Paderbornsche Tilgungs-Kassen Obligationen.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
818	1604	1166	273	1	1110	2917
928	1937	1731	547	2324	1968	3685
1055	2154	1803	618	2568	3447	3803
1064	4318	2297	1213	2677	3482	5629
1068	4339	2609	1971	2718	4268	5638
1294	4970	3958	2646	3655	5136	5985
1304	5066	5378	3348	3663	5339	6058
1313	5243	6112	3451	3707	6964	6196
1326	5813	6621	4429	4016	6969	6239
3734	6304	6852	5195	4265	7192	6724
3836	6826	7797	5254	4564	7501	7124
5147	8101	8813	5665	4721	7517	7206
5746			6429	5615	7731	7528
5960			6890	5630	7967	8214
6138			7849	6056	8446	8669
6230			8348	6435	8901	8863
7416			8684	6761		
8443				6948		
8828				7647		
				7726		
				8874		
				8397		

Digitized by Google

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben spätestens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nach ihrer Wahl, entweder bei der Steuerkasse zu Paderborn, oder bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Nachstehende, in den Jahren 1854 et retro ausgeloos'ten Tilgungs-Kassen-Obligationen sind ungeachtet mehrmaliger Aufforderungen bis jetzt zur Realisation nicht eingereicht worden. Wir machen die Inhaber derselben hierauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß solche nunmehr bei der Rentenbankkasse in Münster oder bei der Steuerkasse Paderborn zur Realisation eingereicht werden müssen.

A. Aus dem Jahre 1848. Nr. 3459 über 50 Thlr.

B. Aus dem Jahre 1851. Nr. 5913 über 25 Thlr.

C. Aus dem Jahre 1852. Nr. 3965 über 100 Thlr.

Pro I. Semester 1853.

Nr.	4875	über	400	Thlr.
"	4767	"	100	"
"	4573	"	50	"
"	8229	"	50	"
"	5686	"	25	"
"	8425	"	25	"

Pro II. Semester 1853.

Nr.	5766	über	500	Thlr.
"	1482	"	400	"
"	4619	"	200	"
"	4122	"	100	"
"	4513	"	100	"
"	5849	"	100	"
"	6193	"	100	"
"	6073	"	25	"

Pro I. Semester 1854.

Nr.	154	über	500	Thlr.
"	4950	"	300	"
"	621	"	200	"
"	6011	"	200	"
"	1457	"	100	"
"	8075	"	100	"
"	2657	"	50	"
"	7828	"	50	"

Pro II. Semester 1854.

Nr.	761	über	500	Thlr.
"	1059	"	500	"
"	5682	"	100	"
"	818	"	50	"
"	1588	"	50	"

Pro I. Semester 1855.

Nr. 1057	über	500	Thlr.	Nr. 5486	über	300	Thlr.
" 5687	"	500	"	" 7812	"	300	"
" 1860	"	400	"	" 2235	"	200	"
" 2011	"	400	"	" 4063	"	200	"
" 5429	"	400	"	" 4071	"	100	"
" 8436	"	400	"	" 4424	"	50	"
" 1105	"	300	"	" 5094	"	50	"
" 3850	"	300	"	" 5831	"	25	"
" 4882	"	300	"				

Paderborn, den 19. December 1855.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

N. 80. Vorträge an der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf im Sommer-Semester 1856.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 7. April cr. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welchen die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Director der Anstalt zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1856.

Der Königl. Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Landes-Oeconomie-Rath Weyhe.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Berg-Amts zu Siegen.

N. 81. Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Königlichen Berggeschwornen Hundt zu Olpe, welcher mit der Wahrnehmung der Geschäfte des beurlaubten Bergmeisters Seel beim Bergamte hierselbst beauftragt ist, von dem Königl. Ober-Bergamts-Referendarius R. Fabricius zu Olpe die Functionen des Revierbeamten im Revier Olpe vom 30. Januar cr. ab einstweilen versehen werden.

Siegen, den 29. Januar 1856.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 82. Personal-Chronik. B. I. A. IIIb. 329. A. IIIb. 459. Dem Kaufmann Heinrich Uenking zu Schwerte ist eine Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Aachen und dem Buchbinder Chr. J. Imgardt zu Laasphe eine Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIIa. 452. Der Kreisbaumeister Vogeler zu Meschede ist mit Tode abgegangen; die Dienstgeschäfte desselben werden einstweilen durch den Bauführer Lüttecken daselbst fortgeführt.

A. IIIa. 466. Der Feldmesser Friedrich Ludwig Müller aus Unna ist als solcher, auf Grund des ihm von der Königlich technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Attestes, vereidigt worden.

A. V. 814. Die neu creirte 13. Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Dortmund ist dem Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Ernst Grete aus Soest, verliehen worden.

I. B. P. 297. Der Anton Rump aus Oberalbaum, Kreises Olpe, ist zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes befugt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 1. März 1856.

Das 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 83. Gesetz-Sammlung Nro. 4 und 5.

(Nro. 4341.) Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in Magdeburg gegründeten Actiengesellschaft.

(Nro. 4342.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland.

(Nro. 4343.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungs-Bezirks Danzig.

(Nro. 4344.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 14. Januar 1856.

(Nro. 4345.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungs-Bezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten.

(Nro. 4346.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 14. Januar 1856.

Digitized by Google

(Nro. 4347.) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. Januar 1856.

(Nro. 4348.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

N. 84. Präclusiv-Frist für die Einziehung der emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen.

Nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Berlin, den 18. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Der Finanz-Minister:
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 85. Ausreichung der den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Vom 3. k. Mts. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852 bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons“ resp. „mit neuen Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die vorbezeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Controle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die durch Verordnung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebene Form der von Medicinal-Beamten auszustellenden ärztlichen Zeugnisse ist mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. d. Mts. dahin erweitert worden, N. 86. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse. A. IIb 284.

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und

daß die Verordnung vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Die sorgfältige Beachtung der Verordnung vom 20. Januar 1853, mit Einschluß dieser nachträglichen Bestimmungen, bringen wir unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom 4. Februar 1853 den Medicinal-Beamten unseres Bezirks in Erinnerung und behalten wir uns vor, nach Beschaffenheit der Fälle auch bei solchen Attesten die Anwendung der in Rede stehenden Form zu bestimmen, welche zum Gebrauche vor anderen, als gerichtlichen Behörden dienen sollen.

Arnsberg, den 20. Februar 1856.

N. 87. Grundsteuer-Vertheilung pro 1856. B. III a. 311.

Nach §. 36 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir durch die nachfolgenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Procentsatz und die von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Rheinland und Westphalen im Jahre 1856 aufzubringenden Grundsteuer-Beträge, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 6. November v. J. festgestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Die von dem hiesigen Regierungs-Bezirk aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer beträgt hiernach	440,012 Thlr.	20 Sgr.	11 Pf.
Hierzu:			
1) für den Wegebau im Herzogthum Westphalen	20,812 "	— "	— "
2) $1\frac{1}{2}$ Procent für Remissionen und $\frac{1}{2}$ Procent zur Revision und Erneuerung des Catasters	8,818 "	4 "	10 "
3) drei Procent Hebegebühren	14,076 "	11 "	8 "
wonach sich die nach dem Cataster veranlagte Gesammt-Grundsteuer incl. Beischläge auf .	483,719 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.

berechnet.

Die beigedruckte Nachweisung III. enthält die von jedem Steuer-Empfangs-Bezirk aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge, wobei bemerkt wird, daß sich die Procentsätze

1) in Beziehung auf die Principalsteuer auf 11,5019
2) in Beziehung auf die Gesammt-Grundsteuer
   a. in der Grafschaft Mark, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein und Limburg auf 12,0839
   b. in dem Herzogthum Westphalen auf 13,6175

berechnen.

Reclamationen wegen etwaiger Irrthümer in den Grundsteuer-Heberollen oder den mitgetheilten Auszügen aus denselben sind innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Heberollen, gehörig belegt, bei den Herren Landräthen einzureichen, alle nach dieser Frist angebrachten Reclamationen können nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, nicht mehr berücksichtigt werden.

Arnsberg, den 16. Februar 1856.

Digitized by Google

I.

Haupt-Nachweisung

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1856 zur Ausgleichung kommenden Principal-Grundsteuer-Contingente.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für 1855.			Zugang.			Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für 1856.		
Nro.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
A. Catastrirte Theile.												
1. Münster . .	408,874	8	9	—	—	—	29	5	6	408,845	3	3
2. Minden . . .	351,156	—	—	—	—	—	68	14	2	351,087	15	10
3. Arnsberg . .	440,061	—	—	—	—	—	73	23	8	439,987	6	4
4. Coblenz . . .	377,596	—	—	—	—	—	31	7	—	377,564	23	—
5. Düsseldorf .	636,308	—	—	—	—	—	109	1	8	636,198	28	4
6. Cöln	394,592	—	—	—	—	—	31	14	5	394,560	15	7
7. Trier	298,393	—	—	—	—	—	15	13	3	298,377	16	9
8. Aachen . . .	310,018	—	—	—	—	—	183	13	10	309,834	16	2
Sa.	3,216,998	8	9	—	—	—	542	3	6	3,216,456	5	3
B. Nichtcatastrirte Theile.												
1. Minden, . .	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2. Trier	26,269	18	6	—	24	6	—	—	—	26,270	13	—
Sa.	26,419	17	11	—	24	6	—	—	—	26,420	17	5
Ueberhaupt	3,243,417	26	8	—	24	6	542	3	6	3,242,876	17	8
							541	9	—			

II.

Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den catastrirten

Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer nach der Hauptnachweisung I.		
	von Ländereien.			von Gebäuden.			zusammen.					
Nro.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Münster	3,062,682	16	3	487,686	—	—	3,550,368	16	3	408,845	3	3
2. Minden	2,644,190	18	7	405,237	27	—	3,049,428	15	7	351,087	15	10
3. Arnsberg	3,292,119	9	4	533,436	23	—	3,825,556	2	4	439,987	6	4
4. Coblenz	2,640,375	5	5	641,008	15	—	3,281,383	20	5	377,564	23	—
5. Düsseldorf	4,008,705	12	5	1,530,636	25	6	5,539,342	7	11	636,198	2[illegible]	4
6. Cöln	2,467,017	4	3	963,084	13	—	3,430,101	17	3	394,560	15	7
7. Trier	2,204,939	28	3	388,638	6	—	2,593,578	4	3	298,377	16	9
8. Aachen	2,102,576	19	1	592,161	—	—	2,694,737	19	1	309,834	16	2
Ueberhaupt	22,422,606	23	7	5,541,889	19	6	27,964,496	13	1	3,216,456	5	3

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1856.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Auf das linke Rheinufer treffen					
Procente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			weniger.			mehr.			Katastral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	408,360	24	9	484	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	350,743	1	11	344	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	440,012	20	11	—	—	—	25	14	7	—	—	—	—	—	—
11,50192775.	377,422	11	5	142	11	7	—	—	—	2,319,721	28	1	266,812	22	3
	637,131	4	4	—	—	—	932	6	—	2,832,517	21	5	325,794	4	3
	394,527	24	2	32	21	5	—	—	—	2,324,002	11	1	267,305	2	2
	298,311	14	6	66	2	3	—	—	—	2,593,578	4	3	298,311	14	6
	309,946	23	3	—	—	—	112	7	1	2,694,737	19	1	309,946	23	3
	3,216,456	5	3	1069	27	8	1069	27	8	12,764,557	23	11	1,468,170	6	5

III. Ueber-

der in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Prozent Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.			Für den Wegebau sind aufzubringen			Mit Prinzipal- werden 1½ % für Ausfälle.		
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altena	15412	13	4	462	11	2	15874	24	6	—	—	—	231	5	7
2	Meinerzhagen	13680	23	6	410	12	8	14091	6	2	49	1	—	205	6	4
3	Arnsberg	8634	6	5	259	—	10	8893	7	3	1117	21	8	129	15	5
4	Balve	5406	17	5	162	5	11	5568	23	4	699	26	11	81	3	—
5	Hüsten	10688	25	3	320	19	11	11009	15	2	1383	21	—	160	10	—
6	Warstein	6107	18	7	183	6	10	6290	25	5	790	19	6	91	18	5
7	Bochum	26435	26	9	793	2	4	27228	29	1	—	—	—	396	16	2
8	Hattingen	12611	22	9	378	10	7	12990	3	4	—	—	—	189	5	3
9	Brilon	8521	28	8	255	19	9	8777	18	5	1103	5	9	127	24	11
10	Marsberg	4109	10	2	123	8	5	4232	18	7	531	29	—	61	19	2
11	Medebach	6556	11	5	196	20	9	6753	2	2	848	22	3	98	10	5
12	Dortmund	21066	20	1	632	—	—	21698	20	1	—	—	—	316	—	—
13	Lünen	13707	17	9	411	6	10	14118	24	7	—	—	—	205	18	5
14	Schwerte	15250	15	6	457	15	5	15708	—	11	—	—	—	228	22	9
15	Gevelsberg	9030	—	2	270	27	—	9300	27	2	—	—	—	135	13	6
16	Hagen	15758	28	10	472	23	1	16231	21	11	—	—	—	236	11	6
17	Schwelm	9356	24	4	280	21	2	9637	15	6	—	—	—	140	10	7
18	Hamm	24310	15	8	729	9	6	25039	25	2	—	—	—	364	19	9
19	Unna	23484	14	7	704	16	—	24189	—	7	—	—	—	352	8	—
20	Iserlohn	10026	28	9	300	24	3	10327	23	—	—	—	—	150	12	2
21	Limburg	7447	8	2	223	12	7	7670	20	9	—	—	—	111	21	8
22	Menden	7001	6	2	210	1	1	7211	7	3	906	9	9	105	—	6
23	Erwitte	17202	8	2	516	2	1	17718	10	3	2226	26	6	258	1	—
24	Gesecke	9321	20	—	279	19	6	9601	9	6	1206	21	6	139	24	9
	Sa. I.	301130	22	5	9033	27	8	310164	20	1	10864	24	10	4516	28	10

sicht
auskommenden Grundsteuer pro 1856.

der Steuer erhoben — ½ % zur Revision und Erneuerung des Katasters. 8.			Summa der Spalten 6. 7. und 8. 9.			Hiervon 3% Hebegebühren. 10.			Summa der Spalten 9. und 10. 11.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 5. und 11. 12.			Steuerkapital nach den pro 1856 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen. 13.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
77	1	10	308	7	5	9	7	5	317	14	10	16192	9	4	133998	24	1
68	12	1	322	19	5	9	20	5	332	9	10	14423	16	—	118943	12	2
43	5	2	1290	12	3	38	21	4	1329	3	7	10222	10	10	75067	16	2
27	1	—	808	—	11	24	7	3	832	8	2	6401	1	6	47005	25	8
53	13	4	1597	14	4	47	27	9	1645	12	1	12654	27	3	92930	25	10
30	16	2	912	24	1	27	11	6	940	5	7	7231	1	—	53100	25	1
132	5	5	528	21	7	15	25	10	544	17	5	27773	16	6	229838	23	11
63	1	9	252	7	—	7	17	—	259	24	—	13249	27	4	109649	2	8
42	18	3	1273	18	11	38	6	3	1311	25	2	10089	13	7	74091	16	5
20	16	5	614	4	7	18	12	9	632	17	4	4865	5	11	35727	12	1
32	23	6	979	26	2	29	11	11	1009	8	1	7762	10	3	57002	13	2
105	10	—	421	10	—	12	19	2	433	29	2	22132	19	3	183157	21	6
68	16	2	274	4	7	8	6	9	282	11	4	14401	5	11	119176	14	—
76	7	7	305	—	4	9	4	6	314	4	10	16022	5	9	132590	28	9
45	4	6	180	18	—	5	12	6	186	—	6	9486	27	8	78508	18	9
78	23	10	315	5	4	9	13	8	324	19	—	16556	10	11	137011	14	5
46	23	6	187	4	1	5	18	5	192	22	6	9830	8	—	81549	28	1
121	16	7	486	6	4	14	17	7	500	23	11	25540	19	1	211360	12	3
117	12	8	469	20	8	14	2	9	483	23	5	24672	24	—	204178	21	2
50	4	—	200	16	2	6	—	6	206	16	8	10534	9	8	87176	9	7
37	7	1	148	28	4	4	14	1	153	12	5	7824	3	2	64748	1	5
35	—	2	1046	10	5	31	11	8	1077	22	1	8288	29	4	60869	25	4
86	—	4	2570	27	10	77	3	10	2648	1	8	20366	11	11	149559	27	—
46	18	3	1393	4	6	41	23	10	1434	28	4	11036	7	10	81044	11	7
1505	19	7	16887	13	3	506	18	8	17394	1	11	327558	22	—	2618089	11	1

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Prozent Hebe-gebühren.			Zusammen für die Staatskasse.			Für den Wegebau sind aufzubringen			Mit Prinzipal- werden 1½ % für Ausfälle		
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		
		Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.
25	Lippstadt	4661	25	1	139	25	8	4801	20	9	—	—	—	69	27	10
26	Rüthen	8676	20	5	260	9	—	8936	29	5	1123	6	8	130	4	6
27	Brödefeld	6953	26	10	208	18	6	7162	15	4	900	6	—	104	9	3
28	Eslohe	5804	11	1	174	3	11	5978	15	—	751	11	9	87	2	—
29	Meschede	9978	21	2	299	10	10	10278	2	—	1291	23	2	149	20	5
30	Bilstein	6675	23	9	200	8	3	6876	2	—	864	6	—	100	4	1
31	Olpe	10239	20	6	307	5	9	10546	26	3	1325	16	8	153	17	11
32	Netphen	14026	10	8	420	23	9	14447	4	5	—	—	—	210	11	10
33	Siegen	11667	13	7	350	—	8	12017	14	3	—	—	—	175	—	4
34	Borgeln	14424	21	2	432	22	3	14857	13	5	—	—	—	216	11	2
35	Körbecke	13526	23	10	405	24	1	13932	17	11	806	26	10	202	27	1
36	Soest	11925	6	2	357	22	8	12282	28	10	671	16	3	178	26	4
37	Werl	13908	—	—	417	7	2	14325	7	2	1800	12	11	208	18	7
38	Berleburg	6412	14	3	192	11	3	6604	25	6	—	—	—	96	5	7
	Sa. II.	138881	28	6	4166	13	9	143048	12	3	9535	6	3	2083	6	11
	Sa. I.	301130	22	5	9033	27	8	310164	20	1	10864	24	10	4516	28	10
	Summa	440012	20	11	13200	11	5	453213	2	4	20400	1	1	6600	5	9
Standesherrl. steuerfreie Besitzungen	Medebach	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Berleburg	1240	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Laasphe	2329	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Steuerfreie Königl. Forsten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	411	28	11	—	—	—
	Summa tot.	—	—	—	13200	11	5	—	—	—	20812	—	—	6600	5	9

der Steuer erhoben — ½ % zur Revision und Erneuerung des Katasters. 8. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der Spalten 6. 7. und 8. 9. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hiervon 3% Hebegebühren. 10. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der Spalten 9. und 10. 11. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 5. und 11. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuerkapital nach den pro 1856 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.
23	9	3	93	7	1	2	23	11	96	1	—	4897	21	9	40530	27	7
43	11	6	1296	22	8	38	27	1	1335	19	9	10272	19	2	75436	22	10
34	23	1	1039	8	4	31	5	4	1070	13	8	8232	29	—	60458	15	1
29	—	8	867	14	5	26	—	9	893	15	2	6872	—	2	50464	9	5
49	26	10	1491	10	5	44	22	3	1536	2	8	11814	4	8	86756	24	—
33	11	5	997	21	6	29	27	11	1027	19	5	7903	21	5	58040	18	8
51	6	—	1530	10	7	45	27	4	1576	7	11	12123	4	2	89025	24	2
70	4	—	280	15	10	8	12	6	288	28	4	14736	2	9	121947	26	—
58	10	1	233	10	5	7	—	—	240	10	5	12257	24	8	101439	2	11
72	3	9	288	14	11	8	19	8	297	4	7	15154	18	—	125411	6	2
67	19	—	1077	12	11	32	9	8	1109	22	7	15042	10	6	117604	17	4
59	18	9	910	1	4	27	9	—	937	10	4	13220	9	2	103680	2	1
69	16	2	2078	17	8	62	10	9	2140	28	5	16466	5	7	120918	26	1
32	1	10	128	7	5	3	25	5	132	2	10	6736	28	4	55751	8	11
694	12	4	12312	25	6	369	11	7	12682	7	1	155730	19	4	1207466	21	3
1505	19	7	16887	13	3	506	18	8	17394	1	11	327558	22	—	3618089	11	1
2200	1	11	29200	8	9	876	—	3	30076	9	—	483289	11	4	3825556	2	4
—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	95	28	2
6	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	1	10786	14	6
11	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	19	5	20252	26	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	411	28	11	27667	26	9
2217	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	483719	7	5	—	—	—

N. 88. Erledigte Kreisthierarztstelle. A. IIb. 259.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle des Bezirkes Siegen-Wittgenstein ist erlediget. Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich unter Beifügung des Curriculum vitae und der Zeugnisse über ihre kreisthierärztliche Befähigung, so wie über ihren sittlichen Ruf binnen 10 Wochen bei uns zu melden. Es steht in Aussicht, daß dem künftigen Inhaber dieser Stelle Seitens der Kreisstände und mehrer Privat-Personen eine, das Gehalt übersteigende fixirte Geldzulage gewährt werden wird. Der Herr Landrath von Oven zu Berleburg wird denjenigen, die sich dieserhalb an ihn wenden, nähere Auskunft über die bezüglichen Verhältnisse ertheilen.

Arnsberg, den 20. Februar 1856.

N. 89. Gebühren für die Physicats-Prüfungen. A. IIb. 250.

Mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. d. Mts. sind die Gebühren für die Physikats-Prüfungen auf 26 Thaler erhöhet worden, wovon 14 Thaler mit dem in Ansatz kommenden Stempelbetrage gleich bei Zufertigung der Themata medico-legalia von uns werden eingezogen werden, und die übrigen 12 Thlr. bei Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung an die Generalkasse des Königlichen Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig nur noch den practischen und mündlichen Theil der Prüfung abzulegen haben, zahlen für diese 14 Thaler.

Arnsberg, den 23. Februar 1856.

N. 90. Die den an der Ausstellung zu Paris betheiligten Gewerbetreibenden zuerkannten Preise.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Firma „Robert Sternenberg" zu Schwelm von der Jury der Allgemeinen Pariser Ausstellung die Medaille zweiter Klasse (bronzene) zuerkannt worden ist.

Arnsberg, den 26. Februar 1856.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Ausstellung.

N. 91. Patent-Verleihung.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Kraemer zu Rheinsberg ist unter dem 19. Februar 1856 ein Patent

auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 92. Personal-Chronik. A. Ia. 195.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Der Rittergutsbesitzer F. E. von Papen auf Lohe bei Werl ist zum Kreis-Deputirten für den Kreis Soest gewählt und als solcher bestätigt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 8. März 1856.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: — № 93. Gesetz-Sammlung Nro. 6.

(Nro. 4349.) Statut des Baulke-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21. Januar 1856.

(Nro. 4350.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Februar 1856.

(Nro. 4351.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Kompagnie" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12. Februar 1856.

(Nro. 4352.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen. Vom 13. Februar 1856.

№ 94. Ausführung der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 12 Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, im §. 8 jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzel-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 spricht in den §§. 8 und 9 aus: daß es jedem Betheiligten frei steht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzu-

rufen, daß das Schiedsgericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den anderen Schiedsrichter zu wählen hat, und

daß das Bergamt, wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zu ordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthält das Gesetz keine Bestimmung; es überträgt aber im §. 27 die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel ꝛc. und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unter dem 6. März 1852 ergangenen Instruction ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen und deren Ausspruch herbeizuführen sey, nicht getroffen, indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Grubenvorstandes) sey, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritäts-Beschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu constatiren und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Artikel II. der Instruction angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammen getreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8 des Gesetzes entgegen gestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12. Mai 1851 in den §§. 13, 18 und 20 den Repräsentanten (Gruben-Vorstand) als General-Bevollmächtigter der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen einzelner Miteigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Gruben-Vorstandes), seiner Seits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen und die Wahl der Schiedsrichter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat und die Minorität, welche den Beschluß angreift, sich gegenüberstehen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, zur Ausführung der §§. 8 und 9

dieses Gesetzes und unter Abänderung des Artikel II. der Instruction vom 6. März 1851 zu bestimmen was folgt:

1) die im §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse Widersprechenden unterzeichneten Provocation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches an das Bergamt zu richten.

2) Das Bergamt beruft nach Eingang der Provocation die sämmtlichen Gewerken zu einer, nicht über 14 Tage hinaus zu schiebenden Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.

3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft und zwar;

a. an den oder die Unterzeichner der Provocation, mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schiedsrichters, unter der Verwarnung:

daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provocation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;

b. an die übrigen Gewerken unter abschriftlicher Mittheilung der Provocation zur Wahl eines Schiedsrichters und mit der Verwarnung:

daß der Ausbleibende sich der von den übrigen, nicht zu den Provocanten gehörenden Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Documente der Post oder der zustellenden, vereideten Boten, zu bescheinigen.

4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provocation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt;

5) in der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Commissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter;

6) kann auf der einen oder anderen Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Commissarius aufzunehmenden Protocolle zu constatiren. Sind es alsdann die Provocanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so

fertigt das Bergamt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protocolles mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sey. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provocaten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Königl. Bergamt, unter Einreichung des Protocolles dem Oberbergamte Bericht zu erstatten und meine weitere Anweisung für den speciellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Bergamt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahltermine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine nicht über 4 Wochen hinauszusetzende Frist.

8) Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Bergamte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichtern zusammen zu treten, die Entscheidung herbei zu führen und diese dem Bergamte zuzustellen hat.

9) Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Bergamt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist, als Ergänzung der Instruction vom 6. März 1852 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An das Königl. Ober-Bergamt zu Dortmund.
V. 1206.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 95.
Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Nonne zu Hattingen ist eine Pfarrstelle an der dortigen größeren evangelischen (luth.) Gemeine erledigt. Die Stelle wird nach Ablauf der für das Nachjahr kirchenordnungsmäßig feststehenden Frist durch Wahl der Gemeine-Vertretung wieder besetzt.

Münster, den 21. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Emele ist in Folge seiner Ernennung zum Ober-Amtmann in Haigerloch aus dem Königlichen Justizdienste geschieden. N. 96. Personal-Chronik.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Keller ist aus dem Bezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und

3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schmieding aus dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige Departement versetzt.

4) Der Appellationsgerichts-Auscultator von Gangreben ist behufs seines Uebergangs zum Militair-Intendanturdienst aus dem Justizdienste geschieden und

5) der Appellationsgerichts-Auscultator Brunabend auf seinen Antrag in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts in Münster versetzt.

6) Der Kreisgerichts-Rath Schmitz in Fredeburg ist gestorben.

7) Der Gerichtsbote und Executor Rothkettel in Meschede ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 29. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Februar 1856.

1) Der Gerichts-Assessor Bene ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige versetzt. N. 97. Personal-Chronik.

2) Der Referendar Böhmer ist zum Gerichts-Assessor befördert;

3) Die Auscultatoren Hopf und Pöppinghaus sind zu Referendarien ernannt.

Hamm, den 29. Februar 1856.

N. 98. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzung im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das II. Quartal d. J. ist auf den 14. April d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 29. Februar 1856.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

N. 99. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichtssitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das II. Quartal 1856 ist auf den 14. April d. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Schulz hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 29. Februar 1856.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 100. Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten.

Das der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16. October v. J., betreffend die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau, beigefügte Verzeichniß der Uebergangsstraßen rc. (Amtsblatt für 1855 Seite 425) wird hiermit dahin berichtigt, daß die Straße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt, und zu Brandoberndorf eine Uebergangs-Steuerstelle errichtet worden ist.

Münster, den 23. Februar 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 101. Post-Cours-Veränderungen

1) Die Lokal-Personenpost zwischen Hamm und Werl ist aufgehoben.
2) Zwischen Medebach und Corbach ist eine tägliche Botenpost eingerichtet worden, welche aus Medebach um 9 $^1/_2$ Uhr Vormittags, aus Corbach um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt, und in beiden Richtungen in 3 Stunden befördert wird.

Entfernung 2 Meilen.

3) Die Personenpost aus Hagen (über Brügge) nach Olpe, wird statt um 9 Uhr 25 Minuten jetzt um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags, imgleichen

4) Die Local-Personenpost zwischen Brügge und Lüdenscheid in beiden Richtungen um $^1/_4$ Stunde früher als bisher, also um $11^1/_2$ Uhr Vormittags aus Lüdenscheid und um 1 Uhr Nachmittags aus Brügge abgefertigt.

Arnsberg, den 29. Februar 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 102. Personal-Chronik.

Die Verwaltung des Werkstätten- und Maschinenwesens der Westphälischen Eisenbahn ist an Stelle des ausgeschiedenen Maschinenmeisters Ruhl dem Maschinenmeister Sillies in Paderborn übertragen worden.

Münster, den 23. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Berg-Amts zu Siegen.

N. 103. Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des auf ein Jahr beurlaubten Berggeschwornen Sello der Königliche Ober-Bergamts-Referendarius Max Noeggerath mit der provisorischen Verwaltung des Reviers „Grund-Seel" und „Burbach" beauftragt worden ist. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Burbach genommen und ist am 28. Februar cr. in Function getreten.

Siegen, den 3. März 1856.

N. 104. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1856.

Die Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 7. April cr. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Academischer Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirth-

schaftliche Verschönerungskunst: Garten-Inspector Jühlke; 10) Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen: Academischer Forstmeister Wiese. 14) Bodenkunde; 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik: Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzengeographie; 20) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre nebst Demonstrationen; 23) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Baumeister Müller. 24) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

N. 105. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent

auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 106. Patent-Verleihung.

Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent

auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 107. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst unter'm 12. Juni 1855 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine

ist erloschen.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 10. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 8. März 1856.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen. N. 108. Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Erdmannsdorf den 13. August 1855.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

Für den abwesenden Finanz-Minister

gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

* * *

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1.

Bei eintretendem Kriegszustande*) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt

*) Confr: §. 34. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

§. 2.

Empfangsberechtigung.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem
1. nachfolgenden Tarife näher bezeichneten Personen*) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,

b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,

c) der Unterbeamten,

d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen).**)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,

2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt,***)

3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit unterstützt werden,

---

*) Ohne Unterschied ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

**) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu seyn, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

***) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen wo sie abcommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3.

Von den im §. 2. unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise verpflichtet ist.

§. 4.

Unterstützungen.

Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,

für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Beneficien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12. bis 14.)

§. 5.

Servis-Unterstützung.

Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6.

Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§. 7.

Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8.

Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2. zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9.

Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

§. 10.

Brod-Unterstützung.

Die Brod-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroden oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brod-Unterstützung nicht verloren.

§. 11.

Brennmaterialien-Unterstützung.

Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unter-Beamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach d m von der Ortsbehörde zu bescheinigenden localen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

§. 12.

Kinderpflege- u. Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

§. 13.

Arzneiverpflegung.

Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedens-Bestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

§. 14.

Aerztliche Behandlung.

Die nach §. 13. zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

§. 15.

Beginn der Unterstützungen.

Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung,

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört,

2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,

3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Recruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militair-Dienste ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brod-Unterstützung,

mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. **Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,**

ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11. gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

§. 16.

Aufhören der Unterstützungen.

Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile 2c. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,

2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,

3) vier Wochen lang vermißt ist,

4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§. 352 bis 356 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.)

In allen vorstehend unter 1. bis 4. genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder.

1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen 2c. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils 2c. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;

2) in's Ausland ziehen;

3) versterben;

4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brodunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a) bei der Rückkehr der Truppentheile 2c. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden.

b) bei der Rückkehr seines Truppentheils 2c. in die Friedensgarnison abcommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils 2c. hinaus;

c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile 2c. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

§. 17.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von
2. Unterstützungen berechtigten Familien nach dem nachfolgenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der

Commandantur und, wenn eine Commandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

§. 18.

Anweisung der Geldgewährungen.

Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a) die Servis und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b) die im Gelde zu gewährenden Brod-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung,

des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Communal-Casse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

§. 19.

Anweisung der Natural-Gewährungen.

Die Naturalverabreichung der Brod-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

§. 20.

Quittungen.

Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen 3.
nach dem nachfolgenden Schema auszustellen.

§. 21.

Liquidirung.

Königliche und Communal-Cassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt

4. haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem nachfolgenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Localpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forst-Verwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brod haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien“ unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

§. 22.

Erstattung.

Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen,

beim Servisfonds,

die Brod-Unterstützungen,

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

§. 23.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

Die Anweisung der Kinderpflege und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

§. 24.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

Alle Commando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
gez. Graf v. Waldersee.

Anlage 1.

Anlage 1.

T a

der Monatssätze an Servis-, Brod-
für Militair-Familien

Nro. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse
	" Militair-Intendantur-Assessors . . . .
	" Divisions-Auditeurs . . . .
	" Ober-Lazareth-Inspectors bei einem Haupt-Feld-Lazareth . . . . .
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Divisionspredigers . . . .
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Premier- oder Seconde-Lieutenants . . . .
	" Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers . . . . .
	" Intendantur-Secretairs . . . .
	" Intendantur-Expedienten und Kalkulators . . . .
	" Intendantur-Assistenten . . . .
	" Intendantur-Registrators . . . .
	" Zahlmeisters . . . .
	" Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps . . . .
	" Stabs- oder Bataillons-Arztes . . . .
	" Ober- oder Assistenz-Arztes . . . .
	" Kassirers } bei der Corps-Kriegs-Kasse . . . .
	" Buchhalters } bei der Corps-Kriegs-Kasse
	" Kassen-Schreibers } bei der Corps-Kriegs-Kasse

r i f

und Brennmaterialien-Unterstützungen

während des Kriegszustandes.

Monatssätze.								
A. der Servis-Unterstützung						B. der Brod-Unterstützung	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande.					
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf			
4	—	—	3	—	—	—	—	
3	15	—	2	18	9	—	—	
2	15	—	1	26	3	—	—	

Nro. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
	eines Feld-Magazin-Rendanten
	= = = Controleurs
	= = = Assistenten
	= = Backmeisters
	= Stabs-Apothekers } bei den Feld-Lazarethen
	= Ober- = } bei den Feld-Lazarethen
	= Unter- = } bei den Feld-Lazarethen
	= Lazareth-Inspectors } bei den Feld-Lazarethen
	= Rendanten } bei den Feld-Lazarethen
	= Secretairs } bei den Feld-Lazarethen
	= Feld-Post-Secretairs
	= = = Expedienten
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines reitenden Feldjägers
	= Feldwebels
	= Wachtmeisters
	= Oberfeuerwerkers
	= Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Commando-Behörden, beim stellvertretenden General-Commando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos
	= Unterarztes
	= Roßarztes
	= Küsters
	= Kassendieners bei der Corps-Kriegs-Kasse
	= chirurgischen Instrumentenmachers } bei den Feld-Lazarethen
	= Revier-Aufsehers } bei den Feld-Lazarethen
	= Briefträgers } bei den Feld-Posten
	= Schaffners } bei den Feld-Posten

Monatssätze.								
A. der Servis-Unterstützung						B.	C.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande.			der Brod-Unterstützung	der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf			
2	15	—	1	26	3	—	—	
1	15	—	1	3	9	**zu 4. 5. 6.** a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 6 ℔ oder 18 ℔ Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 6 ℔ oder 9 ℔ Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	**zu 4. 5. 6.** Jede Familie insgesammt $1/2$ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	**Bemerkung zur Kategorie 4. bis 6. inclus.** Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.

Nro. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
5.	a. die Frau
	eines Feuerwerkers . . . .
	" Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Commando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Escadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspectionen, beim Commando der immobilen Artillerie, beim Commando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen . . . .
	" Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . . .
	b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat . . . .
6.	a. die Frau
	eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört . .
	" Sattlers . . . .
	" Büchsenmachers . . . .
	" Kurschmieds . . . .
	" jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . . .
	" Ober-Schmieds, " Handwerkers } bei den Proviant-Colonnen . . . .
	" Ober-Bäckers, " Ober-Schlächters, " Ober-Maurers, " Handwerkers } bei den Feld-Bäckerei-Colonnen . . . . .
	" Lazarethgehülfen, " Krankenwärters } bei den Feld-Lazarethen . . . .
	" Postillons bei einem Feldpost-Amte . . . .
	b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat

Monatssätze.								
A. der Servis-Unterstützung						B. der Brod-Unterstützung	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande.					
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf			
1	—	—	—	22	6	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 6 ℔ oder 18 ℔ Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Localwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	**Bemerkung zur Kategorie 4. bis 6. inclus.** Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5 b. weg. ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
—	7	6	—	5	7½			
—	15	—	—	11	3	b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 6 ℔ oder 9 ℔ Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.		
—	7	6	—	5	7½			

Anlage 2.

Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das ....te Bataillon des ....ten Garnison N: N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen

Laufende Nro.	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge des Mannes oder resp. Vaters.	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Monat.	Wohnort.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater selbst eingemiethet war.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater casernirt war.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater einquartirt war.

Digitized by Google

Verzeichniß

Infanterie-Regiments bei seinem am ....ten erfolgenden Abmarsche in der während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
	der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ... ten ....

... tes Bataillon des ... ten Infanterie-Regiments.

N. N. Kommandeur.

N. N. Zahlmeister.

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

// .... Thlr. .... Sgr. .... Pf. //
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat .... 18........
und zwar:

an Servis-Unterstützung
für mich . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à
0 Sgr. 0 Pf. . . . 0 = 0 = 0 =
// 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

(Für den Fall diese Competenzen in Gelde gewährt werden.)

an Brod-Unterstützung
für mich 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 2 Kommisbrode zusammen 0 Kommisbrode à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . 0 = 0 = 0 =
// 0 = 0 = 0 =

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder $1/2$ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . . . . . . 0 = 0 = 0 =

zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

von der .... heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum
Name
Frau des Unteroffiziers N. N. vom ....ten
Bataillon ....ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. .... (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben)

Ort und Datum
Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Liquidation

über die

von de .... zu ....

im Monat .... 18..........

gezahlten Familien-Unterstützungen.

---

der Beläge Nro.	Des Mannes oder Vaters: Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie bestehend aus: Frau.	Kinder.	wohnhaft in	Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.								
	B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.								
	C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.								

Betrag der gezahlten			Summa der gezahlten Unter-stützungen.	Bemerkungen.
Servis-	Brod-	Brennmate-rialien-		
Unterstützung.				
11.	12.	13.	14.	15.
Thlr Sgr. Pf.	Thlr Sgr. Pf.	Thlr Sgr. Pf.	Thlr Sgr. Pf.	1) Die Colonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brod-Unterstützung berechtigt sind. (Nr. 4, 5 und 6 des Tarifs.) 2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen. 3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern. 4) Wenn Familien die Brod- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Competenzen stattfindet.

N. 109. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Februar 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 110. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

B. I. Dem Privat-Secretair Bernhard Gockel zu Brilon ist eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" zu
A. IIIb. 474. Halle a. d. S., dem Communalförster P. Seelbach zu Rüthen an Stelle
A. IIIb. 553. des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Moses Herzheim daselbst eine Agen-
A. IIIb. 551. tur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, dem
A. IIIb. 509. Auctionator Hermann Hensel zu Lippstadt eine Agentur für die Hagel-Ver-
A. IIIb. 554. sicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin, dem Kaufmann W. Cöppicus zu Neheim und dem Communalförster P. Seelbach zu Rüthen an Selle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Moses Herzheim daselbst eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

137 Pr. Der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesene Regierungs-Assessor Freiherr Carl von Dörnberg, ist am 7. März cur. in das Collegium eingeführt worden.

Bei dem Eichamte für Kohlengemäße zu Dortmund ist in die durch das
A. IIIb. 516. u. 517. Ausscheiden des Berggeschwornen von Dobeneck aus dem Königlichen Staatsdienste erledigte Stelle des Dirigenten der Berggeschworne von Bohr, und bei dem gleichartigen Eichamte zu Witten in die durch die Versetzung des Berggeschwornen Hilgenstock erledigte Stelle des Rendanten der Berggeschworne Erdmann eingetreten.

A. V. 1185. Der bisherige Lehrer zu West-Ende, Friedrich Blanke, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Berge, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 15. März 1856.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4353.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz. N. 111. Gesetz-Sammlung Nro. 7.

(Nro. 4354.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft.“ Vom 4. Februar 1856.

(Nro. 4355.) Bekanntmachung über die unterm 12. Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mülheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 21. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 112. Vorlesungen auf der Academie zu Münster im Sommerhalbjahr 1856.

Vorlesungen

auf der

Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Sommerhalbjahr 1856.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Die Lehre von der Göttlichkeit des Christenthums und der Kirche: Prof. Berlage.

* Die dogmatische Lehre von der Erlösung und der Gnade: Derselbe.

* Fortsetzung der Erklärung Messianischer Weissagungen: Prof. Reinke.

* Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung einiger auserwählter Psalmen: Derselbe.

* Erklärung einiger schwierigen Stellen des alten Testamentes, oder Fortsetzung der biblischen Alterthümer: Derselbe.

* Nach Vollendung des allgemeinen Theiles der christlichen Ethik die ersten Hauptstücke des speciellen: Prof. Dieckhoff.

* Fortsetzung der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg.

* Christliche Literaturgeschichte: Derselbe.

* Erklärung des Briefes an die Römer und an die Galater für den ersten und zweiten theologischen Cursus, in vier wöchentlichen Stunden: Prof. Bispink.

* Erklärung des Briefes an die Hebräer in drei oder vier wöchentlichen Stunden, für den dritten theologischen Cursus: Derselbe.

* Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt, in drei Wochenstunden: Prof. Püngel.

* Die Pastorallehre von dem Sacramente der Ehe. Der Seelsorger am Krankenbette, in zwei Wochenstunden: Derselbe.

* Die dogmatische Lehre von der Schöpfung, aus dem zweiten Theile der Dogmatik: Licentiat Friedhoff.

* Die biblische Geschichte des alten Testaments: Derselbe.

* Kirchengeschichte, zweiter Zeitraum: Licentiat Schwane.

* Ueber die Pflichten bei der Verwaltung und dem Empfang der heil. Sacramente: Derselbe.

Philosophie.

Logik: Prof. Schlüter.

Metaphysik: Prof. Clemens.

Moral-Philosophie verbunden mit der Philosophie des Rechts: Ders.

Geschichte der alten Philosophie: Prof. Schlüter.

* Die Lehre des heiligen Augustinus von Gott und von den Ideen: Derselbe.

Mathematik.

* Elemente der Algebra und algebraische Uebungen: Prof. Heis.

Theorie der Gleichungen: Derselbe.

Analytische Geometrie, zweiter Theil: Derselbe.

Höhere Mechanik, nach Dühamel: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Prof. Hittorf.

* Optik: Derselbe.

Practische Uebungen in der analytischen Chemie: Derselbe.

Allgemeine und specielle Botanik, verbunden mit naturhistorischen Excursionen: Prof. Karsch.

Cryptogamenkunde, verbunden mit practischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskops behufs physiologischer und taxonomischer Untersuchungen: Derselbe.

*Allgemeine Naturgeschichte der Insecten: Derselbe.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte der Griechen: Prof. Rospatt.

* Fortsetzung der allgemeinen neueren Geschichte bis zum Pariser Frieden 1815: Derselbe.

Historische Uebungen: Derselbe.

Kunst-Geschichte.

* Ueber den Character und die Hauptepochen der christlichen Kunst: Prof. Clemens.

Classische Philologie.

* Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Prof. Winiewski.

* Erklärung des Panegyricus des Isokrates, fortgesetzt, im philologischen Seminar: Derselbe.

Erklärung der Satiren des Persius: Prof. Deycks.

* Cicero's Philippische Reden, im philologischen Seminar: Derselbe.

Metrik der Griechen und Römer, verbunden mit praktischen Uebungen: Prof. Winiewski.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.

Arabische und syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln des Lokman oder syrischer Schriftsteller: Derselbe.

* Erklärung arabischer Schriftsteller: Derselbe.

Deutsche Sprache und Literatur.

* Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen.

* Erklärung des Merchant of Venice von Shakspeare: Dr. Schipper.

Englische oder französische Grammatik nebst practischen Uebungen und Anleitung zum Englisch- oder Französisch-Sprechen: Derselbe.

* * *

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem, nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache, offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physicalische Kabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, sowie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, sowie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

* * *

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 7. April festgesetzt.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 113. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 11. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Dieckerhoff ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Heeren, Diöcese Unna, erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt. Die Besetzung erfolgt in der Art, daß die Gemeine-Vertretung dem Patron, dem Besitzer des

Hauses Herren, drei Geistliche zur Auswahl des zu ernennenden Pfarrers präsentirt.

Münster, den 26. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 114. Ordnung für die Abfertigung der Waaren auf dem Zollhofe in Lippstadt.

Die von dem Herrn General-Director der Steuern genehmigte Ordnung für die Abfertigung der Waaren auf dem Zollhofe in Lippstadt ist in dem Haupt-Steueramts-Gebäude zu Lippstadt zu Jedermanns Einsicht ausgehangen, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird.

Wer jener Ordnung entgegen handelt, verfällt in die im §. 12 derselben angedrohten Strafen.

Münster, den 5. März 1856.

N. 115. Patent-Verleihung.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 116. Patent-Verleihung.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2. März 1856 ein Patent

auf eine combinirte electromagnetische Musterkarten-Schlage- und Copir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 117.
Fortbildungs-Schulen.
A. IIIb. 539.

Bekanntmachungen der

Ueber-

von dem Zustande der gewerblichen Fortbildungs-Schulen

Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Orte.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Zahl der Schüler im Jahre 1855.	Zeit der Unterrichtsstunden.
					Insofern die Zeit nicht besonders angegeben ist, werden an den Sonntagen verschiedene Stunden vor und nach dem Gottesdienste benutzt.
1	Altena	a. Altena b. Lüdenscheid c. Halver d. Kierspe	4	a. 160 b. 85 c. 43 d. 15	
2	Arnsberg	a. Arnsberg b. Neheim	2	a 72 b. 34	a. an Sonntagen von Morgens 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. b. an Sonntagen von Morgens 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.
3	Bochum	a. Bochum b. Hattingen c. Witten	3	a. 49 b. 31 c. 40	a. an Sonntagen, Mittags von 12 bis 2 Uhr und an 3 bis 4 Wochentagen Abends von 8 bis 10 Uhr. b. an Sonntagen von 7 bis 9 Uhr resp. 8—10 Uhr Vormittags. c. wie vor und Nachmittags von 1—3 Uhr.
4	Brilon	a. Brilon b. Medebach	2	a. 70 b. 17	

Königlichen Regierung.
sicht
im Regierungs-Bezirk Arnsberg im Jahre 1855.

Gegenstand des Unterrichts.	Bemerkungen.
Der Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungs-Bezirkes erstreckt sich der Regel nach auf: Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Zeichnen. Die bei einzelnen Schulen hinzutretenden Fächer werden nachstehend besonders hervorgehoben.	Neben den eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschulen finden sich an vielen Orten des Regierungs-Bezirkes gewöhnliche Sonntagsschulen zur Fortbildung der Jugend, deren nachfolgend einige genannt werden.
In Arnsberg Naturlehre.	
In Bochum Naturlehre.	
In Brilon Naturlehre.	

Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Orte.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Zahl der Schüler im Jahre 1855.	Zeit der Unterrichtsstunden.
5	Dortmund	a. Dortmund b. Hörde	2	a. 160 b. 64	b. Sonntags Morgens von 8—10 und 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 2 Uhr.
6	Hagen	a. Hagen b. Börde c. Gevelsberg d. Schwelm e. Haspe f. Westerbauer	6	a. 135 b. 122 c. 87 d. — e. 76 f. 32	a. 8 Abendstunden in den Wochentagen von 7 bis 9 Uhr und außerdem am Sonntage.
7	Hamm	a. Hamm b. Unna c. Camen	3	a. 150 b. 16 c. 30	b. am Sonntage und an Abenden der Wochentage.
8	Iserlohn	a. Iserlohn b. Menden c. Limburg	3	a. 140 b. 78 c. 28	a. an Sonntagen: Vormittags im Sommer von 7—10 Uhr, im Winter von 8—10 Uhr und Nachmittags von 1—3 Uhr; an einem Wochentage von 8—10 Uhr Abends. b. an Sonntagen: Vormittags von halb 8 bis halb 10 Uhr, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr. c. an Sonntagen und an einem Abende der Wochentage.

Gegenstand des Unterrichts.	Bemerkungen.
	Die Schule zu Schwelm war, namentlich wegen Mangel an Lehrkräften, in Stocken gerathen, ist jedoch mit dem 1. Januar d. J. auf neuer Grundlage wieder ins Leben getreten. Obengedachte Sonntagsschulen bestehen zu Herdecke und in der Bürgermeisterei Volmarstein.
In Hamm Naturlehre.	Daneben gewöhnliche Sonntagsschulen zu Niedermassen, Methler, Heeren, Lünen und Hemmerde mit 102 Schülern.
In Iserlohn auch Naturlehre, in Limburg Geschichte.	Sonntagsschule zu Hemer.

Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Orte.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Zahl der Schüler im Jahre 1855.	Zeit der Unterrichtsstunden.
9	Lippstadt	a. Lippstadt b. Rüthen c. Gesecke	3	a. 126 b. 25 c. 16	a. An Sonntagen von Morgens 8 bis 10 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr und an einem Wochentage von 8—9½ Uhr Abends.
10	Meschede	a. Meschede b. Schmallenberg	2	a. 69 b. 85	a. an Sonntagen Vormittags von 8—10 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr.
11	Olpe	a. Olpe b. Attendorn	2	a. 61 b. 68	b. im Sommer Morgens 6—10 Uhr und Nachmittags von 1—2 Uhr, im Winter Morgens von 8—10, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.
12	Siegen	a. Siegen b. Hilchenbach c. Freudenberg d. Burbach e. Neunkirchen f. Holzhausen	6	a. 180 b. 59 c. 37 d. 70 e. 23 f. 22	a. an Sonntagen und an einem Abende der Wochentage.
13	Soest	a. Soest b. Werl c. Oestinghausen d. Ostinghausen e. Hultrop f. Dinker	6	a. 171 b. 67 c. d. e. f. 86	
14	Wittgenstein	Laasphe	1	26	
		Summa	45	2820	

Gegenstand des Unterrichts.	Bemerkungen.
b. Naturlehre.	
In Siegen, Freudenberg und Burbach auch Naturlehre.	Daneben gewöhnliche Sonntagsschulen zu Haardt, Elserfeld, Eisern und Wilgersdorf.
	Beim Mangel geeigneter Lehrkräfte ist die Schule längere Zeit unterbrochen gewesen.

Indem wir vorstehende Uebersicht von dem gegenwärtigen Zustande der gewerblichen Fortbildungsschulen zur öffentlichen Kenntniß bringen, lenken wir die Aufmerksamkeit der Schul-Vorstände insbesondere auf die Wahrnehmung hin, daß bereits an mehren Orten mit Erfolg der Versuch gemacht ist, die aus einer zu großen Zahl von Schulstunden hervorgehende Ueberlastung des Sonntages abzustellen, indem der Unterricht in den Elementarwissenschaften und der Naturlehre ganz oder theilweise auf Abende der Wochentage gelegt, und der Sonntag hauptsächlich nur für den Unterricht im Zeichnen vorbehalten ist.

Wir empfehlen diesen Vorgang zu allgemeiner Beachtung und werden es gerne sehen, wenn die nächsten Jahresberichte ergeben, daß an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse es zulassen, dies Beispiel Nachahmung gefunden hat.

Arnsberg, den 6. Februar 1856.

N. 118.
Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenfonds während des Jahres 1855.

Die Zuwendungen, welche durch Vermächtnisse und Schenkungen mehreren Armen-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1855 zu Theil geworden sind, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
1	Kaufmann Anton Schröder zu Boedefeld	Armenfonds zu Boedefeld	100	—	—	
2	Franz Joseph Sondermann zu Olpe	Armenfonds zu Olpe	50	—	—	
3	Pensionirter Land- und Stadtgerichts-Secretair Möllenhof zu Hamm	behufs Errichtung einer Diaconissen-Anstalt "zur guten Pflege ar-	600	—	—	

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rt.	Sgr	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
		mer Kranken« in Unna oder event. alljährlich oder alle zwei Jahre zu bewirkender Vertheilung der Zinsen an die Hülfsbedürftigen				
4	Elisabeth Alfes aus Schönau	Armenfonds zu Wenden	20	—	—	die Zinsen davon sollen zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Schulkinder der Ortschaft Schönau verwendet werden.
5	Dechant und Pfarrer Kloke zu Erwitte	Armenfonds des Kirchspiels Erwitte	500	—	—	die Zinsen sollen an arme Schulkinder im Kirchspiele Erwitte, namentlich bei ihrer Aufnahme zur ersten heiligen Communion, verausgabt werden.
6	Franz Stromberg zu Neheim	Ferdinandinen-Kranken-Verein zu Neheim	75	—	—	45 Ruthen eines Grundstücks, Flur I. Nr. 206, zur Anlegung eines Gartens.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rℓ.	Sgr	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
7	J. M. Caron & Comp. zu Rauendahl	zu einem für ihre Arbeiter zu bildenden Pensions-Fonds	100	—	—	
8	Kreiswerkmeister Zeppenfeld zu Attendorn	Hospitals-Armen-Fonds zu Attendorn	20	—	—	die Zinsen davon sollen jährlich unter die Armen der Stadt Attendorn vertheilt werden.
9	Eine Ungenannte zu Hamm	Armenfonds zu Westhofen	100	—	—	die Zinsen dieses Vermächtnisses sollen alljährlich unter die Armen vertheilt werden.
10	Bergmann Friedrich Schulte zu Gahrenfeld	desgleichen	100	—	—	
11	Der Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde	a) zur Unterstützung der Hagelbeschädigten des Regierungs-Bezirks	250	—	—	
		b) zur Unterstützung der hülfsbedürftigen alten Krieger des Kreises Dortmund	100	—	—	
		c) für die Kleinkinder-Bewahr-Schule in Hörde	100	—	—	

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
		d) zur Gründung eines Krankenhauses in Dortmund	100	—	—	
12	Friedrich Diepmann in Neuenrade	Armenfonds in Neuenrade	300	—	—	
13	Friederika Elisabeth Overhoff in Iserlohn	Lutherischer Armenfonds in Altena	1000	—	—	
14	Die Erben des verstorbenen Rendanten Wilhelm Robegra zu Ende	Armenfonds zu Ende	24	—	—	
15	Büchsenmacher Raulf in Paderborn	Armenfonds zu Anröchte	100	—	—	
16	Apotheker Franz Röseler zu Winterberg	Armenfonds zu Neuastenberg	10	1	—	die Zinsen sollen jährlich an einen Armen der katholischen Gemeine in Neuastenberg gezahlt werden.
17	Ehefrau Th. Hockelmann in Neheim	Armenfonds zu Neheim	80	—	—	

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung zugewendet worden ist	Betrag der Zuwendung. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
18	Ein Ungenannter zu Bigge	Armenfonds zu Allendorf	40	—	—	die Zinsen von diesem Legate hat der zeitige Pfarrer zu Allendorf unter die dortigen Armen zu vertheilen.
19	Hermann Neuhauser gnt. Bengestrate zu Endorf	Armenfonds zu Endorf	1000	—	—	
20	Anton Wulff gnt. Dubenhever zu Asseln	Kirchspiels - Armenfonds zu Asseln	100	—	—	
21	Minorennen Elisabeth Knipp in Alchen	Armenfonds zu Niederschelden	10	—	—	
22	Eheleute Joh. Heinr. Busch zu Siegen	Armenfonds zu Burbach	20	—	—	
23	Dieselben	Armenfonds zu Siegen	20	—	—	
24	Minorennen Elisabeth Knipp zu Alchen	Armenfonds zu Alchen	10	—	—	
25	Rentner C. Schmöle zu Hönnenwerth in Gemeinschaft mit	Armenfonds zu Menden	1200	—	—	die Zinsen sollen an unverschuldet in Armuth gerathene Fabrikarbei-

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung zugewendet worden ist	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
	den Fabrikbesitzern Rudolph und Gustav Schmöle					ter oder deren bedürftige Wittwen und Kinder gezahlt werden.
26	Stift-Fräulein Maria Leopoldine v. Lilien zu Werl	Armenfonds zu Werl 600 Thlr. gem. Geld	461	16	2	
27	Jungfer Elisabeth Hülsberg zu Werl	städtisches Krankenhaus (St. Vincenz-Hospital) zu Werl	50	—	—	
28	Eberhard Nisse zu Wimbern	Armenfonds zu Wickede	500	—	—	
29	Landwirth Christoph Alf zu Wickede	desgl.	50	—	—	die Zinsen sind zur Unterstützung der Blinden in den Gemeinden Wickede, Bausenhagen, Beswinkel, Echthausen und Wimbern bestimmt.
30	Regierungsrath v. Bockum-Dolffs zu Soest	Armenfonds der evangelisch-reformirten Gemeine zu Soest	50	—	—	

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
31	Fräulein Florentine Fuhrmann zu Soest	Armenfonds der St. Pauli-Gemeine zu Soest	10	—	—	
32	Obervorsteher Hellwitz zu Soest	General-Armenfonds zu Soest	720	—	—	zur Stiftung eines ewigen Krankenbettes im Waisenhause.
33	Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia	desgl.	67	9	—	
34	Kreisgerichts-Director v. Michels zu Soest	Armenfonds der Wiese-George-Gemeine zu Soest	24	12	4	
35	Gelbgießer Carl Waeger zu Soest	Armenfonds der St. Patrocli-Gemeine zu Soest	1100	—	—	zum Besten des zu gründenden Marien-Hospitals.
36	Eheleute Schenkwirth Philipp Tillmann zu Soest	desgl.	250	—	—	wie vor.
37	Dieselben	desgl.	25	—	—	zur Vertheilung unter die Armen.
38	Schuster W. Osterloh zu Soest	desgl.	350	—	—	zum Besten des zu gründenden Marien-Hospitals.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rt.	Sg.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
39	Fräulein Friederike Overhoff zu Iserlohn	Lutherisches Waisenhaus zu Iserlohn	90,833 9236	20 —	— —	baar und in Grundstücken. die Revenüen und Zinsen sollen nach dem Testamente für die Waisen verwendet, die Substanz darf aber nicht angegriffen werden.
40	Lederfabrikant Adolph Mobersohn aus Lippstadt	Krankenhaus zu Brilon	5	—	—	
41	Aus der Verloosung der von Frauen und Jungfrauen der Stadt Brilon angefertigten Arbeiten	desgl.	300	—	—	
42	Pensionirter Schichtmeister Köhling zu Landscrone	Armenfonds der evangelischen Gemeine zu Aplerbeck	25	—	—	
43	Pfarr-Administrator Heinemann zu Miste	Armenfonds zu Boedefeld	100	—	—	
		Summa	110,286	28	6	

Arnsberg, den 27. Februar 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 119. Beförderung von Passagieren in 4. Wagenklasse auf der Paderborn-Warburger Bahnstrecke.

Das reisende Publicum wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß vom 15. d. Mts. ab nunmehr auch auf der Paderborn-Warburger Bahnstrecke eine Beförderung von Passagieren in IVter Wagenklasse mit sämmtlichen Personen- und gemischten Zügen zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Person und Meile stattfinden wird.

Münster, den 11. März 1856.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 120. Personal-Chronik.

B. IIIa. 383. Der Steuer-Empfänger, Rechnungsrath Ostermann zu Dortmund, ist auf sein Ansuchen unterm 1. März d. J. in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem Domainenrath Mayer übertragen worden.

B. IIIa. 434. Der Steuer-Empfänger Henke zu Boedefeld ist auf sein Ansuchen vom 1. März cr. ab in den Ruhestand versetzt und die Steuerkasse Boedefeld dem Militair-Anwärter, Regierungs-Supernumerar Rehfus, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Fredeburg, übertragen worden.

A. V. 1358. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Franz Mönnighoff, ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementar-Knabenschule zu Werl, Kreises Soest, definitiv ernannt worden.

A. V. 805. Dem bisherigen Schul-Verwalter, Schulamts-Candidaten Adolph Hallermann, ist die Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Echthausen, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 22. März 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 121. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mit abgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen

ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 122. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Theodor Baltz zu Lüdinghausen ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Olpe, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden.

Münster, den 5. März 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 123. Reugeld für zurückgenommene Eisenbahn-Versendungsgegenstände.

Höhern Orts ist bestimmt worden, daß für Frachtgut, welches der Versender nach Abgang von der Versendungs-Station, aber vor Ankunft an der Bestimmungs-Station von der Bahn zurücknimmt, nach Analogie der Vorschrift im §. 58 zu 1 des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ein Reugeld von 1 Sgr. pro Centner bis höchstens zum halben Betrage der Fracht, neben der tarifmäßigen Fracht für die von dem Gute wirklich zurückgelegte Bahnstrecke zu erheben ist.

Münster, den 15. März 1856.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 124. Personal-Chronik. B. I.

A. IIIb. 736. A. IIIb. 686. A. IIIb. 730. A. IIIb. 731. A. IIIb. 711. A. IIIb. 680.

Dem Kaufmann Karl Kraußold zu Iserlohn ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Heinrich Rancke dortselbst eine Haupt-Agentur für die See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft „Agrippina“ zu Cöln; dem Auctionator Joseph Buerbank zu Meschede eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld; dem Heinrich Wiesmann jun. zu Hattingen eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg und eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg; dem J. Sixtus zu Dortmund und dem Gemeinde-Empfänger Karl Stehmann zu Hamm und zwar Jedem eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 12. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 22. März 1856.

Allgemeines

Markscheider-Reglement.

N. 125. Allgemeines Markscheider-Reglement.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund der §§. 53. und 93. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41.) verordnet, was folgt:

I.

Bestellung der Markscheider.

§. 1.

Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung, von den Ober-Berg-Aemtern als Markscheider bestellt und als Solche vereidet sind.

§. 2.

Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt in der Regel

zugleich den Bergamtsbezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerksbesitzer oder der Bergbehörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen.

§. 4.

Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markscheider-Arbeiten verrichten.

§. 5.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6.

Derselbe ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§. 8.); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7.

Die Markscheider sind der Disciplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Director des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Oberbergamte, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§. 8.

Die nach §§. 1. bis 4. ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41.) zurückgenommen werden.

§. 9.

Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamts-Bezirk (§. 3) ist durch das Oberbergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8.).

II.

Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

§. 10.

Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a) der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Concessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc.;

b) der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;

c) der periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;

d) den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;

e) den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollen-Punkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;

f) der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;

g) der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc. Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§. 11.

Messungen und Berechnungen der in §. 10. unter g. erwähnten Art

haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markscheider die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, muß jederzeit die Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des Markscheiders als richtig anerkennen.

§. 12.

Die Oberbergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instructionen zu bestimmen:

1) die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2) das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4) die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5) die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen, für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen;
7) die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8) das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;

13) die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Ansteckeer ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instructionen kann der Bergamts-Director gegen die Markscheider Geldstrafen bis 3 Thaler, das Oberbergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen. (§. 7.)

§. 13.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen u. dgl. m. in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schurfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 14.

Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß, und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III.

Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

§. 15.

Die Arbeiten der nach §§. 1. bis 4. bestellten Markscheider eines Bergamts-Bezirks unterliegen der Aufsicht und Controle des hiermit ein für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu diesem Zweck ist dem letzteren von dem Oberbergamte eine besondere Instruction zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im §. 12. erwähnten Instructionen anschließt.

Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen, je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

a) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $^{1}/_{800}$;

b) die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll;

c) bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter oder $^{1}/_{8000}$, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter, oder $^{1}/_{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß

d) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a. b. und c. festgesetzten Differenzen.

§. 16.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder, oder ein anderer Oberflächeneigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Bergamte des Bezirks zu beantragen, welches den controlirenden Markscheider (§. 15.) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen andern Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17.

Die Revision (§. 16.) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Wehrzüge zu schreiten.

§. 18.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich dar-

zulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Bergamte zu übergeben.

Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectifikation der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maaß (§. 15.) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19.

Gegen die Entscheidung des Bergamtes (§. 18.) kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent (§. 16.) innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung, bei dem Oberberg-Amte des Districtes den Rekurs anbringen.

Dem Oberbergamte bleibt es überlassen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine Superrevision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Markscheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlassen.

Durch den Recurs-Bescheid des Ober-Bergamtes ist nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung zu entscheiden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten zu bestimmen, wem solche zur Last zu legen, resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20.

Wenn sich bei der gewöhnlichen Controle (§. 15.) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controlirende Markscheider solches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§. 16. bis 19. finden hierbei Anwendung.

§. 21.

Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revier-Beamte hiervon dem Bergamte Anzeige zu machen.

Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22.

In allen Fällen, wo nach §§. 18. bis 21. die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21.) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen. (§§. 7 und 12.)

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Male vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Oberbergamte zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8.) einzuleiten sei.

IV.

Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

§. 23.

Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat inzwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher sie mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen. (§§. 24. und 35.)

§. 24.

An Markscheidergebühren werden berechnet.

№	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter.	a. unter Tage. Sgr	a. unter Tage. Pf	b. über Tage. Sgr	b. über Tage. Pf
1	beim Ziehen mit dem Kompaß und Gradbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2	mit dem Kompaß allein, — dito	10	6	—	3	—
3	mit dem Gradbogen allein, — dito	10	6	—	3	—
4	beim bloßen Messen mit Schnur-Kette oder Lachtermaaß	10	1	—	—	6
	Unter Nro. 1. bis 4. werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain	10	—	—	1	—
6	bei dem Abstecken von Linien in waldigem, bergigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
7	bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen	10	—	—	2	—
8	für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmalige Einschneidung . .	—	—	—	5	—
	Unter Nro. 7. sind die Seitenabmessungen, und unter Nro. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					

№	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter.	a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
9	bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre) .	10	10	—	10	—
10	" " bloßen Messen der Schachtstiefen . . .	10	5	—	5	—
11	für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm) einer Markscheiderstufe, und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	bei Nivillements mit hydrost. Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain .	10	—	—	1	—
	bei dergl. in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	bei dergl., wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Kompaß (Nro. 1. und 2. unter a.) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze, zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Kompasses, hat das Bergamt die Gebührensätze besonders festzustellen, oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30.) liquidirt wird.

§. 25.

Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebühren-

sätze (§. 24.) bestehen, zusammen gerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder 2c. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26.

Ist nach der Markscheider-Instruction (§. 12.) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, so wie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27.

Für die in §. 24. bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. An Zeichnungen.

a. bei Schacht und Durchschlags-Angaben.

1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nro. 1.)

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann. (§. 26.)

3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergl. gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. bei Aufnahme neuer Grubenbilder, nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes (§. 12.) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern.

c. bei bloßen Tagerissen, als Vermessungs-, Concessions- und anderen Situationsplänen,

1) ein Brouillon mit den Stationslinien, und
2) eine Reinzeichnung,

d. bei Nivellements-Rissen, (Profilen)
1) ein Brouillon und
2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b. c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c. und e.) oder nur der Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen; (§. 25.)
2) die nach §. 13. aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen; im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen u. dgl. m., auch
3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28.

Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24. bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider- (Winkelmaaß) Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24.) oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27. A.) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§ 12. Nro. 12), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten u. dgl. m.

§. 30.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29.) als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz, von zwei Thaler.

§. 31.

Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergütigen:

für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von

	$^1/_{500}$	bis	$^1/_{1000}$	der natürlichen Größe			—	„	20	Sgr.
über	$^1/_{1000}$	bis	$^1/_{2000}$	„	„	„	1	Thlr.	—	„
über	$^1/_{2000}$	bis	$^1/_{4000}$	„	„	„	1	„	10	„

Copien, welche nach einem anderen, größeren oder kleineren Maßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maßstabe der Copie und so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird.

Copien, in einem noch kleineren Maßstabe als demjenigen von $^1/_{4000}$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30.) zu bezahlen.

§. 32.

Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie (§. 31.) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26. A. e.) berechnet.

§. 33.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.,

a) bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34.

Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die, §. 12. erwähnte Instruction.

§. 35.

Für das zu den Karten rc. zu verwendende Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinewand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36.

Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders, oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Bergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37.

Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Bergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38.

Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36.) oder der Observationsbücher (§. 37.) Fehler gefunden, welche nicht blos calculatorische, sondern auf

die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Bergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 15. bis 22. zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

* * *

Vorschriften für die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezug auf §. 1. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

§. 1.

Schulbildung.

Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a) ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder

b) die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Real- oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Candidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Officieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen.

§. 2.

Practische Beschäftigung.

Sodann ist es erforderlich, daß der Candidat mindestens:

a) ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b) drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheiber in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Candidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (zu b.) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

§. 3.

Meldung.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Districts, in welchem der Candidat practisch beschäftigt gewesen ist. (§. 2. b.)

Beizufügen sind:

1) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2.) angegeben sein müssen;

2) das Schulzeugniß; (§. 1.)

3) die Atteste über die practische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2.) sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;

4) ein ärztliches Gesundheitsattest;

5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben.

Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der §. 2. gedachte Nachweis gefordert.

§. 4.

Prüfungs-Commission.

Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3.) nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Oberbergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Commission gebildet, welche in der Regel aus

a) dem Bergamts-Director,
b) einem Bergmeister und
c) dem Bergamts-Markscheider

besteht; das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.

§. 5.

Prüfung.

Die Prüfung richtet sich

a) auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung;
b) auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte,
c) auf die bezüglichen Hülfswissenschaften, und besteht in
1) bildlichen Aufgaben,
2) einer Markscheider-Arbeit,
3) einem schriftlichen Aufsatze,
4) einem mündlichen Examen.

§. 6.

Probezeichnungen.

Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Candidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Commission (§. 4.) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Colorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§. 5. Nro. 2. und 3.) bestimmten Frist (§. 9.) stattfinden.

§. 7.

Markscheider-Aufgabe.

Als markscheiderische Aufgabe (§. 5. Nro. 2.) hat die Commission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten, und einer oder mehreren Durchschlags-Angaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die speciellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen ꝛc. muß der Candidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hilfe aufgenommen und angefertigt habe.

§. 8.

Schriftliche Probearbeit.

Als schriftliche Probearbeit (§. 5. Nro. 3.) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Anderen, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher, bedient habe, begleitet seyn.

§. 9.

Einreichungsfristen.

Für die Einsendung der Arbeiten §§. 7. und 8. bestimmt die Commission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit und anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Candidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Commission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Candidaten, welche

Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

Sind die Arbeiten (§§. 6. 7. und 8.) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens zwei Monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit, der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4.) stattfindet, verlangt:

a) in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln 2c. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b) in der ebenen Geometrie, die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c) in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;

d) in der practischen Markscheide und Nivellirkunst, gründliche Kenntniß der Maße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens 2c. in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e) in der Bergbaukunde, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken 2c.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten 2c.; von der Wetterführung, Wasserlösung 2c.;

f) in der Geognosie und Oryktognosie, nicht mehr als in den

Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc.; endlich

g) in Dienst- und Geschäftskunde die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels u. s. w.

Bei Candidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a. b. u. c.) sich auf die Anwendungs-Beispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das practische Markscheiden (unter d. und g) zu richten.

§. 11.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die Prüfung (§. 10.) wird ein Protocoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Bergamts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welcher geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädicate zu gebrauchen sind:

a) mit Auszeichnung bestanden, wenn der Candidat in allen wesentlichen Puncten das Maß der vorgeschriebenen Erforderniſſe überschreitet;

b) gut bestanden, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;

c) vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat;

d) nicht bestanden.

Am Schlusse des Protocolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädicate, abzugeben.

§. 12.

Werden mehrere Candidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung

zwar in ein Protocoll gefaßt werden, es ist aber über jeden Candidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protocolle beizufügen.

Mehr als drei Candidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§. 13.

Die Probearbeiten (§§. 6. 7. und 8.) und das Protocoll (§. 11.) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§. 3.) mit dem Berichte der Commission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Candidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamt einzureichen, und von diesem dem Oberbergamte zu übersenden.

Das Oberbergamt hat sodann dem Candidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach §. 3. oder nach §. 4. des allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen, und in dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

§. 14.

Wiederholung der Prüfung.

Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Candidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen seyn, kann sich der Candidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden.

Besteht der Candidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen.

Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die practische Lehrzeit (§. 2. b.) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1. verlangt, zur Markscheider-Prüfung zugelassen werden.

§. 16.

In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als

Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestellung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 126. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Ober-Steuer-Inspector Behmer zu Rheine zum Steuer-Rath zu ernennen geruhet.

Münster, den 19. März 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 127. Hengste-Köhrung. A. IIc. 48.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. November v. J. — Amtsblatt Stück 46 Seite 445 — und 8. Januar d. J. Stück 2 Seite 11 — die für das laufende Jahr angekörten Hengste betreffend, wird ferner nachträglich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der dem Landwirth Eikelau in Kalthoff, Kreises Iserlohn, zugehörige Hengst,

gemischter Karrenschlag, Rappe, mit Stern, Schnibbe, linke Hinterfessel weiß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahre alt,

für die Dauer des gegenwärtigen Jahres als Beschäler benutzt werden darf.

Arnsberg, den 17. März 1856.

N. 128. Resultate der Volkszählung im December 1855. A. Ia 317.

Nachdem die allgemeine Volkszählung der Civil-Bevölkerung unseres Verwaltungs-Bezirks während der Tage vom 3. bis zum 5. December v. J. ausgeführt worden ist, bringen wir hiermit das Ergebniß derselben zur allgemeinen Kenntniß:

Nro.	Namen der Kreise.	Seelenzahl nach der Aufnahme im Jahre 1852.	1855.	Hat sich also in den 3 Jahren vermehrt.	vermindert.	In Procenten.		Es beträgt also der Zuwachs im Ganzen.	In Procenten.
1	Altena	44,397	45,255	858	—	1,935	—	—	—
2	Arnsberg	34,615	35,471	856	—	2,473	—	—	—
3	Bochum	59,466	64,428	4,962	—	8,344	—	—	—
4	Brilon	37,504	38,107	603	—	1,609	—	—	—
5	Dortmund	60,386	69,834	9,448	—	15,646	—	—	—
6	Hagen	77,051	80,237	3,186	—	4,135	—	—	—
7	Hamm	45,602	46,890	1,288	—	2,847	—	—	—
8	Iserlohn	41,220	43,207	1,987	—	4,820	—	—	—
9	Lippstadt	32,907	33,410	503	—	1,529	—	—	—
10	Meschede	29,352	31,909	2,557	—	8,711	—	—	—
11	Olpe	26,304	26,673	369	—	1,403	—	—	—
12	Siegen	46,038	46,642	604	—	1,312	—	—	—
13	Soest	45,021	46,428	1,407	—	3,125	—	—	—
14	Wittgenstein	21,525	21,172	—	353	—	1,639	—	—
	Hauptsumme	601,388	629,663	28,628	353	—	—	28,275	4,7

Es stieg die Bevölkerung des diesseitigen Bezirkes:

in den Jahren 1840 — 1843 um 19,567 oder um 3,69 Procent.
" " " 1843 — 1846 " 14,976 " " 2,73 "
" " " 1846 — 1849 " 14,685 " " 2,64 "
" " " 1849 — 1852 " 23,073 " " 3,98 "
" " " 1852 — 1855 " 28,275 " " 4,7 "

Im ganzen Staate betrugen die Zuwachs-Procente der Bevölkerung

von 1846 — 1849 1,35 Procent.
" 1849 — 1852 3,28 "

Arnsberg, den 18. März 1856.

N. 129. Patent-Verlängerung. Dem Mathematiker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H., ist das ihm unterm 24. October 1851 auf sechs Jahre ertheilte Patent

auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

bis zum 24. October 1858 verlängert worden.

N. 130. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. März 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 131. Patent-Verleihung. Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17. März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 132. Patent-Verleihung. Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19. März 1856 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 29. März 1856.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 133. Gesetz-Sammlung Nro. 8.

(Nro. 4356.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Thlr. Vom 28. Januar 1856.

(Nro. 4357.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder.

(Nro. 4358.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten.

(Nro. 4359.) Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorationssozietät der Bocker-Heide bis zum Betrage von 50,000 Thlr., vom 29. August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Thlr. neuer Obligationen. Vom 12. Februar 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt ist der bisherige erste ordentliche Lehrer Georg Heuermann zum vierten Oberlehrer befördert worden. N. 134. Personal-Chronik.

Münster, den 17. März 1856.

Digitized by Google

N. 135.

Uebersicht der in den Communal-Waldungen und Haubergen im Jahre 1855 ausgeführten Forstculturen und Verbesserungen.

Bekanntmachung der

Ueber-

der in den Communalwaldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks

Nummer.	Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke.	Ungefährer Gesammt-Betrag der Forst-Grundstücke.		Im Jahre 1855 sind daselbst ausgeführt											
				1. Saaten.						2. Pflan-					
				Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		Laubholz.			Nadelholz.		
										Pflanzen.	Fläche.		Pflanzen.	Fläche.	
		Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Stück.	Mrg.	Rth.	Stück.	Morg.	Ruth.
	A. In den unter der Verwaltung der														
1	Brilon	40159	—	—	30	—	50	—	80	9350	7	90	643810	621	90
2	Olpe	851	173	—	—	—	—	—	—	3840	4	165	—	—	—
3	Winterberg	40199	123	—	—	14	155½	14	155½	23160	14	54	165956	148	12
4	Warstein	42123	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3389	3	40
5	Sundern	20091	98	1	—	9	—	10	—	27465	63	—	43045	35	39
	Summa A.	143423	34	1	30	24	25½	25	55½	64315	89	129	356200	308	101
	B. In den übrigen														
	Im Kreise														
1	Altena	380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4560	—	—
2	Dortmund	—	—	3	—	—	—	3	—	57820	34	20	11000	18	—
3	Iserlohn	3782	133	—	—	72	77	72	77	—	—	—	44100	109	—
4	Olpe	1717	—	2	—	—	—	2	—	4500	8	—	1000	3	—
5	Wittgenstein	536	88	—	—	42	47	42	47	—	—	—	—	—	—
6	Siegen	180[illegible]	44	6	—	18	80	24	80	—	—	—	40160	38	90
	Summa B.	8221	85	11	—	133	24	144	24	62320	42	20	100820	168	90

Königlichen Regierung:

s i c h t

Arnsberg ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen für das Jahr 1855.

Communal-Oberförster stehenden Waldungen.

worden. zungen. Summa. Pflanzen. Stück.	Fläche. Morg.	Ruth.	Summa aller Culturen. Anzahl der Pflanzen Stück.	Anzahl der Ableger Stück.	Besaamte und bepflanzte Fläche. Morg.	Ruth.	3. Schonungs-Gräben. Ruthen.	Betrag der ad 1, 2 und 3 verausgabten Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die noch zu cultivirenden Grundstücke betragen Morgen.	Bemerkungen.
653660	629	—	653660	—	629	80	146	1391	13	1	1660	
3840	4	165	3840	—	4	165	—	26	12	—	95	
189116	162	166	189116	—	177	141½	937½	612	18	6	3550	
3389	3	40	3389	—	3	40	453	143	2	5	4554	
70510	98	39	70510	—	108	39	171	783	21	5	1814	
920515	898	50	920515	—	923	105½	1707½	2957	7	5	11673	

Gemeinde-Waldungen.

Pflanzen. Stück.	Fläche. Morg.	Ruth.	Anzahl der Pflanzen Stück.	Anzahl der Ableger Stück.	Besaamte und bepflanzte Fläche. Morg.	Ruth.	Schonungs-Gräben. Ruthen.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Morgen.	Bemerkungen.
4560	—	—	4560	—	—	—	—	30	11	6	—	Waldungen der Sadt Lüdenscheid.
68820	52	20	68820	—	55	20	340	331	—	6	—	
44100	109	—	44100	—	181	77	201	551	13	5	200	Wald. der Stadt Iserlohn.
5500	11	—	5500	—	13	—	—	30	—	—	167	Waldungen der Stadt Attendorn.
—	—	—	—	—	42	47	—	52	9	—	213	
40160	38	90	40160	—	62	170	300	143	17	9	1360	ad 6. Die uncultivirte Forstgrunt fläche besteht meistens aus Triften und Weiden.
163140	210	110	163140	—	354	134	841	1138	22	2	1940	

Ueberſi

der in den Communal-Waldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks

Nummer.	Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke.	Ungefährer Gesammt-Betrag der Forst-Grundstücke.		Im Jahre 1855 sind daselbst ausgeführt											
				1. Saaten.						2. Pflan-					
				Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		Laubholz.			Nadelholz.		
										Pflanzen.	Fläche.		Pflanzen.	Fläche.	
		Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Stück.	Mrg.	Rth.	Stück.	Morg.	Ruth.
	C. In den unter Aufsicht stehenden privativen														
1	Communal-Oberförsterei-Bezirk Olpe	146995	47	555	87	110	170	666	77	156406	152	135	147352	135	14
2	Siegen	—	—	897	10	81	—	978	10	46575	158	40	500	20	—
	Summa C.	146995	47	1452	97	191	170	1644	87	202981	310	175	147852	155	14
	Recapi-														
	Summa A.	143423	34	1	30	24	25½	25	55½	64315	89	129	856200	808	101
	" B.	8221	85	11	—	133	24	144	24	62320	42	20	100820	168	90
	" C.	146995	47	1452	97	191	170	1644	87	202981	310	175	147852	155	14
	Summa totalis pr. 1855	298639	166	1464	127	349	39½	1813	166½	329616	442	144	1104872	1132	25

Arnsberg, den 15. März 1856.

fichts

Arnsberg ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen für das Jahr 1855.

worden.			Summa aller Culturen.				3. Schonungs-Gräben.	Betrag der ad 1, 2 und 3 verausgabten Kosten.			Die noch zu cultivirenden Grundstücke betragen	Bemerkungen.
zungen.												
Summa.			Anzahl der Pflanzen.	Anzahl der Ableger.	Besaamte und bepflanzte Fläche.							
Pflanzen.	Fläche.											
Stück.	Mrg.	Rth.	Stück.	Stück.	Morg.	Ruth.	Ruthen.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Morgen.	
Haubergs- und Interessenten-Waldungen.												
303758	287	149	303758	2300	954	46	21	1428	17	8	33272	ad 1. Von dem Landwirthschaftlichen Verein des Kreises Olpe sind zu diesen Culturen 60 Pfd. Nadelholz-Saamen überwiesen worden.
47075	178	40	47075	—	1156	50	—	26	10	1	—	
350833	466	9	350833	2300	2110	96	21	1454	27	9	—	
tulation.												
920515	898	50	920515	—	923	105½	1707½	2957	7	5	11673	
163140	210	110	163140	—	354	134	841	1138	22	2	1940	
350833	466	9	350833	2300	2110	96	21	1454	27	9	33272	
1484488	1574	169	1434488	2300	3388	155½	2569½	5550	27	4	46885	

N. 186. Im Jahre 1855 vorgefallene Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Bekanntmachung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Summarische Uebersicht

der im Jahre 1855 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Kreise.	Die Zahl der Brände.	Die Zahl der total vernichteten Gebäude.	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1855 gezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig. Thlr.	Sgr.	Pf.
Stadt Münster	2	—	2	485	—	—	485	—	—	—	—	—
Kreis Münster	4	2	3	2105	21	5	1980	21	5	125	—	—
Tecklenburg	4	3	1	1075	16	3	925	16	3	150	—	—
Warendorf	2	1	1	1468	—	—	1129	—	—	339	—	—
Beckum	9	8	3	4790	—	—	2573	—	—	2217	—	—
Lüdinghausen	11	9	6	13523	5	8	9481	20	8	4041	15	—
Coesfeld	1	—	1	20	—	—	20	—	—	—	—	—
Recklinghausen	18	11	9	7574	3	4	4733	9	2	2840	24	2
Borken	2	1	1	155	15	—	98	—	—	57	15	—
Ahaus	3	1	3	224	5	—	177	15	—	46	20	—
Steinfurt	3	1	2	79	15	—	79	15	—	—	—	—
Arnsberg	7	4	4	6486	15	7	2447	10	7	4039	5	—
Meschede	7	8	6	3114	5	—	2010	20	—	1103	15	—
Olpe	7	4	6	4324	2	2	2539	—	—	1785	2	2
Brilon	13	14	6	8707	—	—	5179	15	—	3527	15	—
Lippstadt	16	17	7	9966	29	9	7152	—	—	2814	29	9
Soest	10	8	12	4944	15	—	3869	17	10	1074	27	2
Hamm	4	4	2	5043	15	—	2399	15	—	2644	—	—
Dortmund	13	9	10	13377	28	10	9237	18	6	4140	10	4
Bochum	21	12	11	14828	11	6	6884	—	9	7944	10	9
Hagen	25	7	26	14301	23	5	9520	18	11	4781	4	6
Iserlohn	16	7	16	5652	22	6	3755	3	9	1897	18	9
Altena	19	10	24	13536	25	7	10118	17	6	3418	8	1
Siegen	7	—	8	2277	2	2	2268	2	2	9	—	—
Wittgenstein	2	1	1	1058	—	—	595	15	—	462	15	—

Kreise.	Zahl der Brände.	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1855 gezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig. Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden	11	8	9	4544	25	—	2490	10	—	2054	15	—
Lübbecke	1	—	1	150	—	—	75	—	—	75	—	—
Herford	8	10	4	5338	—	—	3650	15	—	1687	15	—
Bielefeld	11	5	7	5830	6	8	4059	11	11	1770	24	9
Halle	5	5	—	2819	22	6	1026	11	3	1793	11	3
Wiedenbrück	4	1	3	1030	—	—	655	—	—	375	—	—
Paderborn	11	4	11	3211	—	—	2482	7	6	728	22	6
Büren	11	26	8	26038	23	9	19459	—	3	6579	23	6
Warburg	10	15	12	5275	12	11	3328	5	5	1947	7	6
Höxter	5	2	17	4223	26	9	3779	7	5	444	19	4
Summa	503	218	243	197582	5	9	130665	21	3	66916	14	6

Bemerkungen.

Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude bestehen in

a) Wohnhäusern 357
b) Ställen, Scheunen und Schoppen 74
c) Backhäusern 7
d) Schmieden 2
e) Mühlen 4
f) Brennereien 1
g) Fabriken 12
h) Kirchen (durch Blitz beschädigt) 4

Summa . . . . 461 Gebäude.

Die Brände sind, so weit zu ermitteln gewesen, entstanden:

a) durch vorsätzliche Brandstiftung 1
b) durch Anzündung von Knaben 8
c) wahrscheinlich durch vorsätzliche Brandstiftung, welche aber durch die stattgefundenen Untersuchungen nicht zu constatiren gewesen 81
d) durch Fahrlässigkeit 2

e) durch Unvorsichtigkeit 2
f) durch schadhafte Feuerungsanlagen 4
g) durch glühende Schlacken 1
h) durch Entzündung des Rußes in Schornsteinen 6
i) durch unvorsichtiges Schießen 1
k) durch Blitz 34

Rücksichtlich Eines Brandschadens schwebt ein gerichtlicher Prozeß und ist bis dahin noch nicht entschieden, ob die Societät zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist.

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungsbezirke	Die Zahl der Brände.	Die Zahl der total vernichteten Gebäude.	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Die Brandentschädigungen. Thlr.	Sgr.	Pf	Die Versicherungssummen pro 1. Januar 1855. Thlr.	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1855 nach Abzug des Rabatts Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster	59	37	32	31500	21	8	14,629,160	15780	15	3
Arnsberg	167	105	139	107619	16	6	63,697,630	90788	24	5
Minden	77	76	72	58461	27	7	24,911,950	31024	21	8
Summa	303	218	243	197582	5	9	103,238,740	137594	1	4

Die mit den Bränden zusammenhängenden Ausgaben betragen:

a) Spritzen-Prämien . . . . 944 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
b) Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe 104 " 9 " 4 "
c) Vergütungen für die durch die Löschungs-Maaßregeln entstandenen Beschädigungen 258 " 20 " 6 "

zusammen . . . 1307 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

An Gebühren für Abschätzung der Gebäude sind im Ganzen verausgabt worden . . . . 2871 " 4 " 6 "

Münster, den 18. März 1856.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 5. April 1856.

Das 9, 10. und 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: № 137. Gesetz-Sammlung Stück 9., 10. und 11.

(Nro. 4360.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungs-Bezirk Cöslin. Vom 20. Februar 1856.

(Nro. 4361.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 25. Februar 1856.

(Nro. 4362.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage.

(Nro. 4363.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maaßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenzgebieten. Vom 12. März 1856.

(Nro. 4364.) Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856.

(Nro. 4365.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszisko.

(Nro. 4366.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. Februar 1856.

N. 138.
Anmeldung neuer Fabrikzeichen für raffinirten Stahl.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847 (Gesetz-Sammlung von 1847 S. 335 ff) und des §. 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der gedachten Verordnung (Gesetzs. von 1854 S. 213) wird hierdurch der 15. April 1856 als derjenige Zeitpunkt bestimmt, von welchem an neue Fabrikzeichen für raffinirten Stahl zur Eintragung bei dem Fabrikengerichte zu Hagen und den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid angemeldet werden können. — In Bezug auf die Abgrenzung der Rollenbezirke der genannten Gerichte wird auf den §. 3. der Verordnung vom 18. August 1847 und die Bekanntmachung vom 10. Februar 1848 verwiesen.

Berlin, den 19. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Der Justiz-Minister:
Simons.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 139.
Erstattung der Reisegelder für entlassene Landstreicher.

Nach §. 15 der Anweisung für den Transport der Landstreicher und Bettler nach dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen vom 8. Februar 1821 soll das an inländische Bettler bei ihrer Entlassung in die Heimath aus der Anstaltskasse zu zahlende Reisegeld von der betreffenden Ortsarmen- oder Gemeindekasse erstattet werden.

Da neuerdings von verschiedenen Ortsbehörden diese Erstattung verweigert worden, so wird die obige Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Erstattung nur dann wegfällt, wenn die Reisegelder aus dem etwaigen Ueberverdienste der Corrigenden in der Anstalt entnommen werden können.

Münster, den 18. März 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№. 140. Ertrag der Kirchen-Collecte für die evangelische Kirche in Preußen.

In Gemäßheit höherer Anordnung ist die mittelst besonderer Verfügung von uns ausgeschriebene Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen an einem der beiden letzten Weihnachtsfeiertage resp. an einem der nächstfolgenden Sonntage in den evangelischen Gemeinen der Provinz abgehalten worden, und hat dieselbe ertragen:

a. Im Regierungs-Bezirke Arnsberg:

1.	in der Diöcese Bochum . . .	77	Thlr.	10	Sgr.	2	Pf.			
2.	" " " Dortmund . .	96	"	3	"	10	"			
3.	" " " Hagen	86	"	28	"	7	"			
4.	" " " Hamm . . .	41	"	8	"	11	"			
5.	" " " Hattingen . .	54	"	15	"	6	"			
6.	" " " Iserlohn . . .	79	"	23	"	1	"			
7.	" " " Lüdenscheid .	60	"	13	"	6	"			
8.	" " " Siegen . . .	115	"	24	"	8	"			
9.	" " " Soest	114	"	8	"	6	"			
10.	" " " Unna	68	"	6	"	—	"			
11.	" " " Wittgenstein .	24	"	12	"	9	"			
								Thlr.	Sgr.	Pf.
								819	5	6

b. Im Regierungs-Bezirke Minden:

1.	in der Diöcese Bielefeld . .	206	Thlr.	4	Sgr.	8	Pf.			
2.	" " " Halle	111	"	15	"	1	"			
3.	" " " Herford . . .	102	"	3	"	—	"			
4.	" " " Lübbecke . . .	181	"	22	"	1	"			
5.	" " " Minden . . .	103	"	10	"	3	"			
6.	" " " Paderborn . .	67	"	25	"	10	"			
7.	" " " Blotho . . .	76	"	23	"	—	"			
								849	13	11

c. Im Regierungs-Bezirke Münster:

1.	in der Diöcese Tecklenburg .	222	Thlr.	10	Sgr.	9	Pf.			
2.	" " Sub-Synode Wesel im Kreise Borken	8	"	25	"	10	"			
								231	6	7
	überhaupt . . .							1899	26	—

Wir bringen dies Ergebniß der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 14. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 141. Prüfungstermine an den evangelischen Lehrerseminarien.

Die diesjährigen Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrerprüfungen an den evangelischen Lehrerseminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Petershagen.

Die Aufnahme-Prüfung am 8.—10. Juli;

Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten am 11.—14. Juli;

Die Nach-Prüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 14.—16. Juli;

Die Prüfung pro Schola am 16. und 17 Juli.

B. In Soest.

Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten am 29.—31. Juli;

Die Aufnahme-Prüfung den 31. Juli, 1. und 2. August;

Die Nach-Prüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen am 4.—6. August;

Die Prüfung pro Schola am 6. und 7. August.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben die für die Schule oder für den Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamtsbewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe 4 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen, und von letzterem am Tage vor der Prüfung die weitern Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung derjenigen, welche sich zur Nachweisung ihrer Befähigung für Rector- oder Lehrerstellen an Stadtschulen, oder für Elementarlehrerstellen an Gymnasien zc. der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, bis zum 15. Mai d. J. nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter An-

gabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, uns oder der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Noch wird bemerkt, daß Seminar-Aspiranten nur unter der Verpflichtung zu einem dreijährigen Cursus zugelassen werden, daher es für Aspiranten, welche im Laufe dieses Jahres das 18. Lebensjahr vollenden, einer besonderen Genehmigung ihrer Zulassung zur Prüfung nicht bedarf.

Münster, den 19. März 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 142. Haus-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Pollertshof. A. Ia 367.

Die zur Erziehung verwahrloster Kinder bestimmte Rettungs-Anstalt Pollertshof zu Pr. Oldendorf im Ravensberg'schen ist im Jahre 1850 durch freiwillige, mit Rücksicht auf den edlen Zweck der Anstalt reichlich gespendete Liebesgaben gegründet und unterhalten worden. Das von derselben seither gemiethete Etablissement wurde im Jahre 1853 für die Summe von 1500 Thalern angekauft und nachdem ihm eine zweckentsprechende innere Einrichtung gegeben worden war, wodurch dasselbe einen Werth von 2400 Thalern erlangt hatte, wurde es durch die Fahrlässigkeit eines der Obhut der Anstalt anvertrauten Knaben am 28. August 1854 ein Raub der Flammen.

Der in Folge dessen der Anstalt entstandene Schaden war groß und belief sich auf 1800 Thaler, da wegen obwaltender besonderer Umstände gegen Feuersgefahr nichts versichert war.

Indem nun die Anstalt durch die Errichtung neuer Gebäude zum Gesammtbetrage von 3800 Thalern eine zu verzinsende Schuldenlast von 3000 Thalern auf sich geladen, deren Tilgung ihr ohne fremde Hülfe unmöglich ist, hat der Herr Ober-Präsident unterm 29. August v. J. zum Besten derselben auch eine bei den evangelischen Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks durch Deputirte abzuhaltende außerordentliche Haus-Collecte bewilligt, welche mit dem Ablaufe des Monats Juli d. J. beendigt seyn muß.

Die Deputirten werden von der Königlichen Regierung in Minden mit Legitimation versehen und darin angewiesen werden, sich aller Orten vor Beginn der Sammlung zunächst bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, sowie die Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren.

Arnsberg, den 28. März 1856.

N. 143. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1856.

Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1856.

Katholische Theologie.

Des Chrysostomus Schrift über d. Priesterthum; Bibl. Archäologie: Dr. Overbeck. — Dieselbe; Bibl. Hermeneutik: Lic. Reusch. — Die Psalmen: Martin. — Ezechiel: Dr. Overbeck. — Joel, Amos, Michäas u. Habakuk: Lic. Reusch. — Harmonie d. Leidensgeschichte; Evangelium d. h. Johannes; Galater- u. Philipperbrief: Vogelsang. — Brief an d. Hebräer; Kirchengesch. II. Th.: Hilgers. — Dieselbe: Floß. — Patrologie: Hilgers. — Christl. Archäologie: Floß. — Dogmengeschichte; Apologetik: Dogmatik II. Th.: Dieringer. — Moral I. Th.; Katechetik: Martin. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin. — (Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Genesis: Lic. Diestel. — Psalmen: Bleek. — Maleachi: Hasse. — Geschichte d. messianischen Idee; Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. — Einleitung in d. N. T.: Bleek. — Evangelium d. Johannes: Steinmeyer. — Briefe an d. Colosser, Philemon u. d. Epheser: Bleek. — Leben Jesu; Kirchengeschichte II. Th: Hasse. — Dieselbe; Missionsgeschichte: Kraft. — Dogmengeschichte; Bibl. Theologie: Lange. — Prolegomena zur Dogmatik; Dogmatik: Ritschl. — Polemik u. Irenik: Lange. — Liturgik: Steinmeyer. —

Uebungen d. theolog. Seminars: die Prof. Bleek, Hasse u. Lange; die des homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie u. Methodologie: Bluhme. — Encyclopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. — Rechtsphilosophie: Walter. — Institutionen: Böcking. — Institutionen d. Gajus: Bluhme. — Röm. Rechtsgeschichte: Sell, Dr. Beckhaus. — Pandekten; Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. — Disputatorium über die dinglichen Rechte; Röm. Erbrecht: Dr. Beckhaus. — Ausgewählte Lehren d. Röm. Rechts: Böcking. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. — Deutsch. Privatrecht: Deiters. — Ausgewählte Theile d. deutsch. Rechts: Walter, Perthes. — Eheliches Güterrecht des deutschen Rechts: Deiters. — Erklär. d. Sachsenspiegels: Anschütz. — Lehnrecht: Nicolovius, Anschütz. — Deutsch. Staatsrecht: Hälschner. — Ausgewählte

Theile d. Preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Preuß. Landrecht: Deiters, Nicolovius. — Rhein. Civilrecht: Anschütz. — Ausgewählte Lehren d. rhein. Civilrechts: Bauerband. — Strafrecht, gemeines, unter Vergleichung der neueren Strafgesetzgebungen; Civilproz ß nach gemeinem, sächsischen u. preuß Recht: Böcking. — Rhein. Civilprozeßrecht: Bauerband. — Gemeiner rhein. u. preuß. Criminalproz ß: Bluhme. — Kirchenrecht d. christl. Confessionen: Walter. — Völkerrecht; Repetitorium d. deutsch. Rechts: Hälschner. — Repetitorium d. Kirchenrechts: Dr. Hüffer.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers. — Geschichte d. Medizin: Naumann. — Entwickelungsgeschichte d. Menschen u. d. Thiere; Knochenlehre d. Menschen: Weber. — Topographische Anatomie: Wutzer. — Anatomie d. menschl. Gehirns: Budge. — Mikroskopische Anatomie mit Hülfe d. dioptrischen u. d. Sonnen-Mikroskops: Helmholtz. — Mikroskopische Anatomie: Schaaffhausen. — Mikroskopische Beobachtungen; Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. — Allgem. pathologische Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. O. Weber. — Patholog. Anatomie: Albers. — Vergleichende Anatomie u. Physiologie: Weber. — Organische Psychologie, Allgem. populäre Physiologie: Schaaffhausen. — Experimental-Physiologie: Helmholtz, Budge. — Physiolog Untersuchungen im anatomischen Institute: Helmholtz. — Practisch-physiologischer Cursus: Budge. — Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. — Allgem. Arzneimittellehre u. Formulare; Gesammte specielle Arzneimittellehre; Pharmakognosie u. d. Lehre von d. gesetzl. Apotheken-Visitationen: Dr. Böcker. — Pharmakologische Demonstrationen; Praktische Grundsätze d. Lehre v. d. Heilquellen: Bischoff. — Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — Kinderkrankheiten: Kilian. — Propädeutische Klinik; Medizinische Klinik und Poliklinik: Naumann. — Allgem. u. specielle Chirurgie: Gelenkkrankheiten: Busch. — Frakturen u. Luxationen: Dr. O. Weber. — Augenheilkunde: Dr. Schauenburg. — Cursus chirurgischer Operationen am Leichnam: Busch: Augen-Operations-Cursus: Dr. Schauenburg. — Verbandlehre: Dr. O. Weber. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. — Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. — Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian, Dr. Boecker. — Die medizinisch-gerichtliche Lehre von der Tödtlichkeit: Bischoff.

Philosophie.

Logik: van Calker, Dr. Fischer, Dr. Ueberweg. — Psychologie: Dr. Lange, Dr. Ueberweg. — Metaphysik: Knoodt. — Moral-Philosophie: Brandis. — Allgem. Geschichte d. Philosophie: van Calker, Dr.

Schaarschmidt. — Geschichte d. Philosophie d. Alterthums: Dr. Fischer. — Geschichte d. neuern Philosophie: Brandis. — Philosophie d. h. Augustinus: Knoodt. — Darstellung d. philos. Systeme Schellings, Hegels u. Herbarts: Dr. Gerkrath. — Philosophie d. Geschichte: Dr. Schaarschmidt. — Geschichte d. Unterrichts auf d. deutschen Gymnasien: Dr. Lange. — Unterredungen über philos. Probleme: van Calker. — Psychologisches Conversatorium: Dr. Ueberweg. — Pädagogische Uebungen u. Unterredungen: Dr. Lange.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. — Algebra u. Reihenlehre; Ausgewählte Kapitel d. Mathematik: Heine. — Differential- u. Integral-Rechnung: von Riese. — Anwendungen d. Differential- u. Integral-Calculus: Beer. — Analytische Geometrie: Radicke. — Ausgewählte Theile d. analytischen Geometrie: Plücker. — Analytische Mechanik: Beer. — Meteorologie: Radicke. — Methode d. kleinsten Quadrate; Ueber die Fixsterne; Geographische Ortsbestimmung: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Physik d. Erde (mathem. u. physikal. Geographie): von Riese. — Einleit. in d. Chemie: Baumert. — Experimentalchemie: Bischof. — Analitische Experimentalchemie: Bergemann. — Organische Chemie: Bischof, Baumert. — Technische Chemie: Bergemann. — Chemisch-practische Uebungen: Baumert. — Ueber Maaßanalysen: Bergemann. — Mineralogie; Die besonderen Lagerstätten der Mineralien: Geognosie: Nöggerath. — Allgem. Botanik u. Pflanzenbeschreibungen; Die Lehre von d. natürl. Familien d. Gewächse: Treviranus. — Anatomie Morphologie u. Physiologie d. Pflanzen; Ueber alle botanischen Disciplinen u. d. Gebrauch d. Mikroskops; Botanische Demonstrationen im botanischen Garten; Botanische Excursionen: Dr. Caspari. — Zoologie; Naturgeschichte d. Mollusken; Zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. — Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Bischof, Nöggerath, Plücker, Treviranus, Troschel.

Klassische Philologie.

Latein. Grammatik: Ritschl. — Griech. Literaturgeschichte: Welcker. Röm. Alterthümer: Dr. Brandis. — Geschichte d. griech. u. röm. Kunst; Anleitung zur Erklärung alter Kunstdenkmäler: Dr. Brun. — Erklär. antiker Kunstwerke aus Tragödien: Jahn. — Epigraphische Uebungen: Ritschl. — Archäologische Uebungen: Jahn. — Pindars Gedichte: Dr. Schmidt. — Aeschylus Prometheus im philolog. Seminar: Ritschl. — Aeschylus Eumeniden: Heimsoeth. — Sophokles Oedipus König: Ritter. — Aristophanes

Wolken: Schopen. — Theokrit's Idyllen: Dr. Bahlen. — Platons Gastmahl: Jahn. — Xenophon über d. Athenischen Staat, nebst Geschichte der Athen. Staatsverfassung: Dr. Brandis. — Aristoteles Nikomachische Ethik: Dr. Bahlen. — Lucretius im philolog. Seminar: Welcker. — Horatius Satiren: Heimsoeth. — Cicero v. d. Gesetzen: Dr. Bahlen. — Tacitus Agricola: Ritter. — Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker u. Ritschl. — Philolog. Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik: Dr. Enger. — Psalmen: Freytag. — Cursorische Lectüre d. 1. Buches Samuelis; Chaldäische Grammatik: Dr. Enger. — Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freytag. — Ausgewählte arabische Texte: Dr. Enger. — Anfangsgründe d. Sanskrit: Lassen. — Grammatik d. Sanskrit unter steter Vergleichung d. Griech. u. Latein. mit Interpretationsübungen; Ausgewählte Hymnen d. Rigveda: Dr. Haug. — Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. — Privatissima über Zend und Pehlewi: Dr. Haug. — Altpersische Grammatik u. Erklär. d. altpersischen Keilinschriften; Neupersische Grammatik: Lassen. — Hamasa: Freytag. — Grammatik d. türkisch. Sprachen mit Interpretationen: Dr. Haug. — Ueber arabische u. türkische Sprache: Dr. Enger. — Erklär. chinesischer Schriften alten Stils: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Literatur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. — Deutsche Mythologie; Sacherklärungen zur Germania d. Tacitus: Simrock. — Shakspeare's Timon of Athens; Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen; Altfranzösisch u. Provenzalisch: Delius. — Geschichte d. franz. Literatur im XVIII. Jahrhundert; Boileau's ausgewählte Gedichte nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monard. — Dante's Inferno: Diez. — Erklär. von Machiavelli's Buch »vom Fürsten«: Dr. Hopf. — Pract. Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Moliere's Tartüffe. Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Dichter u. Prosaiker: Lector Nadaud.

Allgemeine Literatur.

Practische Anleitung zur Bibliothekswissenschaft: Ritschl.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Römische Kaisergeschichte: Dr. Muys. — Geschichte d. Mittelalters: Dr. Hopf. — Neuere Geschichte von 1492 bis 1830: Löbell. — Neuere Geschichte: Dr. Muys. — Deutsche Geschichte: Cornelius. — Uebersicht über d. preuß. Geschichte bis zum Wiener Congreß; Geschichte Großbritanniens:

Dr. Pauli. — Dante u. sein Zeitalter: Cornelius. — Geschichte von Rußland seit Peter dem Großen: Dahlmann. — Historische Unterredungen: Abbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Systeme d. Politik u. d. Staatswirthschaft: Kaufmann. — Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. — Allgem. volkswirthschaftl. Statistik mit besonderer Beziehung auf d. preuß. Staat; Ueber Geld- u. Bankwesen: Dr. Nasse. — Encyclopädie d. kameralistischen u. landwirthschaftl. Wissenschaften mit steter Verweisung auf d. Fortschritte d. Staats- und Landbaupflege in Preußen: Kaufmann.

Kunst.

Allgemeine Kunstgeschichte; Geschichte d. griech. u. röm. Kunst: s. o. Klassische Philologie; Kunstgeschichte d. neuesten Zeit: Dr. Springer. — Anleit. zur Erklärung alter Kunstdenkmäler: s. o. Klassische Philologie; Erklär. antiker Kunstwerke aus Tragödien: s. o. Klassische Philologie; Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel; Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, so wie im Aquarell, à gouache- und Oelmalen: der academische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. — Fechtkunst: acad. Fechtmeister Segers. — Tanzkunst: acad. Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 7. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelstraße Nr. 1081) nach.

Verzeichniß
der wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1. Specieller Ackerbau, vierstündig.
2. Wiesenbau, einstündig.
3. Bodenkunde, zweistündig.
4. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, dreistündig.
5. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, zweistündig.
6. Forstwissenschaft, dreistündig.
7. Weinbau, einstündig.
8. Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig.

9. Allgemeine und öconomische Botanik, vierstündig.
10. Chemie, vierstündig.
11. Physik, zweistündig.
12. Mineralogie, dreistündig.
13. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, dreistündig.
14. National-Oeconomie, zweistündig.
15. Landwirthschaftsrecht, zweistündig.
16. Thierheilkunde, vierstündig.
17. Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig.
18. Feldmessen und Nivelliren, zweistündig.
19. Zeichnenunterricht, zweistündig.
20. Naturwissenschaftliches Repetitorium, zweistündig.

Außerdem werden practische Unterweisungen im Feldmessen und Nivelliren, im Obst- und Gartenbau, chemische Uebungen im Laboratorium und practische Demonstrationen auf dem Felde und dem Wirthschaftshofe, sowie in der Forst stattfinden.

Die Namen der Lehrer und die für die Vorlesungen festzusetzenden Tage und Stunden sollen später bekannt gemacht werden.

Von Hamm nach Soest ist eine Telegraphen-Linie hergestellt und an letzterem Ort eine Telegraphen-Station errichtet, welche vom 1. März c. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist. N. 144. Eröffnung der Telegraphen-Station in Soest.

In Bezug auf die Annahme-Beförderung und Bestellung telegraphischer Depeschen nach, resp. von Soest finden die Bestimmungen des Reglements für den Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vom 1. November 1855 überall Anwendung.

Berlin, den 25. März 1856.

Königliche Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Nach den neuesten amtlichen Ermittelungen beträgt die Entfernung zwischen Brederfeld und Voerde 2427 Ruthen oder 1¼ Meile. N. 145. Entfernung zwischen Brederfeld und Voerde.

Hiernach werden die Entfernungen zwischen den einzelnen Haltepunkten, wie folgt, festgestellt:

von Brederfeld nach Königsheide ¼ Meile,
von Königsheide nach Kotthauserheide ½ Meile,

von Kotthauserheide nach Bilstein $\frac{1}{4}$ Meile,
von Bilstein nach Voerde $\frac{1}{4}$ Meile.

Arnsberg, den 26. März 1856.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 146. Personal-Chronik. B. I. A. IIIb. 748. A. IIIb. 758. A. IIIb. 766. A. IIIb. 816.

Dem Louis Heinrich zu Altena, dem Joh. Wilhelm Becker zu Fredeburg und dem Kaufmann W. Cöppicus zu Neheim ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und dem Carl Funcke zu Lüdenscheid eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIb. 399. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Carl Friedrich Schnelle, früher in Bielefeld, hat sich in Witten niedergelassen.

425 B. I. Die durch den Tod des Domainen-Rentmeisters Simson zu Lippstadt vacant gewordene und seitdem durch den Regierungs-Supernumerar Simson kommissarisch verwaltete Domainen-Rentmeister- und Steuer-Empfangsstelle zu Lippstadt, ist dem bisherigen Steuer-Empfänger Hollweg verliehen worden.

B. IIIa. 532. An Stelle des nach Lippstadt versetzten bisherigen Steuer-Empfängers Hollweg zu Soest ist dem Stifts-Rentmeister Bormann daselbst die Steuerkasse Cörbecke, unter Belassung seines Wohnsitzes in Soest, vom 15. März cr. ab, übertragen worden.

B. II. 591. Da der Steuer-Empfänger und Forstkassen-Rendant Hollweg zu Soest versetzt worden ist, so ist dem Steuer-Empfänger Mante daselbst die interimistische Verwaltung der Königl. Forstkasse für die Oberförsterei Himmelpforten übertragen worden.

A. S. 1463. Die bisherige Verwalterin der Lehrerinstelle an der katholischen Mädchenschule zu Schmallenberg, Kreises Meschede, Schulamts-Candidatin Eva Althaus, ist zur Lehrerin daselbst definitiv ernannt worden.

A. V. 1693. Der Schulamts-Candidat Johann Martin Luther aus Stollberg ist zum Lehrer, Küster und Organisten bei der evangelischen Gemeine zu Crange, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

A. V. 1629. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Johann Koch aus Scheidingen, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Uentrop, Kreises Arnsberg, definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 12. April 1856.

Das 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 147. Gesetz-Sammlung Stück 12 und 13.

(Nro. 4367.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

(Nro. 4368.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

(Nro. 4369.) Allerhöchste Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahnunternehmens. Vom 5. März 1856.

(Nro. 4370.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn“ mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

(Nro. 4371.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: Bergischer Gruben- und Hütten-Verein“ mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. März 1856.

Digitized by Google

N. 148. Preis der Blutegel. A. IIb. 405. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis letzten September d. J. auf drei Silbergroschen festgesetzt.

Berlin, den 26. März 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 149. Landtagsfähigkeit des Guts Dentrup. Das Gut Dentrup ist in der Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter des Kreises Lüdinghausen, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835, gelöscht, gleichzeitig aber durch einen Vermerk bei dem in der Matrikel aufgeführten Rittergute Brügge mit diesem in Verbindung gebracht worden.

Münster, den 29. März 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 150 Personal-Chronik. Die von der Kreis-Synode Tecklenburg vollzogene Wahl des Pfarrers Smend in Leeden zum Assessor der Kreis-Synode ist höheren Orts genehmigt worden. Unsererseits haben wir zugleich auch die Wahl des Pfarrers Krummacher zu Ledde zum Stellvertreter des Assessors bestätigt.

Münster, den 27. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 151. Termine zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz. Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden:

1) für das Lehrer-Seminar zu Büren,

a. in Arnsberg von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Dr. Koop am 28. und 29. Mai;

b. in Minden von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Kopp am 8. und 9. Mai;

c. in Münster von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Lahm am 6. und 7. Mai;

2) für das Lehrer-Seminar zu Langenhorst, in Langenhorst von der betreffenden Prüfungs-Commission am 27. — 29. August;
3) für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster, in Münster von der betreffenden Prüfungs-Commission am 21. — 23. August;
4) für das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn, in Minden von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Kopp am 8. und 9. Mai.

Diejenigen, welche geprüft zu werden wünschen, haben sich spätestens 4 Wochen vor den anberaumten Terminen, unter Einreichung der Lebensbeschreibungen und erforderlichen Atteste, für die ad 1 und 4 genannten Anstalten an die betreffenden Examinatoren, für die ad 2 und 3 genannten an die Directoren dieser Anstalten zu wenden.

Münster, den 31. März 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 152. Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1855. A. V. 1810.

Nachstehende Nachweisung von den im hiesigen Regierungs-Bezirke zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgten und während des Jahres 1855 bei der Staatsbehörde angezeigten Schenkungen und Vermächtnissen wird, unter dankbarer Anerkennung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt rc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung rc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
1	Hermann Neuheuser gnt. Bengestrate zu Endorf	katholischer Vicarie-Fonds zu Endorf	100	—	—	Zur Stiftung von 4 Jahresmessen.
2	Lederfabrikant Adolph Modersohn aus Lippstadt	evangelische Kirche zu Brilon	5	—	—	Ohne.

Digitized by Google

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
3	Pfarrverweser Heinemann zu Miste	Schule zu Kirchrarbach	38	13	10	Zur Bekleidung armer Schulkinder, zunächst aus der Familie des Testators.
4	Eheleute Schäfer Friedrich Wiemann zu Sümmern	katholische Pastorat zu Opherdicke	40	—	—	Zur Stiftung einer Jahresmesse und eines Jahrgebets.
5	Johann Theodor Heinrich Peters gt Schoof zu Dudenroth	desgl.	40	—	—	Desgl.
6	Veteran Johann Friedrich Peters gt. Schoof zu Dudenroth	desgl.	40	—	—	Desgl.
7	Wittwe Maria Anna Loges geborne Löffler aus Werl	katholische Pastorat zu Opherdicke	20	—	—	Zur Stiftung einer Jahresmesse.
8	Eheleute Clemens Jasper zu Altendorf	desgl.	20	—	—	Desgl.
9	Johann Caspar Heinrich Schnier zu Ostendorf	desgl.	40	—	—	Wie ad 4.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt, ꝛc., welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rℓ	Sg	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
10	Schäfer Conrad Brechmann aus Stuckenbrock	katholische Pastorat zu Opherdicke	40	—	—	Wie ad 4.
11	Gutsbesitzer Franz Friedr. Becker gt Schulze-Westhoff zu Billmerich	desgl.	40	—	—	Zur Stiftung einer Jahresmesse und eines Jahrgebets.
12	Colon und Kirchenvorsteher Friedr. Peters gt. Schoof zu Dudenroth	desgl.	20	—	—	Zur Stiftung einer jährlich zu lesenden Messe.
13	Vicar Meyer zu Liesen	Vicarie-Fonds zu Liesen	80	—	—	Zur Stiftung von 2 jährlich abzuhaltenden Hochämtern.
14	Wittwe Ant. Schroeder zu Boedefeld	katholische Schulkasse zu Boedefeld	60	—	—	Zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder.
15	Wittwe Gastwirth Philipp Tillmann geb. Elis. Ernst zu Soest	Nicolai-Kapelle zu Soest	25	—	—	Diese 25 Thlr. sollen an den Dechanten Rübel zu Soest gezahlt und durch dessen Vermittelung zur Reparatur der Nicolai-Kapelle verwendet werden.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt rc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung rc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
16	Wittwe Gastwirth Philipp Tillmann geb. Elis. Ernst zu Soest	Patrocli-Kirche zu Soest	50	—	—	Zur Stiftung eines Memorien-Hochamts.
17	Dechant und Pfarrer Klocke zu Erwitte	Pfarrkirche zu Erwitte	100	—	—	Zur Stiftung eines Leviten-Memorien-Hochamts.
18	Derselbe	desgl. zu Alme	25	—	—	Desgl. einer Memorienmesse.
19	Derselbe	arme Schulkinder des Kirchspiels Alme	200	—	—	Die Verwendung der Zinsen liegt dem gewissenhaften Ermessen des Pfarrers zu Alme ob.
20	Ackerknecht Franz Reuter zu Ramscheidt	Vicarie zu Serkenrode	40	—	—	Zur Stiftung von zwei Seelenmessen.
21	Derselbe	katholischer Schulfonds zu Schönbelt	50	—	—	Zur Erbauung eines Schullocals, jedoch unter der Bedingung, daß binnen 10 Jahren nach dem Tode des Legators mit dem Bau begonnen werde.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt &c., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung &c. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
22	Ackerknecht Franz Reuter zu Ramscheidt	katholischer Schulfonds zu Faulebutter	20	—	—	Zur Erbauung eines Schullocals, jedoch unter der Bedingung, daß binnen 10 Jahren nach dem Tode des Legators mit dem Bau begonnen werde.
23	Maria Elisabeth Geucke zu Heiminghausen	katholische Schule zu Berghausen, Kr. Meschede	50	—	—	Zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder.
24	Geschwister Schütten zu Friedericia, Königreich Daenemark	Pfarrkirche Warstein	40	—	—	Zur Stiftung eines Memorien-Hochamts.
25	Fräulein Friederika Overhoff zu Iserlohn	evangelische obere Stadtkirche zu Iserlohn	3000	—	—	Zur Anschaffung neuer Glocken und Herstellung eines harmonischen Geläutes.
26	Dieselbe	evangelische Kirchspielskirche zu Iserlohn	1000	—	—	Ohne.
27	Lehrer Conradi zu Horn	katholische Schule zu Horn	300	—	—	Zur Verbesserung des Gehalts des ersten Knabenlehrers zu Horn.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet worden	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rt.	Sg.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
28	Joseph Quast zu Altenhof	Schulfonds zu Altenhof	7 (incl. der verfallenen Zinsen von 1 Th. 3 Sg. 6 P.)	3	6	Ohne.
29	Schuster W. Osterloh zu Soest	zweiter Kaplanei-Fonds der katholischen Kirche zu Soest	20	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Seelenmesse.
30	Gelbgießer Waeger zu Soest	erster Kaplanei-Fonds der katholischen Kirche zu Soest	20	—	—	Desgl.
31	Gemeindeglieder des Schulbezirks Bramey-Lenningsen	evangelische Schule zu Flierich-Bramey	300	—	—	Zum Ankauf eines Grundstückes, Behufs Verbesserung des Diensteinkommens des Lehrers zu Bramey.
32	Rentner Johann Wilhelm Buschhaus zu Neuenrade	lutherische Gemeinde zu Altena	100	—	—	Ohne.
33	Unbekannter	desgl.	—	—	—	Eine Altardecke von feinem Sammet mit silbernen Randverzierungen ꝛc.
		Zusammen	5996	17	4	

Arnsberg, den 27. März 1856.

N. 153. Polizei-Verordnung in Bezug auf das Betreten der Gas-bereitungs-Anstalten mit offenem Licht. A. IIIb. 770.

Wiederholentlich vorgekommene Unglücksfälle durch Explosion von Gasometern und Gasbereitungs-Anlagen machen es nothwendig, bei unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases nach Möglichkeit zu verhüten. Zu diesem Behufe wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Bezirks erlassen.

§. 1.

Das Gebäude, in welchem sich ein Gasometer befindet, darf niemals mit offenem Licht, sondern stets nur mit Davy'schen oder durch amtliche Bekanntmachung für eben so zuverlässig erklärten Sicherheitslampen betreten werden.

§. 2.

Ueberschreitungen dieser Bestimmung werden mit Geldbuße bis zu zehn Thaler geahndet.

Arnsberg, den 4. April 1856.

N. 154. Anwendung des portofreien Rubrums in Communal-Angelegenheiten.

Wiederholt vorgekommene Mißbräuche bei Anwendung des portofreien Rubrums in Communal-Angelegenheiten veranlassen uns, die sämmtlichen Communal-Behörden auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. September 1854 Nro. 511 Seite 491 nochmals mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß wir fernere vorkommende Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung ernstlich zu bestrafen genöthigt sind.

Arnsberg, den 5. April 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 155. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Die Versetzung des Auscultator Brunabend in das Departement des Appellations-Gerichts zu Münster ist nicht erfolgt; derselbe dagegen auf seinen Antrag in das Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn versetzt;

2) die Rechts-Candidaten Deymann und Henke sind als Auscultatoren angenommen;

3) der Gerichtsbote Reuber zu Brilon ist seines Amtes entsetzt;

4) der Hülfsbote Schroeder zu Brilon ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt.

Arnsberg, den 29. März 1856.

N. 156. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat März 1856.

1. Der Kreisgerichts-Director Hübener zu Hagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt;
2. der Kreisrichter Delius in Meinerzhagen ist an das Kreisgericht zu Essen, unter Uebertragung der Function als Gerichts-Commissarius in Werden, versetzt;
3. der Justizrath Zur Nedden in Hagen ist von seinem Amte als Rechts-Anwalt und Notar auf seinen Antrag entlassen;
4. der Kreisrichter Fischer zu Lüdenscheid ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiedenbrück, ernannt;
5. die Referendarien Seib und August Klostermann sind ihrem Wunsche gemäß aus dem Justizdienste entlassen.
6. Es sind versetzt:
   a) der Referendar Caspers und der Auscultator Ley in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster;
   b) der Auscultator Devens in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin;
   c) der Auscultator Röber in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg;
7. die Auscultatoren Cremer, Bietig, Schulte und Friedrich Gravert sind zu Referendarien befördert;
8. der Referendar Frielinghaus ist aus dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt;
9. der Auscultator Gallenkamp ist behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen;

10. der Salarien- und Depositalkassen-Rendant von Beughem in Essen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, desgleichen der Kreisgerichtsbote Reinens zu Hagen.

Hamm, den 1. April 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 157. Personal-Chronik.

Der Civil-Supernumerar Böringer ist zum Calculator ernannt und demselben eine Calculatorstelle übertragen worden.

Die bisherigen commissarischen Stations-Vorsteher van Hees zu Elberfeld, Hermanns zu Hagen, Langerfeld zu Rittershausen, Jansen zu Witten und Schmeltzer zu Dortmund, sind zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern I. Klasse ernannt und als solche definitiv angestellt worden.

Der Portier Pytell zu Elberfeld ist nach Schwelm, der Portier Lück von Schwelm nach Elberfeld versetzt worden.

Elberfeld, den 26. März 1856.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Berg-Amts zu Siegen.

N. 158. Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des zum Bergmeister in Bochum ernannten Berg-Assessors Amelung dem Königl. Berggeschwornen Emmerich zu Meschede die einstweilige Verwaltung des Reviers Stadtberge übertragen worden ist.

Siegen, den 27. März 1856.

N. 159. Wirksamkeit der hiesigen Schutzpocken-Impfungs-Anstalt. A. Ub. 419.

Die wesentliche Aufgabe der hiesigen Schutzpocken-Impfungsanstalt, nämlich die Beschaffung einer kräftigen und gesunden Pockenlymphe zur Bestreitung der Schutz-Impfungen im Regierungsbezirke, stieß im vorigen Jahre wiederholt auf Schwierigkeiten. Der aus dem Vorjahre in reichlichem Vorrathe aufbewahrte Impfstoff hatte sich den Winter hindurch recht gut conservirt, so daß die im März und April v. J. bewirkte Aussaat desselben sowohl in der Form der dadurch erzeugten Pocken, als auch in der Menge und Beschaffenheit der reproducirten Lymphe, von erwünschtem Erfolge war. Gleichwohl ging der größte Theil der hieraus erzielten, zur Vertheilung an die Impfärzte des Regierungs-

bezirks bestimmten Erndte verloren. Es mußte beanstandet werden, die Lymphe zur Fortpflanzung zu verwenden, weil die Impflinge im Verdachte standen, von den Krankheits-Einflüssen der inzwischen in hiesiger Gegend eingetretenen Masern-Epidemie nicht frei geblieben zu seyn. Zur Sicherstellung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung in ihren Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Impflinge wurde sofort frischer Impfstoff aus der Königl. Schutz-Impfungsanstalt zu Berlin bezogen, dessen Propagation ausgezeichnete Ergebnisse hinsichtlich der Eigenschaften der wiedergewonnenen Lymphe herbeigeführt hatte. Diese durch periodische Impfungen im Gange erhaltene Lymphe wurde nach allen Richtungen des Regierungsbezirks zur Fortpflanzung vertheilt. Leider trat abermals die Nothwendigkeit ein, neue Vorräthe an Lymphe zu beschaffen und die Beihülfe der Anstalt zu Berlin in Anspruch zu nehmen. Dies deshalb, weil hierselbst die Menschenpocken eingeschleppt worden waren, was nicht nur einen großen Aufwand an Impfstoff zur Unterdrückung der Epidemie selbst, sondern auch das Bedenken zur Folge hatte, daß der Stoff in seinen verschiedenen Generationen einen unvortheilhaften Boden und nachtheilige Beimischungen gefunden haben könne, wie es denn überhaupt eine angemessene Fürsorge ist, solcher Lymphe zur Schutz-Impfung und zur Fortpflanzung sich nicht zu bedienen, die während des Bestehens einer Epidemie erzeugt und gesammelt worden ist.

Nach sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes, der Kreis Wittgenstein — so viel erinnerlich — ausgenommen, ist Schutzpockenlymphe theils zur Ausführung der jährlichen Gesammt- oder Privat-Impfungen, theils zu Revaccinationen und zur Unterdrückung von Menschenpocken in den Kreisen Arnsberg, Brilon, Dortmund, Meschede und Siegen ausgetheilt worden.

Die auf Gewinnung eines kräftigen und reinen Impfstoffes verwendete Fürsorge möge daher jedes Bedenken wegen Uebertragung von Krankheitskeimen durch die Schutzpocken-Impfung, insofern der Stoff hierzu aus dem hiesigen Institute bezogen wird, beseitigen. Jederzeit wird ein solcher Stoff hier in Bereitschaft gehalten und wollen Behörden, resp. die Herren Aerzte wegen Uebersendung desselben, oder wenn sie über das Impfungswesen, beziehungsweise über die Anstalt Auskunft zu erhalten wünschen, an den Unterzeichneten sich wenden.

Den practischen Geschäften an der Anstalt steht der Herr Kreiswundarzt **Eskuchen** hierselbst vor.

Arnsberg, den 1. April 1856.

Der Regierungs- und Medizinalrath

v. **Haxthausen**.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 19. April 1856.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 160. Gesetz-Sammlung Stück 14.

(Nro. 4372.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorzyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke.

(Nro. 4373.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren.

(Nro. 4374.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße.

(Nro. 4375.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neu-Stettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße.

(Nro. 4376.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Sozietät der Boker Heide vom 24. Juli 1850.

(Nro. 4377.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disciplinar-Untersuchungen gegen Preußische, in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

(Nro. 4378.) Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

(Nro. 4379.) Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

N. 161. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18. December 1854, vom 8. und 20. Januar und 17. März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

N. 162. Aufhebung des Verbots der Durchfuhr resp. Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. wird das durch die Verfügungen vom 20. März, 10. Juni 1854 und 10. März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1856.

Der Finanz-Minister:
von Bodelschwingh.

N. 163. Remonte-Ankauf pro 1856.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28. Mai in Warburg,	den 9. Juni in Recklinghausen,
" 30. " " Salzkotten,	" 11. " " Lüdinghausen,
" 31. " " Soest,	" 19. " " Wiedenbrück,
" 2. Juni " Unna,	" 20. " " Beckum,
" 3. " " Dortmund,	" 21. " " Hamm,
" 4. " " Bochum,	" 23. " " Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und Lippstadt werden ersucht, die erhandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 164. Personal-Chronik.

Die an dem Gymnasium zu Münster durch die Versetzung des Directors Ditges an das katholische Gymnasium zu Cöln erledigte Directorstelle ist vom 1. April d. Js. ab dem bisherigen Director des Gymnasiums zu Braunsberg Dr. Schultz übertragen worden.

Münster, den 5. April 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts für die Westphälischen Provinzen.

N. 165. Personal-Chronik.

Im Bezirk des Königlich Märkischen Bergamts zu Bochum sind:

der Berggeschworne, Berg-Assessor Amelung, als Bergmeister;

die Ober-Bergamts-Referendarien Erdmann und Bäumler als Berggeschworne;

der Berg-Expectant Bauer als Markscheider
angestellt.

Der Bergmeister von der Becke,
der Berggeschworne von Dobeneck,
der Markscheider Engelhardt und
der Bergamts-Calculator Gottschalk
auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Bergamts-Kassen-Controleur Steinbrink ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Bezirke des Königlich Tecklenburg-Lingenschen Bergamts zu Ibbenbüren
ist der Bergamts-Kanzlist Welp pensionirt worden.

Bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn:
ist der commissarische Dirigent desselben, Gradir-Inspector Grund, zum Salzamts-Director ernannt und
der Bau- und Gradir-Inspector Goecker mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die Bergwerks-Expectanten: Pilgrim und von Renesse sind zu Oberbergamts-Referendarien ernannt worden.

Dortmund, den 9. April 1856.

N. 166. Eröffnung der Telegraphen-Station zu Arnsberg.

In Arnsberg ist eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche hierdurch mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

In Bezug auf die Annahme, Beförderung und Bestellung telegraphischer Depeschen nach, resp. von Arnsberg finden die Bestimmungen des Reglements für den Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vom 1. November 1855 überall Anwendung.

Berlin, den 10. April 1856.

Königliche Telegraphen-Direction.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 1806—58 ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann. (N. 167. Haupt-Register zur Gesetzsammlung für die Zeit von 1806—58.)

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen.

Berlin, den 18. April 1856.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent, (N. 168. Patent-Verleihung.)

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent (N. 169. Patent-Verleihung.)

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. April 1856 ein Einführungs-Patent (N. 170. Patent-Verleihung.)

auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Google

N. 171. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Mai 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 172. S. 1. Personal-Chronik.

A. IIIb. 880. A. IIIb. 754. Dem Auctionator Lorenz Koch zu Brilon und dem Auctionator F. W. Boßwinkel zu Soest ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. V. 1480. In Folge des Ablebens des Pfarrers Nonne zu Hattingen, ist die Inspection über die evangelischen Schulen in den Kirchspielen Hattingen, — mit Ausnahme der Schulen zu Elfringhausen, Stüter und Holthausen, Sprockhövel, Niederwengern und Königsteele, dem Pfarrer Hentzen zu Linden, die Beaufsichtigung der Schulen, im Kirchspiele Linden aber dem Schul-Inspector Schöneberg zu Sprockhövel übertragen worden.

A. Ia 454. Der Militair-Anwärter Gustav von Heugel ist zum Kreis-Secretair des Kreises Wittgenstein ernannt worden.

A. V. 1570. Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Joh. Heinrich Görg aus Gernsdorf, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schulgemeine zu Wegeringhausen, Kreises Olpe, provisorisch verliehen worden.

A. V. 1684. Die Schulamts-Candidatin Ida Springstubbe aus Schwerinsburg bei Anclam, ist zur zweiten Lehrerin an der Elementarschule der größern evangelischen Gemeine zu Camen, Kreises Hamm, provisorisch ernannt worden.

A. V. 1426. Der bisherige Lehrer zu Kesbern, Theodor Gerber, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in der Grüne, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

A. IIb. 277. Als Bezirks-Hebammen sind approbirt und verpflichtet worden:

1. die Ehefrau Wilhelmine Kub für Warstein,
2. " " Elisabeth Mensebach für Niedereslohe,
3. " " Elisabeth Pape für Boedefeld und
4. " " Maria Scharwey für Bellinghausen.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 16. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 19. April 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft:
„Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“
am 26. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

B. I. N. 178. Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft. A. IIIb. 993.

Arnsberg, den 14. April 1856.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ mit dem Domicil zu Dortmund genehmigen, und deren in dem notariellen Acte vom 17. Januar d. J. festgestellten Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 26. März 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 4. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Ausfertigung.

Register-Nummer 23.

Verhandelt zu Dortmund am siebenzehnten Januar eintausend achthundert sechsundfünfzig.

Vor mir, Wilhelm Reinhard, Justizrath und bestellter Notar in dem Bezirke des Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund, und im Beiseyn der zugezogenen, mir bekannten Instrumentszeugen, nämlich:

a) Klempner Engelbert Dünnewald,

b) Tagelöhner Adam Mohr, Beide hierselbst wohnhaft,

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach dem Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli eintausend achthundert fünfundvierzig ausschließen, erschien an dem vorgesetzten Tage und Orte, von Person bekannt und seiner Versicherung nach vollkommen dispositionsfähig der hier wohnende Kaufmann Herr Eduard Overweg und erklärte:

Durch notariellen Vertrag de dato Dortmund den eilften October achtzehnhundert vierundfünfzig unter der Nummer dreihundert sechsundzwanzig des Notariats-Registers des hiesigen Königlichen Notars Herrn Otto Wilhelm Schmieding pro achtzehnhundert vierundfünfzig ist zwischen folgenden Personen:

a) dem Gewerken Wilhelm von Hövel hier,
b) dem Gutsbesitzer Theodor Schulze-Dellwig vom Hause Sölde,
c) dem Kaufmann Franz Hagen in Cöln,
d) dem Kaufmann August Müller hier,
e) dem Doctor Friedrich Müser hier,
f) dem Kaufmann Friedrich Bünger hier,
g) dem Kaufmann Eduard Overweg hier,

eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ behufs der im Paragraph vier der im gedachten Vertrage enthaltenen Gesellschafts-Statuten angegebenen Zwecke errichtet worden und ist unter den transitorischen Bestimmungen unter Titel vierzig dieses Vertrages den Herren Friedrich Bünger, Franz Hagen und Eduard Overweg die

Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der jetzigen und künftigen Actionaire vorzunehmen. Diese Vollmacht ist dergestalt ertheilt, daß alle von den Bevollmächtigten vorzunehmende Abänderungen der Gesellschafts-Statuten für sämmtliche Actionaire der Gesellschaft ebenso rechtsverbindlich seyn sollen, als wenn sie wörtlich in den Entwurf des Statuts vom eilften October achtzehnhundert vierundfünfzig aufgenommen wären, und sollen die Bevollmächtigten gemeinschaftlich und im Einzelnen die ihnen ertheilten Befugnisse ausüben dürfen. Auf den Grund dieses Auftrages und dieser Vollmacht habe ich die mehrgedachten Gesellschafts-Statuten in einigen von der Staatsregierung beanstandeten Bestimmungen abgeändert und ist der Wortlaut der Statuten im Ganzen nunmehr festgesetzt, wie folgt:

Statut der Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.

Titel eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph eins.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den vorgenannten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft unter den hier folgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig errichtet. Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“.

Dieselbe bleibt dem vorerwähnten Gesetze vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig und allen ergangenen, den Bergbau und Hüttenbetrieb betreffenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

Paragraph zwei.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund.

Paragraph drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der durch Paragraph neununddreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die Königliche Bestätigung erforderlich.

Titel zwei.

Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph vier.

Die Gesellschaft bezweckt:

a) die Ausbeutung von Kohlen, Thon, Eisen und allen anderen Mineralien und nützlichen Erzen und Erden in allen Concessionen, welche der Gesellschaft in den rheinischen und westphälischen Ober-Bergamts-Bezirken und im Herzogthum Nassau sowie im sonstigen Auslande, unter welchem Titel es immer seyn mag, zugehören oder zugehören werden;

b) das Aufsuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen und Werke;

c) das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, die Zugutmachung von Eisen und allen anderen Erzen und Erden, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohproducte, überhaupt die Verarbeitung der gewonnenen oder erworbenen Producte zu allen halbfertigen und fertigen Waaren, die Darstellung von Stahl jeder Art und von Eisen- und Stahlwaaren und fertigen Fabrikaten in Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut finden wird;

d) den Verkauf von Kohlen, Coaks, von selbst gewonnenen Erzen und Erden, der daraus gewonnenen Producte, sowie der hieraus erzeugten Waaren, Fabrikate und Handelsartikel.

Paragraph fünf.

Alle in dem vorhergehenden Paragraph nicht speciell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

Titel drei.

Kapital und Actien.

Paragraph sechs.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preußisch Courant. Dasselbe zerfällt in zehntausend Actien, jede zu einhundert Thaler.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung in Arnsberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet worden. Dem Ermessen des Verwaltungsrathes ist die Annahme weiterer Zeichnungen,

respective die Ausgabe weiterer Actien, bis zur Vervollständigung der Million Thaler anheim gegeben.

Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der General-Versammlung ihr Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Zu dieser Erhöhung, welche nur in der durch Paragraph neunundbreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Paragraph sieben.

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend und werden in nachstehender Art ausgefertigt; jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namensregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Actien und Dividendenscheine werden nach den diesen Statuten beigegebenen Formularen ausgefertigt.

Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Cölnischen und Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Paragraph neun.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Procent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsraths. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner fernern Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Digitized by Google

Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt. Die eingezahlten Raten werden bis zur Vollzahlung des Actienbetrages mit fünf Procent pro anno aus dem Einrichtungs-Fonds verzinset. Die letzte Einzahlung muß spätestens innerhalb eines sechsjährigen Zeitraums nach erlangter Allerhöchster Bestätigung erfolgen und hört mit dem Ablaufe dieses Zeitpunktes die Verzinsung der eingezahlten Actienbeträge auf.

Paragraph eilf.

Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersten, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, mortificirt sind.

Paragraph zwölf.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichtes zu Dortmund.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe des Paragraph zwanzig und einundzwanzig, Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Dortmund.

Paragraph dreizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph vierzehn.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch seyn mag, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine vom letztern mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung des Cedenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dies geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

Hierdurch wird aber in der Vorschrift des Paragraph zwölf, Absatz drei des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig Nichts geändert.

Titel vier.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph sechszehn.

Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Paragraph siebenzehn.

Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reingewinne als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll. Mindestens fünfzehn Procent desselben sollen jedoch zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden. Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Paragraph achtzehn.

Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Vorausnahme der fünfzehn Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausgezahlt. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel fünf.

Verwaltung.

Paragraph einundzwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionaire ernannt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts oder eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraph acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert und treten alsdann die drei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentliche General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert einundsechszig.

Paragraph zweiundzwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß wenigstens zwanzig Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Paragraph dreiundzwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, deren Functionen ein Jahr dauern. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

Paragraph vierundzwanzig.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsraths übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, geendet haben würden.

Paragraph fünfundzwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nothwendig erachtet, in der Regel wenigstens ein Mal im Monate, und in der Regel in Dortmund. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsraths. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Paragraph sechsundzwanzig.

Der Verwaltungsrath vertritt im Allgemeinen die Gesellschaft nach Außen, oder Dritten gegenüber, ist demnach befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Kapitalien und Immobilar-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponibeln Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Producte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen, zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaige Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des Paragraphen dreißig wegen Suspension und Entlassung des General-Directors verwiesen wird. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von hunderttausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der General-Versammlung nöthig; gleicherweise bedürfen Anleihen über hunderttausend Thaler der Zustimmung der General-Versammlung.

Paragraph siebenundzwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, so-

wie den General-Director zur Besorgung besonderer Functionen, unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

Paragraph achtundzwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung, außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tentieme von fünf Procent vom Reingewinne.

Paragraph neunundzwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb derselben ein General-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des General-Directors kann zum Theil in einem Antheil am Reingewinne bestehen. Der General-Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des General-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des General-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden, ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsraths, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft, provisorisch dessen Dienst.

Paragraph dreißig.

Der mit dem General-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den General-Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von sieben Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der General-Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem desfallsigen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Titel sechs.

General-Versammlung.

Paragraph einunddreißig.

Im Monat September jeden Jahres findet regelmäßig in Dortmund eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph zweiunddreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraph acht erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph dreiunddreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Procuraträger einer Handels-Firma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

Paragraph vierunddreißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

Paragraph fünfunddreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Die Protocolle der General-Versammlung werden jedoch sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph sechsunddreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, alle Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwätigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je fünf

Actien geben eine Stimme, jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Paragraph siebenunddreißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Paragraph achtunddreißig.

Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Paragraph neununddreißig.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterm ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens tausend Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel sieben.

Streitigkeiten und deren Schlichtung.

Paragraph vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigern Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Kreisgerichts in Dortmund ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph einundvierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von den Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Paragraph achtundzwanzig und neunundzwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenem Paragraph getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph zweiundvierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Geschäftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Titel neun.

Transitorische Bestimmungen.

Paragraph dreiundvierzig.

Bis zum Jahre achzehnhundert einundsechszig bilden, außer den in der

nächsten General-Versammlung zu wählenden vier ferneren Mitgliedern von den Gründern der Gesellschaft die Herren

a) Friedrich Bünger in Dortmund,

b) Eduard Overweg daselbst,

c) Ferdinand Weyhe, Königlicher Landes-Oeconomierath in Bonn,

d) Rechtsanwalt Köppelmann in Duisburg,

e) Wilhelm Tourneau, Kaufmann in Dortmund,

den Verwaltungsrath mit allen demselben statutenmäßig beigelegten Pflichten und Rechten. Die Vervollständigung des Verwaltungsrathes in Gemäßheit der Bestimmungen des Paragraphen einundzwanzig erfolgt bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung durch ihn selbst, dagegen bleibt der ersten ordentlichen General-Versammlung die definitive Bestätigung der vier neuen Mitglieder oder deren Neuwahl vorbehalten.

Paragraph vierundvierzig.

Den Herren Friedrich Bünger und Eduard Overweg wird hiermit die Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der jetzigen und künftigen Actionaire vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich seyn, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut aufgenommen wären.

Gemeinschaftlich und im Einzelnen soll diese hier den genannten Herren ertheilte Machtgabe von denselben ausgeübt werden dürfen.

Dortmunder

Actie Nro. .....

100 Thaler

»Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.«

gegründet durch notariellen Vertrag vom bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Actie № [redacted]

über

Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« für den Betrag von Einhundert Thalern betheiligt, und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividenden-Coupons pro ersten Juli achtzehnhundert .... bis dreißigsten Juni achtzehnhundert .... einschließlich beigefügt.

Ausgefertigt Dortmund den ....

Trockener Stempel.

Eingetragen sub Folio ..... des Actien-Registers.

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Unterschrift des Controlbeamten.)

Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

100 Thaler

100 Thaler.

100 Thaler

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den   Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.   (Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den   Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.   (Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den   Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.   (Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den   Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.   (Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den   Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.   (Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den   Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.   (Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den

Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den

Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den

Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den Namen d.. .... überschrieben ist.

Dortmund den

Die Direction.

Folio .... Nro. .... des Actienbuchs.

(Eigenhändige Unterschrift.)

(Vorderseite der Dividenden-Coupons.)

„Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.“

Anweisung zur Actie Nro. ——

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Coupon-Register Folio ——

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

10	9
8	7
6	5
4	3
2	„Dortmunder Bergbau und Hütten-Gesellschaft.“ Dividenden-Coupon zur Actie Nr. — Inhaber empfängt am 2. Jan. 18— gegen diesen Coupon bei der Gesellschaftskasse in Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18—/18— Die Direction. (Unterschrift.) Eingetragen Folio — Eigenhändige Unterschrift des Controleurs. 1

(Rückseite.)

Zahlbar am 2. Januar 18— für das Geschäftsjahr pro 1. Juli 18— bis 30. Juni 18—

§. 20 der Statuten.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Der Inhaber der Actie Nro. .... empfängt am 2. Januar achtzehnhundert .... gegen diesen Coupon die zweite Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie.

Dortmund, den

Die Direction.
(Unterschrift.)

Herr

Herr Comparent hatte ein Weiteres nicht anzuführen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Eduard Overweg.

* * *

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, in unserer Gegenwart dem Betheiligten vorgelesen und von ihm genehmigt, solche auch von dem Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Engelbert Dünnewald.

Adam Mohr.

Wilhelm Reinhard, Justizrath und Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 23, Jahr 1856 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« auf fünfzehn Silbergroschen Stempel ausgefertigt.

Dortmund, wie oben.

Wilhelm Reinhard, Königlicher Justizrath und Notar.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 26. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

N. 174. Gesetz wegen Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nro. 4027 (Gesetz-Sammlung Seite 814) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen.
von Bodelschwingh. Grf. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
von Manteuffel.

Digitized by Google

N. 175. Gesetz-Sammlung Stück 15, 16 und 17.

Das 15., 16. und 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 4380.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Societät für die Melioration des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

(Nro. 4381.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim.

(Nro. 4382.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Stroßbüsch.

(Nro. 4383.) Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19. März 1856.

(Nro. 4384.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft „Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. R.“ Vom 1. April 1856.

(Nro. 4385.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Actiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.“ Vom 19. März 1856.

(Nro. 4386.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechts-Anwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856.

(Nro. 4387.) Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856.

(Nro. 4388.) Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

N. 176. Ermäßigung des Porto's für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Postanstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zollloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen

den Bestimmungen im §. 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten seyn werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1. Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Postvereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 177. Chausseegeld-Erhebung auf der Camen-Lünener Staatsstraße.

Nachdem die Camen-Lünener-Staatsstraße vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden, wird auf derselben vom 1. Mai c. ab in dem Hause des Wirthes Menze bei dem Nummersteine 0,31 das tarifmäßige Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringe.

Münster, den 22. April 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 178. Post-Cours-Veränderungen.

1) Die zweite Personen-Post aus Bochum nach Essen geht um 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags ab.

2) Die Botenpost zwischen Schwelm und Sprockhövel ist aufgehoben und dagegen neu eingerichtet worden:

a. eine tägliche Personen-Post zwischen Rennebaum und Schwelm,
aus Rennebaum 8 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Schwelm um 6 Uhr 10 Min. Abends,
Beförderungszeit in beiden Richtungen einschließlich des Aufenthalts am Bahnhofe zu Schwelm, 55 Minuten;

b. eine tägliche Botenpost zwischen Hattingen und Sprockhövel,
aus Hattingen um 9 Uhr 35 Min. Vormittags,
aus Sprockhövel um 3 Uhr Nachmittags,
Beförderungszeit $1\frac{1}{2}$ Stunde.

3) Die Entfernung zwischen Breckerfeld und Voerde ist auf $1\frac{1}{4}$ Meile festgestellt worden.

4) Die Botenpost zwischen Burbach und Rennerod geht
aus Burbach an den bisher festgestellten Tagen um $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
aus Rennerod um 6 Uhr früh,
Beförderungsfrist $4\frac{1}{2}$ Stunden.

Arnsberg, den 14. April 1856.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 179.
B. I.
Personal-Chronik.

A. IIIb. 916. Dem Kaufmann Conrad Pütter zu Hagen ist, nachdem er die Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt hat, eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg,
A. IIIb. 918. dem Auctionator Friedrich Röther zu Lüdenscheid eine Agentur für die neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin, und nachdem der Wilhelm
A. IIIb. 1016. Kühne zu Plettenberg die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft »Ceres« zu Magdeburg niedergelegt hat, demselben eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. V. 1861. Der Schul-Inspector, Superintendent Overbeck zu Camen, ist mit der vorläufigen Verwaltung der durch den Tod des Pfarrers Diederhoff zu Heeren erledigten Stelle eines Schul-Inspectors über den evang. Schul-Aufsichts-Kreis Fröndenberg, beauftragt worden.

A. V. 1992. Die Schulamts-Candidatin Mathilde Reinhaus aus Dhünn, ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Hattingen, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

A. IIb. 310. Dem Barbier Jacob Philipp Weil zu Bochum ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 3. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 180. Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31. v. Mts., die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz betreffend, weisen wir die Schulamts-Präparandinnen aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg, welche sich der Aufnahme-Prüfung für das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn unterziehen wollen, hierdurch an, sich zu dieser Prüfung, welche in Arnsberg am 10. und 11. Juni abgehalten werden wird, bei dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schulrath Dr. Koop daselbst anzumelden.

Münster, den 23. April 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 181. Verwendung des Hebammen-Unterstützungsfonds pro 1855. A. IIb. 509.

Im Laufe des Jahres 1855 sind im hiesigen Regierungsbezirke an Beiträgen von Trauungen und Geburtsfällen zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Hebammen auf dem Lande und in den kleinen Städten aufgekommen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1892 Thlr.	28 Sgr.	— Pf.
hierzu der, zufolge unserer Bekanntmachung vom 30. April praet. (Amtsblatt pro 1855 Stück 18 Nro. 186) aus dem Jahre 1854 in Bestand verbliebene Betrag von	977 "	7 "	8 "
Die Einnahme beträgt daher überhaupt . . .	2870 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.

Hiervon sind ausgegeben worden:

1) an die, von den Landräthen und Kreis-Physikern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Hebammen in Beträgen von 12 Thlr., 10 Thlr., 8 Thlr., 6 Thlr., 5 Thlr. und 4 Thlr., zusammen 1598 Th. — Sg. — Pf. und

2) zur Beförderung des Hebammenwesens im Allgemeinen, namentlich für die Provinzial-Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt zu Paderborn, für angeschaffte Hebammen-Tagebücher rc. rc. . . . . . 315 „ 5 „ 6 „

„ 1908 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

mithin sind ferner in Bestand verblieben . . 962 „ — „ 2 „

Wir bringen dieses Resultat mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestandssumme je nach dem Bedürfnisse, zu den unter 2. bemerkten Zwecken, besonders aber zu außergewöhnlichen Unterstützungen an verdiente und würdige Hebammen, die sich durch treue Erfüllung ihrer Dienstpflichten, durch günstigen Ausfall der Nachprüfungen und durch pünktliche Führung ihrer Tagebücher auszeichnen, noch verwendet werden wird.

Arnsberg, den 23. April 1856.

N. 182. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Des Königs Majestät haben dem Landes-Oeconomierath Weyhe die erbetene Entlassung von dem bis dahin bekleideten Amte des Directors der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf in Gnaden zu gewähren und zu seinem Nachfolger den bisherigen Guts-Administrator und zweiten Fachlehrer der genannten Anstalt, Professor Dr. Hartstein zu ernennen geruht. Der Letztere hat seine Functionen am 1. d. Mts. angetreten.

Digitized by Google

Gleichzeitig ist das für die landwirthschaftliche Lehranstalt angeordnete Curatorium durch Verfügung des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten neu constituirt worden. Die Mitglieder desselben bestehen aus dem unterzeichneten Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, als Vorsitzenden, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für die Rhein-Provinz, Königlichen Kammerherrn, Freiherrn von Carnap-Bornheim, dem Universitäts-Richter Willdenow und dem Director der Anstalt Professor Dr. Hartstein.

Alle für das Curatorium bestimmte Mittheilungen und Eingaben sind entweder nach Coblenz an den Ober-Präsidenten von Kleist-Retzow oder nach Poppelsdorf unter der Adresse des Curatoriums zu richten.

Poppelsdorf, den 19. April 1856.

Das Curatorium der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

von Kleist-Retzow.

Dem Tuch-Fabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18. April 1856 ein Patent — N. 183. Patent-Verleihung.

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23. April 1856 ein Patent — N. 184. Patent-Verleihung.

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Laffetten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 185. Patent-Verleihung. Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 28. April 1856 ein Patent

auf die Construction eines Aderlaßschneppers, soweit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 186. Patent-Zurücknahme. Das dem Conrad Haferland zu Finsterwalde unter dem 15. April 1855 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

B. I. N. 187. Personal-Chronik. Dem Gemeinde-Empfänger Pieper zu Menden ist eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, dem Kaufmann Heinrich Uenking zu Schwerte eine Agentur für die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungsgesellschaft »Union« zu Weimar, dem Gerichts-Taxator Rudolph Funke zu Warstein eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, und dem Max Besing zu Schwerte eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIIb. 1110.
A. IIIb. 1138.
A. IIIb. 1147.
A. IIIb. 1162.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 10. Mai 1856.

Das 18. und 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 188. Gesetz-Sammlung Stück 18 und 19.

(Nro. 4389.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856.

(Nro. 4390.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14. April 1856.

(Nro. 4391.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 14. April 1856.

(Nro. 4392.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publication einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

(Nro. 4393.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Thlr. Vom 5. März 1856.

(Nro. 4394.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

(Nro. 4395.) Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

(Nro. 4396.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 4. April 1856.

Digitized by Google

(Nro. 4397.) Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

(Nro. 4398.) Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

(Nro. 4399.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

N. 189. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Hermann Wilhelm Alfred Hengstenberg in Solingen ist als berufener Pfarrer an der kleineren evangelischen Gemeine zu Bochum, Diöcese Bochum, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 19. April 1856.

N. 190. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarramts-Candidat Johannes Balthasar Weinheimer aus Ebingen im Königreich Würtemberg, ist von der Gemeine-Vertretung zum Adjunct-Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Herzkamp, Diöcese Hattingen, erwählt, und von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. April 1856.

N. 191. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Hullmann erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Cappeln, Diöcese Tecklenburg, ist von uns dem bisherigen zweiten Pfarrer Torhorst daselbst verliehen worden.

Münster, den 21. April 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 192. Empfehlung der Versicherungsnahme gegen Hagelschlag. A. IIIb. 930.

Bereits bei Gelegenheit der Bekanntmachung über den Ertrag der für die Hagelbeschädigten des diesseitigen Bezirks von 1853, eingegangenen Gaben, haben wir den Landwirthen die Nothwendigkeit eindringlich vor Augen gestellt, sich gegen die Gefahren des Hagelunwetters durch Theilnahme an einer Versicherungs-Anstalt zu schützen. (Vergl. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Juni 1854, Seite 254.)

Zur besonderen Förderung dieses Zweckes sind nunmehr für unsern Bezirk schon 13 verschiedene Hagel-Versicherungs-Gesellschaften mit einer bedeutenden Anzahl von Agenten in Thätigkeit und dennoch haben wir leider wahrnehmen müssen, daß bisher Feldfrüchte noch immer nicht im ausreichenden Maaße gegen Hagelschlag versichert werden.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, den Landwirthen unsers Bezirks wiederholt dringend zu empfehlen, sich durch Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen die Gefahren des Hagelwetters möglichst zu bewahren.

Arnsberg, den 29. April 1856.

Nachdem der Pfarrer Overbeck zu Fröndenberg im Kreise Hamm, sein Privat-Knaben-Erziehungs-Institut hat eingehen lassen, ist demselben die widerrufliche Concession ertheilt, eine Privat-Mädchen-Erziehungs-Anstalt für Töchter aus den höheren Ständen im Alter von 12 bis 16 Jahren zu errichten. N. 193. Privat-Mädchen-Erziehungs-Anstalt zu Fröndenberg. A. V. 2354.

Arnsberg, den 5. Mai 1856.

Das unterm 15. März 1854 erlassene, im 12. Stücke Seite 111 und folgende des Amtsblatts de 1854 publicirte Bahn-Polizei-Reglement für die Bergisch-Märkische Eisenbahn wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hiermit auf die, von den Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke Dorstfeld und Vereinigte Carlsglück bei Dortmund ausgeführten Zweigbahnen von den genannten Bergwerken zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn, ausgedehnt. N. 194. Ausdehnung des Bahn-Polizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn auf eine Zweigbahn bei Dortmund. A. IIIb. 1101.

Arnsberg, den 28. April 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Elberfeld, den 16. April 1856. Königl. Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 195. Personal-Chronik.

Der überzählige Intendantur-Secretair Bruno und der Applikant Rabe, letzterer unter Ernennung zum Secretariats-Assistenten, sind von der Militair-Intendantur des 8. zu der des 7. Armee-Corps, und der Secretariats-Assistent Hartmann von der letzteren zu der des 6. Armee-Corps versetzt. Dem Secretariats-Assistenten Frohwann von der Intendantur des 7. Armee-Corps ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Militair-Intendantur-Dienste ertheilt.

Der Proviantmeister Buske I. ist von Wesel nach Mainz, der Proviantmeister Buske II. von Minden nach Wesel, der Proviantmeister Rudolph von Jülich nach Minden und der Depot-Magazin-Verwalter Bernigau von Lippstadt nach Mühlhausen versetzt, in Stelle des letztern dagegen der Proviant-Amts-Assistent Troicky aus Aschersleben zum Depot-Magazin-Verwalter in Lippstadt ernannt.

Der Proviant-Amts-Assistent Raab in Minden ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Münster, den 25. April 1856.

N. 196. Personal-Chronik. Der practische Arzt und bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Arens ist zum chirurgischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium ernannt und in dieser Eigenschaft bei dem gedachten Collegium eingeführt worden.

Münster, den 8. Mai 1856.

Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Westphalen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

B. I. N. 197. Personal-Chronik. A. IIIb. 1177. Dem Kaufmann Gottfried Heynen zu Hagen ist eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, und eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres" zu Magdeburg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIIa. 1131. Der seitherige Baumeister Westermann zu Cöln ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Meschede übertragen worden.

266. Praes. Der bisherige Appellations-Gerichts-Auscultator Freiherr Hugo von Landsberg-Steinfurt ist zum Regierungs-Referendar ernannt und am 2. Mai c. in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 19. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. Mai 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 198.
B. I.
Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid.
A. IIIb. 1222.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft

„Bergbau-Gesellschaft Holland“

zu Wattenscheid am 14. Januar d. J. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 5. Mai 1856.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 7. Januar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen »Bergbau-Gesellschaft Holland« mit dem Domizil zu Wattenscheid, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 21. November v. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Januar 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niegergelegt wird.

Berlin, den 27. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 4720.

Verhandelt zu Essen, den ein und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig.

Vor dem zu Essen wohnenden Königlich Preußischen Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Notar Justizrath Friedrich Carl Dohm und den beiden zugezogenen dem Notar persönlich bekannten Instrumentszeugen

Gastwirth Franz Berghaus zu Essen wohnhaft,

Schuhmachermeister Heinrich Büter zu Essen wohnhaft,

denen allerseits wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften July achtzehn hundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen würden, erschienen:

a. der Gutsbesitzer Herr Jan Jacob van Braam zu Steinhausen wohnhaft,

b. der Bergamts-Assessor außer Diensten Herr Heinrich Thies zu Essen wohnhaft,

c. der Officier Herr Frederic Hendric Cores Cores de Vries zu Arnheim wohnhaft,

d. der Bauinspector Herr Hendric Willem Fromberg zu Arnheim wohnhaft,

e. der Verwalter Herr Diedrich Kollmann zu Bommern wohnhaft.

Von den Comparenten waren nur die sub a. b. e. dem Notar von Person bekannt, die sub c. d. bemerkten wurden dagegen durch den persönlich bekannten Gastwirth Herrn Franz Berghaus zu Essen recognoscirt, sie waren sämmtlich der angestellten Erkundigung zufolge dispositionsfähig, und beantragten die Aufnahme der gegenwärtigen Verhandlung. Sie erklärten unter Bezugnahme auf die notarielle, das Statut der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid betreffende, und in des Notars Julius Bohnstedt Register Nummer zwölf-

hundert siebenzehn, Jahr achtzehnhundert fünf und fünfzig eingetragene Verhandlung, vom zehnten April dieses laufenden Jahres und die zu dieser Verhandlung von ihnen übergebenen Vollmachten, daß die Staatsregierung einzelne Zusätze und Abänderungen zu jenem am zehnten April dieses Jahres vereinbarten Statute verlange, daß sie diese Zusätze in ihrem und ihrer Machtgeber Namen genehmigten, und dazu das Statut in neuer Redaction wie folgt, feststellten und vereinbarten, so daß dieses als das endgültige Statut der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid gelten solle, und sie für dieses im Einklange mit dem Verlangen der Regierung festgestellte Statut die landesherrliche Genehmigung hiermit beantragten. —

Statut

der Bergbau-Gesellschaft Holland.

Artikel ein.

Es wird hiermit unter dem Namen Bergbau-Gesellschaft Holland, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Actien-Gesellschaft für die Dauer von fünfzig Jahren gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domicil zu Wattenscheid im Regierungs-Bezirke Arnsberg und im Oberbergamts-Bezirke Dortmund hat.

Artikel zwei.

Die Gesellschaft hat den Betrieb der drei Steinkohlenfelder Carl Reinhard, Adalbert und Hain, welche in der Nähe von Wattenscheid in dem zum Bergamte von Bochum gehörigen Districte liegen, die Förderung und Verwerthung der aus denselben kommenden Steinkohlen- und Eisenstiin-Erze, die Bereitung der Coaks, so wie die Erwerbung und Construktion alles desjenigen, welches zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist, zum Gegenstand.

Artikel drei.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf fünfhunderttausend Thaler preußisch Courant repräsentirt, durch Tausend Aktien, jede Altie zum Nominalwerthe von fünfhundert Thalern preußisch Courant festgestellt. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn ihr Statut landesherrlich bestätigt und der Königlichen Regierung in authentischer Form nachgewiesen wird, daß die Hälfte des Grundcapitals gezeichnet ist.

Artikel vier.

Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes unter-

zeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches eben so wie die Actien, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Actionäre angeben muß.

Das Actienbuch, in das die ursprüngliche Ausgabe, so wie die künftige Uebertragung der Actien eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber der Actien nach.

Das Actienbuch wird von dem Vorsitzenden und zweien Mitgliedern des Vorstandes visirt. Auf gleiche Weise wird die Uebertragung einer Actie, gleichzeitig bei der Eintragung der Uebertragung im Actienbuche, auf der Actie selbst von dem Vorstande vermerkt.

Artikel fünf.

Die Actien werden nach dem Formulare A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages, gegen Ueberreichung sämmtlicher Interims-Quittungen ausgehändigt. Die Richtigkeit der Cession einer Interims-Quittung zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ueber die Procenteinzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem beigefügten Formulare B. ertheilt.

Artikel sechs.

Die Actienbeträge werden von dem Vorstande eingefordert. Innerhalb des ersten Jahres nach Bestätigung des Statuts müssen mindestens zwanzig Procent des Actiencapitals eingefordert werden. Nach erfolgter Einzahlung von zwanzig Procent dürfen zu einer der folgenden Einzahlungen höchstens zehn Procent auf einmal eingefordert werden, und es muß bei diesen folgenden Einzahlungen jeder folgende Zahlungstermin auf mindestens drei Monate nach dem letzt vorhergegangenen Einzahlungstermine hinausgerückt und vorher bekannt gemacht werden. Uebrigens steht es jedem Actionär frei, bei der ersten Procenteinzahlungsforderung den ganzen Betrag der Actie oder bei einer folgenden Procenteinzahlungsaufforderung den nach Abzug der schon eingezahlten Procente vorhandenen Betrag der Actie ganz einzuzahlen.

Artikel sieben.

Wer den eingeforderten Actienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht einzahlt, und denselben auch binnen zwei Monaten, nachdem ihn der Vorstand zweimal schriftlich an die Einzahlung erinnert hat, nebst fünf Procent Zinsen seit dem bestimmten Zahlungstermine nicht berichtigt, wird von dem Vorstande nach dessen Wahl entweder seiner Betheiligung als Actionär und der von ihm bisher eingezahlten Actienbeträge für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Beitrags nebst fünf Prozent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten.

Artikel acht.

Die Actionäre haften stets nur bis zum Nominalbetrage ihrer Actien.

Von der General-Versammlung.

Artikel neun.

Die General-Versammlung, welche die Gesammtheit der Actionäre repräsentirt, beschließt, mit Ausnahme des Artikels fünf und zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionäre; ihre Beschlüsse sind für jeden Actionär verbindlich. Die General-Versammlungen finden entweder am Domicilorte oder Betriebslocale der Gesellschaft statt.

Artikel zehn.

Der Besitz von je zwei Actien gibt in den General-Versammlungen Eine Stimme. Jeder stimmfähige Aktionär kann sich durch einen andern, von ihm mit notarieller oder schriftlicher, vom Ortsvorstande beglaubter Vollmacht versehenen, stimmfähigen Actionär vertreten lassen. Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im ganzen mehr als zwanzig Stimmen ausüben. Ehefrauen, minderjährige und sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn letztere nicht Actionäre sind.

Artikel elf.

In den General-Versammlungen präsidirt der Vorsitzende des Vorstandes; derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der Abstimmung, und ernennt zwei Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Actionäre. In jeder General-Versammlung wird beim Anfange derselben ein Vice-Präsident derselben gewählt, welcher den Vorsitzenden in Behinderungsfällen vertritt.

Artikel zwölf.

Alle Protokolle der General-Versammlung müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und vom Vorsitzenden, zweien Mitgliedern des Vorstandes und zwei von der General-Versammlung bestimmten Actionäre vollzogen werden.

Artikel dreizehn.

An jedem zweiten Montag des Monats Juny jeden Jahres findet eine ordentliche General-Versammlung Statt. Eine außerordentliche General-Versammlung wird entweder auf den Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag der Actionäre, die zusammen einhundert Actien repräsentiren, durch den Vorstand oder nach Artikel vier und zwanzig durch den Commissarius der Königlichen

Regierung zusammen berufen. Alle Gegenstände, welche in einer General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme gelangen, müssen mindestens acht Tage vor der General-Versammlung auf dem Büreau des Vorstandes zur Einsicht für jeden Actionär niedergelegt seyn.

Vom Vorstande.

Artikel vierzehn.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten; derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, von denen wenigstens Vier Inländer sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von je sechs Jahren in der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählt; sie wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich aus der Zahl der Inländer zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. Der Vorsitzende nimmt der Bergbehörde gegenüber die Stelle eines Repräsentanten ein. Auf Grund des gerichtlichen oder notariellen Protokolls wird von dem Gerichte oder dem Notar ein Attest ausgestellt, und durch dasselbe die Legitimation des Vorstandes und des Vorsitzenden desselben geführt. Als Vorstandsmitglied kann nur derjenige Actionär gewählt werden, der mindestens fünf Aktien besitzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Antritt seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist. Die Namen der Vorstands-Mitglieder werden auf die Artikel drei und zwanzig bestimmte Weise öffentlich, so wie der betreffenden Regierung und dem Bergamte zu Bochum besonders bekannt gemacht.

Artikel fünfzehn.

Mit dem Ablaufe eines jeden vom ersten July bis zum ersten July laufenden Jahres scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus. In den ersten sechs Jahren entscheidet das Loos derartig, daß mit dem Ablaufe des ersten Jahres alle sechs, des zweiten die gebliebenen fünf, des dritten die gebliebenen vier, des vierten die gebliebenen drei, des fünften die gebliebenen zwei der zuerst auf dieses Statut gewählten Mitglieder des Vorstandes unter sich loosen, und mit dem Ablaufe des sechsten Jahres das von jenen ersten Mitgliedern bis zuletzt gebliebene Mitglied ausscheidet. Nach Ablauf der ersten sechs Jahre scheidet immer dasjenige Mitglied aus, welches sechs Jahre fungirt hat. Jedes ausscheidende Mitglied ist sofort wieder wählbar.

Artikel sechszehn.

Im Falle, daß ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Zeit seiner

Funktion austritt, bilden die übrigen Mitglieder allein den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher an Stelle der ausgetretenen Mitglieder neue für diejenige Zeitperiode gewählt werden, während welcher das ausgetretene Mitglied ohne Austritt noch fungirt haben würde. Sollte durch den Austritt einzelner Mitglieder während des Laufes ihrer Funktionszeit die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei kommen, so muß sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen werden, in welcher die Ergänzungswahl für die Zeitperiode, wie vor erfolgt.

Artikel siebenzehn.

Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend seyn. Der Vorstand versammelt sich alle vierzehn Tage wenigstens einmal am Domizil- oder Betriebslocale der Gesellschaft. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen, und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Artikel achtzehn.

Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft und bestimmt deren Besoldung. Bei Anstellung eines Beamten über zehn Jahre hinaus bedarf es der Genehmigung der General-Versammlung. Derselben Genehmigung bedarf es bei einer Veräußerung eines Immobilis über zehntausend Thaler.

Artikel neunzehn.

Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnungen und die Bilanz des Gesellschafsvermögens an, wobei jedesmal bei den Immobilien, mit Ausschluß des Grund und Bodens, zwei Procent, sowie von dem Werthe der Maschinen, Utensilien und anderen beweglichen Gegenständen mindestens fünf Procent des Ankaufspreises abgeschrieben werden. Der Vorstand stellt Jahresrechnung und Bilanz bis spätestens am nächsten fünfzehnten März auf seinem Büreau der Commission zu, welche aus fünf Mitgliedern besteht, und in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre Behufs Prüfung der Jahresrechnungen und der Bilanz gewählt ist.

Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen General-Versammlung Bericht.

Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für dechargirt angenommen.

Artikel zwanzig.

Der sich beim Jahresabschluß ergebende Ueberschuß wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt, und an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den durch den Vorstand bezeichneten Banquiers ausbezahlt. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung des Dividendenscheins an.

Artikel ein und zwanzig.

Bevor zur Vertheilung einer Dividende übergegangen wird, hat der Vorstand zehn Procent des jährlichen Ueberschusses zur Bildung eines Reservefonds zu nehmen. Hat der Reservefonds die Höhe von fünfzigtausend Thaler erreicht, so werden, so lange dieses Quantum bleibt, jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reservefonds unter jenes Höhequantum wieder, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung dieses Quantums wieder der Bezug der zehn Procent des Ueberschusses zum Reservefonds ein.

Artikel zwei und zwanzig.

Der Gesammt-Vorstand erhält für seine Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von Zweitausend fünfhundert Thaler. Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder des Vorstandes den Sitzungen beigewohnt haben. Für Reisen der Mitglieder des Vorstandes von ihren Wohnörtern zum Domicilorte der Gesellschaft, oder nach dem Betriebslocal wird keine Vergütung gegeben. Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden den Mitgliedern des Vorstandes erstattet.

Artikel drei und zwanzig.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Aufforderungen zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen wenigstens zweimal und zwar von vierzehn zu vierzehn Tagen durch den preußischen Staats-Anzeiger, durch das zu Bochum erscheinende Zeitungsblatt, durch das Amsterdamer Handelsblatt und durch die Harlemer Zeitung. Wenn in einer General-Versammlung ein Beschluß über Statutabänderung oder über Auflösung der Gesellschaft gefaßt werden soll, so muß dies, so wie überhaupt auch jeder Gegenstand über den in einer außerordentlichen General-Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, in der Einladung summarisch bekannt gemacht werden.

Sollte eins dieser Blätter eingehen, so wird eine andere Zeitung durch den Vorstand mit Genehmigung der Regierung festgestellt. Auch bleibt der Königlichen Regierung eine Aenderung der Gesellschaftsblätter vorbehalten.

Artikel vier und zwanzig.

Die Königliche Regierung ist ermächtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Auflösung der Gesellschaft und Statutänderung.

Artikel fünf und zwanzig.

Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann Statt, wenn solche auf ausdrückliches Verlangen von einer Anzahl Actionäre, welche drei Viertel sämmtlicher Actien repräsentiren, durch die General-Versammlung beschlossen wird. Zum Beschlusse der General-Versammlung über eine Statutänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der General-Versammlung anwesenden oder vertretenen Actionäre erforderlich. Die Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft oder Statutänderung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft ist in allen Punkten sowohl dem Gesetz über die Actiengesellschaften vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig, als auch den, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen seyn oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen.

Anlage A.

Anlage A.

Actie

der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid.

Nummer . . . .

über fünfhundert Thaler preußisch Courant.

Herr . . . .

hat an die Kasse der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid fünfhundert Thaler preußisch Courant entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des vom Staate unter dem . . . . bestätigten Statuts verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Wattenscheid, den . . . .

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland.

Anlage B.

Interims-Quittung

für die Actie Nummer . . . .
der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid.

Herr . . . .
hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid . . . .
Thaler . . . . als
Einzahlung auf die Actie Nummer . . . . baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des vom Staate unter dem . . . . genehmigten Statuts an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Wattenscheid, den . . . .

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland.

Die Herren Comparenten baten, die Verhandlung, welche sie hiermit in allen Punkten genehmigten, einmal für die Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid auszufertigen, und die Ausfertigung dem Herrn Assessor Thies zuzustellen.

Jan Jacob van Braam.
Heinrich Thies.
Frederic Hendric Cores Cores de Vries.
Heinrich Wilhelm Fromberg.
Diebrich Kollmann.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden, solches wird von mir dem Notar und den beiden Zeugen hiermit attestirt.

Franz Berghaus.
Heinrich Büter.
Friedrich Carl Dohm.

Vorstehende in das Register unter Nummer dreihundert zwei und sechszig, Jahr Achtzehnhundert fünf und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herrn Bergamts-Assessor Heinrich Thies ausgefertigt.

Essen, den drei und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig. —

Friedrich Carl Dohm,
Justiz-Rath, Rechts-Anwalt und Notar.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 17. Mai 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

N. 199. Erledigte Pfarrstelle.

In Folge freiwilliger Amtsniederlegung des Pfarrers Linckmeier wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Bergkirchen, Diöcese Minden, mit dem 1. October d. J. zur Wiederbesetzung kommen. Dieselbe unterliegt dem landesherrlichen Besetzungsrechte.

Münster, den 22. April 1856.

N. 200. Personal-Chronik.

Der Pfarramts-Candidat August Schroeter aus Roitzsch ist zum evangelischen Hülfsgeistlichen in Neu-Andreasberg, Ramsbeck und Umgegend ernannt, und als solcher am 20. d. M. in sein Amt eingeführt.

Münster, den 25. April 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 201. Personal-Chronik.

Der bisherige Professor und Oberlehrer Bone an der Rheinischen Ritterakademie zu Bedburg ist zum Director des Gymnasiums zu Recklinghausen von dem Curatorio dieser Anstalt gewählt, und von des Königs Majestät bestätigt worden.

Münster, den 26. April 1856.

N. 202. Maturitäts-Prüfungen.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Circular-Erlaß vom 12. Januar c. bestimmt, daß es hinfort den einem Gymnasio nicht angehörigen Jünglingen, welche sich einer Maturitätsprüfung unterwerfen wollen, nicht gestattet seyn soll, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen, daß vielmehr dieselben von den betreffenden Provinzial-Schul-Collegien, unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen werden sollen.

Wir weisen demnach diejenigen Maturitätsaspiranten, welche, wenn sie öffentliche Lehranstalten besucht haben, zuletzt Zöglinge eines Westphälischen Gymnasiums, oder Progymnasiums, gewesen sind, oder, wenn sie einer öffentlichen Anstalt niemals angehört haben, wegen des Wohnorts ihrer Eltern als Westphalen anzusehen sind, hierdurch an, zu dem in diesem Semester Statt findenden Prüfungstermin sich spätestens am 31. dieses Monats, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitæ, bei uns anzumelden.

Die Prüfungs-Commissionen sind ermächtigt, diejenigen Examinanden, welche die Prüfung nicht bestehen, auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen. Wer aber als Abiturient ein Zeugniß der Reife nicht hat erwerben können und die Schule verlassen hat, mag er die Universität bezogen haben, oder nicht, kann als fremder Maturitäts-Aspirant nur einmal geprüft werden.

Münster, den 5. Mai 1856.

N. 203. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Diez ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

2) Der Auscultator Völkel ist auf seinen Antrag in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts in Münster versetzt.

3) Der Kreisrichter Gehrken in Gesecke ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

4) Der Kreisrichter Teuto in Regenwalde ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Olpe mit der Function bei der Gerichts-Commission II. zu Fredeburg versetzt.

5) Dem Rechtsanwalt und Notar von Schenck in Meschede ist der Character als Justizrath und

6) dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Rahmer hier der Character als Rechnungsrath verliehen.

Arnsberg, den 30. April 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

№ 204 Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat April 1856.

1) Der Gerichts-Assessor Kersten in Münster ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, mit Anweisung der Function als Gerichts-Commissar in Meinerzhagen, ernannt.

2) Der Gerichts-Assessor von Klocke ist als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid angestellt.

3) Der Referendar Brügmann ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn und der Referendar Benjamin Cornelius Keller in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

4) Der Auscultator Westermann ist Behuf Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

5) Der Auscultator Wenner ist aus dem Appellationsgerichtsbezirk Münster in das hiesige Departement versetzt.

6) Die bisherigen Hülfsboten, invalider Unteroffizier Korte, invalider Gefreite Gollücke und vormaliger Sergeant Höcker, sind als Boten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Dortmund angestellt.

7) Der Kreisgerichtsbote und Executor Adams zu Dortmund ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soest versetzt.

8) Der bisherige Gerichtsbote und Executor Wischnath zu Soest ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Hamm, den 30. April 1856.

N. 205. Patent-Zurücknahme. Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Hülfsmaschine für Salinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen.

N. 206 Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

A. V. 2307. Der bisherige dritte Lehrer zu Plettenberg, Wilh. Schroeder, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kierspe, Kreises Altena, provisorisch ernannt worden.

A. V. 2896. Der bisherige Hülfslehrer zu Elberfeld, Wilhelm Pape aus Thöningsen, zur Zeit als Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bräuckelchen fungirend, ist als zweiter Lehrer im Schulbezirke Löhen, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 24. Mai **1856.**

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

N. 207. Remonte-Ankauf pro 1856.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28. Mai in Warburg,	den 9. Juni in Recklinghausen,
„ 30. „ „ Salzkotten,	„ 11. „ „ Lüdinghausen,
„ 31. „ „ Soest,	„ 19. „ „ Wiedenbrück,
„ 2. Juni „ Unna,	„ 20. „ „ Beckum,
„ 3. „ „ Dortmund,	„ 21. „ „ Hamm,
„ 4. „ „ Bochum,	„ 23. „ „ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und Lippstadt werden ersucht, die erhandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

N. 208.
Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Uebersicht

des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1855.

Aus dem Regierungs-Bezirk	Am 31. December 1854 waren aufgenommen	Bis zum 31. December 1855: Zugang	Summa	Abgang: ungeeignet für die Anstalt.	geheilt	gestorben	Summa	Bestand am 31. December 1855.	Bemerkungen.
Münster . .	25	2	27	—	1	2	3	24	
Minden . .	65	13	78	2	—	12	14	64	
Arnsberg .	71	11	82	3	2	5	10	72	
Summa	161	26	187	5	3	19	27	160	

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1) An Epilepsie (Fallsucht) 51
2) „ Paralysis agitans (Zitterkrampf) 5
3) „ allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen 6
4) „ periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urin-Verhaltung und Erbrechen 1
5) „ Fehler der Hirnorgane, des verlängerten Markes und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen . . 16
6) „ Cretinismus ohne epileptische Insulte 2
7) „ Cretinismus mit veitstanzartigen Krämpfen 2
8) „ Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens 2
9) „ Wasserkopf 1
10) „ Verrücktheit 1
11) „ Lähmung der Unterextremitäten 9

12) " chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben 8
13) " mehr mechanischer Verkrüppelung 6
14) " periodisch und zwar allnächtlich eintretendem Brustkrampf in hohem Grade 1
15) " Lungenschwindsucht 8
16) " Gesichtsflechte 26
17) " Aussatz über dem ganzen Körper 1
18) " bösem Kopfgrind 4
19) " Knochenfraß 21
20) " scrofulösen Geschwüren 1
21) " Elephantiasis 8
22) " Unterschenkelgeschwüren 5
23) " Blindheit 8
24) " veralteter Lustseuche 8
25) " Gebärmutterkrebs 1
26) " Gesichtskrebs 2
27) " Kothsfistel 2
28) " Läusesucht 1

= 187

Münster, den 6. Mai 1856.

N. 209. Ergebniß der Bemühungen zur Besserung der entlassenen Strafgefangenen in den Jahren 1853—55.

Nach den vorliegenden Nachweisungen sind in den Jahren 1853, 1854 und 1855 aus den Strafanstalten hier und zu Herford, so wie aus dem Landarmenhause zu Benninghausen im Ganzen 1372 Individuen entlassen worden. Von diesen sind 35 gestorben, 726 haben sich gut geführt, dagegen 515 sich einer fortgesetzt schlechten Führung schuldig oder verdächtig gemacht und sind daher zum Theil wieder zur Untersuchung gezogen resp. in die betreffende Anstalt zurückgebracht worden. Von 96 fehlen die näheren Nachrichten, weil sie die Provinz verlassen, oder sich der Controle zu entziehen gewußt haben.

Dieses Ergebniß, nach welchem ein großer Theil der entlassenen Strafgefangenen und Corrigenden zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgekehrt ist, kann als ein verhältnißmäßig günstiges bezeichnet werden und liefert den Beweis, daß die fortgesetzten Bemühungen der Einzelnen und der Vereine, so wie der betreffenden Behörden für die Besserung der entlassenen Strafgefangenen nicht ohne Erfolg gewesen sind.

Indem ich Allen, welche zu diesen Erfolgen mitgewirkt haben, meinen Dank erneuet ausspreche, hege ich die zuversichtliche Hoffnung, daß das rühmliche Streben rücksichtlich der entlassenen Gefangenen fortgesetzt werde und mehr und mehr zunehme.

Münster, den 6. Mai 1856.

N. 210. Resultat der zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1836 ausgeschriebenen und geschlossenen Collecten. A. Ia. 372.

Nummer.	Benennung der landräthlichen Kreise.	A. Ständige											
		Allgemeine Kirchen-Collecte für dürftige und würdige Studirende der Universität Bonn.			Allgemeine Kirchen-Collecte für den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Fonds des Reg. Bez. Arnsberg.			Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel.			Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten des Schullehrer-Seminars zu Soest.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnsberg . . .	16	25	4	8	3	8	4	4	4	2	24	—
2	Altena	29	21	—	12	14	11	27	17	9	16	6	—
3	Bochum . . .	45	—	11	18	25	7	26	26	1	17	3	5
4	Brilon	12	24	11	6	11	2	1	6	9	—	8	—
5	Dortmund . . .	44	17	6	21	6	11	43	12	5	17	29	5
6	Hagen	49	16	11	25	1	4	40	—	—	23	8	—
7	Hamm	34	24	5	16	7	8	31	27	—	15	13	7
8	Iserlohn . . .	37	10	3	14	3	3	21	15	6	13	16	7
9	Lippstadt . . .	26	10	11	13	3	9	3	21	3	2	25	8
10	Meschede . . .	15	19	10	8	27	3	1	—	—	—	11	—
11	Olpe	13	17	11	7	9	5	1	3	2	—	7	4
12	Siegen	26	6	2	12	18	2	32	19	8	13	20	4
13	Soest	31	14	11	14	19	1	24	25	6	9	24	1
14	Wittgenstein . .	6	12	6	3	12	8	8	27	1	4	6	2
15	Im Regierungs-Bezirk Arnsberg sind durch Deputirte eingesammelt worden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	In andern Regierungs-Bezirken .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	390	13	6	182	14	10	268	26	6	137	23	7

Königlichen Regierung.

Collecten.

Evangelische Kirchen-Collecte für den evangelischen Schul-Verbesserungs-Fonds des Regier. Bezirks Arnsberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Katholische Kirchen-Collecte für den katholischen Schul-Verbesserungsfonds des Regr. Bezirks Arnsberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt verwahrloster Kinder zu Düsselthal. Thlr.	Sgr.	Pf.	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa A. an ständigen Collecten. Thlr.	Sgr.	Pf.
2	28	—	5	2	—	4	4	10	6	1	—	50	3	2
15	13	8	1	4	4	20	29	8	29	15	2	153	2	6
14	12	3	6	17	2	28	8	11	35	17	1	192	21	5
—	11	—	4	28	—	4	4	6	2	6	9	82	11	1
18	8	11	3	13	5	23	27	1	42	9	4	215	5	—
23	27	9	3	3	9	39	22	4	50	25	6	255	15	7
17	4	3	3	9	2	24	1	2	54	2	5	196	29	8
15	11	2	5	15	4	18	3	11	34	21	11	160	7	11
4	—	6	8	28	—	4	15	—	5	6	3	68	21	4
—	8	5	8	2	11	1	9	8	2	3	2	37	23	3
—	9	8	6	13	11	1	12	7	2	20	11	33	4	11
13	—	3	2	10	7	30	15	9	39	14	—	170	14	11
9	14	7	3	11	9	24	11	1	18	21	8	136	22	8
3	16	11	—	2	—	11	6	4	11	24	1	49	17	9
—	—	—	—	—	—	1462	8	—	1083	1	3	2545	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	18	4	62	12	4	1699	—	10	1418	10	6	4298	—	5

Nummer.	Benennung der landräthlichen Kreise.	B. Außergewöhnliche											
		Katholische Haus-Collecte zur Errichtung eines Schulhauses zu Silbach Kreises Brilon.			Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Schwerte Kreises Dortmund.			Evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer evangelischen Kirche zu Rüdinghausen Kreises Dortmund.			Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Erbauung einer evangelischen Kirche und eines evangelischen Schulhauses zu Constantinopel.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnsberg	—	—	—	10	24	2	2	9	9	29	5	1
2	Altena	—	—	—	—	17	6	18	25	1	210	21	2
3	Bochum	—	—	—	—	—	—	23	7	3	247	—	10
4	Brilon	—	—	—	2	13	4	—	7	6	9	17	9
5	Dortmund . . .	—	—	—	—	-	—	36	12	1	313	10	8
6	Hagen	—	—	—	—	21	—	82	27	1	235	—	7
7	Hamm	—	—	—	—	—	—	24	11	10	189	14	4
8	Iserlohn . . .	—	—	—	3	15	—	17	21	2	102	5	3
9	Lippstadt . . .	—	—	—	4	9	6	5	1	6	35	25	6
10	Meschede . . .	—	—	—	—	—	—	—	17	—	14	26	9
11	Olpe	—	—	—	5	—	6	—	12	—	4	26	9
12	Siegen	—	—	—	—	26	—	19	—	—	163	1	6
13	Soest	—	—	—	—	5	—	10	21	9	100	5	8
14	Wittgenstein . .	—	—	—	1	2	2	7	9	4	46	13	4
15	Im Regierungs-Bezirk Arnsberg sind durch Deputirte eingesammelt worden .	643	4	5	2355	8	1	—	—	—	—	—	—
16	In andern Regierungs-Bezirken .	—	—	—	3133	24	1	551	1	10	—	—	—
	Zusammen	643	4	5	5518	16	4	750	5	2	1681	25	2

Digitized by Google

Collecten.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der v. Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest.			Katholische Haus-Collecte zum Besten der Paderborn'schen Abtheilung der v. Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt			Katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln.			Evangelische Kirchen-Collecte für die Diaspora.			Summa B. an außergewöhnlichen Collecten			Total ad A. und B.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
30	17	3	64	17	—	9	—	7	16	18	2	163	2	—	218	5	2
80	16	10	8	22	8	—	17	8	76	18	9	391	19	3	544	21	9
126	24	10	63	10	—	6	2	2	109	18	5	575	28	6	768	19	11
8	14	3	33	16	8	6	2	—	2	25	8	63	7	2	95	18	3
150	17	—	41	16	6	4	15	—	185	11	5	681	22	8	896	27	8
157	22	5	32	19	7	5	16	—	91	5	8	555	21	11	811	7	6
154	25	1	22	25	—	8	12	6	89	19	2	464	17	11	661	17	7
72	12	1	30	6	6	4	20	4	51	6	10	281	27	2	442	5	1
24	15	9	50	25	—	14	—	5	21	11	6	155	29	2	224	20	6
4	1	8	24	17	7	1	26	8	7	15	—	53	14	3	91	7	6
2	19	4	70	18	9	2	18	2	1	9	3	87	14	9	120	19	8
141	23	6	16	11	1	4	22	6	115	1	—	460	25	7	631	10	6
146	13	3	69	23	—	22	2	7	78	23	8	428	4	11	564	27	7
12	18	7	1	20	7	—	17	8	24	12	9	94	4	5	143	22	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2998	12	6	5543	21	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3684	25	11	3684	25	11
1114	1	10	526	9	6	85	23	10	821	11	10	11141	8	1	15439	8	6

Bemerkungen.

Das Ergebniß der nachbenannten, früher ausgeschriebenen, aber im Laufe dieses Jahres noch nicht geschlossenen Collecten wird in der Nachweisung für das Jahr 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Haus-Collecte in den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Düsseldorf, zur Errichtung einer Schule in der Winzer Mark, Kreises Bochum.

2) Evangelische Haus-Collecte zum Neubau einer Pfarrwohnung zu Niederwenigern, Kreises Bochum.

Arnsberg, den 13. Mai 1856.

Nachweisung

N. 211. Zustand der Sparkassen im Jahre 1855. A. IV. 1220.

über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Arnsberg pro 1855.

	Betrag der Einlagen am					
	Schlusse des Jahres 1854.			Schlusse des Jahres 1855.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) der Sparkasse zu Altena	11750	26	5	11771	26	6
2) " " " Halver	4239	15	8	4590	5	10
3) " " " Lüdenscheid . . .	13195	16	6	14145	2	—
4) " " " Plettenberg . . .	—	—	—	1086	—	9
5) " " " Arnsberg	234868	6	1	254382	—	10
6) " " " Warstein	95184	20	9	105088	22	11
7) " " " Neheim	42709	14	2	77036	4	4
8) " " " Bochum	46648	10	8	65702	1	5
9) " " " Hattingen . . .	35958	15	7	43086	3	5
10) " " " Witten	12114	20	6	12114	20	6
11) " " " Brilon	163889	9	2	177888	21	5

	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Schlusse des Jahres 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
12) der Sparkasse zu Dortmund . . .	254981	23	6	711653	21	9
13) " " " Schwerte . . .	27611	18	11	64533	25	10
14) " " " Lünen	1852	23	8	5593	10	4
15) " " " Aplerbeck . . .	—	—	—	2209	—	—
16) " " " Hagen	168092	5	11	174069	11	6
17) " " " Schwelm . . .	112005	24	8	121820	26	8
18) " " " Wetter	4670	7	3	5642	5	4
19) " " " Hamm	203626	14	1	253220	5	6
20) " " " Unna	203741	7	8	232830	12	6
21) " " " Fröndenberg . .	13866	16	10	19792	6	11
22) " " " Iserlohn . . .	186287	13	3	209594	2	5
23) " " " Menden . . .	66938	14	8	67809	27	11
24) " " " Limburg . . .	6749	20	1	10408	14	7
25) " " " Lippstadt . . .	265157	10	—	289145	12	8
26) " " " Rüthen	2166	29	5	2893	20	4
27) " " " Geseke	14700	14	6	30911	18	5
28) " " " Meschede . . .	76445	4	9	72221	18	3
29) " " " Schmallenberg . .	—	—	—	8977	4	11
30) " " " Olpe	74363	13	5	92307	8	5
31) " " " Attendorn . . .	18034	9	7	29217	5	7
32) " " " Kirchhundem . .	3500[illegible]	18	8	52336	1	10
33) " " " Siegen	45653	5	—	50080	10	—
34) " " " Hilchenbach . . .	—	—	—	2367	24	5
35) " " " Soest	596030	29	2	653932	6	6
36) " " " Werl	156795	24	6	205738	24	5
37) " " " Laasphe . . .	5422	16	11	8030	1	6
38) " " " Berleburg . . .	14659	25	8	17994	4	—
Summa totalis .	351341[illegible]	7	2	4162[illegible]23	—	5

Arnsberg, den 14. Mai 1856.

N. 212.
Termine zur Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bei der Depart.-Prüfungs-Commission in Münster sich meldenden jungen Leute.

Die diesjährigen Prüfungstermine der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste zu Münster werden am Montag den 7. und Dienstag den 8. Juli, so wie am Montag den 3. und Dienstag den 4. November c. abgehalten.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 25. April 1833 (Amtsblatt Stück 20, Nro. 144) und vom 14. November 1834 (Amtsblatt Stück 47, Nro. 393) wird dieses zur Nachachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 16. Mai 1856.

N. 213.
Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu Paris.

Der Landes-Oeconomie-Rath Weyhe ist beauftragt, sich als Commissar des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu der vom 23. Mai bis 7. Juni zu Paris stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu begeben und die Interessen der Preußischen Landwirthe wahrzunehmen. Es wird diesen, sowie anderen diesseitigen Unterthanen, welche die Ausstellung beschicken oder besuchen, überlassen, sich an den gedachten Commissarius zu wenden.

Seine Wohnung in Paris wird im Büreau der Königlich Preußischen Gesandtschaft zu Paris zu erfragen seyn.

Arnsberg, den 21. Mai 1856.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 214.
Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, den Regierungs-Assessor Mützell hierselbst am 17. v. Mts. zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 10. Mai 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 215.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe die-

selben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I. Nro. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäfts-Lokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Capital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgeloosten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a.

Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgeloos'ten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4716, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt.	C.	Nro. 771	über	100	Thlr.
"	D.	Nro. 2274	"	25	Thlr.
"	E.	Nro. 278	"	10	Thlr.

II. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt.	A.	Nro. 842	über	1000	Thlr.
"	C.	Nro. 3164	"	100	Thlr.
"	C.	Nro. 3368	"	100	Thlr.

III. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt.	A.	Nro. 363	über	1000	Thlr.
"	B.	Nro. 395	"	500	Thlr.
"	C.	Nro. 3638	"	100	Thlr.
"	D.	Nro. 1492	"	25	Thlr.
"	D.	Nro. 2276	"	25	Thlr.
"	D.	Nro. 3128	"	25	Thlr.
"	E.	Nro. 847	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 1382	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 4001	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 4954	"	10	Thlr.

Münster, den 15. Mai 1856.

N. 216. Vernichtung ausgeloofter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 15. Mai 1856.

Anwesend:

I. Namens der Provinzial-Vertretung der Rhein-Provinz:
Herr Karl von der Heydt aus Elberfeld,

II. Namens der Provinzial-Vertretung von Westphalen:
1) Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Drensteinfurt,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel,

III. Namens der Rentenbank:
1) Director Regierungs-Rath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry,

IV. der Notar Herr Justizrath Rintelen von hier.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direction der Rentenbank zu den Acten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. zur Einlösung pro termino 1. April 1854.

1) Ein Zins-Coupons litt. E. Nro. 490 (Series I. Nro. 8) welcher bei der am 12. November 1855 erfolgten Vernichtung des Rentenbriefes litt. E. Nro. 490 fehlte.

II. Zur Einlösung pro termino 1. October 1854.

2) 2 Stück Rentenbriefe litt. A. zu 1000 Thlr. Nro. 1503 und 2402 — 2000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 9 bis 16).

III. Zur Einlösung pro termino den 1. April 1855.

3) 2 Stück Rentenbriefe litt. C. zu 100 Thlr. Nro. 608 u. 6278 — 200 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1855 bis ult. September 1858 (Ser. I. Nro. 10 bis 16)

4) 1 Stück litt. D. zu 25 Thlr. Nro. 3588 . . . . . . 25 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 3.

IV. Zur Einlösung pro termino 1. October 1855.

5) 3 Stück litt. A. zu 1000 Thlr. Nro. 1570, 1979 und 3522 — 3000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1855 bis ult. September 1858 (Ser. I. Nro. 11 bis 16)

6) 1 Stück litt. B. zu 500 Thlr. Nro. 498 . . . . 500 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

7) 3 Stück litt. C. zu 100 Thlr. Nro. 1725, 2228 u. 5084 — 300 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

8) 2 Stück litt. D. zu 25 Thlr. Nro. 699 und 2110 . . 50 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

9) 2 Stück litt. E. zu 10 Thlr. Nro. 1930 und 6580 . 20 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

V. Zur Einlösung pro termino 1. April 1856.

10) 16 Stück litt. A. zu 1000 Thlr. Nro. 216, 318, 443, 590, 618, 792, 1259, 1519, 1644, 1696, 1928, 2858, 3006, 3412, 3592, und 3806 . . . . 16000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1856 bis ult. September 1858 (Ser. I. 12 bis 16.)

11) 3 Stück litt. B. zu 500 Thlr. Nro. 628, 686 und 1050, 1500 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 10.

12) 26 Stück Nro. 34, 110, 150, 673, 908, 1147, 1292, 1430, 1493, 1745, 1757, 2285, 2548, 2567, 2613, 3364, 3478, 3568, 5052, 5617, 5647, 5805, 5907, 7029, 7392 und 7409 litt. C. zu 100 Thlr. . . . . 2600 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 10.

13) 1 Stück litt. C. zu 100 Thlr. Nro. 5439 . . . . . 100 Thlr.
ohne Zins-Coupons.

14) 22 Stück litt. D. zu 25 Thlr. Nro. 63, 182, 401, 587, 966, 1116, 1206, 1209, 1450, 1616, 1677, 1771, 1964, 2226, 4029, 4131, 4905, 5057, 5074, 5415, 5624 und 6208 . . . . 550 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 10.

15) 1 Stück litt. D. zu 25 Thlr. Nro. 4540 . . . . . . 25 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1856 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 13 bis 16).

16) 62 Stück litt. E. zu 10 Thlr. Nro. 13, 37, 79, 118, 174, 232, 310, 503, 554, 564, 616, 716, 1026, 1112, 1157, 1604, 1857, 1861, 1913, 1941, 2051, 2248, 2397, 2538, 2590, 2610, 2849, 2870, 2975, 3071, 3327, 3496, 3790, 4002, 4023, 4070, 4166, 4462, 5026, 5450, 5575, 5938, 5988, 6101, 6334, 6361, 6368, 6419, 6538, 6741, 6748, 6769, 6792, 6806, 7027, 7094, 7701, 8060, 8220, 8328, 8340 und 8498, 620 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 10.

17) 1 Stück litt. E. zu 10 Thlr. Nro. 243 . . . . . . 10 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1856 bis ultimo März 1858 (Series I. Nro. 12 bis 15).

Ueberhaupt 148 Stück Rentenbriefe über . . . . 27500 Thlr.

Buchstäblich: Einhundert acht und vierzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Sieben und zwanzig Tausend fünf hundert Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl von der Heydt. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 15. Mai 1856.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 31. Mai 1856.

Das 20., 21., 22., 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 217. Gesetz-Sammlung Stück 20, 21, 22, 23 und 24.

(Nro. 4400.) Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.

(Nro. 4401.) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.

(Nro. 4402.) Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals. Vom 7. Mai 1856.

(Nro. 4403.) Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

(Nro. 4404.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856.

(Nro. 4405.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14. Mai 1856.

(Nro. 4406.) Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856.

(Nro. 4407.) Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856.

(Nro. 4408.) Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. Vom 7. Mai 1856.

(Nro. 4409.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

(Nro. 4410.) Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben..

(Nro. 4411.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 15. Mai 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

N. 218. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

Auf Grund der am 8. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Carl Cremer aus Unna,
2) Carl August Heinrich Drewes aus Braunschweig,
3) Bernhard Carl Julius Theodor Lemcke aus Tecklenburg,
4) Carl Victor Lucassen aus Mettingen,
5) Wilhelm Lebrecht Niemeyer aus Beverungen,
6) Heinrich Wilhelm Pötter aus Borgeln,
7) Adolph Friedrich Sielermann aus Alswede, und
8) Leonhardt Friedrich Theodor Wedepohl aus Hille,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 30. April 1856.

N. 219. Ergebnisse der evangelischen theologischen Prüfungen.

Dem Ergebnisse der am 3., 4. und 5. d. M. statt gefundenen Prüfung zufolge ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Christoph Heinrich Becker aus Isselhorst,
2) Carl Ludwig Berthold Diestelkamp aus Bockhorst,
3) Ludolph Heinrich Kieserling aus Soest,
4) Oscar Ferdinand von Trzebiatowsky aus Wiedenbrück,
5) Heinrich Georg Wensel aus Soest und
6) Bernhard Friedrich Wilhelm Werdelmann aus W. Cappeln,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 30. April 1856.

Durch Emeritirung des Pfarrers Schnücke zu Vollmerdingsen, Diöcese Blotho, wird die dortige Pfarrstelle erledigt. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird baldmöglichst zur Wiederbesetzung kommen. N. 220. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 13. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 221. Diesjährige Prüfungen für das Elementarschulamt bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien.

Die diesjährigen Prüfungen für das Elementarschulamt werden bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien abgehalten werden in folgender Ordnung:

I. Im Lehrer-Seminar zu Büren.

1) Entlassungsprüfung der Seminaristen vom 30. Juni bis 2. Juli;
2) Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und Prüfung für den Orgeldienst, am 2. und 3. Juli;
3) Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten, am 3. und 4 Juli;
4) Prüfung etwa vorhandener Aspiranten des Lehramts an einer Rectoratschule, am 4. und 5. Juli;

II. Im Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

1) Entlassungsprüfung der Seminaristinnen am 7. und 8. Juli;
2) Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrerinnen und Prüfung nicht in einem Seminar gebildeter Schulamts-Aspirantinnen, vom 8. bis 10. Juli.

III. Im Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

1) Entlassungsprüfung der Seminaristinnen, am 16. und 18. August;
2) Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrerinnen und Prüfung nicht in einem Seminar gebildeter Schulamts-Aspirantinnen, vom 18. bis 20. August.

IV. Im Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

1) Entlassungsprüfung der Seminaristen, am 25. und 26. August;
2) Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer, am 26. und 27. August.

Diejenigen, welche sich den unter I. ad 2, 3 und 4, unter II. ad 2, unter III. ad 2, und unter IV. ad 2 erwähnten Prüfungen unterwerfen wollen, haben sich 4 Wochen vor den festgesetzten Terminen bei den betreffenden Seminar-Directoren unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst Lebenslauf schriftlich und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich anzumelden, um weitere Anweisungen zu empfangen.

Münster, den 20. Mai 1856.

N. 222. Besteuerung des inländischen Tabacksbaues.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

Nach §. 5 der durch die Amts-Blätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß Derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 und f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfehle ich den Tabacksbauern, für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt seyn sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 20. Mai 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 223. Erledigte Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe. A. IIb. 587.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe, ist erlediget. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeitszeugnisses als Kreis-Thierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen drei Monaten bei uns zu melden.

Arnsberg, den 17. Mai 1856.

N. 224. Haus-Collecte zum Besten des Franziskaner-Hospitals zu St. Mauritz in Münster. A. Ia. 599.

Die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern nach der Regel des h. Franziskus, welche den edlen Beruf hat, die Krankenpflege sowohl im eigenen Hause als auch außer demselben, vorzugsweise aber auf dem Lande in den Wohnungen der Kranken selbst zu übernehmen, und deren Sitz vor zwei Jahren von der Hülle bei Telgte nach St. Mauritz verlegt worden ist, hat ihr segens-

reiches Wirken so sehr ausgebreitet, daß die bisher von ihr benutzten Räume zur Unterbringung der großen Anzahl der mit der Krankenpflege beschäftigten Schwestern, so wie zur Aufnahme der Kranken nicht mehr ausreichend waren.

Das Curatorium der Kranken-Anstalt hat sich deshalb veranlaßt gefunden, zu einem dem Zwecke der Anstalt, so wie dem Bedürfnisse der Genossenschaft entsprechenden Neubau zu schreiten.

Das bereits theilweise aufgeführte Gebäude, welches die erforderlichen Räume für das Genossenschafts-Personal, die Räume für das eigentliche Hospital und eine Kapelle enthalten wird, ist zu 54,000 Thlr. veranschlagt worden.

Von dieser Summe sind durch verschiedene Zuwendungen einschließlich des Ertrages der im Regierungs-Bezirk Münster abgehaltenen Hauscollecte bereits 27,820 Thlr. zusammen gebracht, so daß zur Erreichung des Anschlagbetrages noch 26,180 Thlr. fehlen.

Zur Beschaffung letzterer Summe hat der Herr Ober-Präsident nun mit Rücksicht auf die eben so wohlthätige als ausgebreitete Wirksamkeit der Anstalt und im Interesse der Krankenpflege mittelst Erlasses vom 2. v. Mts. die obenerwähnte, bei den katholischen Eingesessenen bewilligte Collecte auch auf die beiden Regierungs-Bezirke Minden und Arnsberg ausgedehnt und gleichzeitig bestimmt, daß dieselbe in dem Zeitraume vom 1. Juni bis Ende November d. J. durch Deputirte, in denjenigen Ortschaften aber, wo die Deputirten bis zum Ablauf dieses Zeitraums nicht eingetroffen seyn möchten, durch die Ortsbehörden in den ersten acht Tagen des Monats December d. J. in der üblichen Weise abgehalten werde.

Die den Herren Landräthen noch näher bekannt zu machenden Gemeinde-Deputirten werden von der Königlichen Regierung in Münster mit Legitimation versehen und darin angewiesen werden, sich aller Orten vor Beginn der Sammlung zunächst bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, sowie die Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren.

Die Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, die Bescheinigungen darüber, ob die in Rede stehende Haus-Collecte durch Deputirte oder in gewöhnlicher Weise abgehalten worden, und in letzterem Falle unter Beifügung des Ertrages derselben, bis zum 15. December d. J. an die betreffende Steuer-Kasse, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse gelangen zu lassen.

Arnsberg, den 24. Mai 1856.

N. 225. Rückgabe der aus der Regierungs-Bibliothek geliehenen Bücher 2c. A. Ia. 621.

Da eine allgemeine Revision unserer Bibliothek stattfinden soll, so werden alle Diejenigen, welche aus derselben Bücher oder Zeichnungen leihweise besitzen, zu deren schleuniger Rückgabe aufgefordert.

Diejenigen Werke, welche nicht binnen 8 Tagen wieder eingeliefert seyn sollten, müssen auf Kosten des Inhabers zurückgefordert werden.

Arnsberg, den 26. Mai 1856.

N. 226. B. 1. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

A. IIIb. 1255. Dem Gemeinde-Empfänger C. Stehmann zu Hamm ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Adolph Lengsfeld dortselbst, eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, dem Privatsecretair Franz
A. IIIb. 1261. Schnurbus zu Hallenberg, dem Kaufmann August Mettegang zu Dort-
A. IIIb. 1318. mund, dem Gastwirth Anton Mönig junior zu Dörnberg Kreises Meschede,
A. IIIb. 1353.
A. IIIb. 1406. dem Lohgerber Eduard Hoerder zu Eslohe, und zwar Jedem eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, dem Privat-
A. IIIb. 1261. Secretair Franz Schnurbus zu Hallenberg, dem Kaufmann August Mette-
A. IIIb. 1319. gang zu Dortmund, dem Gastwirth Anton Mönig junior zu Dörnberg, dem
A. IIIb. 1354.
A. IIIb. 1391. Lohgerber Eduard Hoerder zu Eslohe, und zwar Jedem eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg, dem Rendanten
A. IIIb. 1194. Carl Schneider zu Hilchenbach, dem Kreisgerichts-Secretair Ferdinand Kleppel
A. IIIb. 1381. zu Iserlohn, nachdem dieser die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, und zwar Jedem eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. Ia. 607. Mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamts zu Hamm ist der Regierungs-Assessor, Freiherr von Dörnberg, beauftragt worden.

A. IIIa. 1437. Der Kreisbaumeister Borggreve zu Olpe ist unter Beförderung zum Bau-Inspector nach Hamm versetzt und die Verwaltung der hierdurch erledigten Kreisbaumeister-Stelle zu Olpe dem zum Königl. Kreisbaumeister ernannten Baumeister Clotten von St. Goar, verliehen worden.

Dem Apotheker 1. Klasse Diedrich Carl Funcke ist die Concession
A. IIb. 570. zum selbstständigen Betriebe der käuflich von ihm erworbenen Belli'schen Apotheke zu Hagen, verliehen worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt.)

Extra-Beiblatt

zum 22. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 31. Mai 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№. 227. Zusätzliche Bestimmungen zur Forst-Polizei-Verordnung vom 30. April 1851. B. II. 882. Pl.

Zur Ergänzung der Forst-Polizei-Verordnung vom 30. April 1851 (Amtsblatt S. 273) wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zum Schutze der Waldungen Folgendes bestimmt:

§. 1.

Jeder, welcher ein Recht zur Benutzung von Waldproducten, als zum Raff- und Leseholz-Sammeln, zum Stockroden ꝛc., oder von anderen Nutzungen, z. B. von Steinen, Sand, Lehm ꝛc. in einem fremden Walde hat, muß sich auf Verlangen des Waldeigenthümers zur Ausübung der Nutzung für jede Nutzungsperiode mit einem Legitimationsschein versehen.

Die Einführung der Legitimationsscheine hat auf die civilrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß. Dem Berechtigten ist der Schein kostenfrei auszufertigen.

Für die Nutzungen in den Königlichen Forsten stellt die betreffende Revier-Verwaltung, für die in den Gemeinde-Waldungen der Bürgermeister, in den sonstigen Instituten- und Corporations-Waldungen deren Vertreter, und in den Privat-Waldungen der Eigenthümer den Schein aus.

§. 2.

Der Legitimationsschein darf an Andere, als an die Hausangehörigen des Nutzungsberechtigten, zur Ausübung der Nutzung nicht abgegeben werden.

Wer die Nutzung ausübt, muß den Schein bei sich führen, und auf Verlangen dem Waldeigenthümer, oder dessen Beamten, vorzeigen.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 werden mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft.

§. 4.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz zu anderem als dem eigenen Gebrauche wird, wenn es nicht unter die Bestimmung der §§. 222, 223, Thl. I. Tit. 22 des A. L. R. fällt, in jedem Falle mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. geahndet.

§. 5.

Wer befugter Weise Stockholz rodet, ist bei Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. verbunden, die entstandenen Löcher sogleich wieder zuzumachen.

§. 6.

Holzberechtigte, welche in einem fremden Walde zum Selbsthieb des Holzes befugt sind, sind gehalten:

1) das Holz nur nach vorhergegangener Anweisung durch den Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter zu fällen;
2) desgleichen das gefällte Holz nicht ohne vorherige Revision und Ueberweisung abzufahren;
3) die Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes binnen 8 Wochen nach der Anweisung zu bewirken, sofern ihnen keine längere Frist gestattet worden,

bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. für jede Zuwiderhandlung.

§. 7.

Nutzungsberechtigte und deren eingestellte Holzhauer, welche in den Schlägen andere als ihnen zur Fällung angewiesene Bäume fällen, desgleichen welche bei der Aufklafterung das Holz größer als das gesetzliche oder herkömmliche Klastermaß aufarbeiten, oder andere Holzsortimente als ihnen zustehen, in die Klafter einlegen, werden für jede Uebertretung mit 1 bis 10 Thlr. bestraft.

§. 8.

Wer im Walde unbefugt Gräben zur Wasserleitung oder zu sonstigen Zwecken anlegt, oder das zur Bewässerung von Wald-Grundstücken dienende Wasser ableitet, unterliegt einer Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr.

§. 9.

Wer auf versteinten oder regulirten Waldungen zum Hemmen des Fuhrwerks sogenanntes Schleppholz gebraucht, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr.

§. 10.

Wer bei Ausübung der Gräserei- und Waldstreu-Nutzung die jungen Holzpflanzen beschädigt, bezahlt eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen der Forst-Polizei-Verordnung vom 30. April 1851 finden auch hier Anwendung.

Arnsberg, den 15. Mai 1856.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 7. Juni 1856.

N. 228. Gesetz-Sammlung Stück 25 und 26.

Das 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 4412.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.

(Nro. 4413.) Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

(Nro. 4414.) Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

(Nro. 4415.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13. November 1848 und 11. Mai 1849 rc. gefaßten Beschlüsse.

(Nro. 4416.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulkan“, mit dem Domicil zu Beuthen in Oberschl. Vom 24. April 1856.

(Nro. 4417.) Bekanntmachung über die unterm 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. Vom 25. April 1856.

(Nro. 4418.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbaugesellschaft Holland“, mit dem Domicil zu Wattenscheid. Vom 27. April 1856.

(Nro. 4419.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Kölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft“, mit dem Domicil zu Cöln. Vom 30. April 1856.

N. 229. Den von den Rechtsanwalten des Königl. Ober-Tribunals gewählten Ehrenrath.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24. d. Mts.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten des Königlichen Ober-Tribunals:

1) der Justizrath Boots,
2) der Justizrath Wagner I.,
3) der Justizrath Jßmer,
4) der Justizrath Reusche,
5) der Rechtsanwalt Dorn,

und zu deren Stellvertretern:

1) der Justizrath Strohn,
2) der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath

zu seinem Vorsitzenden

den Justizrath Reusche

gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1856.

Der erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

Durch Verfügung vom heutigen Tage ist der bisherige evangelische Kirchenverein zu Attendorn zu einer Pfarrgemeine mit allen Rechten und Pflichten einer solchen erhoben worden.

N. 230. Evangelische Pfarrgemeine zu Attendorn. A. V. 1976.

Zu der evangelischen Pfarrgemeine Attendorn gehören:

1) die evangelischen Bewohner in den Bürgermeistereien Attendorn (Stadt und Land) und zwar mit vollständigen Parochialrechten und Pflichten;

2) die evangelischen Bewohner in den Gemeinen Elspe und Förde (Bürgermeisterei Bilstein) und Oedingen (Kreis Meschede.)

Die ad 2 genannten werden jedoch der Pfarrei Attendorn blos zugewiesen auf Widerruf und lediglich mit der Verpflichtung, die vorkommenden Parochialacte durch den evangelischen Pfarrer zu Attendorn verrichten zu lassen und ihm dafür die festgesetzten Stollgebühren zu entrichten.

Arnsberg, den 25. April 1856. Münster, den 13. Mai 1856.

Königl. Regierung. Königl. Consistorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 231. Empfangnahme der Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien. B. I. 736.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen, über die bei unserer Haupt-Kasse im vierten Quartale v. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien, sind den betreffenden Rentämtern übersandt worden, um solche den Betheiligten, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen, auszuhändigen. Die Interessenten haben sich daher bei den betreffenden Rentbeamten zu melden.

Arnsberg, den 28. Mai 1856.

N. 232. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission. A. IIa. 558.

Die von der Departements-Ersatz-Commission auszuführenden Geschäfte der diesjährigen Ersatz-Ausbebung für das stehende Heer und der Superrevision werden an nachbenannten Orten und Tagen abgehalten werden:

am 2. und 3. Juli cr. zu Soest für den Kreis Soest;
am 4. und 5. Juli zu Hamm für den Kreis Hamm;
am 7., 8. und 9. Juli zu Dortmund für den Kreis Dortmund;
am 10. und 11. Juli zu Bochum für den Kreis Bochum;
am 12., 14., 15. und 16. Juli zu Hagen für den Kreis Hagen;
am 17. und 18. Juli zu Iserlohn für den Kreis Iserlohn;
am 19. und 21. Juli zu Lüdenscheid für den Kreis Altena;
am 23. und 24. Juli zu Olpe für den Kreis Olpe;

am 25. und 26. Juli zu Siegen für den Kreis Siegen;
am 28. Juli zu Berleburg für den Kreis Wittgenstein;
am 30. und 31. Juli zu Arnsberg für den Kreis Arnsberg;
am 1. und 2. August zu Meschede für den Kreis Meschede;
am 4. und 5. August zu Brilon für den Kreis Brilon, und
am 7. und 8. August zu Lippstadt für den Kreis Lippstadt.

Arnsberg, den 2. Juni 1856.

N. 233. Anwendung der Städte- und der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. A. IV. 1318.

Die in Nro. 20 der Gesetz-Sammlung publicirte Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen findet auf folgende Städte im Regierungs-Bezirke Arnsberg Anwendung:

1) Altena, 2) Lüdenscheid, 3) Plettenberg, 4) Arnsberg, 5) Neheim, 6) Bochum, 7) Hattingen, 8) Witten, 9) Brilon, 10) Winterberg, 11) Hallenberg, 12) Obermarsberg, 13) Dortmund, 14) Schwerte, 15) Hagen, 16) Herdecke, 17) Schwelm, 18) Hamm, 19) Unna, 20) Camen, 21) Iserlohn, 22) Menden, 23) Lippstadt, 24) Gesecke, 25) Rüthen, 26) Attendorn, 27) Siegen, 28) Hilchenbach, 29) Soest, 30) Werl, 31) Berleburg, 32) Laasphe.

Auf alle übrigen Gemeinden des Regierungs-Bezirkes findet dagegen die in Nro. 21 der Gesetz-Sammlung publicirte Landgemeinde-Ordnung von demselben Tage Anwendung.

Arnsberg, den 4. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 234. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Appellations-Gerichts-Referendar Schmidt ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

2) Der Appellations-Gerichts-Referendar Sames ist auf seinen Antrag an den Königlichen Justiz-Senat in Ehrenbreitstein zurückversetzt.

3) Der Auscultator Reintzsch ist vom Landgericht in Düsseldorf in das hiesige Departement und zwar an das hiesige Kreisgericht versetzt.

4) Der Rechts-Candidat Sinz ist als Auscultator zugelassen.

5) Der Kreisrichter Lentze hier ist wegen seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen;

6) an seine Stelle der Kreisrichter Hillenkamp zu Meschede vom 1. Juli d. J. ab in das Collegium des hiesigen Kreisgerichts versetzt und

7) der Gerichts-Assessor Eickenbusch zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht ernannt unter Ueberweisung der Funktion als Gerichts-Commissar in Meschede an Stelle des rc. Hillenkamp.

8) Der Gerichtsbote Kanstein zu Olpe ist gestorben.

Arnsberg, den 31. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 235. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat Mai 1856.

1) Dem Appellationsgerichts-Rath Hassel hierselbst ist der Character als Geheimer Justizrath und den Rechtsanwalten und Notaren Esch und Schmieding in Dortmund und von Dewall und Müller in Hagen der Character als Justizrath Allerhöchst verliehen;

2) Der Staatsanwalt Dieterici in Wesel ist zum Director des Kreis-Gerichts in Hagen befördert;

3) Der Kreisrichter Duesberg zu Unna ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg versetzt;

4) Der Gerichts-Assessor Kerstein in Tecklenburg ist zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht, unter Uebertragung der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna, ernannt;

5) Der Referendar Voerster ist behuf Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen;

6) Der Referendar Schmitz ist aus dem Justiz-Dienst entlassen;

7) Der Rechtscandidat Hücking ist als Auscultator zugelassen;

8) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Arbts zu Hattingen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen;

9) Der Büreau-Assistent Brandstätter zu Hagen ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen versetzt;

10) Der Büreau-Diätar von Renesse zu Wesel ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen ernannt.

Hamm, den 31. Mai 1856.

N. 286. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzung im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das III. Quartal d. J. ist auf den 7. Juli dieses Jahres festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 1. Juni 1856.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

N. 287. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichtssitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hagen für das III. Quartal d. J. ist auf den 7. Juli dieses Jahres festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Detzner zu Iserlohn zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Hamm, den 1. Juni 1856.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Berg-Amts zu Siegen.

N. 238. Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des nach Saarbrücken versetzten Königlichen Markscheiders Moritz Kliver die Besorgung der in den Geschwornen-Revieren Grund Seel und Burbach und Wetzlar vorkommenden Markscheider-Arbeiten dem Königlichen Markscheider-Gehülfen Heinrich Kliver in Siegen heute provisorisch übertragen worden ist.

Siegen, den 29. Mai 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 289. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons

Series I. Nro. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäfts-Lokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Capital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgelooseten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a.

Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgeloos'ten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438,

5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt.	C.	Nro. 771	über	100	Thlr.
"	D.	Nro. 2274	"	25	Thlr.
"	E.	Nro. 278	"	10	Thlr.

II. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt.	A.	Nro. 842	über	1000	Thlr.
"	C.	Nro. 3164	"	100	Thlr.
"	C.	Nro. 3368	"	100	Thlr.

III. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt.	A.	Nro. 363	über	1000	Thlr.
"	B.	Nro. 395	"	500	Thlr.
"	C.	Nro. 3638	"	100	Thlr.
"	D.	Nro. 1492	"	25	Thlr.
"	D.	Nro. 2276	"	25	Thlr.
"	D.	Nro. 3128	"	25	Thlr.
"	E.	Nro. 847	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 1382	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 4001	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 4954	"	10	Thlr.

Münster, den 15. Mai 1856.

N. 240. Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

In dem am 15. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse stattgefundenen Termine sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Schuldverschreibungen zu 400 Thlr.

Nro. 696, 1497, 1815, 1929, 1949, 4177, 4589, 4737, 8104, 8904;

Schuldverschreibungen zu 300 Thlr.

Nro. 219, 1042, 1107, 1220, 1557, 1730, 2001, 2638, 3272, 3396, 3567, 3578, 3586, 3761, 4044, 4164, 4245, 4277, 4365, 4375, 4761, 4877, 5157, 5302, 5304, 5398, 5524, 5593, 5594, 5597, 5847, 6009, 6022, 6107, 6313, 6314, 6392, 6396, 6619, 6789, 6830, 7431, 7818, 7843, 7845, 8340, 8500, 8676, 8732, 8736, 8780, 8788, 8836, 8850, 8948, 8999, 9051;

Schuldverschreibungen zu 100 Thlr.

Nro. 1351, 1834, 1839, 2822, 3061, 3869, 4446, 4456, 4496, 4547, 4793, 4858, 5013, 5236, 5266, 5883, 5454, 5911, 6922, 6947, 7172, 7304, 7311, 7587, 7801, 8184, 8225;

Schuldverschreibungen zu 50 Thlr.

Nro. 192, 281, 1248, 1255, 1612, 2415, 2599, 2709, 2783, 2786, 2814, 3032, 3054, 3085, 3155, 3234, 3236, 3255, 3260, 3475, 4278, 4579, 4609, 4700, 4710, 4716, 4929, 4938, 4964, 5188, 5231, 5341, 5368, 5564, 5578, 5736, 5737, 5874, 6271, 6332, 6468, 6484, 6486, 6584, 6588, 6681, 6958, 6984, 6987, 6997, 7016, 7017, 7018, 7049, 7054, 7090, 7122, 7143, 7169, 7191, 7220, 7337, 7342, 7351, 7355, 7363, 7369, 7492, 7498, 7504, 7515, 7521, 7663, 7666, 7816, 7817, 7936, 7945, 7962, 7969, 8029, 8139, 8405, 8445, 8460, 8587, 8596, 8643, 8649, 8656, 8689, 8710, 8791, 8798, 8817, 8819, 8921;

Schuldverschreibungen zu 25 Thlr.

Nro. 694, 1256, 1392, 1394, 1443, 2730, 2745, 2770, 2802, 3436, 3716, 3717, 3878, 3886, 3900, 4022, 4076, 4636, 4717, 4824, 4864, 4935, 4967, 5133, 5465, 5552, 5632, 5734, 5739, 5801, 5828, 5837, 5841, 5846, 5878, 5896, 5899, 5900, 5905, 5979, 5980, 5988, 6050, 6062, 6063, 6066, 6225, 6336, 6347, 6352, 6354, 6356, 6358, 6504, 6508, 6510, 6521, 6523, 6534, 6548, 6553, 6555, 6561, 6718, 6725, 7026, 7062, 7100, 7110, 7155, 7156, 7197, 7198, 7205, 7207, 7223, 7236, 7250, 7376, 7399, 7406, 7408, 7409, 7530, 7533, 7542, 7597, 7680, 7681, 7692, 7738, 7740, 7743, 7779, 7792, 7821, 7973, 7983, 8000, 8003, 8018, 8019, 8047, 8051, 8061, 8234, 8259, 8267, 8312, 8314, 8369, 8375, 8410, 8416, 8467, 8472, 8531, 8532, 8545, 8565, 8581, 8598, 8599, 8609, 8642, 8739, 8802, 8834, 8903, 8976, 8989.

Die Zahlung der Geldbeträge der vorbezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je, nach der Wahl der Interessenten, entweder

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Rücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursmäßigen Zustande;

oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Steuer-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen, nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare, Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December dieses Jahres hört die weitere Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Valuta dafür in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooster, aber noch nicht realisirter Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse, und zwar:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
   Nro. 3459 über 50 Thlr.;

2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
   Nro. 4767 über 100 Thlr.;
   Nro. 4573 und 8229 über je 50 Thlr.;
   Nro. 5686 über 25 Thlr;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
   Nro. 5766 über 500 Thlr.;
   Nro. 4122, 4513, 5849 und 6193 über je 100 Thlr.;

4) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
   Nro. 154 über 500 Thlr.;
   Nro. 4950 über 300 Thlr.;

Nro. 621 über 200 Thlr.;
Nro. 1457 über 100 Thlr.;
Nro. 2657 und 7323 über je 50 Thlr.;

5) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:

Nro. 761 über 500 Thlr.;
Nro. 1059 über 500 Thlr.;
Nro. 5682 über 100 Thlr.;
Nro. 318 über 50 Thlr.;

6) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:

Nro. 1057 und 5687 über je 500 Thlr.;
Nro. 2011, 5429, 8436 über je 400 Thlr.;
Nro. 1105 über 300 Thlr.;
Nro. 4071 über 100 Thlr.;
Nro. 4424 und 5094 über je 50 Thlr.;

7) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:

Nro. 355 über 500 Thlr.;
Nro. 2180 über 400 Thlr.;
Nro. 4189 über 300 Thlr.;
Nro. 115, 2697, 4565 und 8620 über je 100 Thlr.;
Nro. 2744, 7116 und 7968 über je 50 Thlr.;
Nro. 7202 über 25 Thlr.;

hierdurch auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münster, den 24. Mai 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 241. Haltestellen zwischen Camen und Lünen.

Bei der vom 16. d. Mts. ab ins Leben tretenden Personen-Post zwischen Lünen und Camen (Bahnhof) sind zur Personen-Aufnahme unterwegs folgende Haltestellen bestimmt worden:

1) das Haus des Gastwirths Grevel am Markte in Camen,
¼ Meile vom Bahnhofe, 1½ Meile von Lünen;
2) das Haus des Wirths Menze,
½ Meile von Camen (Bahnhof), 1¼ Meile von Lünen;
3) das Haus des Wirths Schulze zu Bedinghausen,
1¼ Meile von Camen (Bahnhof), ½ Meile von Lünen.

Arnsberg, den 4. Juni 1856.

N. 242. Patent-Verleihung. Dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hoerde ist unter dem 27. Mai 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 243. Patent-Verleihung. Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28. Mai 1856 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 244. Patent-Zurücknahme. Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5. Decbr. 1853 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen.

N. 245. Patent-Zurücknahme. Das dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers in Berlin unter dem 7. August 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

N. 246. Patent-Zurücknahme. Das dem Dr. philosophiae G. Krieger zu Breslau unter dem 10. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 23. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 7. Juni 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft „Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia" am 7. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

B. 1
Nr. 247.
Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia zu Dortmund.
A. III b. 1388.

Arnsberg, den 24. Mai 1856.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 26. April d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia" mit dem Domicil zu Dortmund, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und deren anliegendes, unterm 14. Mai 1856 vollzogenes Statut mit dem in der Vollziehungs-Verhandlung enthaltenen Zusatze, in Betreff der Veröffentlichung der jährlichen Bilance und der Beiträge für kirchliche und Schul-Bedürfnisse, sowie für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister"

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 17. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(L. S.) von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 5944.

* * *

Statut
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia.

Titel Eins.
Bildung, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§. Eins.

Vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung wird hiermit unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia" auf die Dauer von fünfzig Jahren in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig über Actien-Gesellschaften eine Gesellschaft errichtet, welche ihren Wohnsitz in Dortmund (Provinz Westphalen) hat, und dritten, sowie den Staatsbehörden gegenüber allen den Bergbau betreffenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen ist.

§. Zwei.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

a) die Erwerbung und Benutzung von Bergwerks-Eigenthum in Westphalen und der Rheinprovinz, zunächst der Steinkohlenzeche Teichmühlenbaum bei Dortmund, soweit solche erworben wird,

b) die Verarbeitung der geförderten Bergbau-Produkte in allen dem Handel und dem Consumo sich anpassenden Formen,

c) den Verkauf der rohen und verarbeiteten Bergbau-Producte und

d) die Erwerbung aller Grundstücke und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich oder dienlich sind.

Titel Zwei.
Gesellschafts-Capital und Actien.

§. Drei.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt Acht Hundert Tausend

Thaler Preußisch Courant, und wird repräsentirt durch vier Tausend Actien, jede zum Nominalwerthe von Zweihundert Thalern.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der Königlichen Regierung zu Arnsberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grund-Capitals gezeichnet ist.

Ohne besondere Genehmigung der General-Versammlung dürfen vorläufig nur Zwei Tausend zwei hundert fünfzig Actien ausgegeben werden. (§. acht und dreißig a.)

§. Vier.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber. Sie werden in fortlaufender Reihe von Eins anfangend, nummerirt und aus dem Namenregister ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Jede Actie muß die in das Actien-Buch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten, und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet seyn.

Die Actien sind nach dem unten folgenden Formulare auszufertigen. Anlage I.

§. Fünf.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Elberfelder- und der Cölnischen Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung ist berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Auch bleibt es dem Ermessen des Verwaltungsrathes anheimgegeben, die Gesellschafts-Bekanntmachungen durch andere Blätter außer den vorstehend bezeichneten vorzunehmen.

§. Sechs.

Auf den sogleich auszugebenden Theil des Grundkapitales von Vierhundertfünfzig Tausend Thalern müssen unmittelbar nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung mindestens zehn Prozent, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens zwanzig Prozent eingezahlt werden. Im Uebrigen erfolgt die Einzahlung der Actien-Beträge je nach dem Bedürfnisse der Gesellschafts-Operationen in Raten von zehn bis zwanzig Prozent binnen vier Wochen nach einer

in dem §. fünf bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsraths.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft, und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An der Stelle solcher erloschenen Actien resp. Interims-Quittungen können neue in derselben Anzahl creirt, und durch einen von dem Verwaltungsrathe zu designirenden vereideten Makler verkauft werden.

§. Sieben.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Dortmund.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in Dortmund vorhandenen, von ihm zu bestimmende Person oder an das daselbst belegene von ihm zu bezeichnende Haus nach Maaßgabe des §. ein und zwanzig pars. Eins Titel Sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Secretariate des Königlichen Kreisgerichtes zu Dortmund.

§. Acht.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden Interims-Quittungen, die von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterschreiben sind, ertheilt.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nominalwerthes erfolgt die Einwechselung der Actien-Documente gegen die Interims-Quittungen.

Auch die Interims-Quittungen müssen Namen, Stand und Wohnort des Actionairs, sowie die Nummer der Actie nach dem Actien-Register enthalten.

§. Neun.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, so werden dem im

Actien-Buche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien oder Interims-Quittungen ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

§. Zehn.

Die Actien und Interims-Quittungen sind untheilbar.

Die Uebertragung des Eigenthums derselben geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionar oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit der übertragenen Actie (Interims-Quittung) dem Verwaltungsrathe überreicht wird.

Der letztere hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Cession zu prüfen. Die geschehene Cession wird in das Actien-Buch eingetragen, und auf der Rückseite der Actie (Interims-Quittung) mit den Worten vermerkt:

„Cedirt an . . . . und auf den Namen desselben zum Actien-Buche umschrieben. (Folio . . . .)

Der Verwaltungsrath.

Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege als durch freiwillige Cession erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf der Urkunde vermerkt.

Jeder Uebergangsvermerk ist von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. Eilf.

Jede Einforderung von Zuschüssen über den Actien-Betrag hinaus, ist mit Ausnahme des im §. sechs vorgesehenen Falles, untersagt.

Titel Drei.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. Zwölf.

Mit Ende December eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Bei der Aufstellung der Bilanz gilt als Grundsatz, daß die Kaufpreise von Bergwerken, Muthungen, Immobilien, Maschinen und Geräthschaften, sowie die Kosten sämmtlicher baulichen Anlagen über und unter Tage, der Schächte,

Querschläge, Wasserleitungen und Vorrichtungs-Arbeiten aus dem Stamm-Vermögen der Gesellschaft zu bestreiten sind, und daß die vorhandenen Bergbau-Producte und Fabricate zu den laufenden Verkaufspreisen in die Rechnung aufgenommen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen ist, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den reinen Gewinn der Gesellschaft.

§. Dreizehn.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund der ihr vorgelegten Bilanz, wie viel von dem Rein-Gewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll; es müssen jedoch mindestens Zehn Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurück gelegt werden.

§. Vierzehn.

Die Dividenden sind an der Casse der Gesellschaft und an allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird. In Ausführung eines jeden Dividendenertheilungs-Beschlusses werden auf den Inhaber lautende Dividendenscheine ausgefertigt, und den Actionairen auf dem Comptoir der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Anlage II. Das Schema der Dividendenscheine ist am Schlusse beigefügt.

Den Tag der Zahlbarkeit setzt der Verwaltungsrath fest.

Derselbe darf nicht über einen Monat nach gefaßtem Beschlusse herausgerückt werden.

§. Fünfzehn.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren von dem Tage an, wo sie zahlbar gestellt sind.

§. Sechszehn.

Die Verwaltung des Reservefonds ist getrennt zu führen. Derselbe kann nur auf Beschluß der General-Versammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald er die Höhe von einem Zehntel des eingezahlten Actien-Capitals erreicht hat, ist die General-Versammlung berechtigt, seine Vergrößerung in Gemäßheit des §. Dreizehn zu suspendiren, oder nach einem geringeren Procentsatze zu beschließen.

Titel Vier.

Verwaltung.

§. Siebenzehn.

Die Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath, sowie durch zwei Stellvertreter. Die letztern treten einzeln oder zusammen auf Einladung des Verwaltungsraths-Vorsitzenden in Funktion, wenn ein oder mehrere Verwaltungsraths-Mitglieder verhindert sind.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter erfolgt in der ordentlichen General-Versammlung (§. sechs und dreißig).

§. Achtzehn.

Die Functionen des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter dauern je fünf Jahre.

Die erste Verwaltungs-Periode wird jedoch bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend achthundert ein und sechszig festgesetzt. Die Verwaltungsraths-Mitglieder der abgelaufenen Verwaltungs-Periode sind wieder wählbar. Ebenso die Stellvertreter.

§. Neunzehn.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und als Stellvertreter sind nur diejenigen Actionäre wählbar, welche mindestens fünf und zwanzig Actien eigenthümlich besitzen, und höchstens fünfzehn Meilen von der Stadt Dortmund entfernt ihren Wohnsitz haben.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder und die Stellvertreter müssen ein jeder fünf und zwanzig Actien während der Dauer ihrer Funktionen bei der Gesellschaft zu deren Sicherheit als Caution hinterlegen.

Die hinterlegten Actien sind unveräußerlich.

§. Zwanzig.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder werden durch die im §. fünf bezeichneten Gesellschafts-Blätter bekannt gemacht.

§. Ein und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr.

Die Ernannten können wieder gewählt werden. Wenn nicht nur der Vorsitzende, sondern auch der Stellvertreter abwesend ist, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitzenden.

§. Zwei und zwanzig.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungs-Periode, so werden dieselben aus der Zahl der Stellvertreter bis zu der nächsten General-Versammlung besetzt, und zwar in der Reihenfolge, welche der Vorsitzende des Verwaltungsrathes bestimmt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Die zur Completirung gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder scheiden an dem Termine aus, mit welchem die Funktionen ihrer Vorgänger aufgehört haben würden.

§. Drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern regelmäßig aber ein Mal monatlich.

Den Ort der Zusammenkunft bestimmt der Vorsitzende, und zwar in der Regel in möglichster Nähe der Bergbau-Unternehmungen der Gesellschaft.

§. Vier und zwanzig.

Die Verwaltungsraths-Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

Zu ihrer Gültigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und einfache Stimmenmehrheit nothwendig und hinreichend.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

Er vertritt die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, als ob ihm eine ausdrückliche Special-Vollmacht ertheilt wäre.

Er hat namentlich das Recht, Beamte der Gesellschaft anzustellen (mit Ausnahme des §. acht und dreißig c. gedachten Falles), und zu entlassen, den

Grubenvorstand oder Repräsentanten zu wählen, dem gewählten Grubenvorstande oder Repräsentanten Special-Vollmachts-Befugnisse zu ertheilen, einzelne seiner Mitglieder oder Dritte zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. Sechs und zwanzig.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten für ihre Mühwaltung ein jährliches Honorar von Eintausend achthundert Thalern.

Die Vertheilung des Honorars erfolgt der Art, daß dem Vorsitzenden zwei Sechstel, jedem andern Mitgliede ein Sechstel zugewiesen werden.

Die stellvertretenden Verwaltungsraths-Mitglieder bekommen das Honorar der durch sie vertretenen Verwaltungsraths-Mitglieder nach Verhältniß der Sitzungen, denen sie in Ausübung ihrer Stellvertretungs-Functionen beiwohnten.

Sowohl die definitiven als die stellvertretenden Verwaltungsraths-Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer sämmtlichen im Interesse der Gesellschaft aufgewandten baaren Auslagen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Theilnahme an den regelmäßigen Monats-Sitzungen veranlaßt werden.

§. Sieben und zwanzig.

Im Falle ein Verwaltungsraths-Mitglied (oder Stellvertreter) in Concurs geräth, scheidet dasselbe von selbst aus der Verwaltung aus.

Titel fünf.

General-Versammlungen der Actionaire.

§. Acht und zwanzig.

Im Monat Mai eines jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Actionaire an dem Sitze der Gesellschaft statt.

Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor.

In der ordentlichen General-Versammlung müssen aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire drei Commissarien gewählt werden, welche die von dem Verwaltungsrathe bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gelegten Rechnungen und Bilanzen zu prüfen, und über das Resultat ihrer Prüfungen der zur Decharge-Ertheilung bestimmten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zustellen müssen.

§. Neun und zwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jeder Zeit auch außerordentliche General-Versammlungen an dem Sitze der Gesellschaft zu berufen.

Er muß außerordentliche General-Versammlungen berufen, wenn wenigstens zehn Actionaire, welche zusammen wenigstens Fünfhundert Actien besitzen, unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen.

§. Dreißig.

Die Einladung zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst der Gesellschafts-Blätter (§. fünf) und zwar mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage.

§. Ein und dreißig.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die ihr von dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die ihm spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Actionairs zur Kenntniß der General-Versammlung, und in dem Falle zur Discussion und Abstimmung zu bringen, wenn sich bei der Unterstützungsfrage mindestens ein Zehntel der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen dafür ausspricht. Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann der Verwaltungsrath, selbst wenn sie die gehörige Unterstützung finden, die Erörterung und definitive Beschlußfassung bis zur nächsten General-Versammlung aussetzen.

Die in den außerordentlichen General-Versammlungen zur Berathung kommenden Gegenstände müssen jedoch stets schon in der Einladung angegeben werden.

§. Zwei und dreißig.

In der General-Versammlung ist jeder Actionair stimmberechtigt, auf dessen Namen wenigstens zwei Actien seit mindestens vier Wochen zum Actienbuche eingetragen stehen.

Der Besitz von je zwei Actien gibt je eine Stimme.

Es soll jedoch kein Actionair auf Grund eigener Berechtigung und in Vertretung anderer Actionaire mehr als dreißig Stimmen ausüben.

§. Drei und dreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Be-

vollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire und auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, deren Aechtheit der Verwaltungsrath zu prüfen befugt ist, vertreten werden.

Für Handlungshäuser sind auch Procuraträger, selbst wenn diese nicht Actionaire sind, das Stimmrecht auszuüben befugt. Ehefrauen können sich durch ihre Ehegatten, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, abgesehen davon, ob diese stimmberechtigte Actionaire sind oder nicht, vertreten lassen.

Vormünder und Curatoren gelten der Gesellschaft gegenüber als die gesetzlichen Vertreter ihrer Mündel und Curanden.

§. Vier und dreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen. Ist der Präsident des Verwaltungsrathes verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennendes Mitglied an seine Stelle.

Die Protokolle der ordentlichen und der außerordentlichen General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von dem Vorsitzenden, sowie den Scrutatoren, und sämmtlichen anwesenden Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protocolle ist nur die Vollziehung durch den Präsidenten und die Scrutatoren erforderlich.

§. Fünf und dreißig.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit der vertretenen und erschienenen Actionaire gefaßt, sofern das Statut für einzelne Fälle nichts Abweichendes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf den Antrag von acht Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Actionaire bindend.

§. Sechs und dreißig.

In gleicher Weise erfolgen die Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder und der Stellvertreter.

Ergibt sich aber bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so

werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Die Wahlverhandlung wird gerichtlich oder in Gegenwart eines Notars mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter gerichtlicher oder notarieller Act die Legitimation der Verwaltung.

§. Sieben und dreißig.

Zu Beschlüssen über Statutänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen nothwendig.

Auch kann über Statutänderungen nur dann gültig Beschluß gefaßt werden, wenn in der Einladung zu der General-Versammlung ausdrücklich gesagt ist, daß und in welchen Punkten Statutänderungen beantragt sind.

Sämmtliche Statutänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. Acht und dreißig.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut besonders vorschreibt, den Beschluß der General-Versammlung einholen:

a) wenn außer dem vorläufig auszugebenden Theile des Grund-Capitals ad Vierhundert und fünfzig Tausend Thalern neue Actien emittirt werden sollen,

b) wenn es sich um die Veräußerung erworbener, und die Erwerbung neuer Immobilien handelt, deren Werth mehr als fünf tausend Thaler beträgt, jedoch mit Ausnahme der Immobilien, deren Erwerbung und Veräußerung mit der Verwerthung und Inbetriebsetzung bereits erworbener Bergbau-Concessionen zusammenhängt,

c) bei der Anstellung von Beamten, die ein Gehalt von mehr als tausend Thalern per Jahr beziehen, und auf die Dauer von mehr als zehn Jahren engagirt werden sollen, und bei der Gewährung von Gratificationen, welche zehn Procent des Diensteinkommens übersteigen.

Titel Sechs.

Auflösung und Fortdauer der Gesellschaft.

§. Neun und dreißig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auf-

lösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Der Auflösungs-Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Gesetz über die Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend acht hundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der ebendaselbst getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. Vierzig.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung dauert die Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Statuts und der mit demselben vorgegangenen Abänderungen nach Ablauf der im §. eins festgesetzten Zeit auf fünfzig Jahre weiter, wenn ein darauf gerichteter Antrag in einer während des letzten Jahres zur Beschlußfassung hierüber abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung die Zustimmung von wenigstens drei Viertel der anwesenden und vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, erhalten hat.

Titel sieben.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. Ein und vierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. Zwei und vierzig.

Transitorische Bestimmung.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesellschafts-Vertrages heute zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes gewählten Personen sind ermächtigt, alle Schritte zu thun, welche die Erlangung der landesherrlichen Genehmigung des Statuts erfordert. Sie werden deshalb hiermit, und zwar sowohl einzeln als alle zusammen autorisirt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Actionaire in alle die-

jenigen Statutänderungen zu willigen, welche die Staatsregierung als Bedingungen der Concessionirung der Gesellschaft erfordern möchte, und die geforderten Erklärungen abzugeben.

Bis zur Allerhöchsten Bestätigung des Statuts üben sie alle Rechte aus, welcher vorstehender Gesellschafts-Vertrag dem Verwaltungsrathe beilegt.

Anlage I.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia,

gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . . bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom . . . .

Actie Nr. . . .

über zweihundert Thaler Preußisch Courant.

. . . . ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer . . . bei der Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia für den Betrag von Zweihundert Thalern betheiligt, und hat als solcher alle statutarischen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Dortmund, den . . . .

Der Verwaltungsrath.

. . . .

Eingetragen folio . . . des Actien-Registers.

(Gesetz-Sammlung de 185 Stück Nr. . . .)

Anlage II.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia.

Dividendenschein zu der Actie Nr. . . .

Inhaber empfängt am . . . . . gegen diesen Schein an der Gesellschafts-Casse zu Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stellen die in der General-Versammlung vom . . . . statutgemäß beschlossene Dividende von Thlr. . . Sgr. . . Pf. . . für den Geschäfts-Zeitraum vom . . bis zum . . . . .

Dortmund, den . . . .

Der Verwaltungsrath.

(Unterschriften p. facsimile)

Dortmund, den vierzehnten März Ein Tausend acht hundert sechs und fünfzig.

Friedrich Hammacher. Wilhelm Neustein.
Johann Heinrich Sonnenschein.

Nr. 37 des Registers, Jahrgang 1856.

Verhandelt zu Dortmund, den vierzehnten März Achtzehnhundert sechs und fünfzig in der Behausung des Herrn Wenker-Paxmann.

Vor mir, Carl von Othegraven, Königlich Preußischem Rechts-Anwalt und öffentlichem Notar, wohnhaft zu Dortmund, und den zugezogenen, mir bekannten beiden Instrumentszeugen, dem Werkmeister Alfred Crone in Hörde, dem Oberkellner Carl Stebler hier, welchen, sowie mir, dem Notar, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen von Person und als verfügungsfähig bekannt:

a) der Herr Particülier Friedrich Hammacher in Mühlheim an der Ruhr,
b) der Herr Gutsbesitzer Wilhelm Neustein aus Schnir bei Werden an der Ruhr,
c) der Herr Gutsbesitzer Johann Heinrich Sonnenschein zu Wasserfall bei Velbert,

welche folgenden Act zum notariellen Protokoll erklärten:

Ausweise des notariell aufgenommenen Gesellschafts-Statuts der Gesellschaft Tremonia vom vierten September vorigen Jahres wären sie mit mehreren andern Actionärs bevollmächtigt, sowohl einzeln als alle zusammen, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Actionaire in alle diejenigen Statutveränderungen zu willigen, welche die Staatsregierung als Bedingung der Concessionirung der Gesellschaft Tremonia erforderlich finden möchte. Auf Grund dieser Autorisation erkennten sie nun hiermit den Inhalt des auf Erfordern der Staatsregierung geänderten Statuts der Gesellschaft Tremonia vom heutigen Tage nicht allein an, sondern recognoscirten auch die darunter befindlichen Unterschriften

Friedrich Hammacher. Wilhelm Neustein.
Johann Heinrich Sonnenschein.

als die ihrigen.

Ferner bemerkten die Herren Comparenten, daß sie außer den in den Statuten enthaltenen Bedingungen sich verpflichteten, Namens der Gesellschaft, auf Verlangen der Staatsbehörde die jährliche Bilance in den Gesellschaftsblät-

tern der Gesellschaft Tremonia jährlich bekannt zu machen und für die gedachte Gesellschaft die Verpflichtungen für öffentliche Zwecke zu übernehmen, welche im Paragraphen sechs des Nachtrags vom zwölften September vorigen Jahrs (Amtsblatt pro Achtzehnhundert fünf und fünfzig, Seite vierhundert zwanzig) zu den Statuten der Gesellschaft für Bergbau zu Stollberg und in Westphalen enthalten wären. — Ein Mehreres war nicht zu bemerken, und beantragten die Herren Comparenten Ausfertigung dieser Verhandlung zu Händen des Herrn Hammacher.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Hammacher. Wilhelm Neustein.
Johann Heinrich Sonnenschein.

Wir, Notar und Zeugen, beurkunden hiermit, daß vorstehende Verhandlung so niedergeschrieben, wie sie stattgehabt; daß sie in unserer Gegenwart den Betheiligten laut und deutlich vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

So geschehen am Ort und Tag wie oben.

Alfred Crone. Carl Stebler.
Carl von Othegraven, Notar.

Vorstehende, unter Nr. 37 des Registers pro 1856 eingetragene Verhandlung wird für die Gesellschaft Tremonia zu Händen des Herrn Particülier Friedrich Hammacher hiermit in beglaubigter Form unter Unterschrift des Notars und Beidrückung dessen Amtssiegels ausgefertigt.

Dortmund, den 14. März 1856.

(L. S.) Carl von Othegraven, Rechts-Anwalt
und öffentlicher Notar.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 14. Juni 1856.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: — N. 248. Gesetz-Sammlung Stück 27.

(Nro. 4420.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Vom 10. Juli 1855; ratificirt am 31. December 1855.

(Nro. 4421.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.

(Nro. 4422.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O, und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7. Mai 1856.

N. 249. Abfertigungsstellen zu Bünde und Melle für den Verkehr mit Branntwein ec. nach und von Hannover.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist, und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Finanz-Minister,
v. Bodelschwingh.

N. 250. Remonte-Ankauf pro 1856.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28.	Mai	in	Warburg,	den 9.	Juni	in	Recklinghausen,
„ 30.	„	„	Salzkotten,	„ 11.	„	„	Lüdinghausen,
„ 31.	„	„	Soest,	„ 19.	„	„	Wiedenbrück,
„ 2.	Juni	„	Unna,	„ 20.	„	„	Beckum,
„ 3.	„	„	Dortmund,	„ 21.	„	„	Hamm,
„ 4.	„	„	Bochum,	„ 23.	„	„	Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und Lippstadt werden ersucht, die erhandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

N. 251. Ertrag der vorigjährigen Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die vorigjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nro.	Benennung der Kreise.	Betrag für 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	82	19	8
2	Kreis Münster	118	28	10
3	" Warendorf	91	2	7
4	" Recklinghausen	145	3	10
5	" Tecklenburg	119	18	11
6	" Lüdinghausen	145	11	9
7	" Beckum	113	20	7
8	" Borken	82	16	—
9	" Ahaus	92	5	1
10	" Coesfeld	92	17	11
11	" Steinfurt	164	10	1
	Summa I.	1248	5	3
	II. Im Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	115	14	1
2	" Bielefeld	85	14	6
3	" Halle	61	24	6
4	" Warburg	43	7	11
5	" Paderborn	65	22	10
6	" Herford	112	16	4
7	" Wiedenbrück	60	26	5
8	" Lübbecke	77	11	5
9	" Büren	56	1	1
10	" Höxter	51	13	5
	Summa II.	730	2	6
	III. Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Altena	89	20	9
2	" Arnsberg	120	16	7
3	" Bochum	197	4	2

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Kreise.	Betrag für 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
4	Kreis Brilon	59	23	1
5	" Dortmund	247	8	2
6	" Hagen	198	4	9
7	" Hamm	185	9	9
8	" Iserlohn	133	17	3
9	" Lippstadt	84	—	10
10	" Meschede	52	19	11
11	" Olpe	81	22	—
12	" Siegen	166	11	8
13	" Soest	238	18	1
14	" Wittgenstein	30	2	9
	Summa III.	1884	29	9
	Hierzu " I.	1248	5	3
	" " II.	730	2	6
	Summa Summarum	3863	7	6

In Vergleich mit dem Collecten-Ertrage von 1854 ist hiernach eingegangen:

in dem Regierungsbezirke	Münster weniger	53	Thlr.	19	Sgr.	4	Pf.
" " "	Minden mehr	23	"	11	"	4	"
" " "	Arnsberg mehr	70	"	27	"	8	"
im Ganzen also		40	Thlr.	19	Sgr.	8	Pf.

mehr als in dem vorhergehenden Jahre, und dieses sehr günstige Ergebniß rechtfertigt in vollem Maaße das Vertrauen, welches ich in meiner Bekanntmachung vom 26. Juli v. Js. zu dem christlich wohlthätigen und menschenfreundlichen Sinn der Bewohner dieser Provinz ausgesprochen habe. Durch diese fast aus allen Theilen derselben in eben so reichlichem, aus einzelnen Kreisen in noch reichlicherm Maaße, wie im Vorjahre, dem Provinzial-Taubstummenfonds zugeflossenen Gaben (außer der Stadt Münster sind nur die Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen, Borken, Herford, Höxter, Altena, Hagen und Iserlohn um ein Erhebliches gegen den vorjährigen

Ertrag zurückgeblieben, während namentlich die Kreise **Minden**, **Paderborn**, **Wiedenbrück**, **Arnsberg**, **Bochum**, **Hamm**, **Meschede**, **Soest** und **Wittgenstein** bedeutend höhere Beiträge aufgebracht haben) ist es ungeachtet der fortdauernd gestiegenen Preise der ersten Lebensbedürfnisse möglich geworden, die damit in gleichem Verhältnisse erhöhten Unterhaltungskosten der Zöglinge zu bestreiten und dadurch die Gesammtzahl der Zöglinge ungefähr auf dem frühern Bestande zu erhalten, während unter andern Umständen eine bedeutende Verringerung derselben, und dadurch zugleich ein bedauerlicher Rückschritt in Unterricht und Verpflegung der hülflosen und überwiegend in den dürftigsten Lebensverhältnissen aufgewachsenen Taubstummen unvermeidlich gewesen seyn würde. Es wird jedoch, wie ich zuversichtlich hoffe, der Hindeutung auf eine solche Nothwendigkeit nicht bedürfen, um die wohlwollende Theilnahme der Provinz auch für die Zukunft diesen wichtigen Anstalten zu erhalten, und durch fernere reichliche Gaben wenigstens deren Fortbestehen in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung sicher zu stellen, wenn auch ihre Erweiterung bis zum Aufnehmen aller unterrichtsbedürftigen und der Aufnahme entgegensehenden taubstummen Kinder der Provinz erst von der Wiederkehr besserer Zeiten oder außerordentlichen Zuwendungen edler Menschenfreunde gehofft werden darf.

Von den **vier** mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten hat die Anstalt zu Langenhorst im vorigen Jahre eine wesentliche Verbesserung dadurch erfahren, daß deren Hauptlehrer von seiner bisherigen Lehrthätigkeit an dem Seminar selbst entbunden und dadurch mit seiner ganzen Lehrkraft auf den Taubstummen-Unterricht allein angewiesen, auch für die Taubstummen-Anstalt ein geeigneteres Local ermittelt worden ist. Der Zustand aller vier Anstalten ist nach den Beobachtungen der Provinzial-Schulräthe, sowie nach dem Ergebnisse einer höheren Orts angeordneten außerordentlichen Revision derselben auch während des letzten Jahres ein durchaus befriedigender gewesen, indem deren Zöglinge fast sämmtlich durch Wohlverhalten, Fleiß und Leistungen sich der auf sie verwandten Arbeit und Unterstützung würdig gezeigt haben. Auch über das Verhalten der aus den Anstalten entlassenen und zu bürgerlichen Berufszweigen übergegangenen Zöglinge sind überwiegend günstige Nachrichten zu meiner und des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums Kenntniß gelangt; und wie ich Allen denen, welche sich dieser entlassenen Zöglinge mit Rath und That angenommen und für deren Fortkommen Sorge getragen haben, gern meine Anerkennung dieser Bemühungen ausdrücke, so empfehle ich zugleich diese Sorge den Geistlichen und Ortsbehörden, sowie mildthätigen Vereinen und wohlwollenden Menschenfreunden auf das Angelegentlichste.

Die Anzahl der in den Provinzial-Taubstummen-Anstalten unterrichteten Zöglinge betrug am 31. December v. Js.

in Büren 39,
in Soest 40,
in Langenhorst . . 20,
in Petershagen . . 20,

zusammen 119;

außer denen noch zwei Ausländer (je einer in Büren und Petershagen) auf eigene Kosten zur Theilnahme an dem Unterrichte zugelassen worden sind. Außerdem sind neben dem von mehrern Elementarlehrern der Provinz an einzelne Kinder ertheilten vorbereitenden Taubstummen-Unterrichte auch während des verflossenen Jahres zu Minden von einem dazu wohlbefähigten Lehrer an der Stadt- und Rickertschen Schule daselbst 6 taubstumme Kinder vorbereitend unterrichtet und die Unkosten dafür theils auf den Provinzial-Taubstummen-Fonds übernommen, theils von dem dortigen Magistrate gewährt worden.

Von den gedachten 119 Zöglingen gehören 59 der evangelischen, 58 der katholischen Confession, 2 der jüdischen Religion an. Gebürtig sind von denselben

aus dem Regierungsbezirke Münster 16,
" " " Minden 61,
" " " Arnsberg 42,

119, wie oben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war auch im vergangenen Jahre im Ganzen nicht erfreulich.

Von den Zöglingen der 4 Anstalten wurden im Sommer des Jahres 1855 nach vorausgegangener Vorbereitung 26 zum Genusse des heil. Abendmahls beziehlich zur Confirmation zugelassen, und demnächst, nachdem ihre Ausbildung nach Maaßgabe ihrer Befähigung zum Abschlusse gebracht worden, ins bürgerliche Leben entlassen. An deren Stelle wurden von den am Schlusse des Jahres 1854 verbliebenen 50 Expectanten 24 wieder aufgenommen, von denen jedoch ein Kind als nicht bildungsfähig nach kurzer Versuchszeit seinen Angehörigen zurückgegeben werden mußte. Gegenwärtig ist die Anzahl dieser Expectanten bereits wieder auf 46 (16 Katholische, 29 Evangelische, und ein jüdisches Kind) angewachsen, von denen, wenn nicht günstige Verhältnisse einen Rückgang der jährlichen Unterhaltungskosten nach den früheren Beträgen hin herbeiführen, in Berücksichtigung des muthmaßlichen Abgangs wahrscheinlich nur ein Drittel im nächsten Termine zur Aufnahme gelangen wird. Auch um dies nur zu ermöglichen, ist eine Fortdauer der in den letzten Jahren in seltener Weise günstigen Erträge der Collecte unentbehrlich; ich empfehle deshalb diese seit drei

Jahrzehnden von der Provinz mit wohlwollender Menschenfreundlichkeit gepflegten Anstalten auch fernerhin dem mildchristlichen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unserer Provinz eben so dringend und angelegentlich, als ich für die in dem verflossenen Jahre dem Provinzial-Taubstummenfonds zu Theil gewordenen Gaben gern meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 28. Mai 1856.

Indem ich nachstehend das von dem Herrn Minister-Präsidenten erlassene Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, wie die Provinzial-Archive im Allgemeinen die Bestimmung haben, alle in den Provinzen vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Acten und sonstigen archivalischen Schriftstücke, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden practischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu erachten sind, auf eine den Bedürfnissen des practischen wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprechend geregelte Weise aufzubewahren.

N. 252. Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.

Münster, den 2. Juni 1856.

Reglement

für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1.

Alle Behörden, Corporationen und Privat-Personen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privat-Personen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandschafts- und Besitz-Verhältnisse, so wie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5 gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie sie §. 2 und 3 demselben im Allgemeinen gestattet worden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5.

Die Erlaubniß zu nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sey es zu eigener Belohnung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologieen, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein practisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6.

Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann frei verfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archiv-Locale nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reclamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden

nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archiv-Beamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, imgleichen Archiv-Repertorien, auch Dienst-Acten, so wie Handschriften, Büchern, Land-Karten, und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlocals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Directoriums der Staats-Archive nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9.

Behörden und Corporationen sowie Privat-Personen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§. 10.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder practischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.;

für Abschrift einer Ahnen-Tafel bis zu 16 Ahnen 1 Thlr.;

für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.;

für Vidimation einer von Archivswegen besorgten Abschrift 15 Sgr.;

für Vidimation einer von einem Privat-Interessenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr.; für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.;

für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung 15 Sgr. bis 5 Thlr.;

für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident,
gez.: von Manteuffel.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 253. Errichtung einer Controllbarriere auf der Communalstraße durch das Heilenbecker Thal im Kr. Hagen. A. IV. 1369.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 27. Mai 1847, Amts-Blatt Nro. 254 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der von der Milspe durch das Heilenbecker Thal nach der Chaussee von Schwelm nach Rade vorm Wald führenden Communalchaussee außer der Barriere in der Heilenbecke noch eine Controllbarriere in Obern-Vorwerk errichtet worden ist. Das tarifmäßige Chausseegeld ist in Zukunft nur bei derjenigen Barriere zu entrichten, welche zuerst passirt wird und die bereits erfolgte Zahlung durch die erhaltene Quittung bei der anderen Barriere, sobald auch diese berührt wird, nachzuweisen.

Arnsberg, den 4. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 254. Aufnahme von Verträgen über Bergwerksantheile.

Nach einer Anzeige des Königlichen Bergamts zu Bochum, Abtheilung für das Hypothekenwesen, wird unsere Bekanntmachung vom 16. October 1846, betreffend die Aufnahme von Verträgen über Bergwerksantheile, Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Arnsberg pag. 327 und zu Düsseldorf pag. 506, von den Notarien unseres Departements mitunter nicht gehörig beachtet. Da nun der Bergwerksverkehr eine immer größere Ausdehnung gewinnt und bei Verträgen über Bergwerkseigenthum die Contrahenten leicht Nachtheile erleiden

können, wenn die Verträge nicht mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßt werden, so weisen wir die Notarien unseres Departements wiederholt, sowie auch die Kreisgerichte, Gerichts-Deputationen und Commissionen nicht nur an, die vorstehend gedachte Bekanntmachung genau zu beachten, sondern auch in den Veräußerungs- und sonstigen Verträgen über Bergwerks-Eigenthum namentlich genau anzugeben:

a) den vollständigen und richtigen Namen des Bergwerks, so wie dessen Eigenschaft, ob solches eine Steinkohlen-, Eisenstein- oder sonstige metallische Grube, eine Hütte oder Aufbereitungsanstalt ist,

b) die nähere örtliche Bezeichnung des Bergwerks und zwar entweder durch Angabe der Gemeinde, in welcher dasselbe gelegen ist oder durch Angabe der Stelle (Band und Pagina) des Berggegenbuches, an welcher dasselbe sich eingetragen findet,

c) die Größe des einzelnen Antheils durch die bestimmte Bezeichnung der Kuxzahl,

d) die Nummer, welche der bezügliche Antheil im Berggegenbuche hat, sofern ein Besitzer unter verschiedenen Nummern Bergantheile besitzt.

Hamm, den 28. Mai 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 255. Personal-Chronik.

Der Büreau-Assistent Hermann Heck ist zum Königlichen Eisenbahn-Controll-Assistenten definitiv ernannt.

Elberfeld, den 5. Juni 1856.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 256. B. I. Personal-Chronik.

Dem Wundarzt I. Kl. Padberg zu Bödefeld ist eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und dem Privatsecretair Heinrich Stegmann zu Bochum eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden. A. IIIb. 1554 A. IIIb. 1478.

Der als Thierarzt I. Klasse approbirte Theodor Feltmann hat sich in Dortmund niedergelassen. A. IIb. 603.

A. III b. 1161. Der bisherige außergerichtliche Auctionator Joseph **Schneider** zu Hallenberg, Kr. Brilon, ist aus dieser Stellung ausgeschieden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Hemmerde, Wilh. **Schäperclaus** ist
A. V. 2752. provisorisch zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wetter, Kreises Hagen ernannt und demselben die Verwaltung der Vorsänger- und Organistenstelle an der Freiheitskirche daselbst übertragen worden.

Der bisherige Hülfslehrer, Schulamts-Candidat Franz Jacob **Fuchs**
A. V. 2794. aus Kirchberg, ist zum 14ten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Dortmund provisorisch ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph **Schöne** aus Nuttlar ist die Leh-
A. V. 2570. rerstelle an der katholischen Elementarschule Freienohl, Kreises Arnsberg, vom 1. September cr. ab definitiv verliehen worden.

Der bisherige Hülfslehrer zu Wichlinghausen, Moritz Christoph Wilhelm
A. V. 2915. **Otting** aus Rahden, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Herzkamp, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

N. 257.
Berichtigung.

Berichtigung.

Im §. 9. der unterm 15. Mai d. J. erlassenen zusätzlichen Bestimmungen zur Forst-Polizei-Verordnung vom 30. April 1851, (Extra-Beiblatt zum 22. Stücke des Amtsblatts) ist statt »Waldungen« zu lesen: »Waldwegen«.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 24. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 14. Juni 1856.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

N. 258. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmnngen gehörig addressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen seyn.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet seyn.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten seyn.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert seyn.

§. 4.

Gewicht der Briefe.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie wegen der Mustersendungen §§. 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben seyn, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert seyn darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt seyn muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthsangabe, enthalten seyn. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Akten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben seyn.

§. 8.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar seyn; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht seyn. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet seyn.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt seyn.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt seyn.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt seyn, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt seyn.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt seyn, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen seyn, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w.

als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt seyn; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet seyn; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen seyn.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen enthalten, und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden seyn.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober, müssen stets verschnürt seyn. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt seyn, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingereicht seyn, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, sowie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen seyn.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Convert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen seyn.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt seyn, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt seyn.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt seyn. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer seyn.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben: sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen seyn.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt seyn. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt seyn.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: »auf meine Gefahr«, ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kiehnrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13 ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musicalien, Cataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt seyn, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschrieben oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören, und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen seyn.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen seyn.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth exclusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt seyn, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt seyn, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

§. 17.

Recommandirte Briefe.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt seyn und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recom-

mandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von zwei Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

§. 18.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend seyn soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden seyn würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19.

Baare Einzahlungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung).

Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Thlrn. zugelassen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach seyn darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt seyn.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

§. 20.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sey.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25).

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1) bei Sendungen nach Orten des Inlandes:

unter 5 Sgr.	nichts.
von 5 bis 15 Sgr.	1 Sgr.
über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:	
a) bis 10 Thlr.	1 "
b) über 10 Thlr., außer den Sätzen bis 10 Thlr.	½ "

2) bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 21.

Expreß-Briefe.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

»durch Expressen zu bestellen«

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief $2^1/_2$ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile $2^1/_2$ Sgr. und für jede viertel Meile $1^1/_4$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter $2^1/_2$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen

zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist, (§. 38) können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von Durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1) in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2) in dem Winterhalbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1. bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;

3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden:

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 24.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen

die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 25.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt seyn.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Digitized by Google

§. 26.

Spedition.

Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendung der betreffenden Categorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 27.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 28.

Erneuerung der Verpackung.

Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 29.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,

3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt seyn oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr. . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten unbeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber

auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von $4\frac{1}{2}$ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe francirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von $\frac{1}{2}$ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,

b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,

c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,

d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,

b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,

c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,

d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die

Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 21.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 31.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt seyn soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt seyn, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§. 17) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29 Nro. 3) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nro. 4 und 5)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 32.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet seyn müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt seyn, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe

gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen“

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt

§. 33.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der

Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

§. 34.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 35.

Nachsendung der Post-Sendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. Wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist,

und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sey, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.“ wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger

Digitized by Google

des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§ 38.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zuläßig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s w, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich, sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

§. 39.

Estafetten-Beförderung.

In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen

Digitized by Google

am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden.

Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepuncte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zuläßig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 40.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

Digitized by Google

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 41.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

Digitized by Google

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 42.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sey, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 43.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

Digitized by Google

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 44.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten,

auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 46.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden nach Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

Digitized by Google

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 47.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung

der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen seyn, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet seyn, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 40)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt seyn oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 48.

Ueberfrachtporto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 49.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 50.

Passagierstuben.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,

2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,

3) an den Endpuncten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 51.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 52.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . $12\frac{1}{2}$ Sgr.
für ein Courierpferd . . . . $17\frac{1}{2}$ Sgr.

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . 4 Sgr.

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus

zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . — Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7^1/_2$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7^1/_2$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a, b, c und h aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1^1/_2$ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1^1/_2$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf

24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit seyn sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld:
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

   Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der

übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostferde — sey es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden:

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	$^1/_4$ Sgr.
"	4	"	5	"	"	6	"	"	$^1/_2$ "
"	7	"	8	"	"	9	"	"	$^3/_4$ "
"	10	"	11	"	"	12	"	"	1 "

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 55.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben.

Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- 2c. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt seyn sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falles hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über

den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 56.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund,
1 Bache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	"
1 Mantelsack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschaall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde fünf Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beiseyn gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle, oder solche Waare enthalten, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

aa) in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem be-

treffenden Postbeamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 57.

Abfertigung.

a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle
über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Std.	Min.	Std.	Min	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	58
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	—	St.	40 M.	resp.	—	St.	45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1	„	—	„	1	„	10 „
überhaupt	1	St.	40 M.	resp.	1	St.	55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 59.

Postillone.

a) Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen seyn.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken 2c., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courier-Fahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten 2c.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen

Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 60.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamter bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 61.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch

solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- 2c. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung

von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet seyn. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 21. Juni 1856.

Das 28. und 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 259. Gesetz-Sammlung Stück 28 und 29.

(Nro. 4423.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.

(Nro. 4424.) Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

(Nro. 4425.) Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 856.

(Nro. 4426.) Gesetz wegen Besteueru[illegible] [illegible]otes in den Hohenzollernschen Landen. [illegible]

(Nro. 4427.) Gesetz, betreffend den Klein[illegible] [illegible]trä[illegible]ken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

(Nro. 4428.) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Vom 21. Mai 1856.

Den mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen ist für die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen die Portofreiheit, unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt und die Adressen mit dem Rubro: N. 260. Portofreiheit der Kreis- und Communal-Sparkassen.

„Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse — resp. der Communal-Sparkasse —
in . . . .“

versehen werden.

Berlin, den 3. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 261. Allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank! zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen. A. IIa. 534.

Von Seiten des Präsidenten des Curatoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank! ist uns der Jahresbericht der Stiftung für das Jahr 1854 zugegangen, woraus von Neuem hervorgeht, in welcher erfreulicher Weise sich die Wirksamkeit derselben zum Segen der alten hülfsbedürftigen Krieger entwickelt hat.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die genannte Stiftung, welche, bei ihrem Zweck, alten Veteranen und invaliden Kriegern, die für König und Vaterland kämpften, einen sorgenfreien Lebensabend zu bereiten, gewiß die warme Theilnahme aller Klassen der Einwohner des Landes verdient, wiederholt und auf's Angelegentlichste zu empfehlen.

Arnsberg, den 13. Juni 1856.

N. 262. Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der evangelischen Gemeinen in Ungarn. A. Ia. 721.

In Folge Allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät des Königs ist von dem Königlichen Consistorium zu Münster unterm 3. d. Mts. für die evangelischen Gemeinen in Ungarn eine kirchliche Collecte angeordnet worden, welche an dem 5ten Sonntage nach Trinitatis, dem 22. d. Mts., oder wo örtliche oder anderweite Hindernisse entgegenstehen, nach dem Ermessen der Geistlichen, an einem der beiden folgenden Sonntage abgehalten werden soll.

Die Herren Geistlichen sind von dem gedachten Consistorium angewiesen worden, die Erträge der Collecte auf dem gewöhnlichen Wege bis zum 15. Juli d. J. an die Königlichen Steuer-Kassen einzusenden.

Wir veranlassen die Steuer-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch, die fraglichen Collectengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen und spätestens bis zum 1. August d. J. an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber an uns einzureichen.

Arnsberg, den 14. Juni 1856.

Höherer Anordnung zufolge, soll auch in dem laufenden Jahre eine katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Köln in dem hiesigen Regierungs-Bezirke abgehalten werden. N. 263. Katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln. A. Ia. 722.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 27. Juli 1830 und 23. März 1832 (Beilage zum Amtsblatte Stück 31 Nr. 443 vom Jahre 1830 und Beilage Stück 14 Nr. 202 vom Jahre 1832) fordern wir sämmtliche Orts-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes hiermit auf, die erwähnte Haus-Collecte in dem Zeitraume vom 1. Juli bis zum 1. October laufenden Jahres in vorschriftsmäßiger Weise abzuhalten und die aufgekommenen Gaben oder die Vacat-Bescheinigung bis zum 10. October d. J. an die Steuer-Kasse des Kreis-Ortes zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Die vollständige Nachweisung über den Ertrag der in Rede stehenden Haus-Collecte ist bis zum 15. October an uns einzureichen event. von dem etwaigen Anstande uns Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 16. Juni 1856.

Zu der diesjährigen General-Versammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Arnsberg, welche am Mittwoch den 9. Juli, Vormittags 9 Uhr, am Soolbade bei Unna Statt findet, werden alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie die Vorstände aller landwirthschaftlichen Haupt- und Kreis-Vereine der Provinz Westphalen und des Fürstenthums Lippe hierdurch eingeladen. N. 264. General-Versammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft.

An demselben Tage wird auch der landwirthschaftliche Verein des Kreises Hamm seine General-Versammlung abhalten, womit eine Thierschau nebst Prämiirung ausgezeichneten Viehes, Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Besichtigung von Wiesen- und Drain-Anlagen verbunden werden wird.

Arnsberg, den 16. Juni 1856.

Der Vorstand der Landes-Cultur-Gesellschaft.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 265. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I. Nro. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäfts-Lokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Capital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgelooseten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a.

Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgeloos'ten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 184, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 106, 685, 750, 751, 836, 916, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3448, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 83, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt.	C.	Nro. 771	über	100	Thlr.
"	D.	Nro. 2274	"	25	Thlr.
"	E.	Nro. 278	"	10	Thlr.

II. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt.	A.	Nro. 842	über	1000	Thlr.
"	C.	Nro. 3164	"	100	Thlr.
"	C.	Nro. 3368	"	100	Thlr.

III. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt.	A.	Nro. 363	über	1000	Thlr.
"	B.	Nro. 395	"	500	Thlr.
"	C.	Nro. 3638	"	100	Thlr.
"	D.	Nro. 1492	"	25	Thlr.
"	D.	Nro. 2276	"	25	Thlr.
"	D.	Nro. 3128	"	25	Thlr.
"	E.	Nro. 847	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 1382	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 4001	"	10	Thlr.
"	E.	Nro. 4954	"	10	Thlr.

Münster, den 15. Mai 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 266. Eröffnung der Eisenbahn von Münster nach Rheine.

Am Montag, den 23. Juni c, wird die neu erbaute Bahn-Abtheilung von Münster nach Rheine dem Personen- und Güter-Verkehr eröffnet, im Anschluß an die Königlich Hannoversche Westbahn von Rheine, in der Richtung auf Emden und Osnabrück. Die Tarife der Beförderung sind auf den Stationen einzusehen und wird hinsichtlich der Beförderungszeiten auf den besonders publicirten Fahrplan Bezug genommen.

Münster, den 16. Juni 1856.

Westphälische Eisenbahn.

Fahrplan vom 23. Juni 1856 bis auf Weiteres.

Tägliche Fahrten in der Richtung von Warburg nach Rheine.

Entfernung. Meilen.	Stationen.	II. Gem. Zug II. III. u. IV. Klasse Morgens		VI. Personen-Zug I. II. III. u. IV. Klasse Morgens		XIV. Güterzug mit Pers. II. III. u. IV. Klasse Morgens		VIII. Gem. Zug I. II. III. u. IV. Klasse Morgens		XII. Personen-Zug I. II. III. u. IV. Klasse Nachmitgs.		X. Gem. Zug I. II. III. u. IV. Klasse Nachmittg		IV. Güterzug mit Pers. II. III. u. IV. Klasse Abends		XX. Güterzug mit Pers. II. III. u. IV. Klasse Abends	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
—	Warburg Abf.	—	—	7	18	—	—	—	—	2	40	—	—	—	—	8	20
7¼	Paderborn "	4	15	8	46	—	—	—	—	4	25	—	—	—	—	10	45
11½	Lippstadt "	5	18	9	35	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	Ankunft	
14¼	Soest "	6	2	10	16	—	—	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—
17½	Hamm "	6	45	10	53	—	—	7	45	6	55	3	30	9	25	—	—
22	Münster "	Ankunft		11	48	5	30	8	50	7	55	4	50	10	42	—	—
27¼	Rheine Ank.	—	—	12	45	6	43	Ankunft		8	55	5	55	Ankunft		—	—
		Morgens		Mittags		Morgens		Morgens		Abends		Abends		Abends		Abends	

Tägliche Fahrten in der Richtung von Rheine nach Warburg.

Entfernung. Meilen.	Stationen.	I. Güterzug mit Pers. II. III. u. IV. Klasse Morgens		III. Gem. Zug I. II. III. u. IV. Klasse Morgens		V. Personen-Zug I. II. III. u. IV. Klasse Morgens		VII. Gem. Zug I. II. III. u. IV. Klasse Nachmittg.		XI. Personen-Zug I. II. III u. IV. Klasse Nachmittg.		IX. Güterzug mit Pers. II. III. u. IV. Klasse Nachmittg.		XIII. Gem. Zug I. II. III. u. IV. Klasse Abends		XVII. Gem. Zug II. III. u. IV. Klasse Abends	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
—	Rheine Abfahrt	—	—	—	—	8	35	—	—	2	20	3	30	9	5	—	—
5¼	Münster "	—	—	6	25	9	45	12	25	3	30	5	30	10	—	—	—
10	Hamm "	—	—	7	30	10	50	1	30	4	28	6	40	Ankunft		9	25
13	Soest "	—	—	Ankunft		11	35	Ankunft		5	15	Ankunft		—	—	10	15
15¾	Lippstadt "	—	—	—	—	12	12	—	—	5	49	—	—	—	—	11	3
20	Paderborn "	5	—	—	—	1	5	—	—	6	40	—	—	—	—	12	—
27¼	Warburg Ankft.	8	—	—	—	2	25	—	—	8	10	—	—	—	—	Ankunft	
		Morgens		Morgens		Nachmitt.		Nachmit.		Abends		Abends		Abends		Nachts	

Eine directe Expedition von Personen- und Reisegepäck findet statt: zwischen Münster, Hamm, Soest, Lippstadt, Paderborn und Carlshafen, Cassel, Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar, Apolda, Naumburg, Weißenfels, Merseburg, Halle, Leipzig; zwischen Münster und Bremen, Hannover, Harburg, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Dresden, Dortmund, Witten, Hagen, Barmen, Elberfeld. Zwischen Münster, Soest, Lippstadt, Paderborn und Essen, Oberhausen, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Bielefeld, Minden; zwischen Lippstadt, Paderborn und Werl, Unna, Dortmund, Witten, Hagen, Schwelm, Rittershausen, Barmen, Elberfeld, Neuß, Crefeld, Viersen, Gladbach, Rheidt, Aachen. Weitere Anschlüsse sind in Rheine an die Züge nach Emden und Osnabrück.

Digitized by Google

N. 267. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine vereinigte Bohr- und Nuthmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 268. B. I. Personal-Chronik.

A. III b. 1641. A. III b. 1615. A. III b. 1657. A. III b. 1640. A. III b. 1631. Dem Kaufmann Carl Coers zu Lünen und dem Kaufmann Hubert Ruegenberg zu Olpe ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg; dem Privat-Secretair Heinrich Stegmann zu Bochum eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt; dem Kaufmann Karl Coers zu Lünen eine Agentur für die Magdeburger-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, und dem Kaufmann Wilhelm Brandenburg zu Neheim eine Agentur für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. V. 2532. Nach Auflösung der bisherigen städtischen Schul-Commission zu Soest, ist die Inspection über die evangelischen Schulen daselbst, dem dortigen Pfarrer von der Crone übertragen worden.

A. V. 2954. Nachdem die bisher bestandene städtische Schul-Commission zu Soest aufgelöst, ist der Landdechant Pfarrer Nübel daselbst zum Schul-Inspector über die katholischen Schulen des katholischen Pfarrbezirks Soest ernannt worden.

A. V. 3157. Der bisherige Lehrer zu Dültgenthal, Kreises Solingen, Georg Wefelscheid aus Stiepel ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Elfringhausen, Kreises Bochum, ernannt worden.

A. V. 3118. Die Schulamts-Candidatin Charlotte Schulzeberge aus Camen ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Ergste, Kreises Iserlohn, provisorisch ernannt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 25. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. Juni 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine beschlossene Erhöhung seines Grund-Capitals und die Aenderung einiger Bestimmungen des Vereins-Statuts am 21. v. Mts. genehmigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, sowie die durch letztere bestätigten Abänderungen und Ergänzungen des Statuts nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

B. I. N. 269. Hörder Bergwerks- und Hüttenverein. A. IIIb. 1586.

Arnsberg, den 11. Juni 1856.

* * *

Nachstehender wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 17. Mai d. J., dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen, genehmige Ich die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, beschlossene Erhöhung seines Grund-Capitals von zwei auf vier Millionen Thaler hierdurch und ertheile den in der notariellen Verhandlung, de dato Hörde den 8. März 1856 enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen des Vereins-Statutes Meine Bestätigung mit der Maaßgabe zu §. 38 desselben, daß die jährliche Bilanz durch den Verwaltungsrath in den Vereins-Blättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Königsberg i. Pr., den 21. Mai 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 1. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 6776.

* * *

Register Nr. 88
des Jahrs 1856.

Verhandelt zu Hörde im Geschäftslocale der Hermanns-Hütte am achten März Eintausend Achthundert sechs und fünfzig.

Auf Requisition des Verwaltungsrathes des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins hatte sich der Königlich Preußische für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm angestellte Notar, Justizrath Wilhelm Brand, zu Dortmund wohnhaft, mit den beiden Instrumentszeugen, als

1. dem Portier Wilhelm Freise,
2. dem Platzmeister Johann Friedrich Schäfer,

beide hier wohnhaft,

welche mit dem Notar versichern, daß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom eilften July Eintausend Achthundert fünf und vierzig ausschließen, heute zur ihm angegebenen Stunde hierher verfügt.

Es wurden daselbst von ihm angetroffen:

a. der Gutsbesitzer Herr Carl Overweg von Letmathe,
b. der Fabrikinhaber Herr Carl Dietzsch von Neu-Oege,
c. der Special-Director Herr Commerzienrath Johann Friedrich Wiesehahn von Dortmund,

welche dem Notare von Person und als dispositionsfähig bekannt sind. —

Nachdem sich dieselben unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten Herrn Carl Overweg als Verwaltungsrath des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins zu Hörde constituirt hatten, erklärten sie Folgendes:

Durch Act des instrumentirenden Notars vom zwei und zwanzigsten September Achtzehnhundert fünf und fünfzig sey beurkundet worden, daß die General-Versammlung der Actionaire des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins vom nämlichen Tage die Abänderung der Paragraphen vier, sechs, neun und zwanzig, fünf und dreißig und acht und dreißig, sowie einen zusätzlichen, das Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung betreffenden, neueren Verordnungen entsprechenden Paragraphen zwei und vierzig einstimmig beschlossen habe. Ebenso sey der Verwaltungsrath, ausweise des eben bezogenen Actes von der General-Versammlung einstimmig ermächtigt worden, alle diejenigen Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten für die Gesellschaft bindend anzunehmen, welche die Staats-Regierung aus Anlaß der von der General-Versammlung am zwei und zwanzigsten September Eintausend Achthundert fünf und fünfzig beschlossene Modificationen der Statuten etwa vorschreiben möchte.

Die erwähnten von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse vom zwei und zwanzigsten September Eintausend Achthundert fünf und fünfzig seyen durch den Verwaltungsrath mittelst Berichts vom dritten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig der Staatsregierung zur Genehmigung resp. zur Erwirkung der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet worden, worauf ein dem Verwaltungsrathe durch den Herrn Staats-Commissar communicirtes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom achtzehnten Januar Achtzehnhundert sechs und fünfzig IV. 520 an die Königliche Regierung zu Arnsberg erfolgt sey, welches außer einigen abändernden resp. zusätzlichen Bestimmungen an der beschlossenen neuen Fassung der Paragraphen vier, fünf und dreißig und zwei und vierzig auch eine Modification der seitherigen Paragraphen acht und ein und zwanzig vorschreibe.

Der Verwaltungsrath habe nun in Folge jenes Rescriptes und Kraft der ihm von der General-Versammlung vom zwei und zwanzigsten September Eintausend Achthundert fünf und fünfzig ertheilten Vollmacht, beschlossen, den Paragraphen vier, sechs, acht, ein und zwanzig, neun und zwanzig, fünf und dreißig und acht und dreißig der Statuten, sowie dem von der General-Versammlung beschlossenen zusätzlichen Paragraphen zwei und vierzig derselben, unter Aufhebung der seitherigen Fassung derselben, folgende Fassung zu geben.

§. 4.

Die Gesellschaft bezweckt:

1. Die Ausbeutung von Eisen, Kohlen, Galmei und von allen andern Metallen und nützlichen Erzen, in allen Concessionen, welche der Gesellschaft

in dem rheinischen und westphälischen Ober-Berg-Amts-Bezirke, unter welchem Titel es auch seyn mag, zugehören oder zugehören werden,

2. das Aufsuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen,

3. die Zugutemachung von Eisen, Galmei und anderen Erzen, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohproducte in Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut finden wird,

4. das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, den Verkauf derselben, sowie den Verkauf von Eisen, Zink und anderen Metallen und der daraus zu gewinnenden Producte,

5. endlich alle Geschäfte, welche zur Erreichung der unter eins bis vier bezeichneten Zwecke nöthig sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Wirkungskreis auch auf das Königreich Hannover, sowie auf andere Nachbarländer auszudehnen und in denselben Concessionen auf alle nutzbaren Fossilien zu erwerben und auszubeuten, sowie Hochöfen und Etablissements zur Zugutemachung von Eisen, Galmei und anderen Erzen zu errichten.

§. 6.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Vier Millionen Thalern Preußisch Courant. — Dasselbe zerfällt in Zwanzig Tausend Actien, jede zu Zweihundert Thaler.

§. 8.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem „Preußischen Staats-Anzeiger“ zu Berlin, in der „Cölnischen Zeitung“ und in der „Elberfelder Zeitung“.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschafts-Blätter zu verlangen und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

§. 21.

Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird

ein aus sechs Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionaire ernannt.

Die Wahl-Verhandlung erfolgt gerichtlich oder notariell und das von dem Richter oder Notar über das Resultat derselben aufgenommene Protocoll bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert und treten alsdann die zwei ältesten Mitglieder aus.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos.

Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes soll jedoch erst in der vierten ordentlichen General-Versammlung Statt finden. Bis dahin bilden die Herren: Wilhelm Joest, Carl Dietzsch, Carl Overweg und Johann Friedrich Wiesehahn, und zwei Personen, welche sich dieselben zugesellen werden, den Verwaltungsrath.

§. 29.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths wird aus dessen Mitte, oder auch außerhalb desselben, ein Special-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, nur eine berathende Stimme hat.

Die Besoldung des Special-Directors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Der Special-Director unterzeichnet Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenzen, sowie alle Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Special-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsraths, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft, provisorisch dessen Dienst.

Die Stellvertretung des Special-Directors kann auf einen Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden.

§. 35.

Der Präsident des Verwaltungsraths führt auch den Vorsitz in den General-Versammlungen und ernennt den Protocollführer und die Scrutatoren. Zu diesen Functionen können die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Angestellten der Gesellschaft nicht verwandt werden.

Die Protocolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder vor einem Notare aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Actionären, welche es verlangen, unterzeichnet.

In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2. Bericht der im §. 38 bezeichneten Commission über die statt gehabte Revision der Rechnung;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Commissarien;
4. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über die Anträge einzelner Actionaire.

§. 38.

Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung vom Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen dieser Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

§. 42.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden. —

Die Herren Comparenten, welche ein weiteres nicht zu erklären hatten, ersuchten um eine Ausfertigung dieser Verhandlung, um solche nach eingeholtem Beitritte der übrigen heute nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins der Königlichen Staats-Regierung vorzulegen.

gez. Carl Overweg.
" Carl Dietzsch.
" Johann Friedrich Wiesehahn.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat und sie in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

gez. Wilhelm Brand, Notar.
" Wilhelm Freise.
" Johann Friedrich Schäfer.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 88 Jahr 1856 eingetragene Verhandlung wird für den Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde einmal hiermit ausgefertigt.

Dortmund, den 8. März 1856.

(L. S.)

Wilhelm Brand,
Justizrath und Notar.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 28. Juni 1856.

Das 30. und 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 270. Gesetz-Sammlung Stück 30 und 31.

(Nro. 4429.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

(Nro. 4430). Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg.

(Nro. 4431) Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856.

(Nro. 4432.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thaler. Vom 30. April 1856.

(Nro. 4433) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft“ mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856.

(Nro. 4434) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statutes einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actiengesellschaft Tremonia“, mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856.

(Nro. 4435.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actiengesellschaft Neu-Duisburg“, mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856.

(Nro. 4436.) Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

(Nro. 4437.) Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 betreffend. Vom 17. Mai 1856.

(Nro. 4438.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Actiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 25. Mai 1856.

(Nro. 4439.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundcapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts. Vom 1. Juni 1856.

N. 271.
Neue Preuß. Banknoten zu 10 Thalern.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14. Juni 1856.

* * *

Beschreibung

der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote" in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10" an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält:

1. unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck,

2. zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote“ auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse“ auf der linken Seite, und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen.

Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck,

3. das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15. Mai 1856.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen.
Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a. in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii,

b. in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Kommission zur Kontrollirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10 in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler.

c. Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

N. 272.
Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Kasse der Allgem inen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen des hiesigen Regierungs-Bezirks vom Jahre 1827 bis 1855 einschl.
A. V. 3127.

Bekanntmachung der
Uebersicht der Einnahmen
bei der Kasse der Allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen

E i n-

Jahrgang.	An Zinsen.			An Collecten-Geldern.			An Beiträgen.			An Antrittsgeld		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1854 einschl. ergiebt sich aus der unterm 19. Mai 1855 (Amtsblatt Stück 23 Nro 236) veröffentlichten Uebersicht . .	21967	3	7	4100	2	1	28424	—	—	2218	—	—
Hierzu nach der Rechnung pro 1855	1769	—	10	179	5	2	1547	—	—	90	—	—
Zusammen . .	23736	4	5	4279	7	3	29971	—	—	2308	—	—

Königlichen Regierung.

und Ausgaben

und Waisen des hiesigen Regierungs-Bezirks vom Jahre 1827 bis 1855 einschl.

n a h m e.

An Versetzungs-Geld. Thlr.	Sgr.	Pf	An nachgezahlten Beiträgen. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Schenkungen und Vermächtnissen. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Straf-Geldern. Thlr.	Sgr.	Pf	An abgelegten Kapitalien Thlr.	Sgr.	Pf	An sonstigen außerordentlichen Einnahmen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der ganzen Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.
745	—	—	327	17	5	1243	20	—	61	3	—	23465	8	—	1218	16	3	83770	10	4
70	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	3656	29	—
815	—	—	327	17	5	1243	20	—	62	26	—	23465	8	—	1218	16	3	87427	9	4

Aus=

Jahrgang.	An Pensionen. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Administrations-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	An zurückbezahlten Antritts-Geldern und Beiträgen. Thlr.	Sgr.	Pf.	An rentbar gemachten Kapitalien. Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1854 einschl. ergiebt sich aus der unterm 19. Mai 1855 (Amtsblatt Stück 23 Nro. 236) veröffentlichten Uebersicht . .	14476	—	—	2013	29	—	70	—	—	65387	13	2
Hierzu nach der Rechnung pro 1855	1414	—	—	121	2	9	—	—	—	1650	7	6
Zusammen . .	15890	—	—	2135	1	9	70	—	—	67037	20	8

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt vom Jahre 1827 bis 1855 einschließlich . . . . 87427 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgabe . . . . 86591 " 4 " 10 "

Der Bestand von 836 " 4 " 6 "

ist zum Ankauf von inländischen Staatspapieren verwendet worden.

gabe.

An außerordentlichen Ausgaben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der ganzen Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1243	8	5	83190	20	7	Unter den außerordentlichen Ausgaben ist der Rest von 200 Thlrn. mitbegriffen, welcher den Hinterbliebenen des Rendanten Schönhals als die von demselben in baar gestellte Caution von 300 Thlrn. zurückbezahlt worden ist.
215	4	—	3400	14	3	
1458	12	5	86591	4	10	

Die Einnahme-Reste betragen pro 1855 . 39 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Die Ausgabe-Reste 〃 〃 〃 . 247 〃 — 〃 — 〃

Beim Schlusse des Jahres 1855 betrug

a) die Zahl der Mitglieder 776,

b) der Pensionaire . . . 88 Wittwen,
〃 〃 . . . 14 Waisen-Familien.

Arnsberg, den 10. Juni 1856.

N. 273. Geneal-Versammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft.

Zu der diesjährigen General-Versammlung der Landes-Cultur-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Arnsberg, welche am Mittwoch den 9 Juli, Vormittags 9 Uhr, am Soolbade bei Unna Statt findet, werden alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie die Vorstände aller landwirthschaftlichen Haupt- und Kreis-Vereine der Provinz Westphalen und des Fürstenthums Lippe hierdurch eingeladen.

An demselben Tage wird auch der landwirthschaftliche Verein des Kreises Hamm seine General-Versammlung abhalten, womit eine Thierschau nebst Prämirung ausgezeichneten Viehes, Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Besichtigung von Wiesen- und Drain-Anlagen verbunden werden wird.

Arnsberg, den 16. Juni 1856.

Der Vorstand der Landes-Cultur-Gesellschaft.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 274. Gerichtsferien im Appell.-Ger.-Bezirk Hamm.

Die Gerichtsferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis 1. September d. J. bestimmt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen.

Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als „Feriensachen" zu bezeichnen.

Hamm, den 19. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 275. Ermäßigte Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze im Königreiche Würtemberg.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1854, betreffend die in den verschiedenen Zollvereins-Staaten zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreiche Württemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. $8\frac{3}{7}$ Pf. vom Württembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Münster, den 19. Juni 1856.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Extra-Beiblatt

zum 26. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 28. Juni 1856.

Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 276. Diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt am 4. October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25. August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2. October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a) in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren.

b) in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen.

c) Im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß.

d) Im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus.

e) In der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Clavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen.

f) Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1. **Der Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.**
2. **Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2. October 1854 auszusprechen.**
3. **Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu seyn.**
4. **Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.**
5. **Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist.**
6. **Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse.**

Digitized by Google

7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 277. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarramts-Candidat Emil von Velsen ist als berufener dritter Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Unna von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 31. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 278. Personal-Chronik.

Der bisherige Seelsorger an der hiesigen Strafanstalt, Spiegel, ist zum Director des hiesigen Lehrerinnen-Seminars und der damit verbundenen Töchterschule ernannt.

Münster, den 17. Juni 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 279. Polizei-Verordnung wegen Aufbewahrung geladener Schießgewehre. A. Ib. 2504.

Nachdem durch Einführung des neuen Strafgesetzbuches vom 14. April v. J. und Aufhebung des Tit. 20 Theil II. A. L. R, auch die Vorschriften der §§. 740 folg. a. a. O., wegen unvorsichtiger Aufbewahrung von Schießgewehren außer Kraft gesetzt worden sind, so finden wir uns veranlaßt, zur Vermeidung von Unglücksfällen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, §. 11, für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirkes hierburch folgende polizeiliche Vorschrift zu treffen.

§. 1.

Wer ein geladenes Schießgewehr mit sich führt oder in seiner Wohnung hält, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe der unvorsichtigen Berührung von Kindern und anderen unerfahrenen Personen nicht ausgesetzt sey.

§. 2.

Vernachlässigungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Arnsberg, den 20. März 1856.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir hierburch zur Nachachtung des Publicums in Erinnerung und sprechen gleichzeitig die Erwartung aus, daß sich die Polizei-Behörden die unnachsichtliche Verfolgung der bezüglichen Contraventionsfällen angelegen seyn lassen werden.

Arnsberg, den 24. Juni 1856.

N. 280. Eintritt in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. A. V. 3315.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nro. 158) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel

jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Dr. Schulze.

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Ministerial-Rescript machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, von dem Herrn Regierungs-, evangelisch-geistlichen und Schul-Rathe Buschmann dahier am 20. und 21. August l. J. wird abgehalten werden.

Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. (Stück 28 Seite 301 Nro. 310) bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 25. k. Mts. an den genannten Examinator portofrei einzusenden, und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Arnsberg, den 25. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

N. 281. Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen für das 3. Quartal c. in Schwelm.

Die, nach der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. in dem Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das 3. Quartal d. J. mit dem 7 Juli d. J. beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen werden nicht am Sitze des Kreisgerichts zu Hagen, sondern am Sitze der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Schwelm abgehalten werden.

Hamm, den 25. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Staatsanwalts in Hamm.

N. 282. Personal-Chronik.

An die Stelle des Staats-Anwalts Dieterici zu Wesel ist der Staats-Anwalt Rolshausen von Dorsten in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht zu Wesel vom 1. Juli cur. an, versetzt.

Hamm, den 25. Juni 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 283. Veränderte Tarifirung des Artikels „Guano".

Der Artikel „Guano" ist aus Klasse II. in Klasse I. Abtheilung D. des Local-Güter-Tarifs versetzt worden.

Münster, den 17. Juni 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster.

N. 284. Löschungsquittungen über abgelösete an die Königliche Rentenbank zu entrichten gewesenen Renten.

Die von uns ausgefertigten Löschungsquittungen über die von den Rentenpflichtigen durch Capitalzahlung getilgten, an die Königliche Rentenbank zu entrichten gewesene Renten, sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interimsquittungen von den Betheiligten in Empfang genommen werden.

Münster, den 17. Juni 1856.

N. 285. Personal-Chronik.

Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Berg-Amts zu Siegen.

Dem Königlichen Berggeschwornen Emil Buff zu Burbach ist heute die commissarische Verwaltung des Reviers Grund Seel- und Burbach übertragen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Siegen, den 21. Juni 1856.

N. 286. Abfertigung des mit Ursprungszeugnissen in Oesterreich eingehenden Roheisens.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. August v. J. benachrichtigen wir hierdurch die Hüttenwerksbesitzer hiesigen Bezirks, daß nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerii an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die sämmtlichen an den Preußischen Grenzen belegenen Oesterreichischen Neben-Zollämtern I. Klasse ertheilte Ermächtigung, — das mit Ursprungs-Zeugnissen eingehende Roheisen abzufertigen, — anderweit bis Ende Juni 1857 ausgedehnt worden ist.

Siegen, den 28. Juni 1856.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

B. I. N. 287. Personal-Chronik.

Dem Gemeinde-Empfänger Ludw. Pieper zu Menden ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Theodor Niederstadt dortselbst eine Agentur für
A. IIIb. 1675. die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau, dem W. Kühne zu
A. IIIb. 1703. Plettenberg eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft
A. IIIb. 1718. zu Magdeburg, dem Wilhelm Kümper zu Hagen an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Wilhelm Severin dortselbst eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft »Iduna« zu Halle a. S. übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

302. Praes. Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendar Heinrich Julius von Helldorff aus Wohlmirstädt, ist zum Regierungs-Referendar ernannt und am 27. Juni cur. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

A. IIb. 699. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. med. Heinrich Ferdinand Hermann Vorberg hat sich in Hamm niedergelassen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 5. Juli 1856.

N. 288. Gesetz-Sammlung Stück 32.

Das 32 Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4440.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lubliniz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

(Nro. 4441.) Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

(Nro. 4442.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt im Kreise Oschersleben über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

(Nro. 4443.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treideldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein.

(Nro. 4444.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich.

(Nro. 4445.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

(Nro. 4446.) Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856.

(Nro. 4447.) Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1856.

(Nro. 4448.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26 des revidirten Reglements für die Land-Feuersocietät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

N. 289. Personal-Chronik.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Bohn erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Dankersen, Diöcese Minden, ist von uns dem bisherigen Pfarrverweser Lorting in Beverungen verliehen worden.

Münster, den 20. Juni 1856.

N. 290. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. M. dem General-Superintendenten Dr. Graeber die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allergnädigst zu bewilligen, auch demselben den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Die seitherigen Amtsgeschäfte des Herrn General-Superintendenten Dr. Graeber werden der höheren Bestimmung zufolge einstweilen durch den Consistorial-Rath Hammerschmidt als ältestes Mitglied des Königlichen Consistoriums wahrgenommen.

Münster, den 30. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 291. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendar Geißler ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

2) Der Appellationsgerichts-Referendar Bering ist gestorben.

3) Der Rechts-Candidat Ehlert ist als Auscultator angenommen.

Arnsberg, den 30 Juni 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster.

N. 292. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

In dem am 15. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse stattgefundenen Termine sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Schuldverschreibungen zu 400 Thlr.

Nro. 696, 1497, 1815, 1929, 1949, 4177, 4589, 4737, 8104, 8904;

Schuldverschreibungen zu 300 Thlr.

Nro. 219, 1042, 1107, 1220, 1557, 1730, 2001, 2638, 3272, 3396, 3567, 3578, 3586, 3761, 4044, 4164, 4245, 4277, 4365, 4375, 4761, 4877, 5157, 5302, 5304, 5398, 5524, 5593, 5594, 5597, 5847, 6009, 6022, 6107, 6313, 6314, 6392, 6396, 6619, 6739, 6830, 7431, 7813, 7843, 7845, 8340, 8500, 8676, 8732, 8736, 8780, 8788, 8836, 8850, 8948, 8999, 9051;

Schuldverschreibungen zu 100 Thlr.

Nro. 1351, 1834, 1839, 2822, 3061, 3869, 4446, 4456, 4496, 4547, 4793, 4858, 5013, 5236, 5266, 5383, 5454, 5911, 6922, 6947, 7172, 7304, 7311, 7587, 7801, 8184, 8225;

Schuldverschreibungen zu 50 Thlr.

Nro. 192, 281, 1248, 1255, 1612, 24[illegible]5, 2599, 2709, 2783, 2786, 2814, 3032, 3054, 3085, 3155, 3234, 3236, 3255, 3260, 3475, 4278, 4579, 4609, 4700, 4710, 4716, 4929, 4933, 4964, 5188, 5231, 5341, 5363, 5564, 5578, 5736, 5737, 5874, 6271, 6332, 6468, 6484, 6486, 6584, 6588, 6681, 6958, 6984, 6987, 6997, 7016, 7017, 7018, 7049, 7054, 7090, 7122, 7143, 7169, 7191, 7220, 7337, 7342, 7351, 7355, 7363, 7369, 7492, 7498, 7504, 7515, 7521, 7663, 7666, 7816, 7817, 7936, 7945, 7962, 7969, 8029, 8139, 8405, 8445, 8460, 8587, 8596, 8643, 8649, 8656, 8689, 8710, 8791, 8798, 8817, 8819, 8921;

Schuldverschreibungen zu 25 Thlr.

Nro. 694, 1256, 1392, 1394, 1443, 2730, 2745, 2770, 2802, 3436, 3716, 3717, 3878, 3886, 3900, 4022, 4076, 4636, 4717, 4824, 4864, 4935, 4967, 5133, 5465, 5552, 5632, 5734, 5739, 5801, 5828, 5837, 5841, 5846, 5878, 5896, 5899, 5900, 5905, 5979, 59[illegible]0, 5988, 6050, 6062, 6063, 6066, 6225, 6336, 6347, 6352,

6354, 6356, 6358, 6504, 6508, 6510, 6521, 6523, 6534, 6548, 6553, 6555, 6561, 6718, 6725, 7026, 7062, 7100, 7110, 7155, 7156, 7197, 7198, 7205, 7207, 7223, 7236, 7250, 7376, 7399, 7406, 7408, 7409, 7530, 7533, 7542, 7597, 7680, 7681, 7692, 7738, 7740, 7743, 7779, 7792, 7821, 7973, 7983, 8000, 8003, 8018, 8019, 8047, 8051, 8061, 8234, 8259, 8267, 8312, 8314, 8369, 8375, 8410, 8416, 8467, 8472, 8531, 8532, 8545, 8565, 8581, 8598, 8599, 8609, 8642, 8739, 8802, 8834, 8903, 8976, 8989.

Die Zahlung der Geldbeträge der vorbezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je, nach der Wahl der Interessenten, entweder

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Rücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursmäßigen Zustande;

oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Steuer-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen, nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare, Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December dieses Jahres hört die weitere Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Valuta dafür in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooster, aber noch nicht realisirter Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse, und zwar:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:

Nro. 3459 über 50 Thlr.;

2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:

Nro. 4767 über 100 Thlr.;
Nro. 4573 und 8229 über je 50 Thlr.;
Nro. 5686 über 25 Thlr;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
Nro. 5766 über 500 Thlr.;
Nro. 4122, 4513, 5849 und 6193 über je 100 Thlr.;
4) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
Nro. 154 über 500 Thlr.;
Nro. 4950 über 300 Thlr.;
Nro. 621 über 200 Thlr.;
Nro. 1457 über 100 Thlr.;
Nro. 2657 und 7323 über je 50 Thlr.;
5) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:
Nro. 761 über 500 Thlr.;
Nro. 1059 über 500 Thlr.;
Nro. 5682 über 100 Thlr.;
Nro. 318 über 50 Thlr.;
6) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:
Nro. 1057 und 5687 über je 500 Thlr.;
Nro. 2011, 5429, 8436 über je 400 Thlr;
Nro. 1105 über 300 Thlr.;
Nro. 4071 über 100 Thlr.;
Nro. 4424 und 5094 über je 50 Thlr.;
7) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:
Nro. 355 über 500 Thlr.;
Nro. 2180 über 400 Thlr.;
Nro. 4189 über 300 Thlr.;
Nro. 115, 2697, 4565 und 8620 über je 100 Thlr.;
Nro. 2744, 7116 und 7968 über je 50 Thlr.;
Nro. 7202 über 25 Thlr.;

hierdurch auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münster, den 24. Mai 1856.

N. 293. Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer.

Ueber-

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 und Vergleichung aufgekommenen

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange			
	Brod- und Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.	
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1. Preußen	599	$57\,^{4}/_{10}$	194	$13\,^{3}/_{10}$
Außerdem: Luxemburg	—	$20\,^{8}/_{10}$	—	$1\,^{3}/_{10}$
2. Bayern	246	88	25	93
3. Sachsen	118	$75\,^{4}/_{10}$	3	$81\,^{7}/_{10}$
4. Hannover	572	$95\,^{8}/_{10}$	97	$81\,^{5}/_{10}$
5. Württemberg	17	$61\,^{6}/_{10}$	—	—
6. Baden	176	$8\,^{1}/_{10}$	7	44
7. Kurf. Hessen	31	25	1	57
8. Großh. Hessen	18	55	43	33
9. Thüringen	29	$34\,^{2}/_{10}$	4	51
10. Braunschweig	15	18	—	24
11. Oldenburg	76	$90\,^{6}/_{10}$	10	$29\,^{6}/_{10}$
12. Nassau	2	$82\,^{6}/_{10}$	—	$^{7}/_{10}$
13. Fr. St. Frankfurt	31	96	1	4
Zusammen	1938	$7\,^{9}/_{10}$	890	$18\,^{8}/_{10}$

f f ch t

Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume wirklichen Einnahme.

verzollten Zuckers und Syrops					Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.							
Ctr.	℔		Ctr.	℔	Ctr.	℔	Thlr.	Sgr.	Pf.
687238	11 6/10		1062	89 3/10	18441898	—	664337	29	8
		a.	17889	92 6/10					
—	—		1	45 7/10	—	—	—	—	—
		a.	.	11 7/10					
6477	84		41	83	823822	—	—	—	—
		a.	30	92					
663	97 2/10		625	43 9/10	93342	23	—	—	—
		a.	739	31 2/10					
142161	62 7/10		19289	23	—	—	43783	15	7
		a.	9320	47 2/10					
—	—		—	—	745811	42 1/2	—	—	—
		a.	5	32 2/10					
17473	59		1079	8 9/10	919394	—	30825	26	7
		a.	1	75 3/10					
6944	84		—	—	30608	—	—	—	—
—	—		9	14	—	—	—	—	—
—	—		—	—	150760	11	—	—	—
		a.	12	85 1/10					
5634	45		384	49	592017	40	—	—	—
		a.	117	83					
—	—		237	24 7/10	—	—	—	—	—
		a.	1889	86 0/10					
—	—		—	—	—	—	—	—	—
		a.	—	70 3/10					
—	—		—	—	—	—	—	—	—
816594	43 4/10		22730	81 5/10	21297648	16 1/2	738947	11	10
		a.	30009	6 2/10					

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Berechnung.

I. Des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3 Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1.	Preußen	17,286,484	Köpfe.
	Außerdem:		
	Luxemburg	192,632	"
2.	Bayern	4,565,256	"
3.	Sachsen	1,987,612	"
4.	Hannover	1,840,932	"
5.	Württemberg	1,733,263	"
6.	Baden	1,354,756	"
7.	Kurfürstenthum Hessen . .	727,323	"
8.	Großherzogthum Hessen .	865,480	"
9.	Thüringen	1,024,929	"
10.	Braunschweig	247,461	"
11.	Oldenburg	229,106	"
12.	Nassau	429,060	"
13.	Freie Stadt Frankfurt . .	74,867	"
	Zusammen .	32,559,161	Köpfe.
b.	Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von 2½ pro Cent mit . .	813,979	"
	Zusammen .	33,373,140	"

Berechnung.

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet . . . . 33,047,560 Köpfe.

Summa . 66,420,700 Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . 33,210,350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen 6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

II. Der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von 1,938 Ctr. $7^{9}/_{10}$ Pfd. Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr. .	19,380	Thlr.	23	Sgr.	8	Pf.
2) von 390 Ctr. $13^{8}/_{10}$ Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thlr.	3,121	„	3	„	1	„
3) von 816,594 Ctr. $43^{4}/_{10}$ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	4,082,972	„	5	„	1	„
4) von 22,730 Ctr. $81^{5}/_{10}$ Pfd. Syrop à 2 Thlr. pro Ctr. .	45,461	„	18	„	10	„
5) von 30,009 Ctr. $6^{2}/_{10}$ Pfd. dergl. à 4 Thlr. pro Ctr. . .	120,036	„	7	„	4	„
6) von 21,297,648 Ctr. $16^{1}/_{2}$ Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	4,259,529	„	19	„	—	„
Zusammen .	8,530,501	„	17	„	—	„

Berechnung.

b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	738,947	Thlr.	11	Sgr.	10	Pf.
Bleiben .	7,791,554	„	5	„	2	„
c. In der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7,235,970	„	11	„	1	„
macht zusammen .	15,027,524	„	16	„	3	„
d. Der nach Art. 3 Ziffer 1 lit. 6 der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf	7,513,762	„	8	„	1	„

III. Des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,726,424	Thlr.	8	Sgr.	8	Pf.
2) Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	787,337	Thlr.	29	Sgr.	5	Pf.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Juni 1856 ein Einführungs-Patent N. 294. Patent-Verleihung.

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent N. 295. Patent-Verleihung.

auf eine Erndte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent N. 296. Patent-Verleihung.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Nauen in Berlin ist unter dem 23. Juni 1856 ein Einführungs-Patent N. 297. Patent-Verleihung.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom 21. December 1855 an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 298. Patent-Verleihung. Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 299. Patent-Verleihung. Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Karlsruhe, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 300. Patent-Verleihung. Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 301. Patent-Verleihung. Dem Karl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 12. Juli 1856.

Das 33. und 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 302. Gesetz-Sammlung Stück 33 und 34.

(Nro. 4449.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lubliniter Kreises im Betrage von 52,000 Thlrn. Vom 7. April 1856.

(Nro. 4450.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben.

(Nro. 4451.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck.

(Nro. 4452.) Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17. Mai 1856.

(Nro. 4453.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 30. April 1856.

(Nro. 4454.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

(Nro. 4455.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Digitized by Google

(Nro. 4456.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt.

(Nro. 4457.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleбener Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

(Nro. 4458.) Allerhöchster Erlaß vom 26 Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil.

(Nro. 4459.) Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tannenberg-Peilauer Actien-Chausseebauvereins vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

N. 303. Personal-Chronik.

Der von dem regierenden Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg erfolgten Berufung des Candidaten Adolph Heller aus Adorf im Fürstenthum Waldeck zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 25. Juni 1856.

N. 304. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Consistorial-Secretair Friedrich Wilhelm Ludwig Jäger zu Münster den Character eines Rechnungs-Raths beizulegen.

Münster, den 26. Juni 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Gymnasiallehrer W. Bachmann zu Herford wird mit dem 1. October d. J. als 4. ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Bielefeld versetzt, und die dadurch zur Erledigung kommende Stelle an dem erstgenannten Gymnasium durch Wahl Seitens des Gymnasial-Curatoriums wieder besetzt werden. N. 305. Personal-Chronik.

Münster, den 28. Juni 1856.

Der Seminar-Director Bormbaum zu Petershagen hat zur Erinnerung an das jetzt 25jährige Bestehen des evangelischen Schullehrer-Seminars daselbst eine kurze Nachricht über dasselbe im Verlage von Bertelsmann in Gütersloh herausgegeben, welche neben geschichtlichen Mittheilungen über das frühere und das jetzige Seminar zugleich eine Darstellung der Einrichtung dieses letztern, und die Bedingungen für den Eintritt in dasselbe enthält. Schulinspectoren und Präparandenbildner, sowie Schulamts-Aspiranten, die sich zur Aufnahme in das genannte Seminar vorbereiten, werden deshalb auf die genannte Schrift aufmerksam gemacht. N. 306. Empfehlung einer Schrift.

Münster, den 1. Juli 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sitten-Zeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen. N. 307. Erledigte Kreis-Thierarztstelle. A. IIb. 713.

Arnsberg, den 28. Juni 1856.

Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der zum Besten der Rettungs-Anstalt Pollertshoff im Kreise Lübbecke, Regierungs-Bezirks Minden, bewilligten außerordentlichen evangelischen Haus-Collecte im diesseitigen Regierungs-Bezirke um einen Monat, daher bis Ende August d. J. verlängert, N. 308. Haus-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Pollertshoff. A. Ia. 769.

was in Verfolg des Publicandums vom 28. März d. J. (Amtsblatt Stück 13 Nro. 142) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 2. Juli 1856.

N. 309. Anlage einer Zweigbahn von der Kohlenzeche „Wallfisch" bis zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn. A. IIIb. 1815.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. Js. will Ich zu der, von der Gewerkschaft der Kohlenzeche „Vereinigte Wallfisch" bei Witten, Kreis Bochum, beabsichtigten Anlage einer, für den Locomotiv-Betrieb einzurichtenden Zweigbahn von der genannten Zeche zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sanssouci, den 4. Juni 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. von der Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 3. Juli 1856.

N. 310. Stempel und Gebühren für Atteste zur Königlichen Eisenbahn-Beamten-Wittwenkasse. A. V. 3445.

Bei den Staats-Eisenbahnen — und zwar zur Zeit bei der Ostbahn, der Niederschlesisch-Märkischen, der Westphälischen, der Saarbrücker, und der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter-Eisenbahn — sind Pensions- und Unterstützungs-Kassen für die Eisenbahn-Beamten, deren Wittwen und Kinder errichtet worden.

Für die, bei diesen Kassen von den betheiligten Beamten beizubringenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine haben des Königs Majestät die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht. Zugleich habe ich, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, beschlossen, die Vorschrift des §. 38 des Allerhöchsten Patents vom 28. December 1775, nach welcher für jeden bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzureichenden Tauf-, Trau- und Todtenschein von dem Pfarrgeistlichen nicht mehr als $7^1/_2$ Sgr. an Gebühren

erhoben werden dürfen, auf die gleichen Bescheinigungen für die Mitglieder der Staats-Eisenbahn-Pensions- und Unterstützungs-Kassen auszudehnen.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

* * *

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorium zu Münster der evangelischen Pfarrgeistlichkeit zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 4. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juni 1856.

N. 311. Personal-Chronik.

1) Der Kreisrichter von Briesen zu Hagen ist zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht und zum Notar im hiesigen Departement ernannt.

2) Dem Referendar Heinrich Heintzmann ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

3) Der Referendar Linnigmann ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

4) Der Referendar Schömann ist aus dem Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige Departement versetzt.

5) Die Auscultatoren Brenschedt und Hiegemann sind zu Referendarien befördert.

6) Der Rechtscandidat Focke ist als Auscultator zugelassen.

7) Der Kreisgerichtsbote Dresen zu Broich ist mit Tode abgegangen.

8) Der Kreisgerichtsbote und Executor Pütz zu Werden ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 312. Zahlungen an die Depositial-Kassen der Gerichte.

Das Publicum wird höherer Anweisung gemäß, darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Depositial-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staats-Papieren und anderen, auf den Inhaber lautenden Documenten in Gegenwart der drei zur Depositial-Verwaltung gehörigen Gerichts-Personen, welche aus einer, in jedem Gerichts-Locale aushängenden, Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, den 2. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

N. 313. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Appell. Ger. Bezirk Hamm.

In Folge der am 4 d. Mts. vorgenommenen Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm besteht der Ehrenrath:

1. aus dem Rechts-Anwalt Heintzmann zu Hamm als Vorsitzenden;
2. aus den Rechts-Anwalten Schultz und Natorp zu Bochum, Gerstein zu Hagen, Schuchard zu Iserlohn und den Justiz-Räthen Goecke zu Duisburg, Esch zu Dortmund, Kehl zu Essen, Berkenkamp zu Mülheim a. d. Ruhr als Mitgliedern, und
3. den Justizräthen Lentze zu Soest, von Dewall zu Hagen, Abresch zu Soest und Dohm zu Essen und dem Rechtsanwalt Rauschenbusch zu Altena, als Stellvertretern.

Hamm, den 5. Juli 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 314. Personal-Chronik.

Der bisherige commissarische Einnehmer Klüting zu Unna ist zum Königlichen Stations-Einnehmer daselbst definitiv ernannt worden. Der Portier Sobiesinsky zu Unna ist in gleicher Eigenschaft nach Barop versetzt und

an seine Stelle der Arbeiter Bauermeister zum Portier in Unna ernannt worden.

Elberfeld, den 2. Juli 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Der Königliche Staats-Anwalt Heise hat die Geschäfte eines Mitgliedes der unterzeichneten Direction übernommen. N. 315. Personal-Chronik.

Münster, den 3. Juli 1856.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1. Juli 1856 ein Einführungs-Patent N. 316. Patent-Verleihung.

auf eine Ziegelpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem General-Pächter A. Schrödter zu Breslau ist unter dem 1. Juli 1856 ein Patent N. 317. Patent-Verleihung.

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf- und Maisch-Apparat nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1856 ein Patent N. 318. Patent-Verleihung.

auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 319. Patent-Zurücknahme. Das dem Brand-Director Scabell hierselbst unter dem 4. April 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

B. I. N. 320. Personal-Chronik. A. IIIb. 1777. A. IIIb. 1802. A. IIIb. 1803. Dem Privat-Secretair Heinrich Stegmann zu Bochum ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Friedrich Siepmann dortselbst eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, dem Wirth Friedrich Gebhard zu Bochum an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Ph. Cahn daselbst eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig, und eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIb. 739. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. med. Albert Amberg hat sich in Arnsberg niedergelassen.

A. IIb. 732. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Richard August Hülsmann, früher in Barmen, hat sich in Dortmund niedergelassen.

A. V. 3303. Der Rectorats-Candidat Heinrich Evers ist zum Conrector an der Rectoratschule in Unna, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. | Arnsberg, den 19. Juli | 1856.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 321. Gesetz-Sammlung Stück 35.

(Nro. 4460.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. Mai 1856.

(Nro. 4461.) Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17. Mai 1856.

(Nro. 4462.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.

(Nro. 4463.) Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. October 1850. Vom 28. Mai 1856.

(Nro. 4464.) Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4. Juni 1856.

(Nro. 4465.) Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10. Juni 1856.

(Nro. 4466.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Berg[illegible]s-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom [illegible]3. Juni 1856.

(Nro. 4467.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 322. Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missionsstelle zu Meinerzhagen.

Nachdem Seitens der Bischöflichen Behörde zu Paderborn unterm 9. Mai d. J. kirchlich verordnet ist:

1) daß die Seelsorge für die in der Stadt Meinerzhagen und in der Umgegend wohnenden Katholiken, so lange die Errichtung einer förmlichen Parochie nicht ausführbar, durch einen von der geistlichen Behörde auf Widerruf angestellten Missionarius selbstständig wahrgenommen werden soll, welcher in der Stadt Meinerzhagen den Gottesdienst vorschriftsmäßig abzuhalten, den Religionsunterricht zu ertheilen und die heiligen Sacramente zu spenden, sowie von dortaus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes auszuüben hat;

2) daß der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Meinerzhagen die Bürgermeistereien (Amtsbezirke) Meinerzhagen mit Valbert, Kierspe mit Rönsahl und Halver mit allen zu denselben gehörenden Ortschaften, die zur katholischen Kirche in Rhode eingepfarrten Ortschaften Lautenbach und Windebruch, in der Bürgermeisterei Meinerzhagen, ausgenommen, umfaßt;

3) daß Alle in diesen Ortschaften und deren Gebiete wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken einzig den Missionar zu Meinerzhagen als ihren Seelsorger anzuerkennen, alle bei ihnen vorkommende pfarramtliche Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und demselben, sowie dem Kirchendiener die Stolgebühren zu entrichten haben;

4) daß der Missionar eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialakte, als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften einzutragen hat,

so hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 7. d. Mts., nach vorgängiger Prüfung, dem Antrage der Bischöflichen Behörde gemäß, dazu die staatliche Anerkennung ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 10. Juli 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Darstellung des Bedürfnisses der evangelischen Gemeine Herzkamp für eine mildthätige Beihülfe zu ihrem Kirchenbau.

N. 323. Evangelische Kirchen-Collecte für den Kirchenbau der evangelischen Gemeine zu Herzkamp. A. V. 3597.

Die evangelische Gemeine Herzkamp, im Jahre 1784 durch Abtrennung von der lutherischen Gemeine zu Schwelm entstanden, feiert ihre Gottesdienste bis jetzt in einem Gebäude, welches in seinem oberen Theile als Kirche, und in seinem unteren Theile als Lehrerwohnung benutzt wird. Schon seit dem Jahre 1842 sind Verhandlungen wegen des Neubaues einer Kirche eingeleitet, jedoch aus Mangel an Mitteln seither erfolglos geblieben. Zur Anlegung eines Thurmes, der im Jahre 1852 vollendet wurde, hat die arme Gemeine sich bereits mit einer erheblichen Bauschuld belasten müssen. Eine andere Wohnung für den Lehrer, welcher beim Beginn des Ausbaues der Kirche die darin gelegenen, zur Zeit von ihm bewohnten Räume verlassen muß, ist zwar bereits gekauft, jedoch der Kaufpreis hiefür noch aufzubringen. Seit dem Jahre 1849 sammelt die Gemeine jährlich 300 Thlr. durch Umlage für den beabsichtigten Kirchbau auf, und wird auch fernerhin willig damit fortfahren. Es leuchtet aber ein, daß die brüderliche Theilnahme aus anderen Gemeinen dem dringenden Bedürfniß reichlich zu Hülfe kommen muß, wenn der unerläßliche Bau in etwa rascher gefördert werden soll, und die Gemeine hofft daher durch die ihr höhern Orts bewilligte Kirchen-Collecte bald in die Lage gesetzt zu werden, dankend und lobpreisend in einem würdig ausgestatteten Gotteshause anbeten zu dürfen.

* * *

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat für den Kirchenbau der evangelischen Gemeine zu Herzkamp, Diöcese Hattingen, hiesigen Regierungs-Bezirks, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westphalen und Rheinland bewilligt und soll dieselbe nach Anordnung des Königl. Consistoriums auf den 9. Sonntag nach Trinitatis, den 20. Juli c., abgehalten oder wo örtliche oder anderweite Hindernisse der Abhaltung an diesem Tage entgegen stehen sollten, nach dem Ermessen der Geistlichen einer der beiden folgenden Sonntage dazu gewählt. Die Abführung der Erträge im gewöhnlichen Wege aber bis längstens 12. August c bewirkt werden.

Die Steuer-Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die erwähnten Collectengelder von den betr. Pfarrern einzuziehen und bis zum 1. September c. die vorgeschriebene Nachweisung darüber an uns einzureichen.

Arnsberg, den 4. Juli 1856.

№ 324. Vorsichts-Maßregeln zur Verhütung der Waldbrände und Bestrafung der Brandstiftungen in den Wäldern. A. IIc. 96.

Wir finden uns veranlaßt, die nachfolgenden zur Verhütung von Waldbränden erlassenen Polizei-Vorschriften, so wie die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung der Brandstiftungen in den Wäldern, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Arnsberg, den 9. Juli 1856.

I. Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden (Forst-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Arnsberg vom 30. April 1851, Amtsblatt Seite 273, §. 22 und folgende):

1) Niemand darf Feuer anders in den Wald bringen oder dort anzünden, als mit ausdrücklicher, jedesmaliger Erlaubniß und nach Maßgabe der örtlichen Anweisung und sonstiger Bestimmungen des Waldeigenthümers oder Forstbeamten.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden geahndet:

a. in der Zeit vom 1. März bis 31. October in den Nadelholzwaldungen mit 2 bis zu 10 Thlr., in Laubholzwaldungen mit 1 bis zu 5 Thlr.;

b. in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar in Nadelholzwaldungen mit 1 bis zu 5 Thlr., in Laubholzwaldungen mit 15 Sgr. bis zu 3 Thlr.

In gleicher Weise werden Nachläßigkeiten beim Auslöschen und Verlassen auch des erlaubter Weise angezündeten Feuers bestraft.

2) Der Transport von nicht gehörig abgekühlten Holzkohlen ist bei 1 bis zu 10 Thlr. Strafe,

3) das Wegwerfen glimmender Cigarren, Schwefelhölzer oder glimmenden Schwammes im Walde bei 1 bis zu 5 Thlr. Strafe verboten.

4) Wer in einer Entfernung von weniger als 20 Preußischen Ruthen vom Walde im Freien Feuer anzündet, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon bei Strafe von 1 bis zu 5 Thlr. drei Tage vorher Anzeige zu machen.

5) Das Brennen von Feldern, Mooren und Wiesen, innerhalb einer Entfernung von weniger als 20 Ruthen an Waldungen darf nur bei stillem Wetter, oder, wenn der Wind vom Walde absteht, unternommen werden. Außerdem ist, wenn der zu brennende Boden Torf enthält, von Demjenigen, welcher das Brennen veranlaßt, ein 6 Fuß breiter und, so tief das Torflager geht, tiefer Graben am Saume des Waldes hinzuziehen, um

das Ueberlaufen des Feuers zu verhindern. Wo der Boden nicht torfig ist, genügt es, einen 24 Fuß breiten Streifen am Saume des Waldes hin von allen brennbaren Stoffen zu entblößen. Zuwiderhandlungen werden mit 1 bis zu 10 Thlr bestraft.

6) Wer den Brand eines Waldes oder Torfmoores bemerkt, hat sofort bei 1 bis 10 Thlr. Strafe den Eigenthümer des Waldes oder Torfmoores, dessen Beamten oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

7) Die Ortspolizeibehörde hat sogleich in Gemäßheit der Feuerpolizei-Ordnung vom 30. November 1841, die zur Bewältigung des Feuers erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Jeder von derselben zur Hülfeleistung Aufgeforderte muß bei Strafe bis zu 5 Thlr. ihren Anordnungen unbedingt Folge leisten.

II. Bestrafung der Brandstiftung in Wäldern, (Strafgesetzbuch vom 14. April 1851):

§. 286. Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit **Zuchthaus bis zu 10 Jahren** bestraft.

§. 287. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in dem §. 286 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie Derjenige, welcher jene Gegenstäade unmittelbar in Brand setzt.

§. 288. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 286 und 287 erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

Indem wir das Publicum auf die vorstehend mitgetheilten polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen hinweisen, fordern wir dasselbe dringend auf, durch pünktliche Befolgung der zur Verhütung von Waldbränden erlassenen Vorschriften einer gemeinen Gefahr und den damit verbundenen, meist unersetzlichen Verlusten nach Kräften vorzubeugen; dem gesammten Polizei- und Forst-Personale aber machen wir es zur ernsten Pflicht, Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner und andere im Walde beschäftigte Personen sorgfältig zu überwachen und jedes

Zuwiderhandeln gegen die bestehenden polizeilichen Vorschriften unverzüglich und rücksichtslos bei der betreffenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Arnsberg, den 18. April 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 325. Personal-Chronik. Mit Eröffnung des Betriebes auf der Münster-Rheiner Bahnstrecke sind beim Beamten-Personal der Westphälischen Eisenbahn folgende Versetzungen und neue Anstellungen erfolgt:

Der Stations-Vorsteher von Roszнowsky ist von Salzkotten in gleicher Eigenschaft nach Rheine versetzt, in seine Stelle der seitherige Haltestellen-Vorsteher Hensel von Sassendorf gerückt, letzterer durch den Haltestellen-Vorsteher Maizier von Willebadessen ersetzt und die Verwaltung der Haltestelle Willebadessen dem früheren Bahnmeister Elschner von Hamm übertragen worden.

An die Stelle des als Güter-Expedient der Station Rheine dorthin versetzten Stations-Einnehmers und Güter-Expedienten Groß zu Geseke ist der seitherige Güter-Expeditions-Gehülfe Quadry getreten.

Zum Stations-Vorsteher in Rheine ist der Bahnhofs-Inspector Müller von Minden und zum Stations-Einnehmer und Gepäck-Expedienten in Rheine der Premier-Lieutenant a. D. von Schack ernannt worden. Die Verwaltung der Station Emsdetten ist dem Lieutenant a. D. von Cotzhausen übertragen und die Geschäfte des Haltestellen-Vorstehers zu Mesum nimmt einstweilen der Portier Beil wahr.

Zum Güter- und Gepäck-Expedienten der Station Greven ist der bisherige Hülfscalculator Allius und zum Stations-Einnehmer für Münster der frühere Hülfscalculator Tops bestellt worden.

Die bisherigen Bau-Aufseher van de Loo, Erfurdt und Knoefel, sowie der frühere Stations-Aufseher Bocke, sind zu Bahnmeistern, letztere beide an Stelle der vormaligen Bahnmeister Elschner und Seidenbinder, ernannt und ist ihnen zum Wohnort beziehungsweise Rheine, Greven, Hamm und Willebadessen angewiesen worden.

Münster, den 9. Juli 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

Im 2. Quartale c. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction: N. 326. Personal-Chronik.

a. ernannt: der Post-Kassen-Controleur Kirschnick in Arnsberg zum Postmeister;

b. befördert: der Post-Secretair Buchholz in Dortmund zum Ober-Post-Secretair, der Post-Secretair Voigt in Arnsberg zum Hülfs-Buchhalter der Ober-Post-Kasse, die Post-Assistenten Wichmann in Soest, Poppe in Siegen, Mathias in Arnsberg, Dibben in Warburg und Schaeling in Soest, zu Post-Secretairen;

c. angestellt: als Post-Expediteur in Sprockhövel der Bürgermeister a. D. Aubel, als Post-Expediteur in Volmarstein der Oeconom Wehberg, als Post-Expediteur in Plettenberg der Privat-Secretair Haape, als Packbote beim Post-Amte in Dortmund der invalide Sergeant Brand;

d. versetzt: der Postexpedient Abshoff vom Eisenbahn-Post-Amt Nro. 9 in Soest nach Bochum, der Packbote Lepper in Hamm als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Soest, der Eisenbahn-Post-Conducteur Bracht in Münster als Packmeister nach Dortmund;

e. ausgeschieden: der Postexpediteur Setzer in Dahlbruch, der Postexpediteur Füßmann in Halver, der Postexpediteur Geck in Plettenberg, der Postexpediteur Schmermund in Volmarstein, der Postexpediteur Wormstall in Hörde;

f. entlassen: der Postexpediteur Schmitz in Camen, der Postexpediteur Schumacher in Stadtberge, der Briefträger Adams in Meschede, der Wagenmeister-Gehülfe Buschmeyer in Dortmund;

g. verstorben: der Wagenmeister Michels in Soest.

Arnsberg, den 16. Juli 1856.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen und denen, soweit sie dem Regierungsbezirke Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königl. Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen des einjährigen Mili- N. 327. Termin zur Prüfung der Freiwilligen des einjährigen Militair-dienstes in Minden.

tairdienstes anzumelden, ist ein Termin auf den 1. September d. Js. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben. Die Anmeldungsgesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet seyn:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 5. Juli 1856.

Königl. Departements-Commission

zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. 328. Patent-Zurücknahme. Das dem Techniker Friedrich Kuntze hier, unter dem 4. Juli 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Locomotiven, zur Beförderung des Zuges in denselben

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 329. R. 1. Personal-Chronik. A. IIIb. 1903. A. IIIb. 1852. A. IIIb. 1936. Dem Gerichts-Taxator Theodor Bebber zu Garbeck ist eine Agentur für die neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin, dem Lehrer Heinrich Becht zu Ihmert eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, dem C. F. R. Rube zu Langenberg eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIIb. 1834. Der Peter Remmel zu Breckerfeld ist zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes befugt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 26. Juli **1856.**

Das 36, 37 und 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: **N. 330.** Gesetz-Sammlung Stück 36, 37 und 38.

(Nro. 4468.) Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856.

(Nro. 4469.) Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856.

(Nro. 4470.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4. November 1855 zu den Statuten der unter der Firma »Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz« bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1856.

(Nro. 4471.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee.

(Nro. 4472.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben.

(Nro. 4473.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallischer Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 17. Mai 1856.

(Nro. 4474.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornik.

(Nro. 4475.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Thalern. Vom 28. Mai 1856.

(Nro. 4476.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, sowie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 16. Juni 1856.

(Nro. 4477.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Actienverein“, mit dem Domicil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

N. 331. Minimalsatz des Personengeldes für die Beförderung von Halteplätzen ab.

Nach § 43 des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen haben mittelst Erlasses vom 2. d. Mts. die Erhebung eines Marktstandgeldes auf den Jahrmärkten der Stadt Berleburg genehmigt, was hiermit, unter Veröffentlichung des Tarifs, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — N. 332. Erhebung eines Marktstandgeldes zu Berleburg. A. IIIb. 1925.

Arnsberg, den 18. Juli 1856.

*
*
*

Tarif
zur Erhebung der Marktstandsgelder auf den Jahrmärkten der Stadt Berleburg.

Es sind an Marktstandsgelder zu erheben für den Tag

		Sgr.	Pf.
1.	von einer Bude, einem Tische, einem Kasten, einem Haufen oder einer Stange mit Waaren:		
	a) bei einem Flächenraume bis zu 6 Quadr.-Fuß, für jeden vollen Quadr.-Fuß 2 Pf., im Ganzen aber nicht mehr als	—	6
	b) bei einem Flächenraume über 6 bis 12 Quadr.-Fuß	1	—
	c) bei mehr als 12 bis 18 Quadr.-Fuß	2	—
	d) " 18 " 24 "	3	—
	e) " 24 " 30 "	4	—
	f) " 30 " 36 "	5	—
	g) " 36 " 42 "	6	—
	h) " 42 " 48 "	7	—
	i) " 48 und mehr	8	—
2.	von einem Wagen oder zweirädrigen Karren	2	—
3.	" " Schubkarren oder Handwagen	1	—
4.	" " Tragekorbe oder Handkorbe	—	4
5.	" einer Bürde, einem Sack	—	6
6.	" einem Pferde, Esel, von einem Ochsen, einer Kuh oder sonstigen Stück Rindvieh	—	8
7.	" einem Schwein, Kalb, Hammel, Schaf oder einer Ziege	—	4
8.	" " Ferkel oder Lamm	—	3

Anmerkungen.

ad 1. Bei Waaren, welche auf Stangen feilgeboten werden, wird die Breite zu einem Fuße angenommen und sind daher die laufenden Fuße wie Quadr.-Fuße zu berechnen. Sollten die Waaren über die Unterlage hinausgehen, so werden die Abgaben nach dem Raume berechnet, den die Waaren einnehmen.

ad 2 und 3. Wagen, Schubkarren und Handwagen, mit denen Käufer zum Jahrmarkt kommen, sind gleich dem Vieh, welches nur Wagen heranführt, ohne selbst ein Gegenstand des Verkaufs zu seyn, abgabenfrei; auch ist für Vieh keine besondere Abgabe zu erheben, wenn dasselbe von Wagen, Karren oder aus Körben feilgeboten wird. In diesen Fällen treten nur die Sätze zu 2, 3 und 4 ein.

Berleburg, den 3. Mai 1856.

Der Magistrat.

* * *

Vorstehender Tarif wird auf Grund der Verordnung vom 4. October 1847 genehmigt.

Berlin, den 2. Juli 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. von Pommer-Esche.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer-Esche.

Genehmigung.
IV. 7767 M. f. Hdl.
III. 15,564 Fin. M.

N. 333. Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift. A. V. 3809.

Der evangelische Bücherverein zu Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luther's veranstaltet, welche mit 327 in Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für diese Bilderbibel sind: ungebunden 1 Thlr. 20 Sgr., Halbfranzband 2 Thlr., Lederband 2 Thlr. 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Thlr. 15 Sgr. — Bei dem billigen Preise und der gelungenen Ausführung dieser Bibel-Ausgabe nehmen wir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der evangelischen Bevölkerung auf dieselbe zu lenken.

Arnsberg, den 18. Juli 1856.

B. I. N. 334. Kram- und Viehmarkt zu Lünen. A. IIIb. 1980.

Es ist genehmigt worden, daß der zu Lünen alljährlich im Monat August auf den ersten Dienstag nach Laurentius (in diesem Jahre 12. August) stattfindende Krammarkt mit einem Viehmarkte verbunden werde, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Arnsberg, den 18. Juli 1856.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 2. August 1856.

Das 39. und 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 335. Gesetz-Sammlung Stück 39 und 40.

(Nro. 4478.) Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856.

(Nro. 4479.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 800,000 Thlr. Vom 16. Juni 1856.

(Nro. 4480.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

(Nro. 4481.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thalern zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

(Nro. 4482.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

(Nro. 4483.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für die in Rede stehende Bahn.

(Nro. 4484.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

(Nro. 4485.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25. Juni 1856.

(Nro. 4486.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 336.
Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., den Ertrag der vorjährigen Kirchen- und Hauscollecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffend, finde ich mich bei dem Herannahen des Termins für die erstere dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern auch in dem gegenwärtigen Jahre diesen Gegenstand zu ganz besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen, und zugleich das Interesse dieser Anstalten dem vielfach bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz angelegentlichst an's Herz zu legen.

Die vorjährige Collecte hat ungeachtet der schon seit mehreren Jahren andauernden Theurung aller Lebensbedürfnisse einen Ertrag gegeben, wie er bis dahin noch niemals vorgekommen, und dadurch in erfreulicher Weise die in meinem Erlasse vom 26. Juli v. J. ausgesprochene Erwartung gerechtfertigt. Ich darf daher mit vollem Vertrauen erwarten, daß das Ergebniß der diesjährigen Collecte nicht hinter jenem zurückbleiben, und dadurch die Möglichkeit werde gewährt werden, ungeachtet der erhöhten Verpflegungskosten für die meist dürftigen Zöglinge jener Anstalten die bisherige Frequenz derselben unverringert zu erhalten, und dadurch deren Wohlthaten einer möglichst großen Anzahl dieser hülflosen Kinder zu Theil werden zu lassen.

Münster, den 21. Juli 1856.

Die diesjährige Strombefahrung der Lippe soll — N. 337. Strombefahrung der Lippe.

am 12. August cur. früh 6 Uhr zu Lippstadt beginnen und am selbigen Tage bis Hamm,
" 13. " von Hamm bis Lünen,
" 14. " " Lünen " Dorsten,
" 15. " " Dorsten " Wesel,

fortgesetzt werden, welches mit Beziehung auf die §§. 16 und 17 der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 28. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Arnsberg.

N. 338. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Appell. Ger. Departement Arnsberg.

Nachdem die bisherigen Mitglieder des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notarien, nämlich die Justizräthe Greve, Tilmann und Kreilmann, sowie von deren Stellvertretern, die Justizräthe Carpe und Seissenschmidt II. nach §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 ausgeschieden waren, in der am 23. d. Mts. zu dem Ende abgehaltenen Wahlversammlung die Justizräthe Greve, Tilmann, Kreilmann, sowie der Justizrath Seissenschmidt II. in ihrer vorerwähnten Eigenschaft wieder-, außerdem aber der Rechts-Anwalt Kayser als Stellvertreter gewählt sind, besteht der Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notarien im hiesigen Appellationsgerichts-Departement nunmehr aus den Justizräthen Dr. Sommer, Linhoff, Greve, Tilmann, Schulenburg und Kreilmann als Mitgliedern, und aus dem Justizrathe Seissenschmidt II., sowie den Rechts-Anwalten Knipschild, Scheele und Kayser als Stellvertretern, was hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß dieselben als solche vorschrifsmäßig verpflichtet und der Vorsitz beim Ehrenrathe dem Justizrath Dr. Sommer, dessen Stellvertretung aber dem Justizrathe Greve übertragen ist.

Arnsberg, den 24. Juli 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 339. Postexpedition zu Haßlinghausen.

Die früher am Rennebaum, Gemeinde Hiddinghausen, Kreis Hagen, bestandene, zur Zeit aber in dem Dorfe Haßlinghausen, Kreis Hagen, befind-

liche Post-Expedition wird von jetzt ab nicht mehr die Bezeichnung zu »Rennebaum«, sondern zu »Haßlinghausen« führen.

Arnsberg, den 24. Juli 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank zu Münster.

N. 340. Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

In dem am 15. d. Mts. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse stattgefundenen Termine sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Schuldverschreibungen zu 400 Thlr.

Nro. 696, 1497, 1815, 1929, 1949, 4177, 4580, 4737, 8104, 8904;

Schuldverschreibungen zu 300 Thlr.

Nro. 219, 1042, 1107, 1220, 1557, 1730, 2001, 2638, 3272, 3398, 3567, 3578, 3586, 3761, 4044, 4164, 4245, 4277, 4365, 4375, 4761, 4877, 5157, 5302, 5304, 5398, 5524, 5593, 5594, 5597, 5847, 6009, 6022, 6107, 6313, 6314, 6392, 6396, 6619, 6739, 6830, 7431, 7813, 7843, 7845, 8340, 8500, 8676, 8732, 8736, 8780, 8788, 8836, 8850, 8948, 8999, 9051;

Schuldverschreibungen zu 100 Thlr.

Nro. 1351, 1834, 1839, 2822, 3061, 3869, 4446, 4456, 4496, 4547, 4793, 4858, 5013, 5236, 5266, 5383, 5454, 5911, 6922, 6947, 7172, 7304, 7311, 7587, 7801, 8184, 8225;

Schuldverschreibungen zu 50 Thlr.

Nro. 192, 281, 1248, 1255, 1612, 2415, 2599, 2709, 2783, 2786, 2814, 3032, 3054, 3085, 3155, 3234, 3236, 3255, 3260, 3475, 4278, 4579, 4609, 4700, 4710, 4716, 4929, 4933, 4964, 5188, 5231, 5341, 5363, 5564, 5573, 5736, 5737, 5874, 6271, 6332, 6468, 6484, 6486, 6584, 6588, 6681, 6958, 6984, 6987, 6997, 7016, 7017, 7018, 7049, 7054, 7090, 7122, 7143, 7169, 7191, 7220, 7337, 7342, 7351, 7355, 7363, 7369, 7492, 7498, 7504, 7515, 7521, 7663, 7666, 7816, 7817, 7936, 7945, 7962, 7969, 8029, 8139, 8405, 8445, 8460, 8587, 8596, 8643, 8649, 8656, 8689, 8710, 8791, 8798, 8817, 8819, 8921;

Schuldverschreibungen zu 25 Thlr.

Nro. 694, 1256, 1392, 1394, 1443, 2730, 2745, 2770, 2802, 3436, 3716, 3717, 3878, 3886, 3900, 4022, 4076, 4636, 4717, 4824, 4864, 4935, 4967, 5133, 5465, 5552, 5632, 5734, 5739, 5801, 5828, 5837, 5841, 5846, 5878, 5896, 5899, 5900, 5905, 5979, 5980, 5988, 6050, 6062, 6063, 6066, 6225, 6336, 6347, 6352, 6354, 6356, 6358, 6504, 6508, 6510, 6521, 6523, 6534, 6548, 6553, 6555, 6561, 6718, 6725, 7026, 7062, 7100, 7110, 7155, 7156, 7197, 7198, 7205, 7207, 7223, 7236, 7250, 7376, 7399, 7406, 7408, 7409, 7530, 7533, 7542, 7597, 7680, 7681, 7692, 7738, 7740, 7743, 7779, 7792, 7821, 7973, 7983, 8000, 8003, 8013, 8019, 8047, 8051, 8061, 8234, 8259, 8267, 8312, 8314, 8369, 8375, 8410, 8416, 8467, 8472, 8531, 8532, 8545, 8565, 8581, 8598, 8599, 8609, 8642, 8739, 8802, 8834, 8903, 8976, 8989.

Die Zahlung der Geldbeträge der vorbezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je, nach der Wahl der Interessenten, entweder

a) im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Rücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursmäßigen Zustande;

oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Steuer-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen, nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare, Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December dieses Jahres hört die weitere Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Valuta dafür in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosster, aber noch nicht realisirter Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse, und zwar:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:

Nro. 3459 über 50 Thlr.;

2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:

Nro. 4767 über 100 Thlr.;
Nro. 4573 und 8229 über je 50 Thlr.;
Nro. 5686 über 25 Thlr;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:

Nro. 5766 über 500 Thlr.;
Nro. 4122, 4513, 5849 und 6193 über je 100 Thlr.;

4) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:

Nro. 154 über 500 Thlr.;
Nro. 4950 über 300 Thlr.;
Nro. 621 über 200 Thlr.;
Nro. 1457 über 100 Thlr.;
Nro. 2657 und 7323 über je 50 Thlr.;

5) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:

Nro. 761 über 500 Thlr.;
Nro. 1059 über 500 Thlr.;
Nro. 5682 über 100 Thlr.;
Nro. 318 über 50 Thlr.;

6) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:

Nro. 1057 und 5687 über je 500 Thlr.;
Nro. 2011, 5429, 8436 über je 400 Thlr;
Nro. 1105 über 300 Thlr.;
Nro. 4071 über 100 Thlr.;
Nro. 4424 und 5094 über je 50 Thlr.;

7) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:

Nro. 355 über 500 Thlr.;
Nro. 2180 über 400 Thlr.;
Nro. 4189 über 300 Thlr;

Nro. 115, 2697, 4565 und 8620 über je 100 Thlr.;
Nro. 2744, 7116 und 7968 über je 50 Thlr.;
Nro. 7202 über 25 Thlr.;

hierdurch auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münster, den 24. Mai 1856.

Dem Knopffabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14. Juli 1856 ein Patent — N. 341. Patent-Verleihung.

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker C. E. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg bei Meißen ist unter dem 18. Juli 1856 ein Einführungs-Patent — N. 342. Patent-Verleihung.

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19. Juli 1856 ein Patent — N. 343. Patent-Verleihung.

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

B. 1.
N. 344.
Personal-Chronik.
A. IIIb. 1913.
A. IIIb. 2017.

Dem Kaufmann Gustav Berlyn zu Freudenberg ist eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld und dem Theodor Seyffahrt zu Dortmund an Stelle des ausgeschiedenen Agenten A. Sonbermann zu Hörde eine Agentur für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIIa. 1972. Der Kreisbaumeister Still zu Altena ist gestorben und mit der commissarischen Verwaltung seiner Stelle der Baumeister A. von Viebahn beauftragt.

A. IIb. 851. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Eduard Emil Selter hat sich in Milspe, Kreis Hagen, niedergelassen.

A. IV. 1728. Dem Bürgermeister Quabe zu Herdecke ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und die commissarische Verwaltung der hierdurch erledigten Bürgermeisterstelle vom 1. August cr. ab dem Militair-Anwärter Premier-Lieutenant a. D. von Gliszczynski übertragen worden.

A. IIb. 840. Dem Apotheker erster Klasse Joseph Goebel zu Bilstein ist die Concession zum Betriebe der von seinem Vater geerbten Apotheke zu Bilstein ertheilt worden.

A. IIb. 825. Die Verwaltung der Apotheke des verstorbenen Robert Hoesch zu Camen ist dem Apotheker erster Klasse, Leo Sarfaß übertragen worden

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 9. August 1856.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4487) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft. N. 345. Gesetz-Sammlung Stück 41.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Hagen sind: N. 346. Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Hagen.

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder W. Post, P. Harkort, W. Funcke sen. und Casp. Voormann

1. der Wilh. Funcke jun. zu Hagen,
2. der Wilh. Post zu Wehringhausen,
3. der Peter Harkort zu Scheve und
4. der Daniel Schmidt zu Sprockhövel,

II. an die Stelle der Stellvertreter Arnold Hueck jun. und Theodor Schmidt:

1. der Caspar Voormann zu Breckerfeld und
2. der Arnold Hueck jun. zu Herdecke

gewählt resp. wieder gewählt worden.

Münster, den 31. Juli 1856.

N. 347. Anbringung der Gesuche um Entlassung aus dem Militairdienste vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Entlassung aus dem Militairdienste vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit häufig direct an das Königliche General-Commando gerichtet worden.

Dadurch entstehen nicht allein für das letztere unnöthige Belästigungen und Schreibereien, sondern auch die Gesuchsteller selbst haben unnütze Kosten und Zeitverlust, indem ihnen die Gesuche mit Hinweisung auf den vorgeschriebenen Reclamationsweg zurückgesandt werden.

Ich nehme daher Veranlassung, die Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 15. Januar 1839 (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. ejd. Nro. 64 Stück 6 Jahrgang 1839) in Erinnerung zu bringen, nach welcher die gedachten Gesuche und Reclamationen von den betheiligten Personen oder Behörden zunächst bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher die Militairpflichtigen, zu deren Gunsten Etwas nachgesucht wird, ihr Domicil haben, anzubringen sind.

Münster, den 19. Juli 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 348. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848. B. IV. 887.

Die Ausreichung der dem Zeitraume vom 1. October 1856 bis 30. September 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlins wohnenden Interessenten soll, wie früher, durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. September d. J. ab stattfinden.

Wir fordern daher die Inhaber dieser Obligationen im hiesigen Bezirke hierdurch auf, ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Zins-Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift, Angabe des Standes und des Wohnorts versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen aufzuführen und mit dem Kapitalbetrage aufzurechnen sind, an unsere Hauptkasse einzureichen. Die Sendungen der Obligationen an die Regierungs-Hauptkasse und von dieser zurück, erfolgen portofrei, wenn auf dem Brief-Couvert bemerkt wird:

»Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons resp. mit neuen Coupons«.

Die Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1. Mai 1857, und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen. Zugleich wird bemerkt, daß es den Interessenten auch gestattet ist, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Büreau der Con-

trole der Staatspapiere daselbst präsentiren zu lassen; jedoch kann weder die Hauptverwaltung der Staatsschulden, noch die Controle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, es werden vielmehr dergleichen Anträge unberücksichtigt bleiben und die Papiere den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Arnsberg, den 26. Juli 1856.

N. 349. Die Bestreitung der Kosten des Transports von zur Verweisung über die Landes-Grenze bestimmten Verbrechern. A. Ib. 3103.

Durch die im Amtsblatte pro 1827 Stück 3 Nro. 21 abgedruckte Bekanntmachung vom 12. Januar 1827 sind die Polizeibehörden angewiesen worden, daß, wenn ihnen in Folge eines Criminal-Erkenntnisses ein Verbrecher nach Ablauf der ihm zuerkannten Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe zum Transport über die Grenze übergeben worden, die letzte Transport-Station die Erstattung der Kosten bei dem Gerichte, von welchem auf Landesverweisung erkannt worden, nachzusuchen habe.

Da nun aber in Folge des Gesetzes vom 14. April cur. bei den Gerichten auf Landesverweisung nicht mehr erkannt, diese vielmehr von der Landespolizeibehörde nach Mittheilung des gerichtlichen Erkenntnisses nach Befinden eingeleitet und nach Verbüßung der gerichtlichen Strafen vollstreckt wird, so wird die obengedachte Bestimmung hiermit aufgehoben und werden die Grenz-Polizeibehörden angewiesen, die aufgegangenen Transportkosten nicht mehr bei den Gerichten, sondern durch die ihnen vorgesetzten Landräthe bei uns zur Anweisung auf den allgemeinen Polizei-Verwaltungsfonds zur Liquidation zu bringen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß hier nur diejenigen Kosten angewiesen werden können, welche auf den Transport-Stationen des diesseitigen Regierungs-Bezirks entstanden sind. Die auf anderen Stationen erwachsenen Kosten müssen bei den betreffenden Regierungen liquidirt werden.

Arnsberg, den 30. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 350. Personal-Chronik.

1. Der Appellationsgerichts-Referendarius Gerstein ist zum Gerichts-Assessor ernannt.
2. Die Auscultatoren Kloebe und Köchling sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.

3. Der bisherige Bote und Executor Welle bei dem Kreisgerichte in Siegen ist zum ersten Gerichtsdiener bei demselben ernannt.
4. Der bisherige Hülfsbote Tüllmann bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte ist zum Boten und Executor bei demselben, und
5. der invalide Unterofficier Rohe in Attendorn zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Olpe ernannt und der Kreisgerichts-Commission in Attendorn zur Beschäftigung überwiesen.
6. Der Unterofficier Brandt ist als Hülfsbote bei dem Königlichen Kreisgerichte in Brilon, und
7. der bisherige Steuerdiener Blecher in Rüthen als Hülfsbote und Gefangenwärter bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst angenommen.
8. Der Kreisgerichtsbote Schummel in Attendorn ist gestorben.

Arnsberg, den 31. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 851. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat Juli 1856.

1. Dem Justizrath Hobbahl in Wesel ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt;
2. der Gerichts-Assessor Ludwig Rocholl ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hagen ernannt;
3. der Referendar Wiese ist zum Gerichts-Assessor befördert;
4. der Auscultator von Biebahn ist zum Referendar ernannt;
5. der Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Director Vogel zu Hagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt;
6. der Kreisgerichts-Secretair Wolters zu Lüdenscheid ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Schwelm versetzt und ihm auch die Verwaltung der Sportel- und Depositalkasse übertragen;
7. der Büreau-Assistent Schimmelpfennig in Lüdenscheid ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht daselbst befördert;
8. dem Büreau-Diätar Rebber zu Schwelm ist eine Büreau-Assistentenstelle bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid verliehen;
9. der Kreisgerichtsbote Lathe zu Dortmund ist mit Tode abgegangen.

Hamm, den 31. Juli 1856.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Ober-Bergamts zu Bonn.

Bei dem Königl. Rheinischen Oberbergamte zu Bonn ist: N. 352.
Personal-Chronik.

der Geheime Bergrath Martins als vortragender Rath in das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Abtheilung V., versetzt und an dessen Stelle

der bisherige Justiziar bei dem Bergamte Siegen, Bergrath Brassert zum Oberbergrath und Justiziar,

der bisherige Oberbergamts-Assessor Schwarze zum Oberbergrath ernannt,

der bisherige Hülfsarbeiter im Collegium, Oberbergamts-Referendar und Berggeschworner von Sparre als Bergmeister nach Eisleben versetzt und sind

die beiden Oberbergamts-Referendarien und Berggeschwornen, Brassert II. und Sello, als Hülfsarbeiter im Collegium beschäftigt worden;

dem Rechnungs-Revisor Anneke ist der Character als Rechnungsrath beigelegt,

der Rechnungsrath und Haupt-Rendant Fabricius auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand versetzt, und sind an dessen Stelle

dem Oberbergamts-Secretair Endemann die Rendantur-, so wie

dem Oberbergamts-Calculator Fricke die Controleur-Geschäfte interimistisch übertragen worden.

Im Bergamts-Bezirk Siegen ist:

der bisherige Gerichts-Assessor Brockhoff zum Bergrath und Bergamts-Justiziar ernannt,

der Bergmeister Seel zeitweilig zur Uebernahme der Direction der Ramsbecker Werke beurlaubt,

der Berggeschworne Hundt commissarisch mit dessen Bergmeister-Geschäften beauftragt,

der Berggeschworne Amelung zum Berg-Assessor ernannt und als Bergmeister nach Bochum und

der Berggeschworne Leist als Bergmeister nach Eisleben versetzt worden;

die Referendarien Achenbach, Heusler und Buff, so wie

der Berg- und Hütten-Eleve Riemann sind zu Berggeschwornen ernannt und

dem Bergamts-Kassen-Rendanten Achenbach der Character als Rechnungsrath beigelegt worden.

Im Bergamts-Bezirk Düren ist:

der Oberbergrath und Bergamts-Director John und

der Bergmeister Grund gestorben, und an die Stelle des Ersteren

der Oberbergamts-Assessor Huyßen zum Bergrath und Bergamts-Director ernannt worden;

der Bergmeister Coellen ist von Saarbrücken nach Düren versetzt und

der bisherige Kanzlist und Kassen-Controleur Pröbsting pensionirt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist:

der Bergmeister Feldmann aus dem Staatsdienste ausgeschieden,

der Markscheider und Bergamts-Assessor Ernst Honigmann zum Bergmeister,

der Rechnungsrath, Bergamts-Kassen-Rendant Weißborn zum Mitgliede des Bergamtes,

der Geschworne Jac. Müller zum Ober-Geschwornen und

der bisherige Markscheider-Gehülfe Moritz Kliver zum Markscheider ernannt und von Siegen nach Saarbrücken versetzt worden;

der bisherige Calculator Georg Müller ist zum Buchhalter und Kassirer,

der bisherige Schichtmeister Friedr. Müller zum Calculator,

die Schichtmeister Georg Müller I., Heinr. Müller, Spitznas und Susewind sind zu Ober-Schichtmeistern und

der Schichtmeister-Gehülfe Görgen zum Schichtmeister auf der Grube Reden ernannt worden.

Bei dem Hüttenamte zu Sayn ist:

der Hüttenmeister Mischke von Eisenspalterei zum Hüttenamts-Mitgliede ernannt worden.

Bonn, den 12. Juli 1856.

N. 353 Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf im Winter-Semester 1856 — 57.

Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf im Wintersemester 1856—57.

Im Winterhalbjahre 1856/57 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, landwirthschaftliche Betriebslehre, allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Eisbein.

Forstwissenschaft, Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Garten-Inspector Sinning.

Landwirthschaftliche Technologie, Physik, unorganische Chemie, analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Geognosie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath.

Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie: Prof. Dr. Budge.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zinsrechnung, Rentenrechnung u. s. w., Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Haus-Säugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Haus-Säugethiere: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October cr. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1856.

Der Königl. Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Dem Richard Hamann zu Münster ist eine Haupt-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg für den hiesigen Regierungs-Bezirk übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B. I. N. 354. Personal-Chronik. A. IIIb. 1054.

488. Praes. Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. März d. J. dem katholisch-geistlichen und Schulrath bei der hiesigen Regierung, Pfarrer Dr. Koop die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verleihung des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und mit der Maaßgabe zu ertheilen, daß derselbe der Königl. Regierung als Ehrenmitglied angehörig bleibe.

Die Verwaltung der durch den Dienstaustritt des ec. Dr. Koop erledigten geistlichen und Schulrathsstelle ist dem ersten Kaplan an der katholischen Pfarrkirche zu Arnsberg, C. Kroll, vorläufig commissarisch übertragen und dieser am 1. August cr. in das Collegium eingeführt worden.

B. II. 1232. Die Verwaltung der Oberförsterei Siegen ist vom 1. Juli d. J. ab dem Regierungs- und Forst-Referendarius von Borries übertragen.

A. IIb. 887. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. med. Heinrich Reinhard hat sich in Hoerde niedergelassen.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. med. Gerh. Arn. Marten, früher zu Dortmund, hat sich in Hoerde niedergelassen.

A. IIb. 868. Der als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer vereidete H. Arnold Schroeter aus Freiburg in Sachsen hat sich in Rönsahl, Kreises Altena, niedergelassen.

A. IV. 1652. Der bisherige Amtsverweser Lechner ist zum Amtmann des Amtes Altenrüthen ernannt.

A. IV. 1871. Der Büreaugehülfe und bisherige Amtsverwalter Helle ist zum besoldeten Amtmann des Amtes Enneperstraße, Kreises Hagen, ernannt worden.

A. V. 3867. Der bisherige Lehrer zu Laan, Martin Stenger, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Zeppenfeld, Kreises Siegen, ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 16. August 1856.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 355. Gesetz-Sammlung Stück 42.

(Nro. 4488.) Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 26. Januar 1856.

(Nro. 4489) Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26. Januar 1856.

Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

N. 356. Beaufsichtigung des Betriebes der zu bergbaulichen Zwecken verwendeten Locomobilen.

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Locomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach den bei den stehenden Dampfmaschinen gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch die Berg-Behörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13. März 1855, daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Locomobilen fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden soll. Die Ober-Berg-Aemter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen.

In Betreff der Prüfung der Locomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13. März 1855.

Die Königliche Regierung hat den gegenwärtigen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. August 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 357. Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin. A. V. 4229.

Am 1. October d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nro. 14885), abgedruckt in Nro. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädogogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in andern Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Central-Turn-Anstalt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Anmeldungen spätestens bis zum 1. September einzureichen sind.

Arnsberg, den 11. August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

№ 358. Anderweites Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Branntwein-Verkehr zwischen dem Herz. Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten ꝛc.

Das mit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16. October v. J. mitgetheilte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen hat einzelne Abänderungen erlitten.

Es wird daher nachstehend das anderweit aufgestellte Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 2. August 1856.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großh. Hessen	Butzbach
2	Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim	Usingen	" "	Obermörlen
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	" "	Homburg
4	Von Homburg nach Oberursel .	Oberursel	" "	Homburg
5	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst	" "	Rödelheim
6	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
7	Auf dem Main nach Höchst . .	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	" Flörsheim .	Flörsheim		Rüsselsheim
	" Hochheim .	Hochheim		Kostheim Castel
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden .	Biebrich	Großh. Hessen	Castel
10	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	" Flörsheim	Flörsheim		
	" Hochheim	Hochheim		
	" Biebrich .	Biebrich	Großh. Hessen	Castel
	" Wiesbaden	Wiesbaden		

Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.		Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten Staat.	Ort.
		nach Biebrich .	Biebrich		Mainz
		„ Eltville .	Eltville		Castel
11	Auf dem Rhein	„ Oestrich .	Oestrich	Großh. Hessen	Budenheim
		„ Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
		„ Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
		nach Caub . . .	Caub		Bacharach
		„ St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
12	Auf dem Rhein	„ Braubach . .	Braubach	Preußen	St. Goar
		„ Oberlahnstein .	Oberlahnstein		Boppard
		„ Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz Ehrenbreitstein
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein		Niederlahnstein		
14	„ „ „ Ems		Ems	Preußen	Ehrenbreitstein
15	„ „ „ Montabaur .		Neuhäusel		
16	„ Dierdorf nach Herschbach . .		Marienhausen	„	Dierdorf
17	„ Altenkirchen nach Herschbach .		Wahlrod	„	Altenkirchen
18	„ „ „ Hachenburg		Hachenburg		
19	„ Siegen nach Dillenburg . .		Allendorf	„	Wilnsdorf
20	„ Biedenkopf nach Dillenburg .		Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	„ Bischoffen nach Herborn . .		Offenbach		Bischoffen
22	„ Wetzlar nach Herborn . .		Sinn	Preußen	Edingen
23	„ „ „ Weilburg . .		Weilburg		Braunfels.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 359. Personal-Chronik.

Dem Civil-Supernumerar Julius Crone ist die Stelle eines Eisenbahn-Hauptkassen-Buchhalters übertragen worden.

Der Militair-Anwärter Harnisch ist zum Materialien-Verwalter commissarisch ernannt worden.

Elberfeld, 6. August 1856.

N. 360. Vorlesungen an der staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1856/57.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik: Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Rolabe. 11) Gemüsegartenbau: Garten-Inspector Jühlke. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Academischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16) Anorganische Experimental-Chemie; 17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Trommer. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Dr. Jessen. 21) Landwirthschaftliche Baukunst: Universitäts-Baumeister Müller. 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert.

Elbena, im August 1856.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Dr. E. Baumstark.

N. 361. Patent-Ertheilung. Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4. August 1856 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

B. I. N. 362. Personal-Chronik. A. Ib. 3183. Dem Gastwirth Karl Mengel zu Berleburg ist eine Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus Lüdering & Comp. zu Bremen übertragen und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIIb. 2265. Der Kaufmann August Wiegmann zu Hamm hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

A. IIb. 899. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidete Dr. med. Heinrich Goebel, hat sich in Siegen niedergelassen.

A. IIb. 869. Nachbenannte Frauen:

1) die Ehefrau Franziska Heinrichs zu Wennemen, Kreis Meschede;
2) " " Franziska Burmann " Dorlar, " "
3) " " Catharina Hüser " Calle, " "
4) " " Caroline Tempelhoff zu Neu-Andreasberg, Kreis Meschede;
5) " " Emma Altenhain " Voerde, Kreis Hagen;
6) " Wittwe Eleonore Ehrlich " Dortmund, Kreis Dortmund;
7) " Ehefrau Catharina Bettebrodt " Langendreer, Kreis Bochum;
8) " unverehelichte Franziska Schulte " Siedlinghausen, Kreis Brilon; und
9) " " Anna Maria Küke " Langeneike, Kreis Lippstadt;

sind als Hebammen approbirt und vereidet worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 23. August 1856.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 364. Gesetz-Sammlung Stück 43.

(Nro. 4490.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

(Nro. 4491.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Obertribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5. Juli 1856; ratifizirt am 18. Juli 1856.

(Nro. 4492.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

(Nro. 4493.) Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

(Nro. 4494.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

(Nro. 4495.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1856, betreffend die Zulassung Sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

(Nro. 4496.) Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

N. 865. Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Kreuz- oder Streifband.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852, — §. 50 — erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 gestattet im §. 15 die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15. genannten Categorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15 speciell angeführten Musikalien, Cataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten, und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15 des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 866. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1855.

Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1855 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1855.

		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	A. Einnahme.						
1	Bestand aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	—	—	—	703	15	—
3	Ertrag der Grundstücke:						
	a. durch eigene Bewirthschaftung	4757	25	4			
	b. durch Verpachtung	1538	21	3	6296	16	7
4	Kostgeld:						
	a. für aus Armen-, Gemeinde- ꝛc. Kassen verpflegte Häuslinge	5444	18	4			
	(außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt.)						
	b. für Landarme und Landstreicher (durchlaufend in Einnahme und Ausgabe berechnet)	4152	9	—			
	c. für erstattete Landarmenkosten	664	28	11	10261	26	3
5	Arbeitsverdienst				6582	20	8
6	Erlös für verkaufte Fabrikate				8158	13	4
7	Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken						
	a. Münster . .	13654	12	11			
	b. Minden . .	14984	25	11			
	c. Arnsberg . .	19244	12	6	47883	21	4
8	Zuschüsse:						
	a. aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg .	1654	—	—			
	b. aus Provinzialständischen Fonds	4000	—	—	5654	—	—
9	Anleihen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben .				58000	—	—
10	Steuer-Restitutionen				104	21	11
11	Verschiedene Einnahmen				79	15	9
	Summa .				143725	—	10
	B. Ausgabe.						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1854				35375	9	9
2	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen				7015	13	11
3	Beköstigung				21048	3	10
4	Bekleidung				2308	—	11
5	Feuerung				1341	18	4

		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
6	Beleuchtung				909	14	2
7	Wäsche und Reinigung				1037	5	4
8	Medikamente				187	28	10
9	Bauliche Unterhaltung				2291	15	2
10	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars				2182	21	8
11	Behufs der Fabrikation:						
	a. für den Ankauf roher Arbeitsstoffe	6239	25	6			
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	2196	13	4	8436	8	10
12	Behufs der Ackerwirthschaft:						
	a. für die Unterhaltung des Viehes	2218	16	3			
	b. Düngungs-, Besaamungs- u. Bepflanzungskosten	203	25	11			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge	1633	2	6	4055	14	8
13	Transportkosten und Zehrgelder an entlassene Häuslinge	—	—	—	623	9	—
13	Landarmenkosten:						
	a. Kostgeld in der Anstalt, für Landarme und Landstreicher	4152	9	—			
	b. für Landarme in den Anstalten zu Marsberg und Gesecke	1337	19	4			
	c. für die in den Gemeinden verpflegten Landarmen	13500	7	—			
	d. Unterstützungen armer Gemeinden	3127	7	6	22117	12	10
15	Zuschuß an die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke .				8388	9	7
16	Steuern, Gemeindelasten und Feuersocietäts-Beiträge				582	18	—
17	Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten ꝛc. . . .				400	5	8
18	Gratificationen der Officianten und des Gesindes, Prämien der Häuslinge ꝛc.				328	26	—
19	Für erstattete Darlehen (cfr. pos. 9 der Einnahme)				58000	—	—
20	Zinsen für Anleihen				192	16	8
21	Belegte Kapitalien				108	22	6
22	Kosten der in den Rettungshäusern untergebrachten Zöglinge				578	20	10
23	Verschiedene Ausgaben				38	—	—
	Summa .	—	—	—	177547	26	6
	Die Einnahme beträgt .	—	—	—	143725	—	10
	Mithin Vorschuß .	—	—	—	33822	25	8

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Schulkinder in den Erziehungsanstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1854	257	75	—	94	426
Im Jahre 1855 kamen hinzu:					
a. Inländische Vagabonden	101	11	—	—	112
b. Land- und Ortsarme, Trunkenbolde u. Taugenichtse	209	84	—	—	293
c. Zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs detinirt .	2	—	—	—	2
d. Verwahrlosete Kinder in den Erziehungs-Anstalten	—	—	—	50	50
Summa .	569	170	—	144	883
Davon sind: a. in ihre Heimath entlassen	277	99	—	57	433
b. als Gesinde untergebracht	—	1	—	—	1
c. andern Anstalten überwiesen . . .	7	2	—	—	9
d. gestorben	16	2	—	2	20
e. entwichen	4	—	—	—	4
Summa .	304	104	—	59	467
Bestand am 31. December 1855 .	265	66	—	85	416

Durchschnittlich waren im Jahre 1855 — 398 Personen in der Anstalt und ausschließlich der Kranken und Kinder 247 Arbeitsfähige, welche mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 8. August 1856.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1856—57.

N. 367. Vorlesungen an der Academie zu Münster im Winterhalbjahr 1856—57.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Biblische Alterthümer: Prof. Reinke.

* Allgemeine und specielle Einleitung in die heiligen Schriften des neuen Testaments: Prof. Bisping.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage.

* Kirchengeschichte von den frühesten Zeiten an: Prof. Cappenberg.

* Fortsetzung der Kirchengeschichte: Licentiat Schwane.

* Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der Propheten Maleachi und Joel: Prof. Reinke.

* Erklärung der beiden Briefe des h. Paulus an die Korinther: Prof. Bisping.

* Die dogmatische Lehre von der Gnade und den Sacramenten: Prof. Berlage.

* Die Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen und im Besondern: Lic. Friedhoff.

* Religionswissenschaft für die Candidaten des höhern Schulamts: Prof. Bisping.

* Einleitung in die christliche Ethik und der allgemeine Theil dieser Wissenschaft: Prof. Dieckhoff.

* Fortsetzung der speciellen Ethik: derselbe.

* Die specielle Moraltheologie von den theologischen Tugenden an: Lic. Friedhoff.

* Ueber einige Theile der Moraltheologie: Lic. Schwane.

* Kirchenrecht: Prof. Cappenberg.

* Einleitung in die Pastoraltheologie, erster Theil der practischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel.

* Letzter Theil der Lehre über die Verwaltung der Bußanstalt: derselbe.

* Homiletik: derselbe.

Philosophie.

Logik: Prof. Clemens.

Psychologie: derselbe.

Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeit: Prof. Schlüter.

* Geschichte der Psychologie und Anthropologie: derselbe.

* Pädagogik: Prof. Clemens.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis.

Analysis der algebraischen Functionen: derselbe.

Sphärische Trigonometrie und höhere Astronomie: derselbe.

Naturwissenschaften.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.

* Die Lehre von der Electricität: Professor Hittorf.

Experimental-Chemie: derselbe.

* Naturgeschichte der Mollusken: Professor Karsch.

Anthropologie: derselbe.

Pastoral-Medicin: derselbe.

Geschichte.

Römische Geschichte bis auf Augustus: Prof. Rospatt.

* Deutsche Geschichte im Mittelalter: derselbe.

* Historische Uebungen: derselbe.

Classische Philologie.

* Erklärung des Aeschyleischen Agamemnon: Prof. Winiewski.

* Erklärung der Phönissen des Euripides, im philologischen Seminar: derselbe.

* Erklärung der Satyren des Horatius: Prof. Deycks.

* Erklärung der Fasti des Ovidius, im philologischen Seminar: derselbe.

Geschichte der Griechischen Litteratur: Prof. Winiewski.

Römische Alterthümer und Topographie der Stadt Rom: Prof. Deycks.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.

Arabische oder Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung Arabischer oder Syrischer Schriftsteller: derselbe.

* Uebungen im Uebersetzen des Korans aus dem Arabischen: derselbe.

Neuere Sprachen.

Erklärung des Mohren von Venedig von Shakspeare, oder practische Uebungen in der englischen oder französischen Sprache: Dr. Schipper.

* * *

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physicalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 368. Personal-Chronik.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Linkmeier zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Bergkirchen, Diöcese Minden, ist von uns dem bisherigen Pfarrer zu Lahde, Superintendenten Prieß verliehen worden.

Münster, den 4. August 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 369. Ergebniß der Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Aspiranten.

In Folge des Resultats der am 11. bis 15. Juli d. Js. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind die nachbenannten Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. Friedr. Wilhelm Schultevarwig zu Holperdorp, Kreis Tecklenburg,
2. Herm. Heinrich Altenbäumer zu Brockhagen, Kreis Halle,
3. Carl Orthmann zu Petershagen, Kreis Minden,
4. August Detering zu Frotheim, Kreis Lübbecke,
5. August Huxhol zu Petershagen, Kreis Minden,

6. Heinr. Wilhelm Sievert zu Bennort, Kreis Halle,
7. Franz Heinrich Ahlmeier zu Siedinghausen, Kreis Halle,
8. Heinr. Berthold Brademann zu Schweicheln, Kreis Herford,
9. Friedrich Poos zu Südfelde, Kreis Minden,
10. Christ. Ludwig Dieckhoff zu Destel, Kreis Lübbecke,
11. Joh. Heinr. Adalbert Rubien zu Herford, Kreis Herford,
12. Joh. Heinr. Carl Hedinger zu Loxen, Kreis Halle,
13. Franz Friedr. Ludwig Nolting zu Herford, Kreis Herford,
14. Hermann Steinmann zu Hedem, Kreis Lübbecke,
15. Wilhelm Kurlbaum zu Barkhausen, Kreis Minden,
16. Christ. Ludwig Eickmeier zu Hüllhorst, Kreis Lübbecke,
17. Diedrich Meier zu Ovenstädt, Kreis Minden,
18. Heinrich Wilkenhöner zu Jöllenbeck, Kreis Bielefeld,
19. Heinr. Wilhelm Haßheider zu Oldendorf, Kreis Halle, bei Borgholzhausen,
20. Friedr. Heinrich Wilde zu Uffeln, Kreis Minden,
21. Johannes Dieckmeier zu Petershagen, Kreis Minden,
22. Ernst Schmidt zu Petershagen, Kreis Minden,
23. Christ. Friedrich Großenheider zu Barnhausen, Kreis Halle,

und haben insbesondere die Seminaristen Schultevarwig (1) Altenbäumer (2) Orthmann (3) Detering (4) Huxhol (5) Sievert (6) Brademann (8) Dieckhoff (10) Rubien (11) Eickmeier (16) Haßheider (19) Schmidt (22) und Großenheider (23) die Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Mit den Zeugnissen sind den Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt worden, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 4. August 1856.

Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitätsprüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1855 ist Folgendes: **N. 370.** Ergebniß der Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1855.

No.	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß der Reife.	Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß der Unreife.	Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß der Reife.	Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß der Unreife.	Bemerkungen.
1	Arnsberg.	21	3	3	—	
2	Bielefeld.	3	—	—	—	
3	Coesfeld.	16	*5	6	—	* Drei sind vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten.
4	Dortmund.	11	—	—	*1	Einer ist nach der schriftlichen Prüfung zurückgetreten.
5	Gütersloh.	11	—	—	—	
6	Hamm.	—	—	—	—	
7	Herford.	7	—	1	—	
8	Minden.	5	—	—	—	
9	Münster.	46	†7	13	*17	† Zwei sind wegen Unterschleifs zurückgewiesen. * Drei traten vor und während der mündlichen Prüfung zurück.
10	Paderborn.	40	†11	—	—	† Zehn wurden wegen Unterschleifs von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Einer erkrankte vor beendigter Prüfung.
11	Recklinghausen.	15	2	2	*4	* Einer ist während der Prüfung zurückgetreten.
12	Soest.	3	—	—	—	
	Summa	178	28	25	22	
		206		47		
		253				

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a.	Abiturienten	206	(11 weniger als im Jahre 1854.)
b.	Maturitäts-Aspiranten	47	(24 weniger als im Jahre 1854.)
		// 253	

Darunter waren: 201 Katholiken,
51 Evangelische und
1 Jude.

Dem Alter nach waren:

1.	unter 18 Jahren	8
2.	von 18 Jahren	31
3.	" 19 "	45
4.	" 20 "	48
5.	" 21 "	41
6.	" 22 "	37
7.	" 23 "	20
8.	über 23 "	23
		253

Es widmeten sich:

1.	der Theologie	145 (darunter 12 Evangelische)
2.	" Theologie und Philologie	5
3.	" Philologie	12
4.	" Rechtswissenschaft	34
5.	" Medicin	18
6.	einem Verwaltungsfache	17
7.	einem Fache, welches keine Universitäts-Studien, oder weitere Gymnasial-Studien erfordert	8
8.	einem noch unbestimmten Fache	14

Es entschieden sich:

1.	für die Academie zu Münster	96
2.	" das Priesterseminar zu Paderborn	33
3.	" " " " Trier	8
4.	" die Universität " Bonn	34
5.	" " " " Halle	14
6.	" " " " Berlin	17
7.	" " " " Breslau	1

8. für die Universität	zu Greifswalde	. . . . .	5
9. „ „ „	„ Erlangen	. . . . . .	2
10. „ „ „	„ Göttingen	. . . . . .	4
11. „ „ „	„ Heidelberg	. . . . . .	9
12. „ „ „	„ Tübingen	. . . . . .	1
13. „ „ „	„ Wien	. . . . . .	1
14. „ „ „	„ Würtzburg	. . . . . .	3
15. „ das Colleg. Germ.	„ Rom	. . . . . .	2
16. den Studienort ließen unbestimmt, oder blieben am Gymnasium zurück		. . . .	28

Von den höheren Bürger- und Real-Schulen zu Siegen und Warendorf wurden im Jahre 1855 als reif entlassen 10
von welchen der evangelischen Confession — 7
der katholischen Confession — 3
angehören.

Es widmeten sich von diesen:

a. dem Baufache	. . . .	4
b. „ Berg- und Hüttenfache	. . . .	1
c. „ Forstfache	. . . .	1
d. „ Verwaltungsfache	. . . .	1
e. „ technischen Fache	. . . .	2 und
f. einem noch unbestimmten Fache	. . . .	1

Münster, den 17. Juli 1856.

N. 371. Polizei-Verordnung, betr. die Verwendung von Kindern bei dem Aufstecken der Nähnadeln in den Werkstätten der Meister. A. IIIb. 1627.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da wahrgenommen ist, daß aus einer rücksichtslosen Verwendung von Kindern bei dem Aufstecken (Aufschnüren) der Nähnadeln in den Werkstätten der Meister der sog. Nadelfeiler erhebliche Nachtheile für die Gesundheit und die Erziehung entstehen, so finden wir uns veranlaßt, zur Verhütung dieses Mißbrauchs auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Regierungs-Bezirkes zu erlassen:

§. 1.

Wer ein Kind vor vollendetem 14ten Lebensjahre bei dem Aufstecken (Aufschnüren) der Nähnadeln beschäftigen will, hat zuvor davon der Orts-Po-

lizeibehörde Anzeige zu machen. Rücksichtlich der gegenwärtig schon bei dieser Arbeit benutzten Kinder ist die Anzeige binnen vier Wochen nach Verkündigung dieser Verordnung zu erstatten.

§. 2.

Eine solche Beschäftigung eines Kindes vor vollendetem 8ten Lebensjahre ist fortan verboten. Die bisher schon zu dieser Arbeit angenommenen Kinder jüngeren Alters sind sofort zu entlassen.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4.

Die vorgedachte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher schulpflichtige Kinder während der Schulzeit mit dem Nadelaufstecken beschäftigt.

§. 5.

Soweit jugendliche Arbeiter in Fabriken beim Nadelaufstecken verwendet werden, bewendet es lediglich bei den die Beschäftigung von Kindern in Fabriken betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

Arnsberg, den 16. August 1856.

N. 372. Polizei-Verordnung, das Tragen eng anschließender Kleidung der in der Nähe umgehender Maschinentheile beschäftigten Arbeiter betr. A. IIIb. 2046.

Da nicht selten große Unglücksfälle dadurch entstanden sind, daß Arbeiter, welche unnöthigerweise weite Kleidung trugen, von umgehenden Maschinentheilen ergriffen wurden, so finden wir uns zur möglichsten Verhütung solcher Ereignisse veranlaßt, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks die nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§. 1.

Alle Arbeiter auf gewerblichen Anlagen, welche ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile dem Körper enge anliegen. Insbesondere ist diesen Arbeitern das Tragen von Röcken, langen Kitteln und losen Schürzen untersagt.

Die Kleidung der weiblichen Arbeiter, welche in dieser Weise beschäftigt werden, muß ebenfalls eng anschließen und deshalb nach unten zu mit einem Bande 2c. zusammengehalten seyn.

Ausgenommen sind die Feuerarbeiter an den Stabeisen und Blechwalzen, denen der Gebrauch eines Schurzfelles mit leicht zerreißbaren Bändern oder Riemen gestattet ist.

§ 2.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden an dem Arbeiter, sowie an dem Arbeitsherrn mit Geldbuße bis zu zehn Thalern für Jeden geahndet.

§. 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft.

Arnsberg, den 16. August 1856.

N. 873. Anlage von Dampfkesseln. A. III b. 2298. Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 321), zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet seyn. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben seyn.

2. Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben seyn.

Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

gez. v. Pommer-Esche.

* * *

Indem wir den vorstehenden Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848 hierdurch behufs allgemeiner Beachtung veröffentlichen, treffen wir zugleich die Anordnung, daß die zu §. 11 erlassene Bestimmung, da dieselbe

auch bei den bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln ohne Schwierigkeit ausgeführt werden kann, binnen sechs Wochen bei diesen Kesseln gleichfalls zur Anwendung zu bringen ist.

Arnsberg, den 19. August 1856.

Der Termin zur Eröffnung der niederen Jagd wird für das laufende Jahr — **N. 374.** Eröffnung der niederen Jagd.

für die Kreise Hagen, Bochum, Dortmund, Hamm und für den Kreis Soest mit Ausschluß des Amtsbezirkes Coerbecke

auf den 8. September, dagegen

für den Amtsbezirk Coerbecke und für die Kreise Lippstadt, Brilon, Meschede, Arnsberg, Iserlohn, Altena, Olpe, Siegen und Wittgenstein

auf den 15. September festgesetzt.

Arnsberg, den 20. August 1856.

Nachstehende Polizei-Verordnung: — **N. 375.** Polizei-Verordnung, wegen Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd.

„Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeerndteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögens-Beschädigung (§. 281 des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thalern. Arnsberg, den 23. August 1854."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 20. August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 376. Besteuerung des Tabacksbaues.

Das tabackbauende Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß es in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13. d. Mts.

III. 19,725 bei der durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. August v. J. Seite 352 für das verflossene Jahr angeordneten Einschätzung der Kreise der Provinz Westphalen zur Tabackssteuer auch für das laufende Jahr sein Bewenden behält.

Münster, den 15. August 1856.

N. 377.
Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Hermann Prothmann zu Königsberg in Preußen ist unter dem 10. August 1856 ein Patent

auf einen electromagnetischen Inductions-Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 378.
Patent-Verleihung.

Dem Besitzer der Wilhelmshütte Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 13. August 1856 ein Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 379.
B. 1.
Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

A. IIIb. 2349. A. III b. 2317. Dem C. H. Schürmann zu Hagen ist eine Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig und dem Carl Calaminus zu Werl eine Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. Ia. 860. Der Landrath a. D. Carl von Holzbrink zu Habbel und der Rittergutsbesitzer Ludwig von Holzbrink zu Haus Rhade sind zu Kreis-Deputirten des Kreises Altena gewählt und bestätigt worden.

A. IV. 2025. Der zum Bürgermeister der Stadt Hamm gewählte Wilhelm Jahn ist bestätigt und am 15. August d. J. in sein Amt eingeführt worden.

A. IV. 1980. Der Director der Provinzial-Irrenanstalt Dr. Knabbe ist zum Beigeordneten des Amtes Niedermarsberg ernannt und mit der Vertretung des Amtmanns beauftragt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 30. August 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

Durch den am 29. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schütte zu Herdecke, Diöcese Hagen, ist eine Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeine daselbst erledigt. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeine-Vertretung zur Wiederbesetzung kommen. N. 380. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 6. August 1856.

Die durch Ascension des zweiten Pfarrers Torhorst erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Cappeln, Diöcese Tecklenburg, ist von uns dem Pfarrer Weitzel in Ahaus verliehen worden. N. 381. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 8. August 1856.

Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Sommer an der evangelischen Gemeine zu Vahle, Diöcese Lüdenscheid, wird die Pfarrstelle daselbst am 1 October d. J. erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeine-Vertretung alsbald zur Wiederbesetzung kommen. N. 382. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 13. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 383. Frequenz der höheren Lehr-Anstalten der Provinz.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegio ressortiren, hat im Winter-Halbjahr 1855/56 betragen:

A. auf den Gymnasien:

1.	zu Arnsberg	208	Schüler,
2.	" Bielefeld	140	"
3.	" Coesfeld	182	"
4.	" Dortmund	151	"
5.	" Gütersloh	199	"
6.	" Hamm	118	"
7.	" Herford	143	"
8.	" Minden	201	"
9.	" Münster	651	"
10.	" Paderborn	573	"
11.	" Recklinghausen	131	"
12.	" Soest	198	"
13.	" Burg-Steinfurt	53	"
	Summa =	2948	Schüler.

B. auf den Progymnasien:

1.	zu Warendorf	106	Schüler,
2.	" Rheine	74	"
3.	" Vreden	29	"
4.	" Dorsten	52	"
	Summa =	261	Schüler.

C. auf den Realschulen resp. den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und dem Progymnasium zu Warendorf verbundenen Realklassen:

1.	zu Minden	59	Schüler,
2.	" Bielefeld	30	"
3.	" Dortmund	8	"
4.	" Warendorf	27	"
	Summa =	124	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Winter-Halbjahre 1855/56 neu aufgenommen 425, abgegangen 240, darunter 30 zur Universität; von den Progymnasien sind neu aufgenommen 52, abgegangen 6; von den Realschulen wurden neu aufgenommen 23 und gingen ab 40, worunter einer den Cursus in der Prima absolvirt hat.

Münster, den 26. Juli 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 384. Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 2c. A. II c. 187.

Die nachfolgende Instruction vom 1. Juli cr. wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen, in Verbindung mit der von dem Herrn Justiz-Minister, dem Herrn Minister des Innern und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassenen Instruction vom 1. Juli d. J. eine amtliche Ausgabe veranstaltet, im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erschienen und durch den Buchhandel zum Preise von 3 Sgr. zu beziehen ist.

Arnsberg, den 16. August 1856.

* * *

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Local-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besondern Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Art. 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Local-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben, so z. B. in den §§. 2, 25, 73. Diese Local-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit

des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsamml. S. 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5 u. f. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art. 2.

Die §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 1856 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344 Nro. 5, 347 Nro. 1, 2, 7, 8, 10, 349 Nro. 1, 2 zu beachten.

Art. 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der § 339 des Strafgesetzbuchs und der §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetzs. S. 245) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen; daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5.

Was das Verfahren in Feldpolizeisachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens handelt, die

Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53 — 67) unverändert zur Anwendung.

Art. 6.

Dagegen ist für das Verfahren, bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68 und 69) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Local-Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Strafvorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§. 8 a. a. O.), so ist darüber dem Staats-Anwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2. er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1 a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1 a. a. O.);
3. gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Recurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5 a. a. O.);
4. dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebendas.).

Art. 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde

vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe, als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Recurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67 an die Regierung resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister: (gez.) Simons.

Der Minister des Innern: (gez.) v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
(gez.) Freiherr von Manteuffel.

N. 385. Lehrer-Gesangfest zu Soest. A. V. 4458.

Am 2. October l. J. wird der Märkische Schullehrer-Gesangverein sein neunzehntes Gesangfest, im Anschlusse an das fünfzigjährige Jubiläum des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Soest, in Soest feiern.

Arnsberg, den 23. August 1856.

N. 386. Annahme von Schiffsjungen.

Zum Zweck der Completirung der Schiffsjungen-Compagnien der unterzeichneten Station sollen zum 1. October cr. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend angeführten Bedingungen entsprechen resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der letzteren aufgefordert, ihre Aufnahmegesuche

bis spätestens den 15. September cr. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Lebensalter von mindestens 14 bis höchstens 17 Jahren;
b) körperliche Tauglichkeit;
c) gute Führung;
d) erfolgte Confirmation;
e) genügende Schulkenntnisse;
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahmegesuche ist beizufügen:

a) Taufschein;
b) Impfschein;
c) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte;
d) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt;
e) Confirmationsschein;
f) Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht;
g) die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königl. Marine;

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiff- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem letzten Dritttheil des Monats September

cr. stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte »Danzig«, wo dieselben noch einer Super-Revision unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Officier zu avanciren.

Danzig, den 19. August 1856.

Die Marine-Station der Ostsee.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 387. B. I. Personal-Chronik. A. III b. 2427. Dem Kaufmann C. W. Nohl zu Siegen, welcher die Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. niedergelegt hat, ist eine Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. V. 4448. Der zum Bischofe von Paderborn erwählte und bestätigte Professor der Theologie, Herr Dr. Conrad Martin, hat am 18. August cr. sein Oberhirtenamt angetreten.

A. IIb. 872. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. A. H. Florenz Hasenpat, früher in Herford, und der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Heinr. Arn. Schroeter haben sich in Halver niedergelassen.

A. IIb. 936. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Jellinghaus hat seinen Wohnsitz von Halver nach Schwerte verlegt.

A. V. 4372. Die zweite Lehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Camen, Kreises Hamm, ist der Schulamts-Candidatin Ida Rettberg aus Herford provisorisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 6. September 1856.

Das 44. und 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 4497.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen. N. 388. Gesetz-Sammlung Stück 44 und 45.

(Nro. 4498.) Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Consuln in den Niederländischen Colonien, d. d. Haag, den 16. Juni 1856.

(Nro. 4499.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alteuhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde.

(Nro. 4500.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

(Nro. 4501.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwielochsee Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Juli 1856.

(Nro. 4502.) Bekanntmachung über die unterm 15. Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld.“ Vom 13. August 1856.

(Nro. 4503.) Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. Vom 20. August 1856.

(Nro. 4504.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg.

(Nro. 4505.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Juli 1856.

(Nro. 4506.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Cöln.

(Nro. 4507.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18. August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

N. 389. Steuervergütung für ausgehenden Branntwein.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. Mts. vom 1. November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles, der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11. October 1854 entsprechend, festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29. August 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 390. Personal-Chronik.

Der erwählte und bestätigte Bischof von Paderborn Herr Dr. Conrad Martin hat am 17. d. Mts. die oberhirtliche Regierung seiner Diöcese angetreten.

Münster, den 21. August 1856.

Seit der Bekanntmachung vom 24. August 1854 über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden haben 5 junge Leute — 4 aus Westphalen, 1 aus der Rheinprovinz — in der Anstalt als Elementarlehrer vorbereitet, das Examen bestanden. Im Ganzen sind 168 Schulamts-Candidaten ausgebildet und von der Königlichen Examinations-Commission für wahlfähig als Elementarlehrer erklärt worden. Neu aufgenommen wurden 15 Präparanden und zwar 5 aus Westphalen, einer aus dem Kurfürstenthum Hessen und 9 aus der Rheinprovinz. (Von den Letzteren sind 2 wieder ausgeschieden.)

N. 891. Wirksamkeit des Vereins zur Bildung von Elementarlehrern 2c. unter den Juden.

In der Elementarklasse der Vereinsschule betrug die Schülerzahl zwischen 35 — 37, jetzt zählt dieselbe noch 29 Schüler und Schülerinnen, von denen ein Theil unentgeltlich Unterricht erhält.

Zur Ausbildung als Handwerker 2c. wurden auf Kosten des Vereins 13 Knaben — 4 Westphalen, 9 Rheinländer — bei tüchtigen Meistern untergebracht.

Im Ganzen sind nunmehr 304 Knaben mit Unterstützung des Vereins als Handwerker ausgebildet, beziehungsweise noch in der Ausbildung begriffen.

Nach der letzten Uebersicht des Kassenzustandes beträgt:

die Einnahme:

a) in der Provinz Westphalen	3903	Thlr. 19	Sgr. 11	Pf.
dazu der vorhandene Bestand	2077	" 21	" —	"
eingegangene Schulgelder und von den Lehrerzöglingen gezahlte Zuschüsse (excl. 72 Thlr. Reste)	452	" —	" —	"
ad Extraordinaria	52	" —	" —	"
überhaupt	6490	Thlr. 10	Sgr. 11	Pf.
dagegen die Ausgabe	2852	" 14	" 8	"
Mithin ist Bestand	3637	Thlr. 26	Sgr. 3	Pf.
b) in der Rheinprovinz sind:				
eingekommen, incl. 31 Thlr. von Lehrerzöglingen gezahlte Zuschüsse	936	Thlr. 5	Sgr. 4	Pf.
dagegen ausgegeben, incl. des früheren Vorschusses von 2247 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.	3904	" 27	" 10	"
Mithin ergibt sich Vorschuß	2968	Thlr. 22	Sgr. 6	Pf.

Verglichen mit dem vorstehend unter a. nachgewiesenen Bestande ad	3637 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
Bleibt Bestand . . .	668 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur ferneren Unterstützung und Theilnahme; insbesondere fordere ich die jüdischen Glaubensgenossen zur allseitigen Betheiligung durch Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 21. August 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 392. Hengst-Körung. A. II e. 223.

Die Pferdebesitzer des hiesigen Regierungs-Bezirks werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privat-Beschäler für das laufende Jahr in nachfolgender Weise werden abgehalten werden:

1. für den Kreis Brilon in Brilon den 19. September d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
2. für den Kreis Meschede in Eslohe den 20. September d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
3. für den Kreis Arnsberg in Arnsberg den 22. September d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
4. für die Kreise Hagen und Iserlohn in Hagen den 24. Septbr. d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
5. für den Kreis Bochum in Bochum den 25. September d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
6. für den Kreis Dortmund in Dortmund den 26. September d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
7. für den Kreis Hamm in Hamm den 27. September d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
8. für die Kreise Soest und Lippstadt in Soest den 29. September d. J. Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Königl. Westphälischen Landgestüts in Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden.

Arnsberg, den 27. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

№. 393. Personal-Chronik.

Personal - Chronik für den Monat August 1856.

1. Dem bei dem Collegio angestellten Rechtsanwalt und Notar Justizrath Keller ist der Character „Geheimer Justizrath“ Allerhöchst verliehen.
2. Der Kreisgerichtsrath Bünte zu Hagen ist mit Tode abgegangen.
3. Der Referendar Cramer ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn und
4. der Auscultator von Knorr aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt.
5. Der Auscultator Fechner ist zum Referendar befördert.
6. Der Kreisgerichtsbote und Executor Urban zu Duisburg ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.
7. Die bisherigen Hülfsboten, invalider Sergeant Deutscher und invalider Unterofficier Maaß, sind als Boten und Executoren bei dem Kreisgerichte zu Hagen, speciell bei der Gerichts-Deputation in Schwelm, angestellt.

Hamm, den 30. August 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

№. 394. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Hagen für das IV. Quartal 1856 ist auf den 13. October d. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichtsrath Schulz hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 1. September 1856.

№. 395. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Hamm für das IV. Quartal 1856 ist auf den 13. October d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 1. September 1856.

N. 396. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26. August 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 397. Patent-Zurücknahme. Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30. September 1855 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen wird hierdurch aufgehoben.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 898. B. I. Personal-Chronik. A. III b. 2442. A. III b. 2443. A. III b. 2496. A. III b. 2455. Dem Gastwirth Johann Peter Korn zu Olpe sind an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Hubert Ruegenberg dortselbst die Agenturen für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, dem Kaufmann Adolph Boecker zu Hamm eine Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg und an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann August Wiegmann dortselbst eine Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und dem Civil-Supernumerar Friedrich Lennings zu Altena an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Rendant von Toenges dortselbst eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B. II. 1396. Der Revierverwalter, Regierungs- und Forst-Referendar v. Borries zu Siegen, ist zum Oberförster ernannt.

B. II. 1423. Der Revierverwalter, Oberförster-Candidat von Devivere zu Glindfeld, ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle zu Glindfeld definitiv vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

A. IV. 2153. Dem Amtmann Frettlöh aus Marsberg ist die commissarische Verwaltung der durch die Pensionirung des Bürgermeisters Rieländer erledigten Bürgermeisterstelle in Geseke übertragen worden.

A. II b. 987. Dem Thierarzte erster Klasse Friedrich Schmidt zu Attendorn ist die Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Altena und Olpe verliehen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 13. September 1856.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4508.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein“, mit dem Domicil zu Cöln. Vom 9. August 1856. — N. 399. Gesetz-Sammlung Stück 46.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 400. Auflösung des Cöln-Münsterschen Hagel- und Vieh-Versicherungs-Vereins.

Mit Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. September 1849 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. August d. J. die von der General-Versammlung des Cöln-Münsterschen Hagel-Versicherungs-Vereins und des gleichnamigen Vieh-Versicherungs-Vereins in der Sitzung vom 28. März 1855 beschlossene Auflösung dieser Vereine genehmigt und die diesen Vereinen verliehenen Corporations-Rechte zurückgenommen worden sind.

Münster, den 8. September 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

N. 401. Personal-Chronik.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Schnücke zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Volmerdingsen, Diöcese Vlotho, ist von uns dem bisherigen Pfarrverweser Naumann zu Rietberg verliehen worden.

Münster, den 19. August 1856.

N. 402. Personal-Chronik. Die durch Versetzung des Pfarrers Overbeck erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Rehme, Diöcese Blotho, ist von uns dem bisherigen Pfarrer Seippel zu Schaathorst verliehen worden.

Münster, den 20. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 403. Personal-Chronik. An dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasio Arnoldino zu Burgsteinfurt ist der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Wilms zum ersten ordentlichen Lehrer befördert worden. Die erledigte Stelle wird zu Ostern k. J. durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 5. September 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 404. Belobung. A. Ib. 3583. Dem Bahnmeister Wortmann zu Hamm ist es am 3. v. Mts. gelungen, die beim Baden im Lippeflusse in Lebensgefahr gerathene Elisabeth Schriebersmann, Stieftochter des Schiffers Christoph Niggemann zu Hamm, mit eigener Gefahr von dem Wassertode zu retten.

Wir bringen diese menschenfreundliche That unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 2. September 1856.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 405. Personal-Chronik. Außer den für den Kreis Lippstadt bereits bestellten Boniteuren ist als solcher der Oeconom Johann August Löhers zu Gesecke von uns bestellt und ein- für allemal vereidigt worden.

Münster, den 26. August 1856.

Vorlesungen auf der Universität zu Bonn
im Winterhalbjahr 1856/57.

N. 406. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1856—57.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie: Lange. — Einl. in das A. T.; Jesaias: Bleek. — Hiob; Hebräische Grammatik mit Interpretir-Uebungen: Lic. Diestel. — Ge-

schichte d. alten Bundes: Hasse. — Geschichte d. Leidens u. d. Auferstehung Jesu Christi: Steinmeyer. — Korintherbriefe: Ritschl. — Briefe des Petrus: Steinmeyer. — Apokalypse: Bleek. — Neutestamentl. Interpretir-Uebungen: Ritschl. — Kirchengesch. I. Thl.; Krafft. — Kirchengesch. vom 16. Jahrh. an: Hasse. — Geschichte d. römisch-kathol. Kirche seit dem Tridentinum; Neueste Kirchengesch. seit 1814: Krafft. — Dogmatik: Lange. — Symbolik: Ritschl. — Dogmat. Conversatorium: Lange. — Katechetik, Pastorallehre u. Theorie d. Kirchen-Regiments: Steinmeyer. — Die Uebungen d. theolog. Seminars leiten die Prof. Bleek, Hasse u. Lange, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Steinmeyer.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christkathol. Theologie: Hilgers u. Floß. — Einleitung in d. alte Testament: Dr. Overbeck u. Lic. Reusch. — Einleit. in d. neue Testament: Vogelsang. — Daniel: Dr. Overbeck. — Die kleineren Propheten; Die chaldäischen Stücke d. alten Test.; Die Cantica d. Breviers: Lic. Reusch. — Evang. Matthäi; Römerbrief; Die Briefe d. h. Johannes: Vogelsang. — Kirchengesch. I. Theil: Hilgers u. Floß. — Neueste Kirchengesch. seit d. französ. Revolution: Floß. — Des h. Hieronymus Leben u. Schriften: Dr. Overbeck. — Biblische Theologie: Martin. — Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für kathol. Studirende aller Fakultäten: Hilgers. — Dogmatik I. Thl.; Eschatologie: Dieringer. — Moral II. Thl.: Martin u. Floß. — Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin. — (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Sell. — Institutionen: Dr. Bechaus. — Exegese d. Fragmente Ulpians: Sell. — Röm. Rechtsgeschichte: Walter. — Geschichte d. röm. Civilprozesses: Bluhme. — Pandekten; Erbrecht u. Familiengüterrecht; Böcking. — Röm. Erbrecht: Sell. — Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. — Ueber d. Controversen auf dem Gebiete d. Obligationenrechts: Dr. Bechaus. — Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. — Deutsche Verfassungsgeschichte: Anschütz. — Rechtsalterthümer im Gedicht Reineke Vos; Deutsches Privatrecht mit dem Handels- u. Wechselrecht: Walter. — Deutsches Privatrecht: Anschütz. — Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. — Ausgewählte Theile d. deutsch. Rechts: Perthes. — Praktische Uebungen d. deutsch. Privatrechts: Hälschner. — Lehnrecht: Deiters.

— Deutsch. Staatsrecht: Perthes. — Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Preuß. Landrecht: Deiters. — Rhein. Civilrecht; Hypothekenrecht nach d. Rhein. Civil-Gesetzbuch: Bauerband. — Strafrecht, gemeines deutsch. u. preuß.: Hälschner. — Gemeiner u. preuß. Civilprozeß: Bluhme u. Sell. — Französ. u. rhein. Civilprozeß: Anschütz. — Deutscher u. französ. Criminal-Prozeß: Bauerband. — Kirchenrecht d. kathol. u. evangel. Kirche: Bluhme u. Dr. Hüffer. — Eherecht: Dr. Hüffer. — Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann. — Knochen-, Bänder-, Eingeweidelehre u. Anatomie der Sinnesorgane: Weber. — Myologie, Angiologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Helmholtz. — Bänderlehre: Budge. — Anatomie d. Gehirns, Rückenmarks u. d. Nerven: Mayer. — Lage der Eingeweide: Weber. — Pathologische Anatomie mit Demonstrationen: Dr. Weber. — Secirübungen: Weber u. Helmholtz. — Mikroskopische Beobachtungen: Schaaffhausen. — Phrenologie auf Kranioskopie gegründet: Mayer. — Anthropologie: Schaaffhausen. — Experimental-Physiologie: Budge. — Specielle Physiologie: Schaaffhausen. — Physiologie d. Sinnesorgane: Helmholtz. — Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Naumann. — Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Pharmakologische Uebungen; Formulare: Albers. — Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten; Specielle Pathologie u. Therapie: Dr. Böcker. — Uterinkrankheiten: Kilian. — Propädeutische Klinik; Medizinische Klinik: Naumann. — Allgemeine und specielle Chirurgie: Dr. Weber. — Chirurgie: Dr. Schauenburg. — Lehre von d. syphilitischen Krankheiten: Wutzer u. Dr. Schauenburg. — Gesammte Augenheilkunde: Dr. Weber. — Akiurgie mit Demonstrationen: Busch. — Augenoperationen mit Uebungen am Phantom: Dr. Weber. — Chirurgische Experimente u. Beobachtungen: Busch. — Ausgewählte klinisch-chirurgische Fälle: Wutzer. — Chirurgische u. augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. — Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian. — Gerichtliche Medizin für Juristen u. Mediziner: Dr. Boecker. — (Prof. Bischoff hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie: van Calker. — Logik: Derselbe u. Knoodt. — Dieselbe u. Einleit. in d. Philosophie: Dr. Ueberweg. — Dieselbe nebst d. Erkenntnißtheorie: Dr. Schaarschmidt. — Psychologie: van Calker, Dr. Gerkrath u. Dr. Lange. — Metaphysik: Brandis.

— Aesthetik: van Calker. — Allgemeine Geschichte d. Philosophie bis auf Kant: Dr. Ueberweg. — Geschichte d. alten Philosophie: Brandis. — Neuere Geschichte d. Philosophie: Dr. Fischer. — Die Philosophie des Cartesius u. seiner Schule: Knoodt. — Geschichte d. neueren Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg. — Die Psychologie des Aristoteles u. Thomas von Aquin: Dr. Gerkrath. — Ueber die Begriffe Gott u. Seele. — Dr. Schaarschmidt. — Pädagogik; Ueber d. Schulen d. 16ten Jahrhunderts: Dr. Lange. — Philosophische Uebungen: Brandis. — Pädagogische Uebungen: Dr. Lange.

Mathematik.

Elementare Mathematik: Radicke. — Ebene u. sog. sphärische Trigonometrie nebst deren Anwendung auf Krystallographie: von Riese. — Höhere Algebra: Beer. — Analysis des Endlichen u. höhere Algebra: von Riese. — Ausgewählte Kapitel d. Mathematik: Heine. — Differential- u. Integralrechnung: Plücker u. Heine. — Analytische Geometrie: Radicke. — Ausgewählte Gegenstände d. analytischen Mechanik: Beer. — Ueber Interpolationen u. mechanische Quadratur; Populäre Astronomie; Chronologie: Argelander. — Mathematische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Theile der Optik: Radicke. — Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. elektrische Telegraphen: von Riese. — Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Zoochemie; Chemische Analyse: Baumert. — Ausgewählte Theile d. Chemie; Die chemischen Gifte und deren Auffindung: Bergemann. — Praktisch-chemische Uebungen: Baumert. — Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. — Geologie: Nöggerath. — Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. — Krystallographie; Ueber d. Vulkane: Dr. vom Rath. — Physiologie d. Gewächse: Treviranus. — Mikroskopische Demonstrationen über d. Anatomie u. Physiologie d. Pflanzen; Ueber alle Zweige d. Botanik u. d. Gebrauch d. Mikroskops: Dr. Caspary. — Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus. — Medizinische Botanik, d. h. über d. officinellen Pflanzen nach d. natürlichen System geordnet u. über botanische Terminologie: Dr. Caspary. — Naturgeschichte d. Säugethiere: Troschel. — Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Classische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Schmidt — Metrik: Heimsoeth. — Epigraphische Uebungen: Ritschl. — Erläuterung d. griech. u. röm. Alterthümer aus d. erhaltenen Monumenten: Dr. Brunn. — Griech. Alterthü-

mer: Welcker. — Röm. Alterthümer: Ritter. — Topographie d. Stadt Rom: Dr. Brunn. — Unterredungen über einzelne Punkte d. röm. Alterthümer: Ritter. — Einl. in d. Archäologie; Archäologische Uebungen: Jahn. — Pindar im phil. Seminar: Welcker. — Aeschylus Sieben gegen Theben u. Geschichte d. griech. Tragödie: Ritschl. — Euripides' Hippolytus: Dr. Vahlen. — Plato's Euthyphro: Heimsoeth. — Aristoteles Politik, Buch 5: Dr. Brandis. — Horaz' Gedichte, 2. Buch im phil. Seminar: Ritschl. — Horaz' Briefe u. Dichtkunst: Ritter. — Juvenalis' Satiren: Jahn. — Cicero's Briefe an d. Atticus: Dr. Vahlen. — Tacitus' Annalen: Schopen. — Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker u. Ritschl. — Philologische Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen verbunden; Erklärung d. Buchs: »Die Frucht d. Kaiser u. d. Scherz d. Einsichtsvollen«; Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freytag. — Vergleichende Grammatik d. wichtigsten indogermanischen Sprachen: Dr. Haug. — Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, besonders d. Inder; Ueber Sanskrit oder Zend; Ueber Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Lassen. — Erklärung d. zweiten Theils von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Literatur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. — Geschichte d. deutschen Sprache u. Literatur: Simrock. — Das gothische Evangelium d. Marcus: Diez. — Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. — Geschichte d. engl. Literatur; Ueber Shakespeare's Leben u. Kunst: Delius. — Geschichte d. franz. Literatur während d. Revolution u. d. ersten Kaiserreichs; Ausgewählte Theaterstücke von Casimir Delavigne u. Victor Hugo, nebst Sprach- u. Schreibübungen: Monard. — Ein Schauspiel von Calderon; Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Französische Grammatik. Sprech- u. Stilübungen mit Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Naváud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Einl. in d. Studium d. alten Geschichte: Loebell. — Geschichte d. Orients im Alterthum: Dr. Brandis. — Griechische Geschichte: Dr. Muys. — Geschichte d. griech. Staatsverfassungen u. Interpretation von Aristoteles Politik: Dr. Brandis. — Allgem. deutsche Geschichte; Quellenkunde d. älteren deuts. Geschichte: Dr. Pauli. — Deuts. Geschichte seit Karl V.: Dahlmann. — Geschichte d. Mittelalters; Geschichte d. Kreuzzüge: Dr. Hopf. —

Abschnitte der scandinavischen Geschichte: Dahlmann. — Neuere Geschichte seit dem Anfange d. 16ten Jahrhunderts: Cornelius. — Geschichte d. Zeitalters Ludwigs XIV: Dr. Muys. — Französische Geschichte in den Jahren 1789 — 99: Cornelius. — Historische Unterredungen: Loebell. — Diplomatische Uebungen: Dr. Hopf.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann — Nationalökonomie; Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Technologie: Bischof. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunst.

Einl. in d. Archäologie: s. o. Klassische Philologie; Geschichte d. Malerei seit dem Beginne des 15ten Jahrhunderts; Kölnische Stadt- und Kunstgeschichte; Kunsthistorische Uebungen: Dr. Springer. — Harmonie u. gemeine Musiklehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen, Vorträge über Perspective und Farbenlehre: der akademische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. — Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Segers. — Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1856 — 57.

1. Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien im Anfang des Semesters: Director Dr. Hartstein.
2. Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig: Derselbe.
3. Allgemeiner Ackerbau, dreistündig: Derselbe.
4. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, dreistündig: Administrator Eisbein.
5. Landwirthschaftliche Buchführung, zweistündig: Derselbe.
6. Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen.

7. Jagd- und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe.
8. Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, zweistündig: Garten-Inspector Sinning.
9. Pflanzen-Anatomie und Physiologie, dreistündig: Derselbe.
10. Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig: Dr. Eichhorn.
11. Physik, zweistündig: Derselbe.
12. Unorganische Chemie, vierstündig: Derselbe.
13. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, sechsstündig: Derselbe.
14. Geognosie, zweistündig: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath.
15. Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge.
16. Volkswirthschaftslehre, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.
17. Landwirthschaftsrecht, dreistündig: Prof. Dr. Anschütz.
18. Arithmetik und Algebra, zweistündig: Lehrer der Baukunde Schubert.
19. Mechanik, vierstündig: Derselbe.
20. Landwirthschaftliche Baukunde, dreistündig: Derselbe.
21. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, zweistündig: Kreisthierarzt Schell.
22. Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere; Geburtshülfe und Hufbeschlag, zweistündig: Derselbe.
23. Gesundheitspflege der Haussäugethiere, einstündig: Derselbe.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 407.
B. I.
Personal-Chronik.

A. IIIb. 2535. A. IIIb. 2446. Dem Commissionair Franz Anton Berghoff zu Erwitte ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Franz Stakemeyer dortselbst eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig und dem Communal-Empfänger Carl Weis zu Hilchenbach eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. d. S. übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IV. 2204. Dem Civil-Supernumerarius Bauer ist die commissarische Verwaltung der durch das Ausscheiden des Bürgermeisters Wichelhausen erledigten Bürgermeisterstelle in Witten übertragen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 20. September 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 408. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien:

Nro. 42, 55, 79, 81, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 319, 390, 391, 392, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 859, 863, 936, 968, 1131, 1209 und 1403,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den in Folge der ersten Verloosung zum 1. April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern:

Digitized by Google

Nro. 2,827, 2,836, 36,533, 36,571, 41,938, 41,954, 41,991, 51,692, 60,658, 60,660, 92,301 bis 92,400, 109,813, 109,823, 109,861, 127,851, 127,865, 127,878, 132,741, 135,508 bis 135,510, 135,515, 135,536, 135,565, 135,573, 135,574, 135,590, 141,702, 141,703, 141,726, 141,799, 141,800, 144,004, 144,006, 144,007, 144,036, 144,051, 144,084, 144,089, 149,545, 149,566,

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15. September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 409. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Bochum vollzogene Wahl des bisherigen Scriba, Pfarrers Saatmann in Herne zum Synodal-Assessor, ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 31. August 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 410. Ergebniß der Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ausgebildeten Schulamts-Aspiranten.

Nach dem Ergebniß der am 29., 30. und 31. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die nachstehenden Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. Heinrich Becker aus Oberdielfen,
2. Ludwig Busenims " Rinkscheid,
3. Friedrich Dörschel " Soest,
4. Heinrich Fälker " Unna,
5. Moritz Feit " Lippstadt,
6. Franz Großeweischede " Soest,
7. Georg Heinrich " Oberndorf,
8. Wilhelm Henter " Brackel,
9. Friedrich Klein " Deuz,
10. Julius Krampe " Delle,
11. Friedrich Müller " Soest,
12. Ferdinand Nagel " Blick,
13. Diedrich Petersmann " Brackel,

14. Wilhelm Schawiend aus Unna,
15. Heinrich Schmellenkamp " Plettenberg,
16. Wilhelm Stamm " Soest,
17. Peter Uerpmann " Herscheid,

und haben insbesondere die Seminaristen Becker (1), Dörschel (3), Heinrich (7), Henter (8) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Außer diesen sind bei der am 4. und 5. August cr. stattgehabten Nachprüfung folgende provisorisch angestellte Lehrer zu einer definitiven Anstellung befähigt befunden:

1. Georg Bilke aus Soest,
2. Wilhelm Hof " Weidelbach bei Dillenburg (im Nassauischen),
3. Carl Hofmann " Christiansec, Kreis Wittgenstein,
4. Carl Schneider " Niederwildungen (im Waldeckschen),
5. Friedrich Siebel " Freudenberg, Kreis Siegen,

und die nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber:

6. Eduard Fey aus Holzhausen, Kreis Siegen,
7. Heinrich Schulte " Schale, Kreis Tecklenburg,

zur Verwaltung einer kleinen Landschule befähigt, dagegen

8. Friedrich Weygold aus Unna, Kreis Hamm, nach dem Prüfungs-Zeugniß Nro. III. als genügend bestanden für wählbar zum Schulamte

erklärt.

Ferner wurden bei der an den letztgedachten Tagen abgehaltenen Prüfung die in der jüdischen Vereinsschule zu Münster gebildeten Schulamts-Candidaten:

1. Wolf Katzenstein aus Wehrda, in Kurhessen,
2. Selig Löwenstein aus Hövelhoff, Kreis Paderborn, und
3. Simon Rosenbaum aus Peckelsheim, Kreis Warburg

für qualificirt zur Verwaltung einer jüdischen Elementarschule erachtet.

Endlich wurden in der in jenem Termin stattgefundenen Prüfung pro Schola nach Maaßgabe ihrer Prüfungs-Zeugnisse:

1. der Candidat der Theologie Ernst Gotthard Rückert aus Berlin zum Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache, sowie in

der Geschichte und Geographie innerhalb des Lehrpensums der unteren Gymnasialklassen,

2. der Privatlehrer Richard Stiepel aus Haßlinghausen zum Unterricht an Rectoralschulen in der französischen und englischen Sprache, sowie in den Anfangsgründen der Geschichte und Geographie,

3. der Lehrer August Horn aus Bourscheid in denselben Fächern Unterricht zu ertheilen,

4. die Candidatin Emilie Berge aus Osnabrück zum Unterricht an einer höheren Mädchenschule in der englischen und französischen Sprache, sowie in den Anfangsgründen der Geschichte und Geographie,

5. die Candidatin Johanna Callin aus Lippstadt zur Leitung einer höheren Mädchenschule und zum Unterricht in einer solchen in der Religion, der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte und Geographie,

6. die Candidatin Marie Elkner aus Hamm zum Unterricht in den unteren Klassen höherer Mädchenschulen in der Religion, der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte und Geographie, und

7. der jüdische Elementar-Schulamts-Candidat Selig Löwenstein aus Hövelhoff (1 oben) zur Ertheilung von Privat-Unterricht in den Elementen der französischen und englischen Sprache,

befähigt erklärt.

Mit den Zeugnissen sind den zuerst Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 3. September 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 411.
Warnung.
A. Ib. 3632.

Obwohl eine längere Bekanntschaft des Publicums mit den Eigenschaften der Streichzündhölzchen von selbst die erforderliche Behutsamkeit hätte herbeiführen sollen, bestätigen doch fortdauernd traurige Erfahrungen die große Unvorsichtigkeit, welche fast allgemein bei dem Gebrauche oder der Aufbewahrung solcher Zündhölzchen stattfindet. Wir wollen nun zwar mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit und den Nutzen, welche die Streichfeuerzeuge dem Publicum darbieten, einstweilen noch von polizeilichen, die Aufbewahrung und den Ge-

brauch derselben beschränkenden Anordnungen Abstand nehmen, müssen aber um so dringender die Erwartung aussprechen, daß sich das Publicum die neuerdings mehrfach in öffentlichen Blättern zur Kenntniß gebrachten Unglücksfälle in Folge Entzündung von Streichzündhölzchen zur Warnung dienen lasse und daß vorzugsweise Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften bezüglich ihrer Kinder, Pflegebefohlenen oder Dienstboten diejenige strengere Aussicht bei dem Gebrauche der Streichzündhölzchen führen, welche durch deren Gemeingefährlichkeit geboten ist. Indem wir schließlich darauf aufmerksam machen, daß die neueren derartigen Fabrikate vermöge der chemischen Composition der Zündmasse sich schon bei verhältnißmäßig niedrigen Temperaturgraden und geringer Reibung entzünden, warnen wir besonders vor jedem Umherliegenlassen solcher Zündhölzchen oder empfehlen dringend die Aufbewahrung in verschlossenen, wenigstens Kindern unzugänglichen Schachteln oder Behältnissen.

Arnsberg, den 13. September 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

№. 412. Post-Cours-Veränderungen

I. Folgende Posten sind aufgehoben worden:

a) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Bochum und Langenberg,

b) die tägliche Personenpost zwischen Halver und Milspe.

II. Dagegen sind neu eingerichtet:

1. eine täglich dreimalige Personenpost mit zehnsitzigen Wagen zwischen Bochum und Hattingen per Linden mit folgenden Courszeiten:

aus Bochum um 7 Uhr 55 Minuten Morgens, 2 Uhr Nachmittags und 6 Uhr 10 Min. Abends,

aus Hattingen um 7 Uhr 40 Min. Morgens, 11 Uhr 45 Min. Vorm. und 4 Uhr 55 Min. Abends,

Beförderungsfrist in beiden Richtungen 1 Stunde 20 Minuten;

2. eine täglich zweimalige Personenpost mit sechssitzen Wagen zwischen Hattingen und Langenberg mit folgendem Gange:

aus Hattingen um 9 Uhr 30 Min. Morgens und 7 Uhr 45 Min. Abends,

aus Langenberg um 6 Uhr 25 Min. Morgens und 3 Uhr 40 Min. Nachmittags,

Ankunft am Bestimmungsorte nach einer Stunde;

3. eine tägliche Personenpost mit viersitzigen Wagen zwischen Breckerfeld und Halver:

aus Breckerfeld um 11 Uhr 35 Min. Vorm.,
in Halver um 12 Uhr 45 Min. Mittags,
aus Halver um 2 Uhr 55 Min. Nachm.,
in Breckerfeld um 4 Uhr Nachm.;

4. eine tägliche Personenpost mit viersitzigen Wagen zwischen Breckerfeld und Haspe:

aus Breckerfeld um 5 Uhr 15 Min. Morgens,
in Haspe um 7 Uhr Morgens,
aus Haspe um 9 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Breckerfeld um 11 Uhr 25 Min. Vorm.;

5. eine tägliche Cariolpost zwischen Volmarstein und Wetter:

aus Volmarstein um 6¾ Uhr Morgens,
aus Wetter 9 Uhr Morgens,
Beförderungszeit 40 Minuten;

6. eine tägliche Personenpost mit viersitzigem Wagen zwischen Camen und Lünen:

aus Camen um 9 Uhr 30 Min. Abends,
aus Lünen um 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
Beförderungszeit 1 Stunde 10 Minuten;

7. eine tägliche Botenpost zwischen Attendorn und Olpe:

aus Attendorn um 6 Uhr 30 Min. Abends,
aus Olpe um 10 Uhr 15 Min. Vorm.,
Beförderungszeit 3½ Stunden;

8. eine zweite tägliche Personenpost zwischen Lennep und Schwelm:

aus Lennep um 12 Uhr Mittags,
aus Schwelm um 10 Uhr Abends,
Beförderungszeit 1¾ Stunden.

III. Verändert sind in ihrem Gange und es coursiren jetzt:

1. Die Personenpost zwischen Breckerfeld und Milspe:

aus Breckerfeld um 4 Uhr 10 Min. Nachm.,
in Milspe um 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Milspe um 10 Uhr Abends,
in Breckerfeld um 11 Uhr 30 Min. Abends;

2. der Abgang der ersten Personenpost aus Soest nach Arnsberg ist von 11 Uhr 15 Min. auf 11 Uhr 45 Min. Vorm.,
3. der der ersten Lippstadt-Mescheder Personenpost von 12 Uhr auf $12^1/_2$ Uhr Mittags,
4. der Belecke-Briloner Personenpost von 3 Uhr auf $3^1/_2$ Uhr Nachm.,
5. der Gesecke-Bürener Botenpost von 12 Uhr auf 12 Uhr 40 Minuten Mittags,
6. der Brilon-Warburger Personenpost von $7^1/_2$ Uhr auf 8 Uhr Morgens,
7. der Bödefeld-Fredeburger Botenpost von $6^1/_2$ auf 9 Uhr Morgens,
8. die Personenpost zwischen Grevenbrück und Hilchenbach geht jetzt aus Grevenbrück am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,
   aus Hilchenbach am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonntag ab, wogegen
9. die Personenpost aus Grevenbrück nach Creuzthal am Sonntag, Mittwoch und Freitag,
   und aus Creuzthal nach Grevenbrück am Montag, Donnerstag und Sonnabend abgefertigt wird.

IV. Nach den neuesten amtlichen Ermittelungen beträgt die Entfernung
a) zwischen Brügge und Lüdenscheid $^1/_2$ Meile,
b) zwischen Halver und Rade vorm Wald $1^3/_4$ Meile,
c) zwischen Corbach und Medebach $2^1/_4$ Meilen,
d) zwischen Bonenburg und Stadtberge $2^3/_4$ Meilen.

Arnsberg, den 10. September 1856.

N. 418. Provisorischer Personenpost-Verkehr zwischen Schwerte u. Westhofen.

Vom 17. d. Mts. ab wird während der etwa 14tägigen Sperrung der Ruhrbrücke bei Westhofen die Personenpost zwischen Hagen und Schwerte eingestellt, und dagegen eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Schwerte und Westhofen in folgender Weise coursiren:

aus Schwerte um $6^3/_4$ Uhr früh und 8 Uhr Nachmittags,
in Westhofen $^1/_2$ Stunde später;
aus Westhofen um 9 Uhr Vormittags und $4^1/_2$ Uhr Nachmittags,
in Schwerte $^1/_2$ Stunde später.

Nach beendigter Reparatur der Brücke erhält die Schwerte-Hagener Personenpost wieder den gegenwärtigen Gang.

Arnsberg, den 12. September 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Rheinprovinz und Westphalen.

N. 414. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In Gemäßheit des §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 sollen nunmehr die Coupons der Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der genannten Kasse über die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende December 1860 ausgegeben werden.

Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen werden daher aufgefordert, diese, unter Zurückbehaltung der noch nicht fälligen Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches unter fortlaufender Nummer das Datum, die Nummer und den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen enthalten, und mit deutlicher Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Präsentanten versehen seyn muß, spätestens bis Ende Februar 1857 an die mit der Verwaltung der Paderborner Tilgungskasse beauftragte unterzeichnete Rentenbank-Direction einzusenden, worauf dann innerhalb 14 Tagen die Schuldverschreibungen mit dem einen Exemplare des Verzeichnisses und den Coupons der Serie VI. an den Präsentanten zurückbefördert werden sollen.

Diejenigen, welche wünschen, diese Coupons durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg oder Minden zu beziehen, wollen die Schuldverschreibungen, wie vorbemerkt, mit einem doppelt angefertigten Verzeichnisse an eine dieser Kassen einreichen, welche das Duplicat desselben, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben und, gegen dessen Zurücklieferung, späterhin die Schuldverschreibungen mit den Coupons aushändigen werden.

Diejenigen, welche die Schuldverschreibungen mittelst der Post hierher einsenden, wollen den Nominalwerth derselben auf dem Couvert, unter Beifügung der portofreien Rubrik:

»Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Ausreichung neuer Zins-Coupons«,

angeben.

Die Rücksendung erfolgt ebenfalls unter der portofreien Rubrik:

»Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse mit neuen Zins-Coupons«.

Münster, den 2. September 1856.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8. September 1856 zwei Patente, das eine N. 415. Patent-Verleihung.

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 11. September 1856 ein Patent N. 416. Patent-Verleihung.

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a. M. unter dem 27. November 1855 ertheilte Patent N. 417. Patent-Zurücknahme.

auf eine Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Dem Wilhelm Fischbach zu Siegen ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten C. W. Nohl daselbst eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden. N. 418. Personal-Chronik. A. I. A. III b. 2359.

Der Baumeister Albert von Biebahn ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und ihm die Kreisbaumeisterstelle zu Altena verliehen worden. A. III a. 2435.

558. Praes. Der bisher bei der Königl. Regierung in Cöln beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Emil Boerster ist zur hiesigen Regierung übernommen und am 12. September cur. in das Collegium eingeführt worden.

A. IIb. 1085. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Neuenzeit hat sich in Werl niedergelassen.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer:

Dr. Wilhelm Loeper, früher in Coblenz,
A. IIb. 1033. Dr. Johann Kersting, früher in Werl,
Dr. Hermann Müller, früher in Waltrop,
Dr. Heinrich Reinhard, früher in Hoerde, und
Dr. Theodor Himmelreich, früher in Münster,

haben sich in Bochum niedergelassen.

A. IIIb. 2646. Der bisherige Gewerbschul-Lehrer Dr. Bardeleben zu Hagen ist zum Gewerbschul-Director ernannt.

A. V. 4331. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Faubel aus Kirchhörde ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule auf dem Höchsten, Kreises Dortmund, provisorisch ernannt worden.

A. V. 4496. Der Schulamts-Candidat Heinrich Werner aus Soest ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Meschede ernannt worden.

A. V. 4623. Der Lehrerin Helene Ockel ist die Erlaubniß ertheilt, in Lünen eine Privat-Töchterschule zu eröffnen.

A. V. 4463. Die Schulamts-Candidatin Maria Stolle aus Paderborn ist zur dritten Lehrerin an der katholischen St. Patrocli-Mädchenschule zu Soest provisorisch ernannt worden.

A. V. 4587. Die Schulamts-Candidatin Arnoldine Sluyter aus Weersen ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Uentrop, Kreises Hamm, provisorisch ernannt worden.

Extra-Beiblatt

zum 38. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 419. Eröffnung des Landtages der Provinz Westphalen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. August d. J. zu genehmigen geruht, daß der Landtag der Provinz Westphalen auf

Sonntag, den 5. October d. J.

zur Erledigung von Geschäften zusammenberufen werde.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem bezeichneten Tage nach vorgängigem Gottesdienste in dem Dome und in der evangelischen Kirche, im Friedenssaale des hiesigen Rathhauses um 12 Uhr Mittags stattfinden.

Münster, den 19. September 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 420. Ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852 und 1855.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsenverlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Controle der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingesehen werden.

Berlin, den 8. September 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 421. Einsendung der Kirchen- und Haus-Collectengelder. A. Ia. 938.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. November v. J. (Amtsblatt Stück 45 Nro. 502) dahin zu modificiren, daß die Festsetzung der darin erwähnten Ordnungsstrafe von 1 Thaler fortan nicht mehr ohne vorherige Erinnerung, sondern erst nach Vorausschickung eines Monitoriums stattfinden wird.

Arnsberg, den 10. September 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 422. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Die Appellationsgerichts-Referendarien Dr. Achenbach und F. J. Lohmann II. sind zu Gerichts-Assessoren ernannt;
2. der Appellationsgerichts-Referendarius von Bernuth ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen;

3. der bisherige Hülfsbote Stausberg ist zum Boten und Executor bei dem Königl. Kreisgerichte in Siegen ernannt.

Arnsberg, den 17. September 1856.

Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Berg-Amts zu Siegen.

Das durch die Ernennung des bisherigen Berggeschwornen Emmerich zum Bergmeister vacant gewordene Revier Ramsbeck ist dem Königlichen Berggeschwornen Liste übertragen und dieser Beamte zugleich mit der Wahrnehmung der Revierbeamten-Geschäfte in den Revieren Brilon und Stadtberge beauftragt worden. Es wird dies unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß der Berggeschworne Liste in Meschede seinen Wohnsitz genommen hat und am 11. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden ist. N. 423. Personal-Chronik.

Siegen, den 15. September 1856.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Berg-Eleve Schmidt zu Walve an Stelle des nach Meschede versetzten Berggeschwornen Liste mit der Wahrnehmung der Revierbeamten-Geschäfte im Revier Arnsberg beauftragt worden ist und sein Amt am 11. d. Monats angetreten hat. N. 424. Personal-Chronik.

Siegen, den 15. September 1856.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren ist unter dem 11. September 1856 ein Patent N. 425. Patent-Verleihung.

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 426. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17. September 1856 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 427. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

S. 1. A. III b. 2634. Dem Auctionator Friedrich Röther zu Lüdenscheid ist eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. V. 4662. Der Hülfslehrer, Schulamts-Candidat Carl Gustav Leithäuser aus Nieder-Wette, Kreis Dortmund, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Setzen, Kreises Siegen, provisorisch ernannt worden.

A. V. 4603. Dem Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Johann Stahl aus Salchendorf, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schulgemeine zu Meggen, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 27. September 1856.

Das 47. und 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 428. Gesetz-Sammlung Stück 47 und 48.

(Nro. 4509.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

(Nro. 4510.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke.

(Nro. 4511.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 18. August 1856.

(Nro. 4512.) Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 18. August 1856.

(Nro. 4513.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von einer Million Thalern. Vom 18. August 1856.

(Nro. 4514.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15.

Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg, und Solingen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nro. 4515.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Coblenz und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

(Nro. 4516.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quellenburg nach Blumenhaus im Kreise Hagen.

(Nro. 4517.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben.

(Nro. 4518.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löbderburg. Vom 28. August 1856.

(Nro. 4519.) Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. August 1856.

(Nro. 4520.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des Revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

(Nro. 4521.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: »Magdeburger Actiengesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrication« mit dem Domicil zu Magdeburg. Vom 8. September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende December 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. N. 429. Erweiterung der Zollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl rc.

Berlin, den 16. September 1856.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 19. d. Mts. wegen Eröffnung des Landtags der Provinz Westphalen am 5. October d. J., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. d. Mts. den Herrn Grafen von Landsberg-Gemen zum Landtags-Marschall, den Herrn Kammerherrn Freiherrn Gisbert von Bodelschwingh-Plettenberg zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht haben. N. 430. Landtag der Provinz Westphalen.

Münster, den 22. September 1856.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident von Westphalen
von Duesberg.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 431. Personal-Chronik.

Der Sections-Baumeister Keil ist zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt und ihm die Verwaltung der Geschäfte der Königlichen Betriebs-Inspection dahier übertragen worden.

Dem Königlichen Eisenbahn-Baumeister Stegmann ist die entsprechende Stelle für die Bahnstrecke von Hamm bis Rheine verliehen worden.

Die Verwaltung der Haltestelle Mesum hat, nach vorübergehender Wahrnehmung durch den zum Bodenmeister der Station Rheine ernannten Portier Beil, nunmehr der frühere Stations-Aufseher Syberg übernommen.

In die Stelle des verstorbenen Bahnmeisters Borwig zu Buke ist der frühere Bauaufseher Pappelbaum getreten.

Gleichzeitig wird unsere Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. dahin berichtigt, beziehungsweise ergänzt, daß der Stations-Vorsteher von Rosznowsky nach Greven, nicht nach Rheine, versetzt, und der frühere Güter-Expeditions-Gehülfe Herdieckerhoff zum Güter- und Gepäck-Expedienten der Station Emsdetten befördert worden ist.

In unserem Central-Büreau sind die seitherigen Hülfs-Calculatoren Götte und Hobgraefe zu Königlichen Eisenbahn-Calculatoren, der Kanzlei-Gehülfe Dubenhausen zum Kanzlisten, sowie bei unserer Hauptkasse die Gehülfen Koch und Scheel zu Kassenschreibern ernannt worden.

Münster, den 18. September 1856.

N. 432. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. September 1856 ein Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 433. Personal-Chronik. A. IIb. 1047. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Wilh. Wirth hat sich in Neunkirchen, Kreises Siegen, niedergelassen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 4. October **1856.**

Das 49. und 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: **N. 434.** Gesetz-Sammlung Stück 49 und 50.

(Nro. 4522) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. September 1856.

(Nro. 4523) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn.“

(Nro. 4524.) Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14. Februar 1766, sowie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband. Vom 18. August 1856.

(Nro. 4525.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten der Schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. September 1856.

(Nro. 4526.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. September 1856.

(Nro. 4527.) Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4 des unterm 31. October 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

N. 435. Verbot der Augsburger allgemeinen Zeitung.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in §. 53 angedrohten Strafen hiermit untersagt.

Berlin, den 25. September 1856.

Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N. 436. Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf festgesetzt.

Berlin, den 25. September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 437. Handelskammer zu Bochum und deren Mitglieder.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai d. J., Gesetz-Sammlung pag. 548, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum genehmigt worden ist, sind bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Wahl von neun Mitgliedern und fünf Stellvertretern gewählt:

I. zu Mitgliedern:

1) der Fabrikbesitzer Gustav Müllensiefen zu Witten,
2) der Kaufmann Carl Korte zu Bochum,
3) der Kaufmann Philipp Würzburger zu Bochum,
4) der Kaufmann Max Sombart zu Hattingen,
5) der Fabrikbesitzer F. Wisthoff zu Königsteele,
6) der Fabrikbesitzer H. Isaac zu Winz,
7) der Kaufmann G. Brand zu Witten,
8) der Kaufmann E. Kühne zu Bochum;

II. zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann Wilhelm Majert zu Bochum,
2) der Kaufmann Wilhelm Endemann zu Bochum,
3) der Kaufmann J. D. Cramer zu Bochum,

4) der Kaufmann Hermann Herz zu Bochum,
5) der Kaufmann H. Schumacher zu Bochum.

Für den zum neunten Mitglied Gewählten, welcher die Wahl abgelehnt hat, ist eine anderweitige Wahl angeordnet.

Münster, den 25. September 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

Die durch Versetzung des Pfarrers Seippel in Schnathorst, Diöcese Lübbecke, erledigte Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeine ist von uns dem Pfarrer Johann Gottlieb Heinrich in Langerfeld landesherrlich verliehen worden. N. 438. Personal-Chronik.

Münster, den 14. September 1856.

Die St. Georgs-Vicarie zu Eickel ist von uns ex jure devoluto dem Pfarrer Leipoldt zu Eickel für die Zeit, daß er die Pfarrstelle in Eickel bekleidet, übertragen worden. N. 439. Personal-Chronik.

Münster, den 17. September 1856.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Heinrich wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Langerfeld, Diöcese Hagen, erledigt. Dieselbe wird durch kirchenordnungsmäßige Wahl der Gemeine-Vertretung baldmöglichst zur Wiederbesetzung kommen. N. 440. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 18. September 1856.

Die von der Kreis-Synode Unna vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Ovenbeck in Camen zum Superintendenten der Synode ist höheren Orts bestätigt worden. N. 441. Personal-Chronik.

Münster, den 20. September 1856.

Die evangelische Gemeine zu Peckelsheim, Diöcese Warburg, welche bisher von dem Pfarrer zu Warburg mit bedient worden, ist in Folge höherer Ermächtigung von uns, in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Min- N. 442. Errichtung einer evang. Pfarre zu Peckelsheim.

den, aus der bisherigen Verbindung mit Warburg getrennt, und ein selbstständiges Pfarramt für sie errichtet, mit der Maaßgabe, daß dem Pfarrer zugleich der Elementar-Unterricht der evangelischen Kinder übertragen wird, sowie unter Vorbehalt des Besetzungsrechts der Pfarrstelle für die landesherrliche Kirchenbehörde.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß der bisherige Pfarrverweser zu Peckelsheim, Arnold Cramer, zum Pfarrer daselbst ernannt worden ist.

Münster, den 22. September 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 443. Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Hausirhandel pro 1857. B. III c. 1917.

Nach Vorschrift des §. 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 müssen Diejenigen, welche im Jahre 1857 ein Gewerbe umherziehend betreiben wollen, 3 Monate vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine für 1857 bei der Communal-Behörde ihres Wohnortes nachsuchen.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß diejenigen Personen, welche dies zu thun unterlassen, sich die Verzögerung selbst zuzuschreiben haben, welche bei der Ausfertigung der später nachgesuchten Gewerbescheine vielleicht entstehen könnte.

Arnsberg, den 23. September 1856.

N. 444. Haus-Collecte für die Hagelbeschädigten der Kreise Warburg u. Büren. A. Ia. 999.

Wegen der außerordentlichen Verheerungen, welche durch ein am 14. d. Mts. statt gehabtes Hagelwetter in mehreren Ortschaften der Kreise Warburg und Büren angerichtet wurden, hat der Herr Ober-Präsident von Westphalen unter'm 16. d. Mts. für die Beschädigten eine in gewöhnlicher Art durch die Ortsbehörden innerhalb der nächsten sechs Monate in der Provinz Westphalen, mit Ausschluß der Kreise Meschede und Brilon, abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt. Die Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes, mit Ausschluß der beiden genannten Kreise Meschede und Brilon, werden daher veranlaßt, die erwähnte Collecte bis zum 1. April k. J. in gewöhnlicher Art abhalten zu lassen und deren Ertrag spätestens bis zum 15. April k. J. an die Königl. Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Im Vertrauen auf den oft bewährten Sinn der Wohlthätigkeit von Seiten der Einwohner unseres Bezirkes erwarten wir eine lebhafte Betheiligung an dieser Collecte, und ersuchen insbesondere noch die Herren Geistlichen, auf

Erzielung eines möglich reichlichen Ertrages derselben eifrig mit hinwirken zu wollen.

Arnsberg, den 27. September 1856.

Nachdem nunmehr die Sieg-Lahn-Straße im Kreise Wittgenstein von der Siegenschen Kreisgrenze bis zur Wittgensteiner Staatsstraße bei Saßmannshausen vollendet und dem Verkehre eröffnet worden ist, so wird für diese Strecke vom 5. October 1856 ab das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Mai 1852 (Gesetzs. Seite 286) den Betheiligten bewilligte, nach den um die Hälfte der Sätze des gewöhrlichen Tarifs erhöhete Wegegeld, und zwar für eine Meile für die Strecke von der Siegener Kreisgrenze bis Feudingen in Volkholz, und für $1/2$ Meile für die Strecke von Feudingen bis zur Wittgensteiner Staatsstraße in Bermershausen, erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. N. 445. Wegegeld-Erhebung auf der Sieg-Lahnstraße im Kreise Wittgenstein. A. IV. 2477.

Arnsberg, den 2. October 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 446. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat September 1856.

1. Der Kreisrichter Freiherr von Diepenbroick-Grüter zu Hamm ist zum Rath bei dem Königlichen Appellationsgericht in Greifswald ernannt.
2. Der Gerichts-Assessor Ludwig Gerstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt.
3. Der Referendar Klostermann ist zum Gerichts-Assessor befördert.
4. Die Referendarien von Viebahn und Wilhelm Becker sind, ersterer in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung, letzterer auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.
5. Die Auscultatoren Schmitz und Mauritz sind aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in das hiesige versetzt.
6. Die Rechts-Candidaten Carl und Gustav Berckenkamp, Sipman und Fechner sind als Auscultatoren zugelassen.
7. Der Kreisgerichtsbote Seewald zu Hagen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

8. Der bisherige Hülfsbote und frühere Sergeant Richter zu Hattingen ist als Kreisgerichtsbote und Executor beim Kreisgericht zu Bochum und speciell bei der Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen definitiv angestellt.

Hamm, den 1. October 1856.

N. 447. Wahl zweier Curatoren rc. der Berliner allg. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herren Curatoren und zwei Herren Stellvertretern nach Vorschrift des §. 23 lit. d bis g des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen, zu dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 4. September 1856.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Frhr. v. Monteton.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 448. S. 1. Personal-Chronik.

A. III b. 2670. Dem Handlungs-Commis Johann Christ zu Lippstadt ist eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIb. 1062. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Gerdes hat sich in Altena niedergelassen.

A. V. 4984. Der bisherige Lehrer zu Bornberg, Julius Schoeneborn, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kesbern, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

A. V. 4996. Der bisherige Lehrer zu Bramey-Lenningsen, Friedrich Graeve, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Berge, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

N. 449 Berichtigung.

Amtsblatt Stück 34 Seite 462 Nro. 371 Zeile 6 von unten ist statt:

„§. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung“

zu lesen:

„§§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung“.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 11. October 1856.

Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 450. Gesetz-Sammlung Stück 51.

(Nro. 4528.) Allerhöchster Erlaß vom 18 August 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee.

(Nro. 4529.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf", mit dem Domicil zu Berlin. Vom 28. August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 451. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 21. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Wilsing ist die Pfarrstelle an der kleineren evangelischen Gemeine zu Hörde, Diöcese Dortmund, erledigt, und wird durch Wahl der Gemeine-Vertretung baldmöglichst wieder besetzt.

Münster, den 27. September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 452. Weitere Uebergangsstraße für den Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen im Königreiche Würtemberg.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Septbr. 1853 bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß im Königreiche Würtemberg als weitere Uebergangsstraße für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen vom 1. October d. J. ab die durch den Grenzort

Thalheim, Cameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen führende Straße eröffnet worden ist.

Münster, den 4. October 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 453. Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. A. III b. 2752.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzs. Seite 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kesselanlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4.

Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7.

Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt. Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sey. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine

Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kessel-Besitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath, dazu aufgefordert wird.

§. 12.

Die in den §§. 2 bis 7 für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14.

Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung in §. 11 vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15.

Der Kesselbesitzer hat für jede auf Grund der Bestimmungen unter Nro. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzs. Seite 243),

des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzs. Seite 146) und in §. 15 des Regulativs vom 6. Septbr. 1848 (Gesetzs. Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14 vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Namen und Wohnort der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §§. 7, 9, 11 und 17 getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizeibehörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20.

Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Locomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

* * *

Indem wir vorstehendes Regulativ veröffentlichen, bringen wir zugleich zur allgemeinen Kenntniß, daß die darin vorgeschriebene Untersuchung der Dampfkessel außerhalb der Bergwerke, Hütten und Salinen, den Kreis-Baubeamten, einem Jeden derselben für seinen Baukreis, widerruflich übertragen ist; daß ferner mit der Untersuchung der Dampfkessel auf den Bergwerken, Hütten und Salinen innerhalb des Bezirks des Königl. Rheinischen Oberbergamtes folgende Sachverständige beauftragt sind:

1. der Königl. Berggeschworne Liste zu Meschede für die Reviere Stadtberge, Brilon und Ramsbeck,
2. der Königl. Berg-Eleve Oscar Schmidt zu Allendorf für das Revier Arnsberg,
3. der Königl. Oberbergamts-Referendar Fabricius zu Olpe für das Revier Olpe,
4. der Königl. Berggeschworne Schmidt zu Müsen für das Revier Müsen und für das standesherrliche Gebiet des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
5. der Königliche Berggeschworne Menzler zu Siegen für das Revier Eisern,
6. der Königl. Berggeschworne Jung zu Eiserfeld für das Revier Gosenbach und
7. der Königl. Berggeschworne Buff zu Burbach für das Revier Grund, Seel- und Burbach.

Die Bezeichnung der innerhalb des Bezirkes des Königl. Westphälischen Oberbergamtes dazu bestimmten Beamten bleibt vorbehalten.

Arnsberg, den 4. October 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 454. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Harsewinkel ist auf seinen Antrag in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt;

2) die Rechts-Candidaten Bonseri, Dulheuer und Vogler sind als Auscultatoren angenommen;

3) der Gerichts-Assessor Gerstein ist auf seinen Antrag in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm versetzt;

4) der Gerichtsbote und Gefangenwärter Simpich in Lippstadt ist im Disciplinarwege aus seinem Amte entlassen.

Arnsberg, den 30. September 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 455. Personal-Chronik.

Die bisher commissarisch beschäftigt gewesenen Calculatoren Stöcker und Haumann sind zu Königlichen Eisenbahn-Calculatoren;

der commissarische Werkstätten-Vorsteher Bergfeld zum Königlichen Maschinen-Werkstätten-Vorsteher;

der commissarische Stations-Aufseher Stroeter zu Milspe zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Aufseher;

die commissarischen Güter-Expedienten Horstmeyer zu Elberfeld, Schäfer zu Hagen, Schugt zu Dortmund und Roersch zu Soest zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten;

der commissarische Stations-Einnehmer Wiese zu Schwelm zum Königlichen Stations-Einnehmer;

die commissarischen Zugführer Müller I., Müller II., Stein, Schneider und von der Way zu Königl. Eisenbahn-Zugführern;

die commissarischen Locomotivführer Lotz, Kölsch, Kann, Siebers, Winterhoff, Berenbrock und Ellinghaus zu Königlichen Eisenbahn-Locomotivführern;

die commissarischen Bahnmeister Camphausen, Rüsen, Buchwald und Albert zu Königl. Bahnmeistern

definitiv ernannt worden.

Der Civil-Supernumerar Carl Friedrich Bormann ist als Hauptkassen-Buchhalter, der Militair-Anwärter Friedrich Gregory als Stations-Assistent in Elberfeld commissarisch angestellt, und der Arbeiter Friedr. Potthoff zum Portier in Gevelsberg ernannt worden.

Elberfeld, den 3. October 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Rheinprovinz und Westphalen.

N. 456. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In Gemäßheit des §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 sollen nunmehr die Coupons der Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der genannten Kasse über die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende December 1860 ausgegeben werden.

Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen werden daher aufgefordert, diese, unter Zurückbehaltung der noch nicht fälligen Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches unter fortlaufender Nummer das Datum, die Nummer und den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen enthalten, und mit deutlicher Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Präsentanten versehen seyn muß, spätestens bis Ende Februar 1857 an die mit der Verwaltung der Paderborner Tilgungskasse beauftragte unterzeichnete Rentenbank-Direction einzusenden, worauf dann innerhalb 14 Tagen die Schuldverschreibungen mit dem einen Exemplare des Verzeichnisses und den Coupons der Serie VI. an den Präsentanten zurückbefördert werden sollen.

Diejenigen, welche wünschen, diese Coupons durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg oder Minden zu beziehen, wollen die Schuldverschreibungen, wie vorbemerkt, mit einem doppelt angefertigten Verzeichnisse an eine dieser Kassen einreichen, welche das Duplicat desselben, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben und, gegen dessen Zurücklieferung, späterhin die Schuldverschreibungen mit den Coupons aushändigen werden.

Diejenigen, welche die Schuldverschreibungen mittelst der Post hierher einsenden, wollen den Nominalwerth derselben auf dem Couvert, unter Beifügung der portofreien Rubrik:

»Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Ausreichung neuer Zins-Coupons«,

angeben.

Die Rücksendung erfolgt ebenfalls unter der portofreien Rubrik:

»Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse mit neuen Zins-Coupons«.

Münster, den 2. September 1856.

N. 457. Patent-Verleihung.

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3. October 1856 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Landtags-Abschied

für die

Provinzial-Stände der Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1854 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Gesetz-Entwurf, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über diesen Gegenstand noch das Gutachten des Staatsraths zu erfordern, welcher damit bereits befaßt ist.

2. Ergänzung und Abänderung der Verordnung, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen vom 11. Juli 1845.

Von dem Erlaß des, Unseren getreuen Ständen im Entwurfe vorgelegten, von ihnen in der Denkschrift vom 23. October 1854 begutachteten Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 11. Juli 1845, die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen betreffend, ist zur Zeit Abstand genommen worden, da es, wie eine weitere Erwägung der Sache ergeben hat, zu erwarten ist, daß die hervorgetretenen Uebelstände durch eine richtige Handhabung der Verordnung vom 11. Juli 1845 sich im Wesentlichen werden beseitigen lassen, zu welchem Zweck Unser Minister des Innern die Behörden mit Anweisung versehen hat. Es ist daher rathsam erschienen, den Erlaß eines neuen Gesetzes auszusetzen, bis das Bedürfniß dazu etwa durch fernere Erfahrungen sich bestimmter herausgestellt haben wird.

3. Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen.

Dem Gutachten Unserer getreuen Stände entsprechend ist das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen am 4. März 1855 erlassen, publicirt und zur Ausführung desselben das Weitere angeordnet worden.

4. Abänderung einiger Bestimmungen der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. Novbr. 1841.

Dem von Unsern getreuen Ständen in Uebereinstimmung mit Unsern Behörden anerkannten Bedürfnisse einer Abänderung der Bestimmungen §. 42 bis §. 45b der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 ist unter Berücksichtigung der abgegebenen gutachtlichen Erklärungen durch die inzwischen ergangene Verordnung vom 14. September 1855 entsprochen.

5. Bezirksstraßen-Fonds der Provinz Westphalen.

Der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bezirksstraßen-Fonds der Provinz Westphalen ist unter Beachtung des Gutachtens Unserer getreuen Stände einer Umarbeitung unterworfen worden, und wird Denselben zur weitern Berathung vorgelegt werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Abänderung und Ergänzung des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 26. October 1854, wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836 hat durch die Verordnung vom 19. Februar 1855 seine Erledigung gefunden.

2. Grundsteuer-Kataster.

Dem Antrage, welchen Unsere getreuen Stände bei Gelegenheit der Vornahme der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zu der ständischen Commission für die periodische Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen dahin gestellt haben:

> daß den ständischen Commissarien die Befugniß eingeräumt werden möge, eine Sonderung in Theile dergestalt verlangen zu können, daß sie ihr Gutachten abgesondert abgeben dürfen, wenn sie in ihrer Mehrheit durch einen Beschluß der ständischen Commission die Interessen der Provinz für verletzt halten,

hat nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nachgegeben werden können und ist der gewählten ständischen Commission bei ihrem ersten, am 19. October v. J. stattgefundenen Zusammentritt das Erforderliche dieserhalb von Unserem Commissarius bereits eröffnet worden.

Der fernere bei der oben bezeichneten Gelegenheit gestellte Antrag dagegen,

> daß denjenigen Grundsteuerpflichtigen, welche die unter lit. a bis d im §. 29 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (nicht, wie in der Eingabe gesagt worden, der Verordnung vom 14. October 1844) bezeichneten Urbarmachungen und Culturverbesserungen vorgenommen, ohne davon dem Bezirkssteuer-Controleur rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, in der Art eine Wiederherstellung in den frühern Stand bewilligt werden möge, daß ihnen die in der angeführten

gesetzlichen Bestimmung bezeichneten Vortheile auch dann zu Theil werden, wenn sie die früher versäumte Anzeige bei dem Bezirks-Steuer-Controleur noch binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Beginn der Spezial-Revision nachholen,

ist auf eine Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gerichtet, zu welcher wenigstens für jetzt ein Bedürfniß nicht anerkannt werden kann. Ohne vorgängige nähere Ermittelung läßt sich nicht übersehen, ob wirklich und event. in welchem Umfange Cultur-Veränderungen der gedachten Art unangemeldet geblieben sind.

In einzelnen Theilen der westlichen Provinzen geschieht die vorherige Anmeldung diesfälliger Veränderungen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, ziemlich regelmäßig; die Kataster-Aufnahme ist bereits seit länger als 20 Jahren beendigt, und für einen großen Theil der in Rede stehenden Cultur-Verbesserungen wird der gesetzlich bestimmte Zeitraum, für welchen der frühere Katastral-Ertrag, ungeachtet der inzwischen eingetretenen Revision, bei erfolgter gesetzlicher Anmeldung beibehalten werden soll, schon ganz oder wenigstens größtentheils verflossen sein; die Revision schreitet, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, so langsam vor, daß bis zu deren Eintritt für den noch übrigen Theil der nicht rechtzeitig angemeldeten Cultur-Verbesserungen in den meisten Abschätzungs-Bezirken der bezeichnete Zeitraum jedenfalls verfließen wird. Ob für die Grundbesitzer der Behufs der Spezial-Revision innerhalb der nächsten Jahre in Angriff zu nehmenden Katastral-Verbände sich aus dem in Rede stehenden Verhältniß besondere Nachtheile und Härten ergeben, und in welchem Umfange solche etwa hervortreten, wird sich erst nach den Resultaten der zunächst vorzunehmenden Spezial-Revisionen mit einiger Sicherheit erkennen lassen, und dann würde es jedenfalls erst an der Zeit sein, eine, etwaige Härten mildernde Abänderung der bestehenden Gesetzgebung im Sinne des vorliegenden Antrages herbeizuführen.

Hat daher für jetzt auch Anstand genommen werden müssen, dem Letzteren stattzugeben, so ist doch Veranlassung genommen worden, die Grundbesitzer durch die Amtsblätter der Regierungen nochmals ausdrücklich auf die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen zu lassen, damit sie sich durch deren genaue Beobachtung wenigstens von jetzt ab gegen jeden weiteren Nachtheil in der fraglichen Beziehung sicher stellen können.

3. Richtung der Eisenbahn von Münster nach Rheine.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 26. October 1854, betreffend die Richtung der Eisenbahn von Münster nach Rheine, hat durch den inmittelst erfolgten Ausbau der Linie über Greven und Emsdetten ihre Erledigung gefunden.

4. Errichtung von Gewerken-Kammern in den Bergamts-Bezirken Bochum und Siegen.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 26. October 1854 befürwortete Errichtung von Gewerkenkammern in den Bergamtsbezirken Bochum und Siegen hat für ein Bedürfniß nicht erachtet werden können, da die nach der Verordnung vom 11. Februar 1848 sowohl in Bochum als auch in Siegen bereits

errichteten Handelskammern die Interessen des Bergbaues mit wahrzunehmen berufen sind, so daß es neben denselben besonderer Gewerkenkammern nicht bedarf.

5. Umbau der von Neheim nach Menden führenden Staats-Straße ꝛc. ꝛc.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

wegen Umbaues der Staatsstraße zwischen Neheim und Menden,

hat wegen des dafür erforderlichen unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes nicht entsprochen werden können. Auch gestatten die vielfachen Ansprüche an die Staats-Kasse es nicht, dem Antrage

wegen Uebernahme der chaussirten Kommunal-Straße vom Neheimer Ohl bis Wickeder Ruhrbrücke als Staatsstraße,

Folge zu geben.

Der eventuelle Antrag:

wegen Aufnahme dieser Kommunal-Straße unter die Zahl der Bezirks-Straßen

ist zunächst zur Berathung der Kommission für die Verwendung des Provinzial-Wegebaufonds des Herzogthums Westphalen gestellt worden. Dieselbe hat wegen einiger konkurrirenden Wegebauunternehmungen um Befristung gebeten, und es wird nach Beendigung dieser Berathung die definitive Entscheidung erfolgen.

6. Verhinderung zu früher und leichtsinniger Heirathen.

Auf den in der Petition vom 24. October 1854 gestellten Antrag, die Verhinderung zu früher und leichtsinniger Heirathen betreffend, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser auch anderweitig angeregte Gegenstand einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung wird unterzogen werden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22. September 1856.

gez: **Friedrich Wilhelm.**

gegengez: von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
von Manteuffel.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Münster.
Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 18. October 1856.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4530.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen: „Cöln-Müsener Bergwerks-Actienverein“ mit dem Domicil zu Cöln errichtete Actiengesellschaft. Vom 7. September 1856. N. 458 Gesetz-Sammlung Stück 52.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 459. Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 52, 54 und 55.

Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8. d. Mts. ausgeloosten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, sowie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche durch unsere Bekanntmachung vom 8 September d. J. zur baaren Rückzahlung der Kapitalien am 1. April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1. November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen à $4\frac{1}{2}$ pro Cent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1. April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April 1857 präsentirt, so ist der am 1. April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Digitized by Google

Mit dem 1. April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben seyn sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden.

Berlin, den 6. October 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 460. Personal-Chronik.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der achten Westphälischen Provinzial-Synode in ihrer jüngsten Versammlung getroffene Wiederwahl des Pfarrers Dr. Albert in Gevelsberg zum Präses, so wie die Wahl des Superintendenten König in Witten zum Assessor der Synode, höheren Orts bestätigt worden sind.

Münster, den 10. October 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 461. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh sind die bisherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer August Scholz II. und Carl Hoffmann als 4. beziehlich 5. ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 29. September 1856.

N. 462. Ergebniß der Entlassungs-Prüfungen an den höheren Lehranstalten.

Zur Vervollständigung unserer Bekanntmachung vom 17. Juli cur. die Entlassungs-Prüfungen an den Gymnasien und Realschulen der Provinz betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß von den im Jahre 1855 bei den Realschulen zu Siegen und Warendorf geprüften 10 Abiturienten 9 der ersteren und 1 der letzteren Anstalt angehört haben.

Münster, den 2. October 1856.

N. 463. Personal-Chronik.

Bei dem Gymnasium zu Paderborn ist:

1) der Oberlehrer Schwubbe in die dritte,
2) der Oberlehrer Rören in die vierte Oberlehrerstelle aufgerückt, und
3) der Oberlehrer Dr. Féaux, bisher an der Rheinischen Ritter-Academie zu Bedburg, in die fünfte Oberlehrerstelle eingerückt.

Ferner sind bei dieser Anstalt:

4) der Hülfslehrer Grimme, bisher am Gymnasium zu Münster, und
5) der Hülfslehrer Dr. Volpert, bisher am Progymnasium zu Warendorf, zu ordentlichen Lehrern ernannt worden.

Münster, den 2. October 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№. 464. Termin zur Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei der Departements-Prüfungs-Commission sich meldenden jungen Leute. A. IIa. 469.

Der letzte diesjährige Prüfungs-Termin der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste zu Münster wird am Montag den 3. und Dienstag den 4. November d. J abgehalten werden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Mai cr. im Stück 21 Nro. 212 des diesjährigen Amtsblatts wird Vorstehendes zur Nachachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 9. October 1856.

№. 465. Neunzehntes Märkisches Lehrer-Gesangfest zu Soest.

Der Märkische Lehrer-Gesangverein feierte sein neunzehntes Jahresfest, im Anschlusse an die Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminars zu Soest, am 2. l. Mts. in der schönen Thomaskirche zu Soest.

Es hatten sich 450 Schullehrer eingefunden, an den Gesang-Aufführungen nahmen 250 Sänger Theil.

Unter der trefflichen Leitung des Seminar-Musik-Directors Engelhardt, wurden die von demselben über das Thema: „Der Tag des Herrn", zusammengestellten Gesangstücke, in sehr anerkennungswerther Präcision, harmonisch und kräftig ausgeführt.

Die correcten und ausdrucksvollen Orgelvorträge des Seminarlehrers Dahlhoff und der Lehrer Pohlmann zu Kierspe und Dahlhoff zu Dincker, verdienen eben so ehrenvolle Erwähnung.

Das geräumige Gotteshaus war dichtgefüllt, und die Anwesenden fühlten sich durch das Fest wohlbefriedigt und erhoben.

Beim späteren, durch Toaste und patriotische Gesänge gewürzten, gemeinschaftlichen Mahle im blauen Saale des Rathhauses, fanden 530 Gäste Platz, für weitere 50 Festgenossen war leider kein Raum mehr vorhanden.

Das ganze Fest konnte nur einen höchst wohlthuenden Eindruck machen, und es wird noch lange in der Erinnerung der Theilnehmer lieblich nachklingen.

Arnsberg, den 18. October 1856.

N. 466. Industrie-Ausstellung zu Paris. Preis-Zuerkennung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Jan. d. J. (Nro. 31) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Preisgerichte bei der Pariser Industrie-Ausstellung auch der Firma J. H. Sternenberg und Söhne zu Schwelm für ihre Leinen, Halbleinen und Baumwollen-Waaren die Bronze-Medaille zuerkannt worden ist.

Arnsberg, den 18. October 1856.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 467. Personal-Chronik.

Im dritten Quartale cr. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction

a) ernannt: der Ober-Post-Secretair Roehrich in Meschede zum Postmeister daselbst;

b) angestellt: der Sergeant Carl Reimann als Post-Expedient in Olpe, der Registratur-Gehülfe Theodor Bönner als Post-Expediteur in Grevenbrück, der Landbriefträger Anton Groten als Wagenmeister-Gehülfe bei dem Postamte in Bochum, der invalide Unteroffizier Heinrich Breitbarth als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Postamte Nro. 9 in Soest, der invalide Sergeant Johann Joseph Schröder als Büreaudiener bei dem Postamte in Hamm, der invalide Sergeant Peter Theodor Holtheier als Factagebote bei dem Postamte in Hagen;

c) versetzt: der Post-Secretair Ernst Oscar Krosek von Dortmund nach Minden, der Post-Secretair Friedrich Wilhelm Sommer von Deutz als commissarischer Postamts-Vorsteher nach Lüdenscheid, der Post-Expedient Johann Günther von Arnsberg nach Coblenz, der Post-Expediteur Heinrich Wiethoff von Grevenbrück nach Stadtberge, der Eisenbahn-Post-Conducteur Carl Heinrich Gottlieb Buffé in Elberfeld als Wagenmeister-Gehülfe nach Altena;

d) entassen; der Post-Conducteur Heinrich Osburg in Laasphe.

Arnsberg, den 6 October 1856.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 468. Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Secretairs Hildebrand ist der bisherige Assistent Ostkirchen zum General-Commissions-Secretair und an Stelle des Letzteren der bisherige Büreau-Diätarius Ferber zum etatsmäßigen Assistenten ernannt worden.

Münster, den 9. October 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

№. 469. Personal-Chronik.

Der Intendantur-Rath Kausch und der bisherige Obergerichts-Auscultator Jensch, letzterer unter Ernennung zum Intendantur-Referendarius, sind resp. zu den Intendanturen des 1sten und 8ten Armee-Corps, wogegen der Intendantur-Rath Kolscher von der ersteren und der Intendantur-Referendarius Harmuth von der Intendantur 5ten Armee-Corps hieher versetzt worden sind.

Der überzählige Secretair Bruno ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair und die Secretariats-Applikanten Leisten und Tiedke sind zu Secretariats-Assistenten befördert.

Bei der Garnison-Verwaltung in Wesel ist der Controleur Schimmel zum Vorstande der Garnison-Verwaltung in Silberberg ernannt und an seine Stelle der Controleur Marth von der Garnison-Verwaltung zu Cöln versetzt.

Der Kasernen-Inspector Werth in Düsseldorf ist zur Garnison-Verwaltung in Breslau, der Kasernen-Inspector Premier-Lieutenant a. D. von Winkler in Lippstadt ist zu der Garnison-Verwaltung in Düsseldorf und der Garnison-Verwaltungs-Inspector Pachelbe in Bonn ist als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Lippstadt versetzt.

Bei der Garnison-Verwaltung in Minden ist der controlführende Kasernen-Inspector Schneider gestorben und an seine Stelle der Kasernen-Inspector Lieutenant a. D. von Saher getreten.

Der bisherige Aufsichtswärter, pensionirte Feldwebel Friese in Neuhaus ist zum Kasernen-Inspector ernannt.

Vom Garnison-Lazareth in Wesel ist der Inspector Wirtz als Kasernen-Inspector nach Thorn und an seine Stelle der Aufsichtswärter von Bancels von Coblenz nach Wesel versetzt.

Bei dem Proviantamt in Wesel ist der Applikant Meyer zum Assistenten ernannt und der Applikant Köhler vom hiesigen Proviantamte nach Rathenow versetzt.

Bei dem Montirungs-Depot zu Düsseldorf ist der Assistent Hinz zur Verwaltung der Controleurstelle beim Montirungs-Depot in Graudenz commandirt und an seine Stelle der invalide Feldwebel Wiedecke inter. bestimmt.

Münster, den 28. September 1856.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Berg-Amts zu Siegen.

N. 470. Verwaltung der Bergwerks-Reviere im Bergamts-Bezirk Siegen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge einer Aenderung der Geschäftsvertheilung bei dem hiesigen Bergamte von jetzt ab:

der Bergmeister Kestermann den Geschwornen-Revieren: Kirchen, Heller, Hamm und Unkel,

der Bergmeister von Hoiningen genannt Huene den Revieren: Müsen, Oberberg, Bensberg und Solingen,

der Bergmeister Hundt den Revieren: Olpe, Arnsberg, Ramsbeck, Brilon und Stadtberge, endlich

der Bergmeister Emmerich den Revieren: Eisern, Gosenbach, Grund, See und Burbach und Wetzlar

vorstehen wird.

Siegen, den 3. October 1856.

N. 471. Patent-Zurücknahme.

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immedenberg zu Halberstadt unter dem 2. Januar 1856 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 472. B. 1. Personal-Chronik. A. III b. 2797. Dem Gastwirth Wilhelm Opberbeck zu Hamm ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Buchhändlers Wickenkamp dortselbst eine Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IIb. 1107. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. H. H. A. Weinert, bisher in Triburg, hat sich in Lippstadt niedergelassen.

A. IIb. 1087. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. August Gerhardi hat sich in Hagen niedergelassen.

A. IV. 2520. Der zum Bürgermeister der Stadt Geseke gewählte Amtmann Frettlöh ist bestätigt worden.

A. V. 5147. Dem Schulamts-Candidaten Joseph Schulte aus Velmede ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schulgemeine zu Gevelinghausen, Kreises Meschede, provisorisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 25. October 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

Nr. 473. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Rübel erledigte Pfarrstelle an der evangelischen St Petri-Gemeine zu Minden, Diöcese Minden, ist von uns dem seitherigen Pfarrer Gustav Lenhartz in Ladbergen verliehen worden.

Münster, den 10. October 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Nr. 474. Entlassungs-Prüfung im Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

Auf Grund der am 11. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn vorgebildeten Präparandinnen sind zu Elementar-Schulstellen für wählbar erklärt:

1. Anna Maria Schöne	aus Salzkotten,	Kreis	Paderborn,
2. Elisabeth Kirchhof	" Paderborn,	"	desgl.,
3. Wilhelmine Köster	" desgl.,	"	desgl,
4. Josephine Hillenkamp	" Geseke,	"	Lippstadt,
5. Franzisca Bröcker	" desgl.,	"	desgl,
6. Louise Mügge	" Driburg,	"	Höxter,
7. Ludovika Ostermann	" Bielefeld,	"	Bielefeld,
8. Elise Heim	" Meschede,	"	Meschede,
9. Elisabeth Cramer	" Sundern,	"	Arnsberg,
10. Mathilde Debray	" Minden,	"	Minden,

Außerdem sind nach obiger Prüfung die nachstehenden, nicht im Seminar gebildeten Präparandinnen:

1. Josephine Ernst aus Recklinghausen, Kreis Recklinghausen,
2. Mathilde Stumpf " Attendorn, " Olpe,
3. Eleonora Fritsch " Minden, " Minden,
4. Sophia Schmidts " Paderborn, " Paderborn,
5. M. Caroline Störmann " Schmallenberg, " Meschede,
6. Margaretha Spanke " Paderborn, " Paderborn,
7. Sophie Heggen " Avenwedde, " Wiedenbrück,
8. Therese Bickmann " Paderborn, " Paderborn,
9. Friederike Henkelmann " Rüthen, " Lippstadt,
10. Gertrud Schmidtbiel " Warburg, " Warburg,
11. Therese Brögger " Fretter, " Meschede,
12. Maria Schulte " Hattingen, " Bochum,
13. Catharina Kircher " Fulda in Kurhessen,
14. Anna Maria Hörten " Hadamar im Herzogthum Nassau und
15. Theodora Windhof " Rheine, Kreis Steinfurt

geprüft und für wahlfähig zu Elementar-Schulstellen erkannt worden.

Münster, den 4. October 1856.

N. 475. Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Langenhorst.

Auf Grund der am 25. und 26. August d. J. stattgehabten Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Langenhorst vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1. Ferdinand Johann Averhoff zu Münster,
2. Carl Bernhard " Warendorf, Kreis Warendorf,
3. Adolph Maximilian van Beeck " Emmerich, " Rees,
4. Wilh. Everh. Th. Bungardt " Essen, " Duisburg,
5. Heinrich Güsgen " Horrem, " Neuß,
6. Franz Bernhard Holtbuer " Münster,
7. Gerh. Dominicus Klein " Kevelar, " Geldern,
8. Friedrich Bernhard Knop " Elberfeld, " Elberfeld,
9. Heinrich Leuvermann " Everswinkel, " Warendorf,
10. Wilhelm Mündtrath " Gerresheim, " Düsseldorf,
11. Werner Heinrich Neuhaus " Coesfeld, " Coesfeld,
12. Wilhelm Rondy " Gerresheim, " Düsseldorf,
13. Joseph Schumacher " Beelen, " Warendorf,
14. Wienhold Smeddinck " Laer, " Steinfurt,
15. Theodor Schwabe " Huckingen, " Düsseldorf,
16. Johann Spickenbom " Sterkrade, " Duisburg und
17. Gerhard Joseph Wiggen " Münster.

Von diesen haben van Beeck (3), Holtbuer (6), Knop (8), Mündtrath (10), Neuhaus (11), Rondy (12), Smeddinck (14) und Schwabe (15) die Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Münster, den 4. October 1856.

Auf Grund der am 16. und 18. August d. J. im hiesigen Schullehrerinnen-Seminar abgehaltenen Prüfung sind die in demselben ausgebildeten Seminaristinnen: N. 476. Entlassungs-Prüfung im Schullehrerinnen-Seminar zu Münster.

1. Christina Albermann aus Warendorf,
2. Maria Bauer " desgl.,
3. Maria Cortain " Münster,
4. Angela Fisse " Harsewinkel,
5. Maria Hilpke " Warendorf,
6. Elisabeth Lilienbeck " Münster,
7. Caroline Marcus " desgl.,
8. Caroline Matthiesen " desgl.,
9. Elisabeth Mensing " Wüllen,
10. Anna Meyer " Münster,
11. Gertrudis Ontrup " Kirchsp. Ueberwasser bei Münster,
12. Maria Rüter " Osterwick,
13. Gertrudis Sauermann " Münster,
14. Amanda Schmitz " Telgte,
15. Christina Schulz " Münster,
16. Anna Stäutermann " desgl.,
17. Catharina van Suntum " Gladbeck,
18. Gertrudis Trottenberg " Münster,
19. Elise Voß " desgl.,
20. Elisabeth Wegmann " Wolbeck und
21. Sophie Weingärtner " Münster,

für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt.

Demnächst wurden die nicht im Seminar vorgebildeten, zur Prüfung zugelassenen Schulamts-Präparandinnen:

1. Theresia Beyer aus Wesel,
2. Emma Callenberg " Schwelm,
3. Catharina Dichter " Crüchten,
4. Amalia Hausbrand " Wesel,

5.	Anna Höller	aus	Münster,
6.	Elisabeth Hüllmann	"	Lingen,
7.	Auguste Kahle	"	Melle,
8.	Friederike Kreyenborg	"	Vechta,
9.	Maria Temmink	"	Rhede und
10.	Gertrudis Tümmler	"	Greven

geprüft und als wählbar zu Elementar-Schulstellen erkannt, so wie insbesondere bemerkt, daß die sub 1 und 4 genannten Präparandinnen Theresia Beyer und Amalia Hausbrand die Fähigkeit nachgewiesen haben, in den Anfangsgründen der französischen Sprache an einer höheren Töchterschule unterrichten zu können.

Münster, den 4. October 1856.

N. 477. Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Büren.

Bei der am 30. Juni, 1. und 2. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1.	Felix Ahlers	aus	Bocholt,	Kreis	Borken,
2.	Friedrich Breker	"	Obermarsberg,	"	Brilon,
3.	Adam Brune	"	Reelsen,	"	Höxter,
4.	Th. P. Conradi	"	Benninghausen,	"	Lippstadt,
5.	Joseph Cramer	"	Bielefeld,	"	Bielefeld,
6.	Bernhard Dahlmeier	"	Stuckenbrock,	"	Paderborn,
7.	Tillmann Deder	"	Herzhausen,	"	Siegen,
8.	Richard Erich	"	Großeneder,	"	Warburg,
9.	Heinrich Förster	"	Salzkotten,	"	Büren,
10.	Anton Gülden	"	desgl.,	"	desgl.,
11.	Anton Haener	"	Drolshagen,	"	Olpe,
12.	Heinrich Hamer	"	Lendringsen,	"	Iserlohn,
13.	Joseph Hogrebe	"	Langeneiken,	"	Lippstadt,
14.	Heinrich Holtmann	"	Ennigerloh,	"	Beckum,
15.	Heinrich Jütte	"	Padberg,	"	Brilon,
16.	Franz Kellermann	"	Altendorf,	"	Bochum,
17.	Franz Knaben	"	Ostinghausen,	"	Soest,
18.	Gustav Kreckler	"	Lüchtringen,	"	Höxter,
19.	Theodor Lampmann	"	Börnig,	"	Dortmund,
20.	Heinrich Lohmann	"	Bevergern,	"	Tecklenburg,
21.	Theodor Lutter	"	Mawicke,	"	Soest,

22. Hermann Mangel	aus	Asseln,	Kreis	Büren,
23. Heinrich Menker	"	Gescher,	"	Coesfeld,
24. Friedrich Metzger	"	Soest,	"	Soest,
25. Adolph Müller	"	Wormeln,	"	Warburg,
26. Franz Neuwirth	"	Bottrop,	"	Recklinghausen,
27. Theodor Raamann	"	Heessen,	"	Beckum,
28. Johann Richters	"	Ahden,	"	Büren,
29. Xaver Spangemacher	"	Raesfeld,	"	Borken,
30. Eduard Schennit	"	Geseke,	"	Lippstadt,
31. Ferdinand Schlüter	"	Weiberg,	"	Büren,
32. Johann Schmitt	"	Irmgarteichen,	"	Siegen,
33. Caspar Stüwer	"	Haaren,	"	Büren,
34. Johann Stuhldreier	"	Padberg,	"	Brilon,
35. Joseph Trippe	"	Polsum,	"	Recklinghausen,
36. Bernhard Webbing	"	Krechting,	"	Borken,

und haben die Seminaristen Ahlers (1), Cramer (5), Haener (11), Kellermann (16), Kreckler (18), Spangemacher (29), Stüwer (33) und Webbing (36) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden nach der am 3, 4. und 5. Juli cr. abgehaltenen Prüfung

a) zum Organistendienst befähigt befunden:

1. der Lehrer Gaudenz Wulf aus Unna, Kreis Hamm,
2. der Christoph Druffel " Wiedenbrück, " Wiedenbrück,

b) die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten:

1. Friedrich Rhode aus Callenhardt, Kreis Lippstadt;
2. Ferdinand Jeeger " Alme, " Brilon,
3. Heinrich Drube " Bergheim, " Höxter und

der jüdische Schulamts-Aspirant

4. Abraham Laser aus Rhaunen, Kreis Bernkastel,

zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts qualificirt erachtet.

Demnächst wurden auch nach bestandener Prüfung pro Schola.

1. der Curatpriester Anton Lohmann aus Bevergern,
2. " " Anton Lehmkuhl " Bocholt und
3. " P. Verecundus J. Schirmer aus Innsbruck, jetzt im Kapuciner-Convent zu Werne

zur Verwaltung einer Rectoratschule befähigt erkannt.

Münster, den 4. October 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 478. Polizei-Verordnung. A. II a. 231.

Auf Grund des §. 11 und 6 lit. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirkes verordnet:

§. 1.

Den Abfluß aus Viehställen, Abtritten und Düngerstätten auf öffentliche Wege oder in fließende Gewässer ablaufen zu lassen, ist bei Strafe von 1 bis 5 Thlr. verboten.

§. 2.

Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft.

§. 3.

Wo die Terrain-Verhältnisse eine vollständige Ausführung der Bestimmung sub 1 nach dem Gutachten des Landrathes unthunlich machen, ist dieser befugt, die nach der Localität nicht zu vermeidenden Abweichungen zu gestatten.

Arnsberg, den 14. October 1856.

N. 479. Frequenz der Realschulen, Progymnasien und höhern Stadtschulen im Regierungs-Bezirke Arnsberg im Winter-Semester 1855—56. A. V. 5388.

Die Frequenz der Realschulen, Progymnasien und höhern Stadtschulen im Regierungs-Bezirke Arnsberg beträgt im Winter-Semester 18$^{55}/_{56}$:

A. auf der Realschule

zu Siegen . . . . 190 Schüler,

B. auf den Progymnasien

1) zu Attendorn . . . . 84 Schüler,
2) zu Brilon . . . . 103 Schüler,

C. auf der höhern Stadtschule

zu Lippstadt . . . . 140 Schüler.

Arnsberg, den 20. October 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 480. Post-Cours-Veränderungen.

I. Folgende Posten sind aufgehoben worden:

1) die Personenpost zwischen Creuzthal und Grevenbrück, und
2) die Botenpost zwischen Crombach und Welschenenst;

II. Dagegen sind neu eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost mit viersitzigem Wagen zwischen Creuzthal und Plettenberg mit folgendem Gange:

aus Creuzthal (nach Ankunft der Post aus Siegen nach Hilchenbach) um 3 Uhr Nachmittags per Crombach,
durch Welschenennst Ankunft 4 Uhr 30 Minuten Abfahrt 4 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
durch Altenhundem Ankunft 5 Uhr 50 Min. Abfahrt 6 Uhr Abends,
durch Grevenbrück Ankunft 6 Uhr 45 Min. Abfahrt 6 Uhr 55 Min. Abends,
durch Lenhausen Ank. 7 Uhr 55 Min. Abfahrt 8 Uhr 5 Min. Abds.
in Plettenberg um 9 Uhr 35 Min. Abends,
aus Plettenberg um 5 Uhr 15 Min. Morgens,
durch Lenhausen Ank. 6 Uhr 45 Min. Abf. 6 Uhr 55 Min. Morg.,
durch Grevenbrück Ank. 7 Uhr 55 Min. Abf. 8 Uhr 5 Min. Morg.,
durch Altenhundem Ank. 8 Uhr 50 Min. Abf. 9 Uhr Vorm.,
in Welschenennst um 10 Uhr 15 Min. bis 10 Uhr 25 Min. Vorm. per Crombach,
in Creuzthal um 11 Uhr 50 Min. Vorm.
zum Anschluß an die Personenpost aus Cöln nach Siegen.
(Der Ort Kirchhundem wird durch diese Post nicht berührt)

2) eine tägliche Personenpost mit viersitzigem Wagen zwischen Burbach und Kirchen über Neunkirchen mit folgendem Gange:

aus Burbach um 7 Uhr Abends,
in Kirchen um 9 Uhr 30 Min. Abends
zum Anschluß an die Siegen-Coblenzer Post,
aus Kirchen um 11 Uhr Vormittags
nach Durchgang der Coblenz-Siegener Post,
in Burbach um 1 Uhr 45 Min. Nachmittags;

3) eine tägliche (fünfte) Personenpost zwischen Bochum und Witten
aus Bochum um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
aus Witten um 8 Uhr 40 Minuten Abends,
Beförderungszeit in beiden Richtungen 1 Stunde 20 Minuten.

III. Verändert sind in ihrem Gange und es coursiren jetzt:

1) die Botenpost zwischen Freudenberg und Siegen
aus Freudenberg um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags,
aus Siegen um 6 Uhr Morgens,
Ankunft am Bestimmungsorte nach 2½ Stunden;

2) die bisher, während der Sommermonate, wöchentlich 4 mal coursirende Personenpost zwischen Grevenbrück und Hilchenbach hat einen täglichen Gang erhalten und wird auch in den Wintermonaten bestehen bleiben;

IV. Die Post zwischen Sprockhövel und Witten wird jetzt auf dem directen, $1\frac{1}{2}$ Meilen langen Wege (von Herbede bis Witten $\frac{1}{2}$ Meile) in der Richtung von Sprockhövel nach Witten in 1 Stunde 20 Minuten, in umgekehrter Richtung in 1 Stunde 15 Minuten befördert.

Arnsberg, den 20. October 1856.

N. 481. Eintritt in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16. September 1856 bringe ich die Eröffnung der neu errichteten Muster-Zeichnenschule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum 1. k. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere Diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 des nachfolgenden, höhern Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18. September 1856.

Der interimistische Director des Königl. Gewerbe-Instituts,

Manger, Professor.

* * *

Reglement der Muster-Zeichnenschule hierselbst.

§. 1.

Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Musterzeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesem wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher, für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast- und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen, für Spitzen und Kanten.

§. 2.

Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speciellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Directors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 3.

Der Unterricht im Zeichnen wird in zwei Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungsklasse und in einer Muster-Zeichnenklasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der practischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4.

Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maaßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5.

Der Unterricht in der Muster-Zeichnenklasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Hauptaufgabe dieser Klasse ist die Composition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden eben so, wie in der Vorbereitungsklasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maaßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6.

Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Muster-Zeichnenklasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungsklasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungsklasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Muster-Zeichnenklasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Muster-Zeichnenklasse ist mindestens drei Jahre.

§. 7.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungsklasse wird vorläufig auf sechs, in der Muster-Zeichnenklasse auf acht festgesetzt. Die Ferien sollen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15. August bis 1. October, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen, zusammen.

§. 8.

Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1. aus dem Lehrer der Muster-Zeichnenklasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist,
2. aus einem Zeichnenlehrer der zweiten Klasse,
3. aus einem Lehrer für die Farbenlehre,
4. aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben,
5. aus einem Lehrer der practischen Weberei und der Patronirung.

§. 9.

Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10.

Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres am 1. April und 1. October jeden Jahres statt; doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig seyn. Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1. daß der Schüler mindestens 14 Jahre alt und confirmirt sey;
2. daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3. daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4. daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben könne;
5. daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12.

Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Director des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:

1. der Geburtsschein,
2. der Confirmationsschein,
3. das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht,
4. im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§ 13.

Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14.

Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Ebensowenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt, zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§ 15.

Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Directors des Gewerbe-Instituts.

§. 16.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17.

Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Director des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der interimistische Director des Königl. Gewerbe-Instituts.

Manger, Professor.

№ 482. Patent-Zurücknahme. Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27. Decbr. 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder

ist erloschen.

№ 483. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

A. V. 5301. Der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Duisburg, Dr. Traugott Schulz, ist zum ersten Oberlehrer mit dem Prädicate »Prorector« an der Realschule in Siegen ernannt.

A. IV. 2585. Der zum Bürgermeister der Stadt Plettenberg gewählte und bestätigte Amtmann Wiel ist am 11. October d. J. in sein Amt eingeführt worden.

A. V. 5266. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Johann Wagener aus Walpersdorf, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Saalhausen, Kreises Olpe, provisorisch ernannt worden.

A. V. 5217. An der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Neheim, Kreises Arnsberg, ist die Schulamts-Candidatin Franzisca Kleinschmidt aus Brilon zur Lehrerin der ersten, und die Schulamts-Candidatin Josephine Hillenkamp aus Geseke zur Lehrerin der zweiten Klasse provisorisch ernannt worden.

A. V. 5228. Der bisherige vierte Lehrer zu Gevelsberg, Ludwig Spies aus Wingeshausen, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Schellenbeck, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 1. November 1856.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: **N. 484** Gesetz-Sammlung Stück 53.

(Nro. 4531.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13. October 1856.

(Nro. 4532.) Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 485. Empfangnahme der Quittungen über die im I. und II. Quartal 1856 eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien. B. I. 1373.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im ersten und zweiten Quartale d. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Diese haben sich daher bei dem betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und zugleich die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 17. October 1856.

N. 486. Hengste-Körung. A. II a. 255.

Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Commission in den Terminen zu Brilon, Eslohe, Arnsberg, Hagen, Bochum, Dortmund, Hamm und Soest im Monat September d. J. angekört worden und dürfen daher für die Periode von 1856—57 als Beschäler benutzt werden.

Arnsberg, den 22. October 1856.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers Name.	Des Eigenthümers Wohnort.	Farbe.
1	Brilon	Mathias Schmücker	Rehden	Rappe
2	desgl.	J. Kanstein	Hedbinghausen	Rothfuchs
3	desgl.	Bernard Vogtland	Rathlinghausen	desgl.
4	desgl.	Joseph Schmücker	Rösenbeck	Schwarzschimmel
5	Meschede	F. Lückehe	Mülsborn	Rothfuchs
6	desgl.	Freling	Niederbären-tropp	Stichelrothfuchs
7	Arnsberg	Graf von Fürstenberg-Herdringen	Herdringen	rothbraun
8	desgl.	Anton Koch genannt Schwermann	Stockum	Rothschimmel
9	Iserlohn	L. Schulte gt. Pantaleon	Dripplingsen	Dunkelfuchs
10	desgl.	Ammelt	Halingen	Rappe
11	Bochum	Rode gnt. Steinberg	Hewen	hellrothbraun
12	desgl.	Bickern	Bickern	Dunkelfuchs

Digitized by Google

Beschreibung der Beschäler:

Abzeichen.	Größe. Fuß	Zoll	Alter. Jahr	Race.
linke Hinterbein innen weiß	5	2	5	veredelter Landschlag.
kleinen Stern und Schnibbe, beide Hinterfessel weiß	5	3	12	desgl.
großen Stern, langen Strich auf der Nase, grauen Fleck unter dem rechten Ohr, rechte Vorderballen auswendig und rechter Hinterfuß weiß	5	1	5	desgl.
	5	2	4	Landschlag.
mit großem Stern, Schnibbe, beide Hinterfüße weiß	5	5	6½	vom Landbeschäler Castor.
mit durchgehender breiter Blässe, rechte Hinterfessel weiß	5	2	10	Landschlag.
linke Hinterkrone weiß	5	3	14	Vollblut.
mit Blümchen rechte Hinterkrone, innen linke Hinterkrone weiß	5	1	5	Landschlag.
mit durchgehender breiter Blässe, weißem Untermaul, linke Hinterfessel innen weiß	5	3	6	gemischter Brabänder.
großen Stern, Strich auf der Nase, Schnibbe, linke Hinterkrone weiß	5	2½	5	Landschlag.
	5	6	5	Karrenschlag.
mit breiter Blässe	5	3	5	gemischter Brabänder.

Laufende Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers Name.	Des Eigenthümers Wohnort.	Farbe.
13	Bochum	Köppencastrop	Gerte	Schweißfuchs
14	desgl.	Harpe	Marmelshagen	Grauschimmel
15	desgl.	Grümer	Bärendorf	Hellrothfuchs
16	desgl.	Schulte am Esch	Horsthausen	dunkelbraun
17	desgl.	Lehmkuhl	Hamme	rothbraun
18	desgl.	Drögenkamp	Baukau	hellbraun
19	Dortmund	Fuckmüller	Deininghausen	rothbraun
20	desgl.	Trösken	Mengede	hellbraun
21	desgl.	Beckhoff	Annen	desgl.
22	desgl.	Kötter	Oberberge	dunkelbraun
23	desgl.	Humann	Altenberne	schwarzbraun
24	Hamm	Spaeing	Billmerich	Grauschimmel
25	desgl.	Schulze-Ellberg	Rünte	Rappe
26	Soest	Loer	Stockum	desgl.
27	Lippstadt	Abämmer	Bönninghausen	schwarzbraun

Beschreibung der Beschäler.

Abzeichen.	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter. Jahr	Raçe.
mit Bläſſe	5	5	5	gemiſchter Brabänder
mit Stern	5	6	5	Karren-Landſchlag.
mit Bläſſe, weiße Haare im Schweif	5	4	7	desgl.
	5	5	4	desgl.
großen Stern, rechte Hinterfeſſel weiß,	5	5	4	Landſchlag.
kleinen Stern, linke Hinterfeſſel weiß,	5	3	5	desgl.
mit Schnibbe, Stern und hellen Flanken	5	5½	7	Karren-Landſchlag.
mit Stern, beide Hinterfeſſel weiß	5	5	5	desgl.
rechte Vorderfeſſel und linke Vorderballen innen, beide Hinterfeſſel weiß, kleinen Stern	5	4	6	desgl.
grauen Stern	5	5	3½	Karrenſchlag.
rechte Hinterkrone innen, linke Hinterballen innen weiß	5	8	4	veredelter Landſchlag.
mit Stern, rechte Hinterkrone und linke Hinterfeſſel weiß	5	2½	11	desgl.
linke Hinterfeſſel weiß	5	5	4	desgl.
mit kleinem Stern	5	2	10	Landſchlag.
etwas ſtichelhaarig, durchgehender Bläſſe, weiß am Untermaul, linke Vorderkrone, beide Hinterfüße hochweiß	5	4	5	vom Landbeſchäler Tory.

N. 487. Umtausch der zum Schlusse d. J. präcludirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen. A. Ia. 1081.

Mit Bezugnahme auf die im Stück 9 sub Nro. 84 des diesjährigen Amtsblatts aufgenommene Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 18. Februar d. J. bringen wir zur Kenntniß des Publicums, daß nach einem neuen Rescripte der gedachten Herren Minister vom 10. d. Mts. die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thaler vom 1. d. Mts. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Arnsberg, den 23. October 1856.

N. 488. Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine B. IV. 1222.

Wir haben in sämmtlichen landräthlichen Büreaus Bekanntmachungen der General-Direction der Seehandlungs-Societät zu Berlin vom 15. d. Mts. über die am selbigen Tage stattgefundene vier und zwanzigste Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine auslegen lassen.

Das betheiligte Publicum, wie diejenigen Behörden und Beamten, welche durch Besitz und Aufbewahrung von Prämienscheinen dabei interessirt seyn möchten, werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 24. October 1856.

N. 489. Haus-Collecte zum Neubau einer katholisch und evangelischen Kirche zu Bad Oeynhausen. A. Ia. 1091.

Bei den seit dem Jahre 1851 gepflogenen Verhandlungen über die Einrichtung eines katholischen und eines evangelischen Gottesdienstes an der Königlichen Badeanstalt Oeynhausen, insbesondere wegen vorläufiger Beschaffung angemessener Locale während der Badezeit, sind die vielseitig in Anregung gebrachten Wünsche für die Errichtung eigener gottesdienstlicher Gebäude für die neu zu bildende Gemeine Oeynhausen immer mehr hervorgetreten, weil die jetzige, blos zeitweilige Einrichtung des Gottesdienstes in gemietheten Localen auf die Dauer für das Bedürfniß nicht genügt.

Nach höherer Bestimmung soll deshalb mit der Verwirklichung jener Wünsche nunmehr vorgeschritten und zunächst für die Herbeischaffung der zur Erbauung zweier Kirchen, einer katholischen und einer evangelischen, auf Grundstücken, welche der Badeanstalt gehören, erforderlichen Geldmittel Sorge getragen werden.

Indem es aber wünschenswerth erscheint, in dem aufblühenden Badeorte beide Kirchen nicht auf das augenblickliche Bedürfniß zu beschränken, auch denselben eine angemessene monumentale Construction zu geben, zu welcher schon das schöne Steinmaterial der Gegend und die in der Umgegend befindlichen älteren Kirchen auffordern, so wird der desfallsige Kostenbetrag nach dem Gutachten des obern technischen Beamten, welches die vorläufige Sanction des Königs Majestät erlangt hat, für die katholische Kirche auf 20,952 Thaler und für die evangelische Kirche auf 33,895 Thaler zu stehen kommen.

Zur Beschaffung dieser sehr hohen Bedürfnißsumme, wozu es der Badeanstalt, welche alle ihre Einkünfte jetzt und noch für eine Reihe von Jahren zu den Einrichtungskosten resp. zur Verzinsung der hypothekarisch auf ihr Grund- u. Eigenthum aufgenommenen Anleihen verwenden muß, an Mitteln fehlt, wird eine Beihülfe aus Staatsfonds flüssig zu machen beabsichtigt, sobald der Ertrag der in Aussicht genommenen Haus-Collecte bei den Eingesessenen der Provinz Westphalen bekannt seyn wird.

Die vorhandenen, zum Zwecke der bereits stattgefundenen Sammlung bei den Badegästen im Locale der Königlichen Bade-Verwaltung zu Oeynhausen zur Einsicht niedergelegten Baupläne können unter den obwaltenden Umständen nur als solche bezeichnet werden, die für den Fall aufgestellt sind, daß es gelingt, die Mittel dafür aufzubringen; sollte dies nicht der Fall seyn, so würden noch diejenigen Ersparnisse eintreten müssen, welche ohne wesentliche Aenderung der Entwürfe thunlich sind.

Hiernach hängt die vollständige Erreichung des Zweckes vornehmlich von dem günstigen Ausfalle der Haus-Collecte ab, welche der Herr Ober-Präsident unterm 20 d. Mts. bewilligt hat.

Nach dessen ausdrücklichen Bestimmung soll diese Collecte bei den katholischen und evangelischen Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden, jedoch unter Mitwirkung der betreffenden Geistlichen für jede Confession, besonders abgehalten werden und die Einsammlung, sowohl für die katholische als für die evangelische Kirche in Oeynhausen zwar getrennt, aber bei sämmtlichen Einwohnern in deren Häusern in dem Zeitraume vom 1. November d. J. bis ultimo Februar k. J. stat finden.

Wir veranlassen demzufolge sämmtliche Ortsbehörden, die in Rede stehende Collecte in dem genannten Zeitraume abzuhalten, die von jedem Einzelnen verabreichte Gabe in ein Annotationsbuch deutlich einzutragen und das letztere nach beendigter Sammlung an das betreffende Landrathsamt, den Ertrag der Collecte aber mit einer Nachweisung über die für jede Confession bestimmten Beträge an die einschlägige Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse bis zum 15. März k. J. abzuliefern.

Arnsberg, den 25. October 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 490 Dienststunden bei der Post-Expedition zu Rüggeberg.

Bei der Post-Expedition in Rüggeberg wird von jetzt ab das Schalterfenster für den dienstlichen Verkehr mit dem Publicum, abweichend von den früher veröffentlichten Dienststunden derselben,

an den Wochentagen:

im Sommerhalbjahr von 8 Uhr früh bis 1 Uhr Mittags
und von 5 Uhr bis 8 Uhr Abends,

im Winterhalbjahr von 9 Uhr früh bis 1 Uhr Mittags
und von 5 Uhr bis 8 Uhr Abends

geöffnet seyn.

Eine Veränderung in den Dienststunden an Sonn- und Festtagen tritt nicht ein.

Arnsberg, den 22. October 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Rheinprovinz und Westphalen.

N. 491. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse.

In Gemäßheit des §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 sollen nunmehr die Coupons der Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der genannten Kasse über die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende December 1860 ausgegeben werden.

Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen werden daher aufgefordert, diese, unter Zurückbehaltung der noch nicht fälligen Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches unter fortlaufender Nummer das Datum, die Nummer und den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen enthalten, und mit deutlicher Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Präsentanten versehen seyn muß, spätestens bis Ende Februar 1857 an die mit der Verwaltung der Paderborner Tilgungskasse beauftragte unterzeichnete Rentenbank-Direction einzusenden, worauf dann innerhalb 14 Tagen die Schuldverschreibungen mit dem einen Exemplare des Verzeichnisses und den Coupons der Serie VI. an den Präsentanten zurückbefördert werden sollen.

Diejenigen, welche wünschen, diese Coupons durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg oder Minden zu beziehen, wollen die Schuldverschreibungen, wie vorbemerkt, mit einem doppelt angefertigten Verzeichnisse an eine dieser Kassen einreichen, welche das Duplicat desselben, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben und, gegen dessen Zurücklieferung, späterhin die Schuldverschreibungen mit den Coupons aushändigen werden.

Diejenigen, welche die Schuldverschreibungen mittelst der Post hierher einsenden, wollen den Nominalwerth derselben auf dem Couvert, unter Beifügung der portofreien Rubrik:

»Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Ausreichung neuer Zins-Coupons«,

angeben.

Die Rücksendung erfolgt ebenfalls unter der portofreien Rubrik:

»Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse mit neuen Zins-Coupons«.

Münster, den 2. September 1856.

ARNSBERG
10 11 * 8 -

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Arnsberg, den 8. November 1856.

Das 54. und 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 4583.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3. September 1856. N. 492. Gesetz-Sammlung Stück 54 und 55.

(Nro. 4584.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungs-Bezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier.

(Nro. 4585.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Wald, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nro. 4586.) Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungs-Bezirks Trier.

(Nro. 4587.) Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Digitized by Google

(Nro. 4538.) Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungs-Bezirks Coblenz.

(Nro. 4539.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. October 1856.

(Nro. 4540.) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14. der Instruction vom 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. October 1856.

(Nro. 4541.) Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. October 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

N. 493 Personal-Chronik.

Auf den Wunsch des Pfarrers Marcks zu Herzkamp, haben wir den Eintritt der Emeritirung desselben auf den 1. December d. J. festgesetzt, an welchem Tage der bisherige Adjunct-Pfarrer Weinheimer die Verwaltung der Pfarrstelle definitiv übernehmen wird.

Münster, den 14. October 1856.

N. 494. Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Pfarrers, Superintendenten Prieß in Lahde, Diöcese Minden, erledigte Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeine ist von uns dem bisherigen Seminar-Oberlehrer Heinrich Carl Wilhelm Ludwig Kreckeler zu Petershagen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. October 1856.

N. 495. Erledigte Pfarrstelle.

Durch Versetzung des Pfarrers Kleeberg in Sassendorf, Diöcese Soest, nach Mühlhausen, wird die Pfarrstelle daselbst erledigt, und Seitens des Erbsälzer-Collegiums zu Sassendorf, als Patron der Stelle, baldmöglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 17. October 1856.

N. 496. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die am 2. dieses Monats erfolgte Amtsniederlegung des Pfarrers Cheszeskinski, welcher einem Rufe nach Crefeld folgt, wird die Pfarrstelle an der reformirten Gemeine in Hattingen, Diöcese Hattingen, erledigt, und durch Wahl der Gemeine-Vertretung baldmöglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 22. October 1856.

N. 497. Personal-Chronik.

An die Stelle des als Pfarrer nach Volmerdingsen versetzten bisherigen Pfarrverwesers Naumann ist der Pfarramts-Candidat Fernickel, bisher zu Bergkirchen, als evangelischer Pfarrverweser in Rietberg angeordnet worden.

Münster, den 25. October 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 498. Personal-Chronik.

Bei dem Gymnasio zu Arnsberg ist der seitherige Hülfslehrer Dr. Temme zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Münster, den 28. October 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 499. Frequenz der Realschulen, Progymnasien und höhern Stadtschulen im Regierungs-Bezirke Arnsberg im Sommer-Semester 1856. A. V. 5302.

Die Frequenz der Realschulen, Progymnasien und höheren Stadtschulen im Regierungs-Bezirke Arnsberg betrug im Sommer-Semester 1856:

A. auf der Realschule

zu Siegen . . . . 208 Schüler.

B. auf den Progymnasien

1) zu Attendorn . . . . 86 Schüler,
2) zu Brilon . . . . 104 Schüler.

C. auf der höhern Stadtschule

zu Lippstadt . . . . 148 Schüler.

Arnsberg, den 27. October 1856.

N. 500. Recognoscirung der zur militairärztlichen Untersuchung sich gestellenden Dienstpflichtigen. A. IIa. 1077.

Höherer Anordnung gemäß bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß Väter oder sonstige Angehörige von Reclamirten, welche sich den militairärztlichen Behörden zur Untersuchung gestellen, fortan entweder in Begleitung eines sie recognoscirenden Beamten erscheinen oder mit einem von der Ortsbehörde aufzunehmenden und zu beglaubigenden Signalement ihrer Per-

son versehen seyn müssen. Die Militair-Aerzte sind angewiesen, in den Fällen, wo diesen Erfordernissen nicht genügt ist, die ärztliche Untersuchung abzulehnen.

Arnsberg, den 31. October 1856.

N. 501. Untersuchung der Dampfkessel auf den Bergwerken, Hütten und Salinen. A. III b. 2902.

In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Stück 41 Nro. 453) werden nachstehend die Sachverständigen bezeichnet, welche mit der Untersuchung der Dampfkessel auf den Bergwerken, Hütten und Salinen innerhalb des Bezirks des Königl. Westphälischen Oberbergamtes beauftragt sind:

1) der Königl. Berggeschworne Bäumler in Dortmund für das Revier Dortmund,

2) der Königl. Berggeschworne von Rohr in Dortmund für das Revier Brüninghausen,

3) der Königl. Berggeschworne Reiser in Brücherhöfe für das Revier Hörde,

4) der Königl. Berggeschworne Erdmann in Witten für das Revier Oestlich Witten,

5) der Königl. Oberberggeschworne Crone in Bochum für das Revier Westlich Witten,

6) der Königl. Berggeschworne Lind in Bochum für das Revier Bochum,

7) der Königl. Berggeschworne Meier in Herbede für das Revier Hardenstein,

8) der Königl. Berggeschworne Mohr in Weitmar für das Revier Dahlhausen,

9) der Königl. Oberberggeschworne Lind in Ober-Wengern für das Revier Schlebusch,

10) der Königl. Berggeschworne Jansen in Steele für das Revier Altendorf.

Arnsberg, den 1. November 1856.

N. 502. Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen oder ansässig machen wollen. A. IIa. 1098.

Bestehender Vorschrift gemäß wird die Allerhöchste Verordnung vom 19. April 1824, wodurch bestimmt ist, daß kein Militairpflichtiger durch Verheirathung oder Ansässigmachung seiner Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere überhoben seyn soll, den Verwaltungsbehörden, Pfarrgeistlichen und den betheiligten Personen, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 3. No-

vember 1851 (Amtsblatt pro 1851 Stück 47 Nro. 412) hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 4. November 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 503. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat October.

1. Der Kreisrichter Ziegler zu Broich ist vom 1. Januar 1857 ab an das Kreisgericht zu Neuwied mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Ehrenbreitstein versetzt, dagegen
2. der Gerichts-Assessor Tutmann zu Neuwied von demselben Zeitpunkte ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Duisburg mit Anweisung der Function bei der Gerichts-Commission in Broich ernannt.
3. Die Referendarien Ruhfus und Mottau sind zu Gerichts-Assessoren befördert.
4. Der Referendar Heinrich von Ledebur ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt.
5. Der Referendar Pöppinghaus ist auf seinen Antrag entlassen.
6. Die Auscultatoren Boswinckel und Rump sind zu Referendarien befördert.
7. Der Rechts-Candidat Bisling ist als Auscultator zugelassen.

Hamm, den 1. November 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 504. Einführung einer Post-Haltestelle zu Oberberge ꝛc.

Außer den zwischen Freienohl und Eslohe bereits bestehenden Haltestellen zur Aufnahme resp. zum Absetzen von Personen, soll vom 6. l. Mts. ab auch eine solche in Oberberge an der Gastwirthschaft des ꝛc. Kaiser genannt Voigt eingeführt werden.

Die Entfernungen der Haltestellen von einander werden mit Rücksicht hierauf, wie folgt, festgestellt:

von Freienohl	bis	Olpe . . .	1/4	Meile,
„ Olpe	„	Niederberge	1/2	„
„ Olpe	„	Oberberge		
„ Oberberge	„	Wenholthausen	3/4	„
„ Wenholthausen	„	Eslohe . .	3/4	„

Diejenigen Reisenden, welche die Post von Niederberge bis Oberberge benutzen, haben, unter Berücksichtigung der General-Verfügung vom 15. Juli cr. Nro. 103 (Post-Amtsblatt Nro. 22 pro 1856), das Personengeld für eine halbe Meile zu entrichten.

Arnsberg, den 31. October 1856.

N. 505. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts für die Westphälischen Provinzen.

Der frühere Sergeant August Friedrich Meyer ist zum Kanzleidiener bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte bestellt worden.

Bei dem Königl. Märkischen Bergamte zu Bochum ist:

dem Bergmeister Brabänder die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte mit dem 1. November cr. ertheilt und der Berg-Assessor Serlo zum Bergmeister ernannt worden.

Dem Bergamts-Kassen-Rendanten Mummenhoff ist der Character als Rechnungsrath verliehen und der Civil-Anwärter Brinkmann zum Bergamts-Calculator ernannt worden.

Bei dem Königl. Bergamte zu Essen ist:

der Bergamts-Kassen-Controleur Rechnungsrath Walter in gleicher Eigenschaft an das Königl. Märkische Bergamt versetzt und der Bergamts-Secretair Jahn zum Bergamts-Kassen-Controleur ernannt.

Bei dem Königl. Bergamte zu Ibbenbüren ist:

der Bergamts-Director Ober-Bergrath Buff mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bei dem Königl. Salzamte zu Königsborn ist:

der Materialien-Verwalter und Salzamts-Secretair von Puttkammer gestorben.

Die Bergwerks-Expectanten Trainer, Harz, Gallus und Morsbach sind zu Berg-Referendarten, und die Bergwerks-Expectanten Jüttner und Mauve zu Berg-, Hütten- und Salinen-Eleven ernannt.

Die Berg-Referendarien Pilgrim und Trainer sind auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen.

Dortmund, den 30. October 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.

N. 506. Personal-Chronik.

Der Militair-Anwärter Johann Wilhelm Peter ist als Stations-Assistent in Hagen commissarisch angestellt, der Control-Assistent Carl Witt zum Calculator und der commissarische Stations-Vorsteher Steinmeister zu Schwelm zum Königl. Eisenbahn-Stations-Vorsteher zweiter Klasse ernannt worden.

Elberfeld, den 4. November 1856.

N. 507. Patent-Verleihung.

Dem Königl. Musik-Director Friedrich Wilhelm Wieprecht und der Wittwe des Königl. Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Claviatur-Contrafagott

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 508. Patent-Verleihung.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 509. Patent-Verleihung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Banke in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 510. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. October 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 511. B. 1. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

A. IIIb. 3017. A. IIIb. 2840. Dem J. D. Howahrde zu Herne ist eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und dem Buchdruckerei-Besitzer H. R. Stein hierselbst eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. IV. 3686. Der bisherige Amtsverwalter, Bürgermeister Grothe, ist zum Amtmann des Amtes Schwelm, Kreises Hagen, ernannt worden.

A. V. 5433. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Georg Wilke aus Soest, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bühren, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

A. V. 5227. Die Schulamts-Candidatin Marie Fach aus Herford ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Volmarstein, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 15. November 1856.

Das 56. und 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 512. Gesetz-Sammlung Stück 56 und 57.

(Nro. 4542.) Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg in Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

(Nro. 4543.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Mindener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siebinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur Hannoverschen Grenze bei Diepenau.

(Nro. 4544.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Glückauf“ mit dem Domicil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

(Nro. 4545.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Actien-Verein“ mit dem Domicil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

(Nro. 4546.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 27. October 1856.

(Nro. 4547.) Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. October 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 513. Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens des Landtags die Herren Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt, zu deren Stellvertretern die Herren Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Kaufmann Moormann und Schulze Drechen gewählt worden.

Meiner Seits habe ich den Herrn Regierungsrath Linhoff zum Mitgliede der Direction ernannt.

Der von dem 11. Provinzial-Landtage zum ständigen Director auf sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Banquier Herr Riedieck wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 5. November 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 514. Haus-Collecte für die Hagelbeschädigten des Reg.-Bez. Arnsberg. A. Ib. 4441.

Durch die mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. September v. J. (Amtsblatt pro 1855 Seite 396) zu Gunsten der Hagelbeschädigten des Regierungs-Bezirks Arnsberg ausgeschriebene, in der Provinz Westphalen abgehaltene allgemeine Haus-Collecte sind folgende Unterstützungs-Beträge, und zwar:

1)	im Regierungs-Bezirke	Münster . . .	1195	Thlr.	14	Sgr.	8	Pf.
2)	" "	Minden . . .	924	"	10	"	—	"
3)	" "	Arnsberg . . .	3487	"	29	"	—	"
		zusammen . . .	5607	Thlr.	23	Sgr.	8	Pf.

erzielt worden.

Diese Gesammt-Collecten-Summe ist nach Maaßgabe der den Hagel-Beschädigten bewilligten, auf die von Sachverständigen vorgenommene Abschätzung der Verluste sich stützenden Grundsteuer-Nachlasse, sowie mit Rücksicht auf die Unterstützungs-Bedürftigkeit im Allgemeinen auf die betheiligten Kreise repartirt worden, wonach

1)	der Kreis	Altena	1868	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	" "	Arnsberg	299	"	—	"	—	"
3)	" "	Brilon	1097	"	—	"	—	"
4)	" "	Hagen	203	"	—	"	—	"
5)	" "	Iserlohn	215	"	—	"	—	"
6)	" "	Lippstadt	405	"	—	"	—	"
7)	" "	Meschede	400	"	—	"	—	"
8)	" "	Olpe	85	"	—	"	—	"
9)	" "	Soest	45	"	7	"	—	"
10)	" "	Wittgenstein	1490	"	16	"	8	"
		Summa . . .	5607	Thlr.	23	Sgr.	8	Pf.

erhalten hat.

Die nach dieser Repartition den gedachten Kreisen zugefallenen Unterstützungs-Beiträge sind sodann von den betreffenden Landräthen, mit Rücksicht auf die Höhe der Verluste und den Grad der Bedürftigkeit, unter die einzelnen Hagelbeschädigten vertheilt worden.

Arnsberg, den 10. November 1856.

N. 515. Steuerfreie Gewerbescheine B. III a. 2149.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 9. Januar 1835, vom 1. October 1842 und vom 24. December desselben Jahres (Amtsblatt von 1835 Stück 3 Nro. 15 und von 1842 beziehungsweise Stück 41 Nro. 412 und Stück 53 Nro. 523), welche zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel 18 der Zollvereins-Verträge von 1833 u. ff. — erneuert durch den Vertrag vom 4. April 1853 — im Artikel 14 des Vertrages vom 8. Februar 1842 wegen Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein — verlängert durch die Verträge vom 2. April 1847 und 26. und 31. December 1853 — und im Artikel 9 der Verträge vom 18. October 1841 und vom 11. December desselben Jahres, wegen Anschlusses des Fürstenthums Lippe und des Fürstenthums Waldeck in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont an den Zollverein — verlängert beziehungsweise durch das Protocoll d. d. Berlin den 31. December 1852 und den Vertrag vom 3. September 1853 — hinsichtlich des gewerbesteuerfreien Aufsuchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs erlassen worden sind, ferner mit Bezug auf den Artikel 9 des Vertrages vom 20. December 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zoll-System Preußens, wird Nachstehendes, insoweit es diejenigen Behörden betrifft, welche in den fraglichen Staaten die steuerfreien Gewerbescheine auszufertigen haben, dem handel- und gewerbetreibenden Publicum eröffnet, gleichzeitig auch in Verfolg unserer

Circular-Verfügungen vom 16. December 1834, vom 1. October 1842 und vom 24. December desselben Jahres, bezüglich der Legitimation von Fabrikanten ꝛc. dieser Staaten behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in den diesseitigen Landen, den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht.

Im Großherzogthume Luxemburg werden die Legitimationen behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in anderen Vereinsländern nach dem Muster A. und B. gegenwärtig von dem Großherzoglich Luxemburgischen General-Verwalter der Finanzen ausgestellt; Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, welche im Großherzogthume Luxemburg Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen wollen, bedürfen dazu auch jetzt keiner besondern Erlaubniß.

Im Fürstenthume Lippe erfolgt die Ausstellung dieser Legitimations-Zeugnisse sowohl, als die der steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, durch die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungsämter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Barenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die gedachten Legitimationen, sowie die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.

Im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen geschieht die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationen durch die Kreissteuerämter zu Dessau, Cöthen und Zerbst und durch die Untersteuerämter, die Ausstellung der steuerfreien Gewerbescheine durch die erstgedachten Kreissteuerämter.

Im Herzogthum Anhalt-Bernburg werden die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse und die steuerfreien Gewerbescheine von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, ausgestellt.

Arnsberg, den 8. November 1856.

N. 516. Patent-Ertheilung.

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1. November 1856 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 22. November 1856.

Das 58. und 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 517. Gesetz-Sammlung Stück 58 und 59.

(Nro. 4548.) Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28. August 1856.

(Nro. 4549.) Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856.

(Nro. 4550.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Cöln.

(Nro. 4551.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nro. 4552.) Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg.

(Nro. 4553.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preuß. Holland: 1) von Preuß. Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-

Preuß. Holländer Chaussee zwischen Preuß. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preuß. Holland nach Schönau.

(Nro. 4554.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt über Gudnick nach der Preußisch-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b) von Maldeuten nach Saalfeld, c) von Saalfeld über Geißeln nach der Preußisch-Holländer Kreisgrenze, und d) von Taabern oder Miswalde nach Altstadt.

(Nro. 4555.) Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: »Ostpreußisches Tribunal« für das Appellationsgericht zu Königsberg.

(Nro. 4556.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 11. November 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 518.
Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Wingeshausen.
A. Ib. 4570.

In dem Dorfe Wingeshausen, Kreises Wittgenstein, sind am 21. v. Mts. 18 Wohnhäuser mit den dazu gehörigen Scheunen ein Raub der Flammen geworden, und haben durch dieses beklagenswerthe Brandunglück 30 Familien ihr Obdach verloren.

Abgesehen von dem Werthe der eingeäscherten, nur gering versicherten Gebäude, beläuft sich, nach der stattgefundenen Abschätzung, der Schaden an Mobilien, Früchten, Fourage 2c., welche Gegenstände gar nicht versichert waren, auf die bedeutende Summe von 18,000 Thalern.

Wingeshausen gehört zu den dürftigsten Gemeinden des Kreises Wittgenstein. Die Sterilität des Bodens, welche der regsten Thätigkeit und dem angestrengtesten Fleiße kaum Rechnung trägt, Gewerblosigkeit und dauernder Mangel an Verdienst tragen hauptsächlich Schuld an der großen Armuth jener Ortschaft. Wenn die Bewohner von Wingeshausen unter diesen ungünstigen Erwerbsverhältnissen schon im Allgemeinen mit sorgenschweren Entbehrungen zu kämpfen haben, so hat ihnen die anhaltende Theurung aller Lebensmittel die Bürde der Armuth noch bedeutend erschwert. Ungleich drückender aber mußte ihre traurige Lage werden, als im vorigen Jahre ein verheerender Hagelschlag über ihre Felder hereinbrach und ihre Saaten verwüstete, und jetzt, nachdem das Feuer ihre letzte Habe verzehrt, hat die Noth ihren höchsten Grad erreicht.

Obdachlos, entblößt von Allem, was auch nur das dürftigste Leben erfordert, und nur von den Spenden der Mildthätigkeit ihr nacktes Leben fristend, sehen die 30 unglücklichen Familien den Winter mit seinen, die Last der Armuth verdoppelnden Anforderungen herannahen.

Solche Noth erheischt außerordentliche Hülfe. Daher ist denn auch von dem Königlichen Oberpräsidium für die Abgebrannten zu Wingeshausen eine in dem diesseitigen Regierungsbezirke durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte, deren Termin für die Zeit vom 15. l. Mts. bis zum 15. März l. J. festgesetzt ist, bewilligt worden.

In dem festen Vertrauen auf den oft bewährten Sinn des Mitleidens und der Wohlthätigkeit wenden wir uns an die Einwohner unseres Bezirks mit der Bitte, die vom Brande heimgesuchten Familien durch Geld und andere Gaben kräftig zu unterstützen.

Die Deputirten werden von uns mit Legitimation und mit der Weisung versehen werden, sich vor dem Beginne der Sammlung bei den betreffenden Ortsbehörden zu melden, einen Begleiter sich zu erbitten, jede Gabe in dem zu führenden Notizbuche deutlich zu vermerken und die Richtigkeit sowohl hinsichtlich der notirten Gaben als auch der auf die Einsammlung derselben verwendeten Tage von der Ortsbehörde bescheinigen zu lassen.

Arnsberg, den 17. November 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 519. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Die Rechts-Candidaten Hülsmann und Pöllmann sind als Auscultatoren angenommen.
2. Der Civil-Supernumerar Tiggemann zu Marsberg ist zum Büreau-Assistenten ernannt und dem Kreisgerichte zu Olpe zur Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Kirchhundem überwiesen.
3. Der Hülfsbote Gerntrup in Gesecke ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Lippstadt ernannt und der Gerichts-Commission in Gesecke zur Beschäftigung überwiesen.
4. Die bisherigen Hülfsboten Helleberg und Wurmstich zu Meschede sind zu Boten und Executoren bei dem Kreisgerichte zu Arnsberg ernannt und den Gerichts-Commissionen zu Meschede zur Beschäftigung überwiesen.
5. Der bisherige Hülfsbote Schroeber zu Laasphe ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Siegen mit der Anordnung seiner Beschäftigung bei der Gerichts-Deputation in Laasphe ernannt.

Arnsberg, den 5. November 1856.

N. 520.
Fahrplan der Westphälischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Direction der
Fahr-Plan vom

Tägliche Fahrten in der Richtung von Warburg nach Rheine

Stationen.	II. Gem. Zug mit Pers. II. III. IV. Klasse.		VI. Personen-Zug.		XIV. Güterzug mit Pers. II. III. IV. Klasse.		VIII. Gem. Zug.		XII. Personen-Zug.		X. Gem. Zug.		IV. Güterzug mit Pers. II. III. IV. Klasse.		XX. Güterzug mit Pers. II. III. IV. Klasse.	
	Morgens								Nachmittags				Abends			
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Warburg Abf.	—	—	7	18	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	8	20
Bonenburg	—	—	7	36	—	—	—	—	3	11	—	—	—	—	9	5
Willebadessen	—	—	7	50	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—	9	29
Buke	—	—	8	12	—	—	—	—	3	49	—	—	—	—	10	3
															Ankunft	
Paderborn	4	15	8	46	—	—	—	—	4	25	—	—	—	—	10	45
Salzkotten	4	40	9	4	—	—	—	—	4	46	—	—	—	—	—	—
Geseke	4	57	9	15	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Lippstadt	5	18	9	35	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	—	—
Benninghausen	5	32	9	46	—	—	—	—	5	34	—	—	—	—	—	—
Sassendorf	5	50	9	59	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—
Soest	6	2	10	29	—	—	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—
Welver	6	23	10	51	—	—	—	—	6	23	—	—	—	—	—	—
	Ankunft															
Hamm	6	45	11	12	—	—	7	45	6	55	3	30	9	25	—	—
Drensteinfurt	—	—	11	33	—	—	8	13	7	15	4	5	10	3	—	—
Rinkerode	—	—	11	42	—	—	8	26	7	24	4	17	10	16	—	—
							Ankunft						Ankunft			
Münster	—	—	12	5	5	30	8	50	7	55	5	—	10	42	—	—
Greven	—	—	12	25	5	57	—	—	8	17	5	30	—	—	—	—
Emsdetten	—	—	12	40	6	17	—	—	8	34	6	—	—	—	—	—
Mesum	—	—	12	50	6	23	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—
Rheine Ankf.	—	—	1	—	6	3[illegible]	—	—	8	55	6	30	—	—	—	—

Westphälischen Eisenbahn.

15. November 1856 ab.

von Rheine nach Warburg.

Stationen.	I. Güterzug mit Pers. II. III. IV. Klasse.		III. Gem. Zug.		V. Personen-Zug.		VII. Gem. Zug.		XI. Personen-Zug.		IX. Güterzug mit Pers. II. III. IV. Klasse.		XIII. Gem. Zug.		XVII. Gem. Zug mit Pers. II. III. IV. Klasse.	
	Morgens						Nachmittags						Abends			
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Rheine Abf.	—	—	—	—	8	35	—	—	2	30	3	30	9	5	—	—
Mesum	—	—	—	—	8	46	—	—	—	—	3	45	9	16	—	—
Emsdetten	—	—	—	—	8	57	—	—	2	52	4	3	9	30	—	—
Greven	—	—	—	—	9	15	—	—	3	9	4	30	9	50	—	—
													Ankunft			
Münster	—	—	6	5	9	40	12	25	3	35	5	25	10	10	—	—
Rinkerode	—	—	6	30	9	59	12	50	3	54	5	50	—	—	—	—
Drensteinfurt	—	—	6	47	10	10	1	7	4	5	6	5	—	—	—	—
			Ankunft				Ankunft				Ankunft					
Hamm	—	—	7	10	10	35	1	30	4	28	6	35	—	—	9	25
Welver	—	—	—	—	10	54	—	—	4	46	—	—	—	—	9	50
Soest	—	—	—	—	11	25	—	—	5	15	—	—	—	—	10	15
Sassendorf	—	—	—	—	11	34	—	—	5	23	—	—	—	—	10	28
Benninghausen	—	—	—	—	11	48	—	—	5	36	—	—	—	—	10	45
Lippstadt	—	—	—	—	12	10	—	—	5	50	—	—	—	—	11	3
Geseke	—	—	—	—	12	29	—	—	6	10	—	—	—	—	11	25
Salzkotten	—	—	—	—	12	41	—	—	6	23	—	—	—	—	11	42
															Ankunft	
Paderborn	7	20	—	—	1	5	—	—	6	45	—	—	—	—	12	—
Buke	8	22	—	—	1	36	—	—	7	16	—	—	—	—	—	—
Willebadessen	8	56	—	—	1	59	—	—	7	39	—	—	—	—	—	—
Bonenburg	9	35	—	—	2	11	—	—	7	52	—	—	—	—	—	—
Warburg Ank.	10	—	—	—	2	25	—	—	8	10	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

N. 521. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3818, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939, 5958, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1708, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932, 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück litt. E. von 10 Thalern.

Nro. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3381, 3931, 4892, 5114, 5277, 5414, 6332, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupons Series I. Nro. 14 bis 16. vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Der Rentenbrief litt. A. über 1000 Thaler Nro. 2065, nebst Zins-Coupons pro 1. October 1855 bis ult. September 1858 ist von der letzteren Inhaberin, der Freifrau von Vincke zu Ostenwalde im Königreich Hannover, nach Anzeige derselben verloren worden.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu seyn behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 14. November 1856.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8. November 1856 ein Patent N. 522. Patent-Verleihung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, soweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Uhrenfabrikanten Carl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11. November 1856 ein Patent N. 523. Patent-Verleihung.

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Robert Heinrich Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12. November 1856 zwei Patente, das eine: N. 524. Patent-Verleihung.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Patent N. 525. Patent-Verleihung.

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 526. Patent-Zurücknahme. Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Cöln unterm 15. September 1855 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen

ist aufgehoben.

№ 527. Patent-Zurücknahme. Das dem Königl. Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11. Februar 1854 ertheilte Patent:

auf eine atmosphärische Eisenbahn

ist erloschen.

№ 528. B. I. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Dem Anton Schäfer zu Hallenberg ist eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, dem Privat-Secre-
A. III b. 2936. tair Andreas Peters zu Körbecke, dem Kaufmann August Adamy zu Lüden-
A. III b. 3089. scheid, dem Kaufmann Friedrich Moeller zu Halver sind Agenturen und dem
A. III b. 3177. Wilhelm Rosenbaum zu Hagen ist eine Haupt-Agentur für die Vaterländische
A. III b. 3196. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu
A. III b. 3152. deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. V. 5403. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Philipp Groos aus Wilnsdorf, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Niederdielfen, Kreises Siegen, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Franziska Killing aus Anröchte ist zur
A. V. 5633. Lehrerin der Mittelklasse an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Warstein, Kreises Arnsberg, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 25. November 1856.

Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 529. Gesetz-Sammlung Stück 60.

(Nro. 4557.) Statut des Soldiner Entwässerungs-Verbandes. Vom 13. October 1856.

(Nro. 4558.) Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungs-Bezirk Magdeburg. Vom 13. October 1856.

Bekanntmachungen des Ministers des Innern.

N. 530. Verbot der Zeitschrift: G. Phillips u. G. Görres, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Phillips und G. Görres Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland",
redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. November 1856.

N. 531. Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944 der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nro. 4556 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29. d. Mts. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung

über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nro. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55) am 27. und 28. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 532. Abänderung der Schaubezirke für den Emscher-Fluß. A. IIc. 291.

Unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen und im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Münster wird, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, die Eintheilung der Schaubezirke nach §. 22 des Polizei-Reglements für den Emscherfluß vom 31. October 1854 dahin abgeändert, daß von jetzt ab der Bezirk 2b, für den der Landrath des Kreises Bochum als Regierungs-Commissar bestellt ist, von der Henrichenburger Mühle bis Haus Grimberg, und der Bezirk 2c, für den der Landrath des Kreises Recklinghausen als Regierungs-Commissar fungirt, von Haus Grimberg bis zur Bonderner Mühle sich erstrecken.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der erwähnten Regierungs-Commissarien wird, der jetzigen Eintheilung entsprechend, für die Bezirke von Hukarde bis Haus Grimberg durch uns und für den Bezirk von Haus Grimberg bis zur Bonderner Mühle durch die Königliche Regierung zu Münster entschieden werden.

Arnsberg, den 10. November 1856.

N. 533. Behandlung und Rettung der Scheintodten und der Verunglückten. A. Ib. 4709.

Wir haben leider in neuerer Zeit wiederholt die Wahrnehmung machen müssen, daß bei der Behandlung von Scheintodten und Verunglückten, sowohl Seitens des Publicums als der betheiligten Ortsbehörden, häufig ohne Beachtung der im Jahre 1847 auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgearbeiteten Anweisung (vergl. Amtsblatt pro 1847 S. 409), ohne Eifer und Umsicht verfahren wird. — Um nun die gedachte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen in möglichst weiten Kreisen zur Kenntniß des Publicums zu bringen, sind den Königl. Landräthen nochmals 400 Exemplare zur Vertheilung an einzelne Gemeinden, Ortsvorsteher

und Schullehrer überwiesen, und sprechen wir die Erwartung aus, daß wir in unserm wohlwollenden Bestreben nicht blos bei den vermöge ihrer Stellung besonders hierzu berufenen Staats- und Gemeinde-Beamten, sondern beim Publicum selbst wirksame Unterstützung finden werden.

Gleichzeitig machen wir auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam:

Criminal-Ordnung §§. 149 und 151:

Der Körper eines Menschen, dessen Tod durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von Denjenigen, die ihn entdecken, sofort der Ortspolizeibehörde zur weitern Veranlassung, namentlich zur sofortigen Hülfeleistung angezeigt werden.

Straf-Gesetzbuch §. 340 Nro. 7:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

Die Strafvorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20 §§. 785 und 790 sind zwar als solche nicht mehr in Kraft, wir zweifeln aber nicht daran, daß auch ohne Bestehen einer gesetzlichen Zwangspflicht die Gültigkeit des Gebotes der Nächstenliebe die sofortige Hülfsleistung bei Scheintodten oder Verunglückten und die möglichst schleunige Herbeiholung ärztlicher Hülfe sichert. Was die Belohnungen anlangt, so können:

1. an ärztlichen Gebühren für die Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten von den promovirten Aerzten 2 bis 4 Thaler, von den nicht promovirten Aerzten und Chirurgen 1 Thlr. 15 Sgr. bis 3 Thlr. liquidirt werden. Diese Kosten sind von dem Verunglückten oder von den zur Zahlung verpflichteten Privaten zu tragen,
2. an Prämien werden außerdem, im Falle die Rettung des Scheintodten gelang, 10 Thaler, und wenn sie mißlang, 5 Thaler aus Staatskassen gezahlt,
3. die Belohnungen für anderweitige, besonders anerkennungswerthe Bemühungen zur Rettung Verunglückter aus Lebensgefahr werden nach den Umständen abgemessen, und namentlich ist die Verleihung der Rettungs-, beziehungsweise der Erinnerungs-Medaille von dem Vorhandenseyn einer eigenen Lebensgefahr für den Rettenden abhängig.

Digitized by Google

Die Ansprüche auf die zu 2. erwähnten Geldprämien müssen bei Verlust des Anrechts binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfalle bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, innerhalb sechs Monaten nach dem Vorfalle bei uns angemeldet werden.

Arnsberg, den 20. November 1856.

N. 534. Patent-Zurücknahme.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen

ist aufgehoben.

N. 535. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 536. B. 1. Personal-Chronik.

A. III b. 3104.
A. III b. 2837.
A. III b. 3215.
A. III b. 3232.
A. III b. 3211.
A. III b. 3272.
A. III b. 3305.
A. III b. 3283.

Dem Commissionair J. A. Berghoff zu Erwitte ist eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, dem Auctionator Carlson hierselbst an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Brandenburg zu Neheim eine Agentur für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, dem Auctionator Gottfried Boettcher zu Iserlohn, dem Civil-Supernumerar F. W. Lennings zu Altena, dem Lehrer Julius Berghaus zu Rönsahl, dem Bäcker Joseph Helle zu Schmallenberg, dem Büreau-Diätar P. Joseph Bertram zu Olpe und dem Kaufmann Wilhelm Flüß zu Mengede eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

(Mit diesem Stücke wird kein öffentlicher Anzeiger ausgegeben.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 29. November 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 537. Personal-Chronik.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von vier Mitgliedern und vier Stellvertretern der Handelskammer zu Münster sind:

I. An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Osthoff, Terfloth, Brinkhaus und Banning:

1) der Kaufmann Broß zu Münster,
2) " " Fl. Terfloth zu Greven,
3) " Commercienrath Meese zu Tecklenburg, und
4) " Kaufmann Rietbrock zu Lengerich.

II. An die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Lagemann, Henvelbop, Bisping und Rietbrock:

1) der Fabrikbesitzer Lagemann zu Lamberti,
2) " Kaufmann Itzig zu Steinfurt,
3) " " B. A. Brinkhaus zu Borghorst, und
4) " " H. Brinkhaus zu Warendorf

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 14. November 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

N. 538. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

Auf Grund der am 13. und 14. d. Mts. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Friedr. Wilhelm Gravemann aus Schwerte,

Digitized by Google

2) Moritz Lohoff aus Rüggeberg,
3) Carl Niepmann aus Schwerte,
4) Joh. Friedr. Wilhelm Patze aus Beverungen, und
5) Ernst Christ. Wilh. Reimann aus Leeben,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 20. October 1856.

N. 539. Ergebniß der evangelisch-theologischen Prüfungen.

Zufolge des Ergebnisses der am 9., 10. und 11. d. Mts. stattgefundenen Prüfungen ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Christ. Gustav Heinrich Baumann aus Dielingen,
2) Eduard Ludw. Otto Greve aus Gütersloh,
3) Adolph Haselmann aus Ladbergen,
4) Friedr. Dietr. Heinrich Kepp aus Rheinen, bei Schwerte,
5) Wilhelm Schütte aus Barop,
6) Jacob Eberh. Arn. Friedr. Torhorst aus Schale,
7) Wilhelm Wiehe aus Minden, und
8) Richard Wiemer aus Hennen,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 20. October 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 540. Evangelische Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeine zu Attendorn. A. V. 5828.

Darstellung

des Bedürfnisses der evangelischen Gemeine Attendorn, Diöcese Lüdenscheid.

Die durch Constituirungs-Urkunde vom 13. Mai cur. neu gegründete Gemeine Attendorn, aus 270 Seelen bestehend, deren meiste Glieder weniger als 1 Thlr. Klassensteuer zahlen, seufzt noch unter einer Schuldenlast von 2900 Thlr., welche auf dem angekauften Pfarr- und Schulhause ruhen, und mit 5 Procent jährlich verzinst werden müssen.

An den Unternehmer des Kirchenbaues, welcher aus den Liebesgaben der Vereine der evangelischen Gustav-Adolph-Stiftung bestritten ist, hat die Gemeine noch 100 Thlr. zu zahlen.

Zur Beschaffung einer kleinen Orgel und anderer kirchlichen Bedürfnisse fehlen ihr noch ungefähr 520 Thaler.

Digitized by Google

Auch die jährliche Pfarrbesoldung ist durch die Allerhöchsten Orts allergnädigst bewilligte Dotation von 8000 Thlr. noch nicht völlig gesichert.

Die arme Gemeine bedarf daher in jedem Betracht zu ihrem Aufblühen noch der kräftigen Beihülfe der brüderlichen Liebe.

* * *

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zum Besten der evangelischen Kirchengemeine Attendorn die Einsammlung einer einmaligen außerordentlichen Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westphalen genehmigt, und soll dieselbe nach Anordnung des Königlichen Consistoriums an dem ersten Sonntage des Advents, den 30. dieses Monats, oder da, wo örtliche oder anderweite Hindernisse entgegen stehen, an einem der beiden folgenden Sonntage abgehalten, die Ablieferung der aufgekommenen Gelder aber längstens bis zum 22. December cur. bewirkt werden.

Die Steuerkassen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, die erwähnten Collectengelder von den betreffenden Pfarrern einzuziehen und bis zum 10. Januar künftigen Jahrs die vorgeschriebene Nachweisung an uns einzureichen.

Arnsberg, den 21. November 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank für die Rheinprovinz und Westphalen.

Nachstehende Verhandlung: N. 541. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

Verhandelt Münster, den 14. November 1856.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz:
  1) Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg zu Mehrum,
  2) Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf,

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
  1) Herr Banquier Niebick von hier,
  2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel,

III. Namens der Rentenbank:
  1) Director Regierungsrath von Hartmann,
  2) Provinzial-Rentmeister Domainenrath Filbry,

IV. der Notar Herr Justizrath Rinteln von hier.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1853:
1 Stück litt. D. Nro. 2274 über . . . . 25 Thlr.
nebst 9 Coupons Series I. Nro. 6 bis 9 und 12 bis 16;
II. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1853:
1 Stück litt. A. Nro. 842 über . . . 1000 Thaler
nebst 9 Coupons Series I. Nro. 7 bis 10
und 12 bis 16;
1 Stück litt. C. Nro. 3164 über . . . . 100 Thlr.
nebst 10 Coupons Series I. Nro. 7 bis 16 ——— 1100 Thlr.
III. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1854:
1 Stück litt. D. Nro. 2276 über . . . . . 25 Thlr.
nebst 8 Coupons Series I. Nro. 8 bis 10
und 12 bis 16;
1 Stück litt. E. Nro. 4001 über . . . . 10 Thlr.
nebst 9 Coupons Series I. Nro. 8 bis 16 ——— 35 Thlr.
IV. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1855:
1 Stück litt. A. Nro. 2511 über 1000 Thlr. . 1000 Thlr.
nebst 6 Coupons Series I. Nro. 11 bis 16;
1 Stück litt. B. Nro. 1271 über . . . . . 500 Thlr.
nebst 6 Coupons Series I. Nro. 11 bis 16;
1 Stück litt. C. Nro. 3018 über . . . . . 100 Thlr.
nebst 6 Coupons Series I. Nro. 11 bis 16;
1 Stück litt. E. Nro. 3425 über . . . . . 10 Thlr.
nebst 5 Coupons Series I. Nro. 12 bis 16;
2 Stück litt. E. Nro. 6481 und 7927 à 10 Thlr. 20 Thlr.
nebst 6 Coupons Series I. Nro. 11 bis 16 ———
zusammen 6 Stück über . 1630 Thlr.
außerdem 2 Zins-Coupons litt. C. Nro. 1925 Series I. Nro. 11 und 12, welche bei der am 12. November 1855 erfolgten Vernichtung des Rentenbriefes litt. C. Nro. 1925 über 100 Thlr. fehlten;
V. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
1 Stück litt. A. Nro. 1520 über . . . . 1000 Thlr.
1 Stück litt. C. Nro. 3977 über . . . . 100 Thlr.
2 Stück litt. D. Nro. 519 und 5565 à 25 Thlr. 50 Thlr.
6 Stück litt. E. Nro. 497, 695, 1380, 3432,
3561 und 4912 à 10 Thlr. . . . . . . 60 Thlr.
———
zusammen 10 Stück über . 1210 Thlr.
sämmtlich mit je 5 Coupons Series I. Nro. 12 bis 16;

VI. aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1856:

20 Stück litt. A. à 1000 Thlr. Nro. 402, 445, 541, 578, 818, 1074, 1418, 1541, 1651, 2098, 2180, 2389, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758 . 20,000 Thlr.
sämmtlich mit je 4 Coupons Series I. Nro. 13 bis 16;

8 Stück litt. B. à 500 Thlr. Nro. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1264 und 1360 . . . . 4,000 Thlr.
sämmtlich mit je 4 Coupons Series I. Nro. 13 bis 16;

28 Stück litt. C. à 100 Thlr. Nro. 106, 750, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2383, 2759, 2842, 2853, 3082, 3577, 4046, 5187, 5336, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834 und 7523 2,800 Thlr.
sämmtlich mit je 4 Coupons Series I. Nro. 13 bis 16;

27 Stück litt. D. à 25 Thlr. Nro. 65, 490, 618, 739, 926, 1021, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2648, 2835, 3175, 3257, 3438, 4039, 4194, 4619, 4715, 4760, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412 und 6019 . . . . 675 Thlr.
sämmtlich mit je 4 Coupons Series I. Nro. 13 bis 16;

2 Stück litt. D. à 25 Thlr. Nro. 2220 und 4681 . . 50 Thlr.
beide ohne Coupons;

27 Stück litt. E. à 10 Thlr. Nro. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2353, 3930, 2718, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 7013, 7446, 7692, 7932, 7959 und 9074 . . . . . 270 Thlr.
sämmtlich mit je 4 Coupons Series I. Nro. 13 bis 16,

überhaupt also zum Kapitalbetrage von . 31,795 Thlr.

buchstäblich: Ein und Dreißig Tausend Siebenhundert Fünf und Neunzig Thaler in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Lacomblet. Freiherr von Plettenberg. Eickrodt. Riebick.
v. Hartmann. Filbry. Rinteln.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1856.

N. 542. Abfohlungs-Tabelle von dem Königl. Westphälischen Landgestüt für das Jahr 1855/56, Rgr.-Bez. Arnsberg.

Abfohlungs-
von dem Königlich Westphälischen Land-Gestüt

Laufende Nr.	Beschäl-Station im: Ort.	Beschäl-Station im: Kreis.	Namen der Beschälwärter.	Namentliche Angabe der Hengste: Nr.	Namentliche Angabe der Hengste	Darunter sind: alte.	Darunter sind: vierjährige.	Diese haben Stuten gedeckt: im Einzelnen.	Diese haben Stuten gedeckt: in Sma.
1	Oestinghausen	Soest	—	—	—	3	—	—	189
2	Wickede	"	—	—	—	2	—	—	109
3	Camen	Hamm	—	—	—	3	—	—	196
4	Rhynern	"	—	—	—	2	—	—	98
5	Funkenburg	Dortmund	—	—	—	2	—	—	115
6	Schwerte	"	—	—	—	2	—	—	107
7	Glindfeld	Brilon	—	—	—	1	1	—	78
			Summa . . .			15	1	—	892
		Hierzu Regierungs-Bezirk			Münster	13	—	—	746
		"			Minden	50	2	—	2519
			Summa Summarum . . .			78	3	—	4157

Tabelle

für das Jahr 1855/6, den Regierungsbezirk Arnsberg betreffend.

Davon sind: güst geblieben	Davon sind: tragend geworden	Es haben verfohlt:	Nach den Listen sind im Jahre lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.	Summa.	Davon sind mit dem Gestütsbrande gezeichnet: Hengste	Stuten	Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
86	103	13	39	44	83	3	3	2	8	4	4	8	incl. 1 Zwillings-Geburt.
57	52	8	19	16	35	1	1	7	9	2	3	5	
96	100	8	39	37	76	10	3	3	16	9	14	23	
58	40	2	12	25	37	—	1	—	1	—	—	—	
34	81	10	31	27	58	4	7	2	13	—	3	3	
71	86	1	16	15	31	3	2	—	5	—	4	4	incl. 1 Zwillings-Geburt.
56	22	—	7	15	22	—	—	—	—	—	1	1	
458	484	42	163	179	342	21	17	14	52	15	29	44	incl. 2 Zwillings-Geburten.
372	374	27	153	160	313	11	6	17	34	2	2	4	
1215	1304	143	527	503	1030	63	42	26	131	29	33	62	
2045	2112	212	843	842	1685	95	65	57	217	46	64	110	incl. 2 Zwillings-Geburten.

Warendorf, den 14. November 1856.

Der Gestüt-Inspektor: Breuken.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

N. 543 Zinssätze bei der Westphälischen Prov. Hülfskasse.

Nach Vorschrift des §. 3 des Statuts zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse machen wir hierdurch bekannt, daß für die Sparkassen Einlagen vom 1. Januar k. J. ab folgende unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten festgesetzte Zinssätze in Anwendung kommen:

a) für Einlagen auf 14tägige Kündigung der Satz von 3⅓ Procent,
b) desgl. auf 6monatliche Kündigung von 4 Procent.

Dagegen bleiben die Bestimmungen vom 1. December 1848, wonach Kirchen- und Schulbau-Fonds zu 3⅓ Procent und alle sonstige Einlagen für öffentliche Zwecke, sofern sie angenommen werden können, bei einer 3monatlichen Kündigungsfrist zu 3 Procent verzinset werden, unverändert in Geltung.

Hinsichtlich der Verzinsung der Kapitalien, welche aus der Provinzial-Hülfskasse dargeliehen werden, treten vom 1. December cr. ab folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1.

Darlehne, sowohl auf halbjährige Kündigung, als auf feste terminliche Abschlagszahlung stipulirt, werden einschließlich der Verwaltungskosten mit vier ein halb Procent verzinset.

§. 2.

Die Kapitalien auf Amortisation werden dargeliehen:

a) zu 11 Procent auf 12 Jahre,
b) „ 9½ „ „ 15 „
c) „ 7 „ „ 24 „
d) „ 6 „ „ 32 „

Die Entscheidung über die Wahl der in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt der Direction vorbehalten.

Die zuletzt in Geltung gewesenen Fristen von 13½, 18, 26½ und 37 Jahren kommen künftig nicht mehr in Anwendung.

§. 3.

Auf alle früher ausgegebenen, noch nicht abgewickelten Darlehne sind die vorstehenden Bestimmungen selbstredend ohne Einwirkung.

Münster, den 15. November 1856.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 6. December 1856.

Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4559.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. October 1856. N. 544. Gesetz-Sammlung Stück 61.

(Nro. 4560.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern.

(Nro. 4561.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Cöln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg.

(Nro. 4562.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwey-Thale. Vom 24. October 1856.

(Nro. 4563.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungs-Bezirks Cöln.

(Nro. 4564.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 545 Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten rc. nach ermäßigten Sätzen.

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1. Januar 1857 an die durch die Verordnung vom 27. October d. J. (Gesetzsamml. für 1856, Nummer 57) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Münster, den 28. November 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 546. Personal-Chronik.

Personal-Chronik
für den Monat November 1856.

1. Der Kreisrichter von Khaynach zu Schwelm ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Januar 1857 ab an das Kreisgericht zu Hamm versetzt.
2. Der Gerichts-Assessor Bone ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.
3. Der Referendar Stute ist zum Gerichts-Assessor befördert.
4. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Abresch zu Soest, ist gestorben.
5. Die Auscultatoren Schütte, Uflacker, Köster, Kolkmann und von Roon sind zu Referendarien befördert, letzterer ist demnächst an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt.
6. Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Guthmann zu Bochum ist der Titel „Kanzlei-Secretair“ verliehen.

Hamm, den 30. November 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Hamm.

N. 547. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hagen für das I. Quartal 1857 ist auf den 12. Januar k. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Dieterici daselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 1. December 1856.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hamm für das I. Quartal 1857 ist auf den 12. Januar k. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck hierselbst zum Vorsitzenden desselben ernannt. N. 548. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Hamm, den 1. December 1856.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden: N. 549. Ausloosung von Rentenbriefen.

21 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3818, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939, 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2276, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932, 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück litt. E. von 10 Thalern.

Nro. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6332, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1 April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupons Series I. Nro. 14 bis 16. vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1856.

N. 550. Rechnungs-Uebersicht der Westphäl. Prov. Feuer-Societäts-Kasse pro 1853 u. 1854.

Bekanntmachung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Uebersicht

der Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societätskasse für die Jahre 1853 und 1854.

Jahrgang.	Soll-Ein:																		
	Rest aus voriger Rechnung.			Einnahme-Reste aus den Vorjahren.			Ordentliche Beiträge, einschließlich der Nachtragsbeiträge.					Außerordentliche Beiträge, welche erst im folgenden Jahre zur Erhebung kommen				Nachtrags- und Straf-Beiträge.			
							Klasse	Versicherungs-Kapital.	Beiträge.			Quote	Betrag.						
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1853	4,836	13	10	147,781	10	8	I.	384,460	128	4	4	3/8	55,176	15	4	47	18	5	
							II.	6,747,300	3,373	18	2								
							III.	25,424,180	21,186	24	6								
							IV.	46,440,980	61,923	27	4								
							V.	26,512,810	57,446	17	3								
							VI.	1,191,100	2,977	22	6								
							VII.	35,810	95	14	11								
								106,736,640	147,132	9	—								
1854	43,382	15	—	65,672	17	8	I.	386,500	128	24	9	1/2	72,248	19	—	24	18	11	
							II.	6,716,910	3,358	12	—								
							III.	26,353,460	21,127	26	6								
							IV.	45,484,260	60,648	1	4								
							V.	25,931,590	56,187	3	5								
							VI.	1,181,040	2,952	18	—								
							VII.	34,750	92	20	1								
								105,088,510	144,495	16	1								

n a h m e.																		Hiervon					
Erstattungen geleisteter Zahlungen und sonstige extraordinaire Einnahme.			Zinsen von belegten Geldern.			Angeliehene Gelder zur Deckung der laufenden Ausgaben.	Summa.			Hierauf ist im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen.			Gegen das Soll bleibt Rest.			wird noch eingehen			ist Ausfall.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
212	14	1	1,074	1	—	—	356,260	22	4	290,495	18	3	65,765	4	1	65,672	17	8	92	16	5
215	—	4	1,128	16	2	—	327,167	13	2	247,726	28	9	79,440	14	5	79,103	17	2	336	27	3

Soll-Aus-

Jahrgang.	Ausgabe-Reste aus den Vorjahren			Brand-Entschädigungsgelder.							Prämien, Reparaturkosten und Entschädigungen.			Taxations-Gebühren.			Gehälter	Büreaukosten, einschließlich der Druckkosten.		
				Klasse	im Einzelnen.			überhaupt.												
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1853	143,285	5	11	I.	—	—	—	185,815	23	5	1,519	22	—	3,629	1	1	2,200	4,014	24	8
	worunter			II.	6,644	17	6													
	50	20	—	III.	40,745	11	—													
	Zinsen pro 1852, welche erst im Jahre 1853 zur Berechnung gekommen.			IV.	71,388	2	10													
				V.	62,118	28	8													
				VI.	4,918	23	5													
				VII.	—	—	—													
1854	99,749	11	6	I.	—	—	—	204,688	21	3	2,078	24	6	2,616	15	5	2,200	3,978	29	10
	worunter			II.	1,275	25	—													
	491	13	8	III.	45,648	29	—													
	nachträglich gezahlte Brandentschädigungen.			IV.	72,956	22	3													
				V.	80,424	19	4													
				VI.	4,382	15	8													
				VII.	—	—	—													

...gabe.															Hierauf											
Hebegebühren der Steuer-Empfänger.			Remuneration für die Orts-Behörden.			Zurückgezahlte Anleihen nebst Zinsen.			Insgemein einschließlich erstatteter indebite gezahlter Beiträge.			Summa.			ist ausgegeben.			wird noch ausgegeben.			Daher erspart.			Nach Vergleichung der Ist-Einnahme mit der Ist-Ausgabe ist Bestand.		
Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Th.	S.	P.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
3,034	18	9	3,831	12	2	—	—	—	283	23	2	347,644	11	2	247,113	3	3	99,260	12	10	1,270	25	1	43,382	15	—
3,251	4	10	3,552	7	2	18	10	—	702	14	—	322,836	18	6	226,690	7	5	95,909	13	5	227	27	8	21,027	21	4

Nach den Einnahme- und Ausgabe-Resten und deren Zusammenstellung ergibt sich ein Ueberschuß.		
Thl.	Sg.	Pf.
9,794	19	10
4,221	25	1

Bemerkungen.
Von dem Rest-Soll gehen noch 2 Thlr. 15 Sgr. ab, welche nachträglich zum Ausfall gekommen und in Rechnung pro 1854 vom Rest-Soll abgesetzt sind.

Vorstehende Rechnungen sind von dem in diesem Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage dechargirt worden, und wird das Resultat derselben in Gemäßheit des §. 97 des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 14. November 1856.

N. 551. Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. November 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 552. B. 1. Personal-Chronik.

A. IIIb. 3395. A. IIIb. 3096. A. IIIb. 3346. A. IIIb. 3349. A. IIIb. 3337. A. IIIb. 3307. A. IIIb. 3381. A. IIIb. 3371. A. IIIb. 3338. A. IIIb. 3416. Dem Privat-Secretair Rehbein zu Marsberg ist eine Agentur für die Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, dem Lehrer L. Kunze unter'm Hein bei Siegen eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, dem S. Rothenberg zu Hamm eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft »Iduna« zu Halle a. d. S., dem Buchbinder Carl Theodor Pfingsten zu Breckerfeld, dem Auctionator Carl Lennings zu Schwerte, dem Lehrer Peter Gerlach Jäger zu Littfeld, dem Rendanten Heinrich Thomas zu Netphen und dem Joseph Wesener zu Hilchenbach, dem Klempner Gottfried Quitmann zu Lünen sind Agenturen, dem Kaufmann Friedrich Hüttemann zu Dortmund und dem Julius Schniewind zu Lippstadt Haupt-Agenturen für die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. V. 5835. Der Schulamts-Candidatin Francisca Dröler aus Gesecke ist die neuerrichtete Lehrerinnenstelle bei der katholischen Schulgemeine zu Eslohe, Kreises Meschede, provisorisch verliehen worden.

A. V. 5943. Die Schulamts-Candidatin Marie Schüßler aus Burgsteinfurt ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Eppendorf, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 13. December 1856.

Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4565.) Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachty, Illownitz, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin, bis zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgrenze bei Lamk. N. 553. Gesetz-Sammlung Stück 62.

(Nro. 4566.) Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim nach Dedeleben.

(Nro. 4567.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen: »Actien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung« mit dem Domicil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 31. October 1856.

(Nro. 4568.) Bekanntmachung über die unterm 10. November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee. Vom 23. November 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

N. 554. Anfang der Wirksamkeit des zwischen dem Zollverein und Bremen abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18 des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetzsamml. für 1856 Nro. 42) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrags und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrages erwähnten Zoll-Vereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Art. 1 des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar d. J. (Gesetzsamml. für 1856 S. 691) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30. November 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 555. Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarramts-Candidat Heinrich Wilhelm Pötter ist, auf Präsentation der Gemeine-Vertretung, von dem Kirchen-Patron, Kammerherrn von Plettenberg-Heeren, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Heeren, Diöcese Unna, berufen und von uns in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 27. November 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 556. Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachten Kategorien der Combattanten von 1812—15.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4ter Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. October 1848 nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension denjenigen Combattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder

1. als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

oder

2. als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unterofficieren auf mindestens vier Jahre und bei Gemeinen auf mindestens sechs Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Categorien die Pensions-Bewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Bedeuten, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Commando mit dem ersten Antrage, nicht aber an eine andere Militair-Behörde sich zu wenden haben.

Arnberg, den 5. December 1856.

N. 557. Warnung vor der Betheiligung an auswärtigen Promessen-Spielen und ähnlichen Unternehmungen. A. Ib. 4830.

Neuerdings haben wir die bereits früher gemachte Wahrnehmung bestätigt gefunden, daß Speculanten auswärtiger Staatsanlehne, welche auf Loose aufgenommen, die alsdann Behufs der Amortisation in bestimmten Terminen gezogen und mit mehr oder minder großen, im Anlehnsplane festgesetzten Gewinnen zurückbezahlt werden, zu einem für sie sehr einträglichen, dem leichtgläubigen Publicum aber nachtheiligen Privat-Unternehmen benutzen. Dergleichen Speculanten vermiethen Loose des betreffenden Staatsanlehens, d. h., sie geben gegen eine scheinbar geringe Gebühr sogenannte Promessenscheine, Original-Certificate, Zusicherungsscheine, Partial-Cessionen, Actien, Obligationen, Prämien-Certificate, oder welche Namen sonst sie ihren Zusicherungen beilegen, aus, und versprechen dem Abnehmer einer solchen mit bestimmter Nummer versehenen Zusicherung, falls diese Nummer in der nächsten Ziehung des bezeichneten Staatsanlehens herauskommen sollte, ein Anlehnsloos, welches in der nächstfolgenden Gewinnziehung mitspielt, jedoch gegen Vergütung des Courswerthes eines noch nicht mitspielenden Looses, oder aber sie sichern bei dem Herauskommen der Serien-Nummer ein noch nicht gezogenes Anlehensloos unentgeltlich zu. Eine solche Speculation hat sich vorzugsweise von Mainz und Frank-

furt a. M. aus des Großherzoglich Badischen Staats-Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1845 bemächtigt. Als Namen dortiger Unternehmer von Promessen-Spielen, welche sich an das genannte Staats-Eisenbahn-Anlehen anschließen, sind aus den Promessen oder lithographirten Einladungen bekannt geworden:

1. in Mainz: M. A. Cahn und Comp. und J. Nachmann und Söhne;
2. in Frankfurt a. M.: Julius Stiebel, Moritz Stiebel, Schneider-Hoff, Peter Schneider, Heinrich Brisbois, H. Doctor, H. Umpfenbach, J. H. Sternberg, Julius Schottenfels, J. P. Greim, J. Rindskopf, Bernhard Dumont, Kern senior, Rheinganum, J. M. Rhein, Simon Trier, J. C. A. Daubé und J. P. Schöller.

Unter eleganter Ausstattung versenden diese Speculanten ihre Promessen und Zusicherungen theils direct durch die Post, theils vermitteln sie deren Verbreitung durch fremde und einheimische Agenten, und der Absatz, den sie bei dem der Sache unkundigen Publicum finden, ist leider bedeutend. Abgesehen nun davon, daß, selbst den redlichen Willen des Promessen-Ausstellers, sein Versprechen zu erfüllen, angenommen, der für die Promesse gezahlte Preis von 1 oder 2 Thalern im Verhältnisse zu der Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes viel zu hoch ist, übrigens die Fälle, daß Promessenscheine auf bereits gezogene Serien-Nummern des Badischen Anlehns, selbst verschiedene Promessen an verschiedene Personen auf ein und dieselbe Nummer abgesetzt werden, keineswegs selten sind und sich mithin dergleichen Geschäfte als reine Schwindel-Geschäfte characterisiren, ist der Verkehr mit solchen Promessen, sowohl rücksichtlich der Verkäufer, als der Käufer, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1837 (Gesetzsamml. S. 129) als ein den diesseitigen Unterthanen verbotenes Lotteriespiel zu beurtheilen und unterliegt nach §. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetzs. S. 261) einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern.

Indem wir hiernach das Publicum wiederholt und dringend vor jeder Betheiligung an den vorbezeichneten Promessen-Spielen und ähnlichen Unternehmungen warnen, bringen wir die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1829 (Gesetzs. S. 63) in Erinnerung, derzufolge ein Jeder bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von 2 bis 10 Thalern verpflichtet ist, die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien spätestens drei Tage nach dem Empfang an die Polizeibehörde einzuliefern.

Arnsberg, den 8. December 1856.

Mit Rücksicht auf das unter Nro. 4461 der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 17. Mai d. J, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, ist der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. September v. J bis auf den 1. Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle, behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, bis auf den 1. August 1858 als denjenigen Zeitpunkt verlängert worden, bis zu welchem nach §. 13 des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtsstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei, beziehungsweise zu ermäßigtem Satze erfolgt. N. 558. Verlängerung des Termins wegen Ausschließung alter Gewichte mit Löchern am Bod.n. A. III b. 2853.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 8. December 1856.

Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter dem 18. November 1856 ein Patent N. 559. Patent-Verleihung.

auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23. November 1856 ein Patent N. 560 Patent-Verleihung.

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein unter dem 5. October 1855 ertheilte Patent N. 561. Patent-Zurücknahme.

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

ist aufgehoben.

N. 562. Patent-Zurücknahme. Das der Witwe Pappenheim hierselbst unterm 4. März 1854 ertheilte Patent
auf eine Nähemaschine
ist aufgehoben.

N. 563. Patent-Zurücknahme. Das den Maschinenfabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24. September v. J. ertheilte Patent
auf einen Rundwebestuhl
ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 564. S. 1. Personal-Chronik. A. IIIb. 3374. Dem Anton Schäfer zu Hallenberg ist eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

A. Ia. 1223. Der von des Königs Majestät unterm 24. September d. J. zum Landrathe des Kreises Hamm ernannte seitherige Regierungs-Assessor Constantin Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck hat am 4. December d. J. sein Amt angetreten.

B. II. 2032. An die Stelle des ausgeschiedenen Oberförsters Grafen von Westarp zu Bredelar ist der Oberförster-Candidat Boettger zum interimistischen Verwalter der Oberförsterei Bredelar ernannt und am 1. December cr. in diesen Dienst eingeführt worden.

A. IV. 3014. Dem Bürgermeister Zahn in Dortmund ist vom 1. December d. J. ab die Polizei-Anwaltschaft für den Magistrats-Bezirk Dortmund an Stelle des Polizei-Anwaltes Löbbecke in Aplerbeck und dem Polizei-Commissarius Saarmann in Dortmund die Vertretung des rc. Zahn in dessen polizeianwaltlichen Functionen übertragen worden.

A. IV. 2960. Der zum Amtmann des Amtes Niedermarsberg ernannte Amtmann Karl Riedel ist am 15. November d. J. in sein Amt eingeführt worden.

A. V. 6031. Der bisherige Lehrer zu Berghausen, Wilh. Rummenhöller, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bramey, Kreises Hamm, ernannt worden.

A. V. 6032. Der bisherige zweite Lehrer zu Halver, Wilh. Schrage, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst ernannt worden.

A. V. 6058. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Franz Cruse aus Allagen ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Blankenstein, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 20. December 1856.

Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: — N. 565. Gesetz-Sammlung Stück 63.

(Nro. 4569.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staats-Schuldverschreibungen über 16,598,000 Thlr. mit den Staats-Schuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Documente.

(Nro. 4570.) Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes. Vom 24. November 1856.

(Nro. 4571.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Kölner mit der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nro. 4572.) Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1856, betreffend die Modification des in der Verordnung vom 6. Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 84 des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

N. 566. Verbot der Zeitschrift „Ernst Heiter" und deren Beiblatt „der Tartar."

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaction von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntags-Zeitung" und deren Beiblatt: „Der Tartar", auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des

Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im § 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 8. December 1856.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 567. Mitglieder und deren Stellvertreter der Handelskammer zu Siegen.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Siegen sind

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder H. Klein, J. Holzklau und H. Hövel:
1) der Fabrikant H. Klein zu Siegen,
2) " " Jacob Holzklau zu Siegen,
3) " " Hermann Hövel zu Fickenhütten;

II. an die Stelle der Stellvertreter A. Klein und H. Kraemer:
1) der Gewerke Tilmann Güthing zu Eiserfeld,
2) " " Heinrich Schleifenbaum auf dem Reckhammer bei Siegen,

gewählt resp. wieder gewählt worden.

Münster, den 9. December 1856.

N. 568. Mitglieder und deren Stellvertreter der Handelskammer zu Arnsberg.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl der bestimmungsmäßig im laufenden Jahre ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Arnsberg sind

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Tilmann, Becker und Friedländer:
1) der Kaufmann Tilmann zu Arnsberg,
2) der Fabrikant W. Mansfester zu Löttmaringhausen,
3) der Kaufmann A. Friedländer zu Brilon;

II. an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Langenscheid und Dannenbaum:
1) der Fabrikant H. Eickhoff zu Meschede,
2) der Kaufmann D. Dannenbaum zu Brilon

gewählt resp. wieder gewählt worden.

Münster, den 13. December 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

Durch freiwillige Amts-Niederlegung des Pfarrers Petersen an der evangelischen Gemeine zu Wengern, Diöcese Hattingen, wird die Pfarrstelle daselbst am 4. Januar 1857 erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeine-Vertretung baldmöglichst zur Wiederbesetzung kommen. N. 569. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 4. December 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Münster.

N. 570. Befreiungen von der Entrichtung des Brückengeldes zu Hattingen.

Auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1845 werden in Folge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 26. September cr. von der Entrichtung des Brückgeldes zu Hattingen, vom 1. Januar 1857 ab für Fuhrwerk und unangespannte Thiere nur in dem Umfange Befreiungen bewilligt werden, wie dies den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 entspricht. Hinsichtlich der Fußgänger bleibt der bestehende Zustand für jetzt unverändert.

Das betheiligte Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Brückgeld-Empfangsstelle zu Hattingen mit entsprechender Anweisung versehen worden ist.

Münster, den 11. December 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 571. Personal-Chronik.

1. Der Appellationsgerichts-Referendar von Ledebur ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm in das hiesige versetzt.
2. Der Auscultator Albert Lohmann ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt.
3) Die Rechts-Candidaten Liebrecht und Böhm sind als Auscultatoren angenommen.
4) Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. Sommer, ist gestorben.

Arnsberg, den 10. December 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank.

N. 572. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1908, 2497, 2919, 2980, 3198, 3389, 3405, 3805, 3818, 3972, 4008 und 4485.

6 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3278, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939, 5958, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1708, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3707, 4354, 4802, 4932, 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück litt. E. von 10 Thalern.

Nro. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3381, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6332, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupons Series I. Nro. 14 bis 16. vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1856.

In dem am 14. v. Mts. angestandenen Termine zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen: N. 578. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

1) sieben Stück über 500 Thaler:

Nro. 1053. 1263. 3107. 5787. 5992. 6250. 6373.

2) vier Stück über 400 Thaler:

Nro. 478. 2289. 4341. 5516.

3) zehn Stück über 300 Thaler:

Nro. 1560. 1572. 1774. 1780. 3243. 4147. 7616. 7796. 8794. 8839.

4) zehn Stück über 200 Thaler:

Nro. 28. 1583. 2085. 2187. 2643. 4031. 6323. 7847. 8346. 8603.

5) siebenzehn Stück über 100 Thaler:

Nro. 3028. 3091. 3654. 4059. 4481. 4944. 5237. 5413. 6456. 6752. 7135. 7642. 7697. 7880. 8255. 8302. 8506.

6) zehn Stück über 50 Thaler:

Nro. 2416. 3448. 4965. 7194. 7652. 7803. 8424. 8668. 8746. 8972.

7) siebenzehn Stück über 25 Thaler:

Nro. 1171. 1515. 4581. 4612. 5797. 5893. 6043. 6333. 7394. 7540. 7977. 8470. 8724. 8740. 8930. 8980. 9031.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben, mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag vom 1. Juli 1857 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl, entweder

a) im Geschäftslocale der Rentenbankkasse, auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuldverschreibungen, im coursmäßigen Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung auszustellen, wozu die Formulare bei den betreffenden Kassen in Empfang genommen werden können.

Mit dem 30. Juni 1857 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI. Nro. 1 bis incl. 4 zurückgegeben werden.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird am Kapitale gekürzt. Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten Kassen sich nicht einlassen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgeloosster, bis jetzt noch nicht abgehobener Schuldverschreibungen, nämlich:

1. Aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nro. 3459 über 50 Thaler.

2. Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nro. 4767 über 100 Thaler und
Nro. 8229 über 50 Thaler.

3. Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
Nro. 4122, 4513 und 5849 jede über 100 Thaler.

4. Aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
Nro. 621 über 200 Thaler,
Nro. 1457 über 100 Thaler und
Nro. 2657 über 50 Thaler.

5. Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:
Nro. 761 über 500 Thaler.

6. Aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:
Nro. 5687 über 500 Thaler,
Nro. 5429 über 400 Thaler und
Nro. 4124 und 5094 über je 50 Thaler.

7. Aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:
Nro. 2180 über 400 Thaler,
Nro. 4189 über 300 Thaler,
Nro. 115, 2697 und 4565 über je 100 Thaler und
Nro. 7968 über 50 Thaler.

8. Aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1855:

Nro. 1055 über 500 Thaler,
Nro. 1604 über 400 Thaler,
Nro. 1166 und 6621 über je 300 Thaler,
Nro. 618 und 2646 über je 200 Thaler,
Nro. 3655, 3663 und 4564 über je 100 Thaler,
Nro. 3447, 3482, 4268, 7967 und 8446 über je 50 Thaler und
Nro. 5629 über 25 Thaler

auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münster, den 8. December 1856.

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7. December 1856 ein Patent N. 574. Patent-Verleihung.

auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren unter dem 2. März 1856 ertheilte Patent N. 575. Patent-Zurücknahme.

auf eine combinirte electromagnetische Musterkarten-Schlage- und Copir-Maschine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 576. B. I. Personal-Chronik.

Dem Joh. Peter Panne zu Balbert, dem Amtmann August Hencke zu Erndtebrück und dem Kaufmann Moses Kempenich zu Neheim ist eine Agentur für die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden. A. III b. 3507. A. III b. 3497. A. III b. 3530.

A. IV. 3144. Der zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid gewählte und bestätigte Fabrikant Heinrich Nottebohm ist am 10. December d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

A. V. 6236. Die Schulamts-Candidatinnen Louise Bierdemann aus Neheim und Nanny Niegisch aus Reichenbach bei Görlitz sind zu Lehrerinnen an der evangelischen Elementarschule zu Schwelm, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

A. V. 6162. Die Schulamts-Candidatin Caroline Stein aus Neuwied ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Langenbreer, Kreises Bochum, provisorisch ernannt worden.

A. IIb. 1256. Dem Barbier Ferdinand Schulte zu Herbecke ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen, unter Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 53. Arnsberg, den 27. December 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 577. Personal-Chronik.

Der im Ressort des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Meliorations-Arbeiten beschäftigte Baumeister Carl Heinrich Michaelis zu Wiedenbrück ist zum Königlichen Wasserbaumeister ernannt.

Münster, den 14. December 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

N. 578. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 5. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Schulze ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Wattenscheid, Diöcese Bochum, erledigt, und wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeine-Vertretung wieder besetzt.

Münster, den 11. December 1856.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 579. Termin zur Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei der betreffenden Commission in Münster sich meldenden jungen Leute. A. IIa. 1271.

Die Prüfungs-Termine der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste zu Münster werden für das folgende Jahr an den nachbenannten Tagen abgehalten werden:

in den Monaten Januar, April, Juli und November am ersten Montage und dem darauf folgenden Dienstage des Monats, wenn aber auf einen dieser Tage ein Festtag fällt, am nächstfolgenden Montage und Dienstage.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 25. April 1833 (Amtsblatt pro 1833 Stück 20 Nro. 144) und vom 14. November 1834 (Amtsblatt pro 1834 Stück 47 Nro. 395) wird dies zur Nachachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 16. December 1856.

N. 580. Publication kreispolizeilicher Verordnungen 2c. des Kreises Dortmund durch das Dortmunder Tageblatt. A. Ib. 5106.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden und des Publicums, daß vom 1. Januar k. J. ab zur Veröffentlichung kreispolizeilicher Verordnungen und Bekanntmachungen des Kreises Dortmund, an Stelle des im Verlage des Buchhändlers Krüger zu Dortmund erscheinenden Kreisblattes, das von dem Buchhändler Joebicke redigirte Dortmunder Tageblatt tritt.

Arnsberg, den 19. December 1856.

N. 581. Neue Auflage der Arznei-Taxe. A. IIb. 1310.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Arnsberg, den 21. December 1856.

N. 582. Wegegeld-Erhebung auf der Iserlohn-Deilinghofer Actienstraße. A. IIIa. 3270.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Mai 1848, Amtsblatt pro 1848 Stück 20 Nro. 226, bringen wir dem betheiligten Publicum hiermit zur Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. November 1856 zu genehmigen geruht haben, daß auf der Iserlohn-Deilinghofer Actienstraße ein Chausseegeld zum anderthalbfachen Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 für eine Meile bestimmten Sätze erhoben werden, und daß die Erhebung der erhöheten Tarifsätze mit dem 1. Januar 1857 beginnen wird.

Arnsberg, den 23. December 1856.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 583. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide 2c. pro 1856—57.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1856 (einschließlich) bis 18. November 1857 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1833 bis 1856 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
zu Herdecke um Mitte Mai . . .		2	16	11	2	1	6	1	16	4	1	2	11	—	—	—	—	—	—
zu Herdecke um Martini		2	17	6	1	28	8	1	15	9	—	27	5	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden . .		2	17	$2\frac{1}{2}$	2	—	1	1	16	½	1	—	2	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini		2	11	5	1	25	6	1	12	11	—	24	5	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.		2	13	1	1	25	3	1	13	6	—	24	9	2	3	2	1	21	6
zu Witten desgl.		2	21	—	1	29	3	1	17	10	—	28	3	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.		2	18	9	1	28	7	1	15	9	—	26	11	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.		2	17	10	1	28	1	1	14	1	—	27	3	2	12	5	1	26	9
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise																			
a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach § 26 des Gesetzes,																			
b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																			
1. im Kreise Iserlohn und zwar:																			
1. im Amte Ergste	a.	2	17	6	1	26	4	1	15	9	—	27	5	—	—	—	—	—	—
	b.	2	13	7	1	23	6	1	13	6	—	26	1	—	—	—	—	—	—
2. im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden . .	a.	2	17	6	1	28	8	1	15	9	—	26	4	—	—	—	—	—	—
	b.	2	13	7	1	25	9	1	13	6	—	25	—	—	—	—	—	—	—

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
3. in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	17	6	1	28	8	1	15	9	—	27	5	—	—	—	—	—	—
	b.	2	13	7	1	25	9	1	13	6	—	26	1	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen	a.	2	17	6	1	28	8	1	15	9	—	27	5	—	—	—	—	—	—
	b.	2	13	7	1	25	9	1	13	6	—	26	1	—	—	—	—	—	—
III. im Kreise Altena	a.	2	21	5	2	1	7	1	18	—	—	27	5	—	—	—	—	—	—
	b.	2	17	4	1	28	6	1	15	7	—	26	1	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm, und zwar:																			
1. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermassen, Niedermassen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen	a.	2	16	1	1	28	1	1	14	1	—	27	3	2	12	5	1	26	9
	b.	2	12	3	1	25	2	1	11	11	—	25	11	2	8	10	1	23	11
2. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Overaden, Niederaden, Westick, Wasserkurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg	a.	2	15	6	1	28	1	1	13	8	—	27	—	2	11	8	1	26	3
	b.	2	11	9	1	25	2	1	11	6	—	25	8	2	8	1	1	23	4

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
3. in dem Amte Pelkum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiske, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Braney, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, so wie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide . .	a.	2	14	9	1	27	10	1	13	2	—	26	8	2	11	—	1	25	7
	b.	2	11	—	1	24	11	1	11	—	—	25	4	2	7	5	1	22	10
4. in den Gemeinden Mark, Braam und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrop, Schmehausen, Norddinker, Frielinghausen und Vöckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) .	a.	2	13	7	1	27	3	1	12	9	—	26	5	2	10	3	1	25	1
	b.	2	9	11	1	24	5	1	10	7	—	25	1	2	6	9	1	22	4
V. im Kreise Dortmund, und zwar:																			
1. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippoltshausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deiningshausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husen des Amtes Aplerbeck	a.	2	14	4	1	25	6	1	12	1	—	26	—	2	9	2	1	24	2
	b	2	10	7	1	22	9	1	10	—	—	24	8	2	5	8	1	21	5
2. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen . . .	a.	2	15	6	1	26	4	1	12	9	—	26	5	2	10	3	1	25	1
	b.	2	11	9	1	23	6	1	10	7	—	25	1	2	6	9	1	22	4
3. in der Stadt und dem Amte Schwerte	a.	2	18	9	1	28	7	1	15	9	—	26	11	2	12	5	1	26	9
	b	2	14	10	1	25	8	1	13	6	—	25	7	2	8	10	1	23	11

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
4. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	17	10	1	28	1	1	14	1	—	27	3	2	12	5	1	26	9
	b.	2	13	11	1	25	2	1	11	11	—	25	11	2	8	10	1	23	11
VI. im Kreise Bochum	a.	2	21	—	1	29	3	1	17	10	—	28	8	2	14	8	1	28	2
	b.	2	16	11	1	26	3	1	15	5	—	26	10	2	10	6	1	25	3
VII. im Kreise Soest, und zwar:																			
1. in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln . .	a.	2	[illegible]	5	1	24	1	1	11	10	—	23	10	—	—	—	—	—	—
	b.	2	7	10	1	21	5	1	9	9	—	22	8	—	—	—	—	—	—
2. in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a.	2	9	8	1	25	6	1	11	10	—	23	10	—	—	—	—	—	—
	b.	2	6	2	1	22	9	1	9	9	—	22	8	—	—	—	—	—	—
3. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	11	5	1	25	6	1	12	11	—	24	5	—	—	—	—	—	—
	b.	2	7	10	1	22	9	1	10	9	—	23	2	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:																			
1. in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Höinkhausen . . .	a.	2	10	11	1	23	4	1	11	9	—	23	9	2	3	2	1	21	6
	b.	2	7	4	1	20	8	1	9	8	—	22	7	2	—	—	1	18	11
2. im Stadtbezirke Callenhard . .	a.	2	9	5	1	22	3	1	10	11	—	23	3	2	3	2	1	21	6
	b.	2	5	11	1	19	8	1	8	10	—	22	1	2	—	—	1	18	11
3. im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt	a.	2	13	1	1	25	3	1	13	6	—	24	9	2	3	2	1	21	6
	b.	2	9	5	1	22	6	1	11	4	—	23	6	2	—	—	1	18	11

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
IX. im Kreise Arnsberg, und zwar:																			
1. in der Gemeinde Meinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amtes Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke, des Amtes Allendorf und in dem Dorfe Langscheid des Amtes Hüsten	a.	2	3	3	1	20	9	1	9	10	—	21	6	—	—	—	—	—	—
	b.	2	—	1	1	18	3	1	7	10	—	20	5	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a.	2	5	4	1	22	6	1	11	11	—	22	9	—	—	—	—	—	—
	b.	2	2	1	1	19	10	1	9	10	—	21	7	—	—	—	—	—	—
3. im Amtsbezirke Warstein . . .	a.	2	7	1	1	23	7	1	12	2	—	23	—	2	—	8	1	19	5
	b.	2	3	9	1	20	11	1	10	1	—	21	10	1	27	8	1	16	11
X. im Kreise Meschede	a.	2	7	—	1	20	9	1	9	4	—	21	6	—	—	—	—	—	—
	b.	2	3	8	1	18	3	1	7	4	—	20	5	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise Brilon	a.	2	7	3	1	20	3	1	8	9	—	20	2	1	23	8	1	18	11
	b.	2	3	11	1	17	9	1	6	10	—	19	2	1	21	—	1	16	6
XII. im Kreise Olpe	a.	2	9	6	1	23	6	1	11	11	—	24	2	—	—	—	—	—	—
	b.	2	6	—	1	20	10	1	9	10	—	22	11	—	—	—	—	—	—
XIII. im Kreise Siegen und zwar:																			
1. in der Gemeinde Lützel . . .	a.	2	17	6	1	28	8	1	14	7	—	22	6	—	—	—	—	—	—
	b.	2	13	7	1	25	9	1	12	4	—	21	4	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises	a.	2	17	6	1	28	8	1	14	7	—	24	11	—	—	—	—	—	—
	b.	2	13	7	1	25	9	1	12	4	—	23	8	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise Wittgenstein .	a.	—	—	—	1	28	8	1	14	7	—	22	7	—	—	—	—	—	—
	b.	—	—	—	1	25	9	1	12	4	—	21	5	—	—	—	—	—	—

Münster, den 11. December 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 584. Natural-Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazinorten.

In so weit es für angemessen befunden werden wird, Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Provinz Westphalen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Jahre 1857 zu machen, werden wir solche durch

das Königliche Proviant-Amt in Münster,
das Königliche Proviant-Amt in Minden,
die Königliche Reserve-Magazin-Rendantur in Paderborn,
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung in Lippstadt, und
die Königliche Depot-Magazin-Verwaltung in Hamm

ausführen lassen.

Die Ankaufs-Commissarien, und zwar

der Proviantmeister Nemitz in Münster,
der Proviantmeister Rudolph in Minden,
der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn,
der Depot-Magazin-Verwalter Troicky in Lippstadt,
der Depot-Magazin-Verwalter Ehlert in Hamm,

sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankauf der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufpreises nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß § 90 und 150 Theil I. Titel 18 des Allgemeinen Landrechts sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten. Die Königliche Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr.

Münster, den 11. December 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Arnsberg.

N. 585. Ermäßigungen für die durch die Landbriefträger zu bewirkenden Bestellungen der mit den Posten eingegangenen Gegenstände.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten treten für die durch die Landbriefträger zu bewirkenden Bestellungen der, mit den Posten eingegangenen Gegenstände bei sämmtlichen Post-Anstalten im Bezirke der diesseitigen Ober-Post-Direction vom 1. Januar 1857 ab versuchsweise folgende Ermäßigungen ein. Es werden erhoben:

I. der Satz von einem halben Silbergroschen
   a. für einen gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von einschließlich 16 Loth,

für eine Sendung unter Kreuz- oder Streifband,
für eine Sendung mit Waarenproben oder Mustern,
für einen Brief mit Behändigungsschein,
für ein Packet bis zum Gewicht von einschließlich 16 Loth und den Begleitbrief;

b. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Thlr.;

c. für einen Begleitbrief zu Packeten ohne Werthsdeclaration, sowie für ein Formular zu einem Ablieferungsschein, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

II. der Satz von einem Silbergroschen

a. für einen gewöhnlichen Brief zum Gewicht von mehr als 16 Loth;

b. für einen recommandirten Brief;

c. für einen Brief oder ein Packet mit Geld zum Betrage von mehr als 1 Thlr.;

d. für einen Brief (Begleitbrief), auf welchen eine baare Einzahlung geleistet worden ist, und das dazu gehörige Formular zum Ablieferungsschein, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mitüberbringt;

III. für Zeitungen, Journale rc. bei vierteljährlicher Vorausbezahlung:

a. 12 Sgr. jährlich für jedes Exemplar, wenn die Bestellung nur zwei- oder dreimal wöchentlich erfolgt;

b. 20 Sgr. jährlich für jedes Exemplar, wenn die Bestellung mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich erfolgt;

c. 1 Thlr. jährlich für jedes Exemplar, wenn die Bestellung täglich 2 mal erfolgt;

d. 5 Sgr. jährlich für jedes Exemplar von periodischen Schriften, wenn die Bestellung wöchentlich nur einmal erfolgt, sowie von der Gesetz-Sammlung und den Amtsblättern.

Für Sendungen aus dem Orte nach dem Landbezirke et v. v., sowie aus einem Landbezirke nach demselben Bezirke bleiben die bisherigen Bestimmungen und Sätze maaßgebend.

Arnsberg, den 24. December 1856.

Sachen-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg,

für das Jahr 1856.

Erklärung der Abkürzungen.

A. G. A. Appellations-Gericht zu Arnsberg. — **A. G. H.** Appellations-Gericht zu Hamm. — **Conf.** Consistorium. — **D. d. P. T. K.** Direction der Paderborner Tilgungs-Kasse. — **D. d. P. H. K.** Direction der Prov. Hülfs-Kasse. — **D. d. R. B.** Direction der Renten-Bank. **D. d. W. E. B.** Direction der Westphäl. Eisenbahn — **F. M.** Finanz-Ministerium. — **G. C.** General-Commission. — **G. Cdo.** General-Commando. — **G. P. A.** General-Post-Amt. — **H. B. D.** Haupt-Bank-Directorium. — **H. V. d. St. S.** Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden — **J. M.** Justiz-Ministerium. — **K. M.** Kriegs-Ministerium. — **K. O.** Kabinets-Ordre. — **M. d. a. A.** Ministerium der ausw. Angelegenheiten. — **M. d. g. U. u. M. A.** Ministerium der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. — **M. f. H. G. u. ö. A.** Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. — **M. d. J.** Ministerium des Innern — **M. f. l. A.** Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. — **O. B. A. B.** Ober-Berg-Amt zu Bonn. — **O. B. A. D.** Ober-Bergamt zu Dortmund. — **O. P. D.** Ober-Post-Direction. — **O. Pr.** Ober-Präsident. — **P. F. S. D.** Prov. Feuer-Societäts-Direction. — **P. S. C.** Prov. Schul-Collegium. — **P. St. D.** Prov. Steuer-Direction. — **Rgr.** Regierung. — **S.** Seite. — **f.** siehe. — **St.** Stück. — **55. 56.** 1855. 1856.

A.

Abfluß aus Viehställen, Düngerstätten rc. auf öffentliche Wege oder in fließende Gewässer; Verbot desselben. (Polizei-Verordnung.) **Rgr.** 14. October 56. S. 532.

Abiturienten-Prüfungen, s. Gymnasien.

Ablösungen. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben u. Zehnten pro 1855—56, für den ganzen Rggs.-Bez. Arnsberg. **G. C.** 21. December 55. S. 11 und 31. Januar 56. S. 56 — Desgleichen pro 1856—57. **G. C.** 11. December 56. S. 602.

Aerztliche Zeugnisse, Form der von Medicinal-Beamten auszustellenden. **Rgr.** 20. Februar 56. S. 65.

Agenturen, s. Auswanderungen, Feuer-, Hagel-, Lebens-, Renten-, See- rc. und Vieh-Versicherungs-Gesellschaften.

Akademie zu Münster; Vorlesungen an derselben: im Sommer-Semester 56 S. 107, im Winter-Semester 56—57. S. 455.

Arznei-Taxe; neue Auflage derselben. **Rgr.** 9. Januar 56. S. 10 und 21. December 56. S. 602. — Preis der Blutegel. **M. d. g. U. u. M. A.** 26. März 56. S. 174. — Desgleichen. 25. Septbr. 56 S. 508.

Auswanderung. Concessionirung des Schiffsmakler E. Ichon in Bremen zur Beförderung von Auswanderern. **Rgr.** 18. Januar 56. S. 24. — Warnung in Betreff der Abschließung von Verträgen rc. zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern Amerika's. **Rgr.** 3. Februar 56. S. 48. — Agentur zur Beförderung von Auswanderern in Berleburg. S. 450.

B.

Banknoten, neue Preuß. zu 10 Thlr.; Beschreibung derselben. **H. B. D.** 14. Juni 56. S. 382.

Belobung: des Bahnmeisters Wortmann zu Hamm wegen Lebensrettung eines Mädchens. **Rgr.** 2. Septbr. 56. S. 482.

Bergbau- und Hüttengesellschaft; Dortmunder: Allerh. Bestätigung und Statuten derselben. **Rgr.** 14. April 56. S. 191. — Holland zu Wattenscheid: Allerh. Bestätigung und Statuten derselben. **Rgr.** 5. Mai 56. S. 223. — Tremonia zu Dortmund: Allerh. Bestätigung und Statuten derselben. **Rgr.** 24. Mai 56. S. 273. — Hörder: Allerh. Bestätigung und Statuten derselben. **Rgr.** 11. Juni 56. S. 373.

Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Ausführung der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 12. Mai 51 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. **M. f. H. G. u. ö. A.** 19. Februar 56. S. 75. — Allgemeines Markscheider-Reglement. **M. f. H. G. u. ö. A.** 25. Februar 56. S. 129. — Aufnahme von Verträgen über Bergwerks-Antheile. **A. G. H.** 28. Mai 56. S. 298. — Abfertigung des mit Ursprungszeugnissen in Oesterreich eingehenden Roheisens. 23. Juni 56. S. 396. — Beaufsichtigung des Betriebes der zu bergbaulichen Zwecken verwendeten Locomobilen durch die Bergämter. **M. f. H. G. u. ö. A.** 4. August 56. S. 445. — Verwaltung der Bergwerks-Reviere im Bergamts-Bezirk Siegen. 3. October 56. S. 526. — **Veränderungen im Beamten-Personal.** **O. B. A. B.** 12. Juli 56. S. 441. — **O. B. A. D.** 9. April 56. S. 187. — 30. October 56. S. 552.

Beschälung. Beschälstationen im Reggs. Bezirk für das Jahr 1856. **Rgr.** 22. Januar 56. S. 24. — Abfohlungs-Tabelle des Westphäl. Landgestüts für das Jahr $18^{55}/_{56}$. S. 576.

Blutegel, s. Arznei-Taxe.

Brückengeld; Befreiungen von der Entrichtung desselben zu Hattingen. **P. St. D.** 11. Decbr. 56. S. 595.

Bücher zc. Empfehlung: der Schrift von Hübner, die Preuß. Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken zc. **Rgr.** 30. Januar 56. S. 39; — der Schrift von Vormbaum über das Seminar zu Petershagen. **P. S. C.** 1. Juli 56. S. 411; — einer Stereotypausgabe der heiligen Schrift. **Rgr.** 18. Juli 56. S. 428.

C.

Candidaten, evangel. Pfarramts; für wählbar erklärte und pro licent. conc. geprüfte. **Conf.** 30. April 56. S. 254. — 20. October 56. S. 571 und 572.

Candidaten und Aspiranten, (Schulamts-) Termine für die Aufnahme- zc. Prüfungen an den evangel. Lehrer-Seminarien der Provinz im Jahre 56. **P. S. C.** 19. März 1856. S. 164. — Desgleichen für die kathol. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien. **P. S. C.** 31. März 56. S. 174 und 23. April 56 S. 215. — Termine für die Entlassungsprüfungen bei den kathol. Seminarien. **P. S. C.** 20. Mai 56. S. 255. — Ergebniß der Entlassungsprüfungen im Seminar zu: Petershagen. **P. S. C.** 4. August 56. S. 458. — Soest. 3. Septbr. 56. S. 490. — Paderborn. 4. October 56. S. 527. — Langenhorst. 4. October 56. S. 528. — Münster. 4. October 56. S. 529. — Büren. 4. October 56. S. 530.

Chausseegeld-Erhebung: auf der Camen-Lünener Staatsstraße. **P. St. D.** 22. April 56. S. 213; — auf der Sieg-Lahn-Straße. **Rgr.** 2. October 56. S. 511; — auf der Iserlohn-Deilinghofer Actienstraße. **Rgr.** 23. December 56. S. 602. — Errichtung einer Controll-Barriere in Obern-Vorwerk. **Rgr.** 4. Juni 56. S. 298.

Collecten; evangel. Kirchen-, zum Neubau einer Kirche zu Schweppenhausen. **Rgr.** 31. December 55. S. 4; — allgemeine Haus-, zum Besten der Prov. Blindenanstalten. **Rgr.** 31. December 55. S. 5; — kathol. Haus-, für die Erziehungsanstalt zu Haus Hall. **Rgr.** 4. Februar 56. S. 49; — Ertrag der für die evangelische Kirche in Preußen abgehaltenen Kirchencollecte. **Conf.** 14. März 56. S. 163; — evangel. Haus-, für die Rettungsanstalt zu Pollertshof. **Rgr.** 28. März 56. S. 165 und 2. Juli 56 S. 411; — Resultate der zu kirchlichen u. Schulzwecken im Jahre 55 ausgeschriebenen und geschlossenen. **Rgr.** 13. Mai 56. S. 242; — kathol. Haus-, für das Franziskaner-Hospital zu St. Mauritz. **Rgr.** 23. Mai 56. S. 256. — Ertrag der für die Taubstummen-Anstalten der Provinz im Jahre 55 abgehaltenen. **O. Pr.** 28. Mai 56. S. 290; — evangel. Kirchen-, für die evangel. Gemeinen in Ungarn. **Rgr.** 14. Juni 56. S. 366; — kathol. Haus-, zur Fortsetzung des Dombaus in Cöln. **Rgr.** 16. Juni 56. S. 367; — evangel. Kirchen-, für die evangel. Gemeine zu Herzkamp. **Rgr.** 4. Juli 56. S. 419; — Abhaltung der dies-

jährigen Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz. O. Pr. 21. Juli 56. S. 430. — Rechtzeitige Einsendung der Kirchen- und Haus-Collecten-Gelder. Rgr. 10. September 56. S. 500. — Haus-, für die Hagelbeschädigten der Kreise Warburg u. Büren. Rgr. 27. Septbr. 56. S. 510. — Evangel. und kathol. Haus-, zum Neubau zweier Kirchen zu Bad Oeynhausen. Rgr. 25. October 56. S. 544. — Allgemeine Haus-, für die Abgebrannten zu Wingeshausen. Rgr. 17. November 56. S. 560. — Evangel. Kirchen-, für die evangel. Gemeine zu Attendorn. Rgr. 21. November 56. S. 572.

Communal-Sachen; Anwendung des portofreien Rubrums in Communal-Verw.-Angelegenheiten. Rgr. 5. April 56. S. 181.

Communal-Waldungen, ausgeführte Culturen in denselben u. in den Haubergen im Jahre 55. Rgr. 15. März 56 S. 154.

D.

Dampfkessel. Ergänzungen zu dem Regulativ vom 6. September 48. wegen Anlage von Dampfkesseln. Rgr. 19. August 56. S. 464. — Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 56, den Betrieb der Dampfkessel betr. Rgr. 4. October 56. S. 514. — Sachverständige, welche mit der Untersuchung der Dampfkessel auf den Bergwerken, Hütten und Salinen im Bezirke des Westphäl. Oberbergamts beauftragt sind. Rgr. 1. November 56. S. 550.

Domainen-Sachen. Empfangnahme der Quittungen über die im 3. Quartal 55. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien. Rgr. 8. Januar 56. S. 19. — Desgleichen im 4. Quartal 55. Rgr. 28. Mai 56. S. 263. — Desgl. im 1. und 2. Quartal 56. Rgr. 17. October 56. S. 539.

Dortmunder Bergbau- u. Hütten-Gesellschaft, s. Bergbau- rc. Gesellschaft.

Droyßig, s. Lehrerinnen-Seminar.

Düngerstätten, s. Abfluß.

E.

Eisenbahnen. Beförderung von Passagieren in der 4. Wagenklasse auf der Paderborn-Warburger Bahnstrecke. D. d. W. E. 11. März 56. S. 126. — Reugeld für zurückgenommene Eisenbahn-Versendungsgegenstände. D. d. W. E. 15. März 56. S. 128. — Ausdehnung des Polizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn auf eine Zweigbahn bei Dortmund. Rgr. 28. April 56. S. 221. — Eröffnung der Eisenbahn von Münster nach Rheine. D. d. W. E. 16. Juni 56. S. 370. — Veränderte Tarifirung des Artikels „Guano." D. d. W. E. 17. Juni 56. S. 395. — Anlage einer Zweigbahn von der Kohlenzeche „Wallfisch" bis zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Rgr. 3. Juli 56. S. 412. — Stempel- u. Gebührenfreiheit für die den Beitritt zur Eisenbahn-Beamten-Wittwenkasse bezweckenden Atteste. Rgr. 4. Juli 56. S. 412. — Fahrplan der Westph. Eisenbahn vom 15. November ab. S. 562. — Veränderungen im Beamten-Personal. D. d. W. E. 23. Februar 56. S. 81. — 3. Juli. S. 415. — 9. Juli. S. 422. — 18. Septbr. S. 506. D. d. B. M. E. 15. December 55. S. 7. — 11. Januar 56. S. 22. — 26. März. S. 183. — 5. Juni. S. 299. — 2. Juli. S. 414. — 6. August. S. 449. — 3. October. S. 519. — 4. November. S. 553.

Emscher-Fluß; Abänderung der Schaubezirke für denselben. Rgr. 10. November 56. S. 568.

Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr; deren Verleihung an: den Hütten-Inspector Reischel. Rgr. 29. Januar 56. S. 39.

Erziehungsanstalt (Privat-) für Mädchen, in Fröndenberg; Concessionirung derselben. Rgr. 5. Mai 56. S. 221.

F.

Fabrikzeichen; Zeitpunkt, von welchem an neue Fabrikzeichen für raffinirten Stahl zur Eintragung bei den betreffenden Fabrikengerichten angemeldet werden können. M. f. H. G. u. ö. A. und J. M. 19. März 56. S. 162.

Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847; neue amtliche vervollständigte Ausgabe und Ministerial-Instruction zur Ausführung derselben. Rgr. 16. August 56. S. 469.

Feuer-Societät (Westphälische Provinzial-) Erhebung eines außerordentlichen Beitrags zur Societätskasse pro 55. P. F. S. D. 24. Januar 56. S. 41. — Uebersicht der im Jahre 55. vorgekommenen Brandschäden rc. P. F. S. D. 18. März 56. S. 158. — Rechnungs-Uebersicht pro 53. und 54. P. F. S. D. 14. November 56. S. 582.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften; Aachen-Münchener, Agentur derselben zu Schwerte S. 62; — zu Berlin, Agentur ders. zu Hagen S. 36; — zu Breslau, Agenturen

Digitized by Google

ders. zu: Menden S. 396, Bochum S. 416, Hamm, S. 480; — zu Elberfeld, Agenturen ders. zu: Meschede S. 128, Freudenberg S. 436, Altena S. 480, Hamm S. 526; — zu Frankfurt a. M., Agentur ders. zu Laasphe S. 62; — zu Gotha, Agentur ders. zu Siegen S. 8; — zu Leipzig, Agenturen ders. zu: Hamm S. 258, Bochum S. 416, Erwitte S. 488, Hallenberg S. 592; — zu Magdeburg, Agenturen ders. zu: Neheim u. Rüthen S. 106, Olpe S. 480; — zu Stettin, Agenturen ders. zu: Warstein S. 36, Dortmund S. 436, Arnsberg S. 570.

Forst-Polizei-Verordnung vom 30. April 51.; zusätzliche Bestimmungen zu derselben. Rgr. 15. Mai 56. S. 259. Berichtigung S. 300.

Fuhrwerke; Polizei-Verordnung wegen der von Hunden gezogenen. Rgr. 8. Januar 56. S. 20.

G.

Gasbereitungs-Anstalten; Polizeiverordnung wegen des Betretens derselben mit offenem Lichte. Rgr. 4. April 56. S. 181.

Gesangfest, neunzehntes der märkischen Schul-Lehrer; dessen Abhaltung in Soest. Rgr. 23. August 56. S. 472. — Dessen Ausführung. Rgr. 13. October 56. S. 523.

Gesetz-Sammlung; Inhaltsanzeige vom: 46. St. pro 55. S. 3. — 47. St. S. 9. — 1. St. pro 56. S. 23. — 2. u. 3. St. S. 37. — 4. u. 5. St. S. 63. — 6. St. S. 75. — 7. St. S. 107. — 8. St. S. 153. — 9., 10. u. 11. St. S. 161. — 12. u. 13. St. S. 173. — 14. St. S. 185. — 15., 16. u. 17. St. S. 212. — 18. u. 19. St. S. 219. — 20., 21., 22., 23. u. 24. St. S. 253. — 25. u. 26. St. S. 261. — 27. St. S. 289. — 28. u. 29. St. S. 365. — 30. u. 31. St. S. 381. — 32. St. S. 397. — 33. u. 34. St. S. 409. — 35. St. S. 417. — 36., 37. u. 38. St. S. 425. — 39. u. 40. St. S. 429. — 41. St. S. 437. — 42. St. S. 445. — 43. St. S. 451. — 44. u. 45. St. S. 475. — 46. St. S. 481. — 47. u. 48. St. S. 503. — 49. u. 50. St. S. 507. — 51. St. S. 513. — 52. St. S. 521. — 53. St. S. 539. — 54. u. 55. St. S. 547. — 56. u. 57. St. S. 555. — 58. u. 59. St. S. 559. — 60. St. S. 567. — 61. St. S. 579. — 62. St. S. 587. — 63. St. S. 593. — Herausgabe eines Haupt-Registers zur Gesetz-Sammlung pro 1806—53. S. 189.

Gewerbesteuer, s. Steuern (directe).

Gewichte; Verlängerung des Termins wegen Ausschließung alter mit Löchern am Boden von der Eichung. Rgr. 8. December 56. S. 591.

Grundsteuer, s. Steuern (directe).

Gymnasien; Ergebniß der Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen an denselben im Jahre 55. P. S. C. 17. Juli 56. S. 459 und 2. October 56 S. 522. — Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz im Winter-Semester 55—56. P. S. C. 26. Juli 56. S. 468. — Desgleichen der Progymnasien, Realschulen 2c. Rgr. 20. October 56 S. 532. — Frequenz der Letzteren im Sommer-Semester 56. Rgr. 27. October 56. S. 549.

H.

Hagelbeschädigte; Ergebniß der für dieselben abgehaltenen Hauscollecte und Vertheilung der Collecten-Summe. Rgr. 10. November 56. S. 556.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaften in: Cöln; Agentur derselben zu Warstein. S. 218. — Berlin; Agenturen derselben zu: Lippstadt, S. 106. Lüdenscheid, S. 214. Garbeck, S. 424. — Elberfeld; Hauptagenturen ders. zu: Hagen, S. 566. Dortmund und Lippstadt, S. 586. Agenturen ders. zu: Körbecke, Lüdenscheid, Halver, S. 566. Iserlohn, Altena, Rönsahl, Schmallenberg, Olpe u. Mengede, S. 570. Breckerfeld, Schwerte, Littfeld, Netphen, Hilchenbach u. Lünen, S. 586 Balbert, Erndtebrück und Neheim, S. 599. — Erfurt; Agenturen ders. zu: Bochum, S. 372. Herne. S. 554. — Leipzig; Agenturen ders. zu: Kirchhundem, S. 36. Meinerzhagen, S. 43. Bochum, S. 299, 416. Hallenberg, S. 566. Marsberg, S. 586. Hain, S. 586. — Magdeburg; Agenturen ders. zu: Neheim, S. 43. Rüthen, S. 106. Hattingen, S. 128. Lüdenscheid, S. 172. Plettenberg, S. 214. Menden, S. 218. Hagen, S. 222. Hallenberg, Dortmund, Dörnberg, Eslohe, S. 258. Bödefeld, S. 299. Lünen u. Olpe, S. 372. Ihmert, S. 424. Langenberg, S. 424. Olpe, S. 480. — Weimar; Agentur ders. zu Schwerte, S. 218. — Empfehlung der Versicherungsnahme gegen Hagelschlag. Rgr. 29. April 56. S. 220. — Auflösung des Cöln-Münsterschen Hagel- u. Vieh-Versicherungs-Vereins. O. Pr. 8. Septbr. 56. S. 481.

Handelskammer, Mitglieder und Stellvertreter der zu: Hagen. O. Pr. 31. Juli 56. S. 437. — Bochum. O. Pr. 25. Septbr. 56. S. 508. — Münster. O. Pr. 14. November 56. S. 571. — Siegen. O. Pr. 9. December 56. S. 594. — Arnsberg. O. Pr. 13. December 56. S. 594.

Handwerker-Fortbildungsschulen. Geschenk an die Handw. Fortb. Schule in Siegen. Rgr. 13. Februar 56. S. 58. — Uebersicht von dem Zustande derselben im hiesigen Reggs. Bezirk pro 55. Rgr. 6. Februar 56. S. 112.

Hauberge, s. Communal-Waldungen.

Hauscollecten, s. Collecten.

Hebammen; approbirte und vereidete. S. 190, S. 450. — Verwendung des Hebammen-Unterstützungsfonds pro 55. Rgr. 23. April 56. S. 215.

Hengstekörung. Angekörter Hengst: des B. Vogtland. Rgr. 8. Januar 56. S. 11. — des Eifelau in Kalthoff. Rgr. 17. März 56. S. 150. — Termine zur Körung der Privat-Beschäler für das Jahr 56. Rgr. 27. August 56. S. 478. — Die im Monat Septbr. angekörten Hengste. Rgr. 22. October 56. S. 539.

Hunde, s. Fuhrwerke.

Hülsenfrüchte, s. Zoll.

J.

Jagd, Schluß der niederen. Rgr. 15. Januar 56. S. 20. — Eröffnung der niederen. Rgr. 20. August 56. S. 465. — Polizei-Verordnung wegen Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd. Rgr. 20. August 56. S. 465.

Industrie-Ausstellung zu Paris; die den an derselben sich betheiligten Gewerbetreibenden &c. des hiesigen Rggs. Bezirks zuerkannten Preise. 25. Januar 56. S. 25, desgl. 26. Februar 56. S. 74 und 13. October 56 S. 524.

Intendantur des 7. Armee-Corps; vorgekommene Personal-Veränderungen im Geschäftsbereich derselben. 22. Januar 56. S. 41. — 25. April 56. S. 221. — 28. September 56. S. 525.

Invaliden. Bewilligung von Invaliden-Pensionen an einige noch nicht bedachte Kategorien der Combattanten von 1812—15. Rgr. 5. December 56. S. 588.

Juden. Wirksamkeit des Vereins zur Bildung von Elementarlehrern &c. unter den Juden. O. Pr. 21. August 56. S. 477.

Justiz-Verwaltung. Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. A. G. A. 8. Januar 56. S. 21. — Anzeige vorgekommener Todesfälle bei dem betreffenden Gerichte. A. G. A. 8. Januar 56. S. 22. — Vergrößerung des Bezirks des Gerichtstages zu Erndtebrück. A. G. A. 15. Januar 56. S. 32. — Der von den Rechtsanwalten des Königl. Ober-Tribunals gewählte Ehrenrath. 26. Mai 56. S. 262. — Aufnahme von Verträgen über Bergwerks-Antheile. A. G. H. 28. Mai 56. S. 298. — Gerichtsferien im Appell. Ger. Bezirke Hamm. A. G. H. 19. Juni 56. S. 388. — Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte. A. G. A. 2. Juli 56. S. 414. — Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notarien im Appell. Ger. Bezirke Hamm A. G. H. 5. Juli 56. S. 414. — Desgleichen im Appell. Ger. Bezirke Arnsberg. A. G. A. 24. Juli 56. S. 431. — Veränderungen im Beamten-Personal. A. G. A. 31. December 55. S. 17. — 31. Januar 56. S. 54. — 29. Februar. S. 79. — 29. März. S. 181. — 30. April. S. 236. — 31. Mai. S. 264. — 30. Juni. S. 398. — 31. Juli. S. 439. — 17. Septbr. S. 500. — 30. Septbr. S. 518. — 5. Novbr. S. 561. — 10. December. S. 595. — A. G. H. 31. December 55. S. 6. — 1. Februar 56. S. 52. — 29. Februar. S. 79. — 1 April. S. 182. — 30. April. S. 237. — 31. Mai. S. 265. — 1. Juli. S. 413. — 31. Juli. S. 440 — 30. August. S. 479. — 1. October. S. 512. — 1. Novbr. S. 551. — 30. November. S. 580.

K.

Kassenanweisungen; Präclusivfrist für die Einziehung der emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen. M. f. H. G. u. ö. A. und F. M. 18. Februar 56. S. 64. — Umtausch der zum Schlusse des Jahrs 56 präcludirten Fürstl. Schwarzb. Sondershausenschen. Rgr. 23. October 56. S. 544.

Kirchencollecten, s. Collecten.

Klassensteuer, s. Steuern (directe).

Kleidung. Polizei-Verordnung betr. das Tragen eng anschließender Kleidung Seitens der in der Nähe umgebender Maschinentheile beschäftigten Arbeiter. Rgr. 16. August 56. S. 463.

Körung, s. Hengstekörung.

Digitized by Google

Kreispolizeiliche Verordnungen ꝛc., deren Publication durch das Dortmunder Tageblatt, statt wie bisher durch das Dortmunder Kreis-Blatt. Rgr. 19. December 56. S. 602.
Kreisthierarzt-Stellen; erledigte für die Kreise: Siegen und Wittgenstein. Rgr. 20. Februar 56. S. 74. — Desgl. 28. Juni 56. S. 411. — Altena und Olpe. Rgr. 17. Mai 56. S. 256.
Kriegsmunition, s. Waffen.

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen; Erstattung der an inländische Landstreicher bei ihrer Entlassung aus der Anstalt gezahlten Reisegelder. O. Pr. 18. März 56. S. 162. — Ergebnisse der Verwaltung desselben im Jahre 55. O. Pr. 8. August 56. S. 452.
Landes-Cultur-Gesellschaft für den Rggs. Bez. Arnsberg; diesjährige General-Versammlung derselben. 16. Juni 56. S. 367, S. 388.
Landesstiftung als Nationalbank zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger; Jahresbericht derselben für das Jahr 54. Rgr. 13. Juni 56. S. 366.
Landesverweisung. Bestreitung der Kosten des Transports von zur Verweisung über die Landesgrenze bestimmten Verbrechern. Rgr. 30. Juli 56 S. 438.
Landgemeinde-Ordnung, s. Städte-Ordnung.
Landtag der Monarchie; Eröffnung beider Häuser desselben. M. d. J. 20. November 56. S. 567.
Landtag der Prov. Westphalen; Eröffnung desselben. O. Pr. 19. Septbr. 56. S. 499. — Ernennung des Landtags-Marschalls, des Stellvertreters desselben und des Landtags-Commissarius. O. Pr. 22. Septbr. 56. S. 505. — Landtags-Abschied für die im Jahre 54. versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Westphalen. 22. September 56. Beilage zum 42. Stück des Amtsbl.
Landwirthschaftliche Gegenstände, deren Ausstellung in Paris. Rgr. 21. Mai 56. S. 248.
Landwirthschaftliche Lehranstalten; Lehrvorträge an der zu: Poppelsdorf, im Sommer-Semester 56. S. 61, im Winter-Semester 56—57. S. 442. — Eldena, im Sommer-Semester 56. S. 81, im Winter-Semester 56—57. S. 449. — Anordnung eines neuen Directors und eines neuen Curatorii der landw. Lehranstalt zu Poppelsdorf. 19. April 56. S. 216.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften; zu Berlin, Agentur derselben zu Altena, S. 8; — zu Cöln, Agentur ders. zu Neheim, S. 372; — zu Halle, Agenturen ders. zu: Brilon, S. 106; Hagen, S. 396; Hilchenbach, S. 488; Siegen, S. 497; Hamm, S. 586; — zu Hamburg, Hauptagentur derselben zu Münster, S. 443; Agenturen ders. zu: Werl, S. 466; Hamm, S. 480; — zu Leipzig, Agenturen ders. zu: Hagen, S. 466; Lüdenscheid, S. 502; Lippstadt, S. 512; Arnsberg, S. 554; — zu Lübeck, Hauptagentur ders. zu Münster, S. 36; Agenturen ders. zu: Werl, S. 36; Brilon, S. 43; — zu Magdeburg, Agenturen ders. zu: Dortmund und Hamm, S. 128; Altena, Fredeburg u. Neheim, S. 172; Brilon und Soest, S. 180; Hagen, S. 214; Schwerte, S. 218; Hilchenbach und Iserlohn, S. 258; Lünen, S. 372; Plettenberg, S. 396; Siegen, S. 474.
Lehrer-Gesangfest, s. Gesangfest.
Lehrerinnen-Seminar (evangel.) zu Droyßig; Aufnahme in die mit demselben verbundene Bildungsanstalt für evangel. Gouvernanten. M. d. g. U. u. M. A. 19. Juni 56. S. 389. — Aufnahme von Schülerinnen in das Seminar. Rgr. 25. Juni 56. S. 393.
Lippe; Strombefahrung derselben. O. Pr. 28. Juli 56. S. 431.
Locomobilen, s. Berg- ꝛc. Wesen.

M.

Markscheider-Reglement, s. Bergwesen.
Marktstandgeld, Erhebung eines solchen zu Berleburg. Rgr. 18. Juli 56. S. 427.
Maschinentheile, umgehende, s. Kleidung.
Maturitäts-Prüfung; Bestimmung der dieselbe abzuhaltenden Gymnasial-Prüfungs-Commissionen durch das Prov. Schul-Collegium. P. S. C. 5. Mai 56. S. 236. (s. Gymnasien.)
Märkte; Abhaltung eines Kram- u. Viehmarktes zu Lünen. Rgr. 18. Juli 56. S. 428.
Militairsachen. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst in Minden. 24. Januar 56. S. 40. Desgleichen. 5. Juli 56. S. 423. — Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes. K. O. 13. August 55. S. 83. — Termin zur Prüfung der Frei-

willigen zum 1jährigen Militairdienste in Münster. Rgr. 16. Mai 56. S. 248 und 16. Decbr. 56. S. 601. — Zusammentritt der Depart. Ersatz-Commission. Rgr. 2. Juni 56. S. 263. — Anbringung der Gesuche um Entlassung aus dem stehenden Heere vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit. O. Pr. 19. Juli 56. S. 438. — Letzter diesjähriger Prüfungs-Termin bei der Depart. Prüfungs-Commission in Münster. Rgr. 9. October 56. S. 523. — Recognoscirung der zur militairärztlichen Untersuchung sich gestellenden Dienstpflichtigen. Rgr. 31. October 56. S. 549. — Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen oder ansässig machen wollen. Rgr. 4. November 56. S. 550. — Natural-Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazinorten pro 57. Int. 11. December 56. S. 608.

Missionsstelle, kathol. zu Berleburg; Verleihung von Corporationsrechten an dieselbe. Rgr. 15. Januar 56. S. 24; — kathol. zu Keppel; Feststellung des seelsorglichen Bezirks derselben 2c. O. Pr. 31. Januar 56. S. 45. — Feststellung des seelsorglichen Bezirks der kathol. Missionsstelle zu Meinerzhagen. O. Pr. 10. Juli 56. S. 418.

Muster-Zeichnen-Schule zu Berlin, Reglement derselben. 18. Septbr. 56. S. 534.

N.

Nadelholzsaamen, Beschaffung des zu den Waldkulturen pro 56. erforderlichen. Rgr. 4. Januar 56. S. 10.

Nähnadeln. Polizei-Verordnung bezüglich der Verwendung von Kindern bei dem Aufstecken der Nähnadeln in den Werkstätten der Meister. Rgr. 16. August 56. S. 462.

P.

Paderborner-Tilgungskasse; ausgelooste u. aufgerufene Obligationen derselben. D. d. P. T. K. 19. Decbr. 55. S. 33, S. 58. — Auszahlung der Zinscoupons u. der Valuta für ausgelooste Schuldverschreibungen. D. d. R. B. 30. December 55. S. 17, S. 32. — Ausgelooste respect. noch nicht realisirte Schuldverschreibungen. D. d. R. B. 24. Mai 56. S. 268, S. 399, S. 432. — Ausreichung der Zinscoupons Ser. VI. zu den Schuldverschreibungen derselben. D. d. R. B. 2. Septbr. 56. S. 496, S. 510, S. 546. — Ausgelooste Schuldverschreibungen derselben. D. d. R. B. 8. Decbr. 56. S. 597.

Patentverleihung an: J. Zimmermann, S. 7. — A. Tischbein und Mestern, S. 7. — T. Suchland, S. 18. — Immeckenberg, S. 18. — H. Rau, S. 18. — F. Boecke, S. 33. — Müller, S. 33. — F. Hoffmann u. L. Schwartzkopff, S. 43. — J. H. F. Prillwitz, S. 52, S. 82, S. 106, S. 152, S. 189, S. 372, S. 407, S. 502, S. 506, S. 565, S. 586. — G. A. E. Kraemer, S. 74. — A. Bernstein, S. 82. — A. Helm u. F. Helm. S. 111. — L. Herlitschka, S. 111. — T. Schönemann, S. 152. — F. und R. Bender, S. 152. — A. Jacob, S. 152. — C. Braus, S. 217. — F. Krupp, S. 217. — F. v. Hagenow, S. 218. — A. Silbermann, S. 238. — Hoerder Bergwerks-Verein, S. 272. — Frenzel, S. 272. — Geymer, S. 407. — P. A. Fischer, S. 407. — Nauen, S. 407. — R. Jacobi, S. 408. — G. Sebold, S. 408. — F. Reuleaux, S. 408. — K. Höller, S. 408. — C. F. Wappenhans, S. 415, S. 554. — A. Schrödter, S. 415. — J. Bialon, S. 415. — F. Langenbeck, S. 435. — C. E. Rost und F. H. Schröer, S. 435. — C. Bleschke, S. 435. — E. Drewitz, S. 450. — H. Prothmann, S. 466. — A. Mestern, S. 466. — J. Consentius, S. 480. — D. Seyrig, S. 497. — W. Rothe, S. 497. — W. Pitzler, S. 501. — G. Brüninghaus, S. 520. — F. W. Wieprecht und Moritz, S. 553. — Hofmann, S. 553. — G. Bauke, S. 553. — 2c. Titz, S. 558. — Schmidt, S. 565. — C. F. Thiemcke, S. 565. — R. H. Böker und H. Lange, S. 565. — A. Loy, S. 591. — G. Hambruch, S. 591. — F. Bathe, S. 599. — T. Krier. S. 610.

Patentzurücknahme an: Immeckenberg, S. 18, S. 526. — E. Haenel, S. 43. — C. F. Wappenhans, S. 82. — J. H. F. Prillwitz, S. 190, S. 570. — C. Haserland, S. 218. — A. Sparenberg, S. 272. — J. D. Kuers, S. 272. — G. Krieger, S. 272. — Scabell, S. 416. — F. Kuntze, S. 424. — G. Dremel u. F. Schmidt, S. 480. — J. Siebert, S. 497. — J. Zimmermann, S. 538. — H. Beinhauer, S. 566. — Rosenthal, S. 566. — T. Keßler, S. 570. — G. A. Loß, S. 591. — W. Pappenheim, S. 592. — Neumann und Esser, S. 592. — L. Herlitschka, S. 599. — F. Krupp, S. 610.

Pfarrgemeine; Gründung einer evangel. zu Attendorn. Rgr. u. Consi. 13/23 Mai 56.

S. 263. — Desgleichen zu Peckelsheim. Consf. 22. Septbr. 56. S. 509.

Pfarrstellen, erledigte evangel. zu: Minden. Consf. 20. December 55. S. 19. — Hattingen, 21. Februar 56. S. 78. — Heeren, 26. Februar 56. S. 111. — Bergkirchen, 22. April 56. S. 235. — Vollmerdingsen, 13. Mai 56 S. 255. — Herdecke, 6. August 56. S. 467. — Dahle, 13. August 56. S. 467. — Langerfeld, 18. September 56. S. 509. — Hörde, 27. Septbr. 56. S. 513. — Sassendorf, 15. October 56. S. 548. — Hattingen, 22. October 56. S. 549. — Wengern, 4. December 56. S. 595. — Wattenscheid, 11. December 56. S. 601.

Pferdeausfuhr, Aufhebung des Verbots derselben. M. d. J. und F. M. 3. April 56. S. 186.

Physicats-Prüfungen, Gebühren für dieselben. Rgr. 23. Februar 56. S. 74.

Portofreies Rubrum, s. Communal-Sachen.

Postverwaltung. Einrichtung einer Post-Expedition zu Drüggelte. O. P. D. 31. Decbr. 55. S. 6. — Post-Cours-Veränderungen. O. P. D. 13. Februar 56. S. 54. — 29. Februar 56. S. 80. — 14. April 56. S. 213. — 10. September 56. S. 493. — 20. October 56. S. 532. — Entfernung zwischen den einzelnen Haltepuncten auf der Route von Breckerfeld nach Voerde. O. P. D. 26. März 56. S. 171. — Ermäßigung des Porto's für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband. M. f. H. G. u. ö. A. 11. April 56. S. 212 — Haltestellen zwischen Camen und Lünen. O. P. D. 4. Juni 56. S. 271. — Verändertes Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 52. M. f. H. G. u. ö. A. 27. Mai 56. S. 301. — Minimalsatz des Personengeldes für die Beförderung von Halteplätzen ab. M. f. H. G. u. ö. A. 15. Juli 56. S. 426. — Postexpedition zu Haßlinghausen. O. P. D. 24. Juli 56. S. 431. — Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Kreuz- oder Streifband. M. f. H. G. u. ö. A. 9. August 56. S. 452. — Provisorischer Personenpost-Verkehr zwischen Schwerte und Westhofen. O. P. D. 12. Septbr. 56. S. 495. — Dienststunden bei der Post-Expedition zu Rüggeberg. O. P. D. 22. Octbr. 56. S. 545. — Einführung einer Post-Haltestelle zu Oberberge ꝛc. O. P. D. 31. October 56. S. 551. — Ermäßigungen für die durch die Landbriefträger zu bewirkenden Bestellungen der mit den Posten eingegangenen Gegenstände. O. P. D. 24. Decbr. 56. S. 608. — Veränderungen im Beamten-Personal. O. P. D. 16. Juli 56. S. 423. — 6. October, S. 524.

Promessen-Spiele, auswärtige; Warnung vor der Betheiligung an denselben und ähnlichen Unternehmungen. Rgr. 8. December 56. S. 589.

Provinzial-Archive; Rangverhältniß der Vorstände derselben. O. Pr. 29. December 55. S. 9. — Reglement für die Benutzung derselben. O. Pr. 2. Juni 56. S. 295.

Provinzial-Hülfskasse zu Münster; Mitglieder und Vorsitzender der Direction derselben. O. Pr. 5. Novbr. 56. S. 556. — Zinssätze bei derselben. D. d. P. H. K. 15. November 56. S. 578.

Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg; Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in derselben pro 55. O. Pr. 22. Jan. 56. S. 46.

Provinzial-Pflegeanstalt zu Geseke; Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in derselben. O. Pr. 6. Mai 56. S. 240.

R.

Regierungs-Bibliothek, Aufforderung zur Rückgabe der aus derselben geliehenen Bücher ꝛc. Rgr. 26. Mai 56. S. 258.

Remonte-Märkte, Termine zur Abhaltung derselben im Jahre 56. K. M. 17. März 56. S. 186, S. 239, S. 290.

Rentenbank zu Münster; Empfangnahme der Löschungsquittungen über abgelöste, an die Kngl. Rentenbank zu entrichten gewesene Renten. D. d. R. B. 19. December 55. S. 7. — Ausgelooste resp. noch nicht realisirte Rentenbriefe. D. d. R. B. 15. Mai 56. S. 248, S. 266, S. 367. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. D. d. R. B. 15. Mai 56. S. 250. — Empfangnahme der Löschungsquittungen über abgelöste, an die K. Rentenbank zu entrichten gewesene Renten. D. d. R. B. 17. Juni 56. S. 395. — Am 14. November ausgelooste Rentenbriefe. D. d. R. B. 14. November 56. S 564, S. 581, S. 596. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. D. d. R. B. 14. November 56. S. 573.

Rittergüter. Verbindung des Guts Dentrup mit dem Rittergute Brügge. **O. Pr.** 29. März 56. S. 174.

Ruhrfluß; Ausführung von Erderhöhungen ꝛc. innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes desselben. **Rgr.** 11. Januar 56. S. 20.

S.

Scheintodte ꝛc. Behandlung und Rettung derselben. **Rgr.** 20. November 56. S. 568.

Schenkungen, s. Vermächtnisse.

Schießgewehre, (geladene) Polizeiverordnung wegen Aufbewahrung derselben. **Rgr.** 24. Juni 56. S. 393.

Schiffsjungen, Bedingungen der Annahme derselben ꝛc. 19. August 56. S. 472.

Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Kasse für den Rggs. Bezirk Arnsberg; Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei derselben vom Jahre 1827 bis 55. **Rgr.** 10. Juni 56. S. 384.

Schutzpocken-Impfungsanstalt, Wirksamkeit der in Arnsberg bestehenden. 1. April 56. S. 183.

Schwurgerichte, deren Eröffnung zu: Hamm. **A. G. P. H.** 29. Februar 56. S. 80. — 1. Juni 56. S. 266. — 1. September 56. S. 479. — 1. December 56. S. 581. - Hagen. **A. G. P. H.** 29. Februar 56. S. 80. — 1. Juni 56. S. 266. — 25. Juni 56. S. 395. — 1. Septbr. 56. S. 479. — 1. December 56. S. 580.

See-, Fluß- u. Landtransport-Versicherungsgesellschaft Agrippina zu Cöln; Haupt-Agentur derselben zu Iserlohn. S. 128.

Seehandlungs-Prämienscheine, Ziehung von 108 Serien derselben. **Rgr.** 24. Octbr. 56. S. 544.

Seidenbau. Vertheilte Prämien an Seidenzüchter. **O. Pr.** 31. Januar 56. S. 53.

Sparkassen, Nachweisung über den Zustand derselben im Reggs. Bez. Arnsberg pro 55. **Rgr.** 14. Mai 56. S. 246. — Portofreiheit derselben für die Correspondenz mit Kgl. Behörden in Aufsichtssachen. **M. f. H. G. u. ö. A.** 3. Juni 56. S. 365.

Staatsanleihen. Erste Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 55. **H. V. d. St. S.** 16. Januar 56. S. 38. — Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852. **H. V. d. St. S.** 20. Februar 56. S. 64. — Ausgelooste Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 48, 50, 52, 54 u. 55 A. **H. V. d. St. S.** 6. März 56. S. 127. — Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der freiwill. Staatsanleihe vom Jahre 48. **Rgr.** 26. Juli 56. S. 438. — Zweite Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. **H. V. d. St. S.** 15. September 56. S. 489. — Ausgelooste Staatsschuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 48, 50, 52 und 55. **H. V. d. St. S.** 8. Septbr. 56. S. 499. — Einlösung der Letzteren. **H. V. d. St. S.** 6. October 56. S. 521.

Staatspapiere, aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene. 5. Januar 56. S. 50.

Städte- und Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen; deren Anwendung auf die Städte resp. Gemeinden im Rggs. Bezirk Arnsberg. **Rgr.** 4. Juni 56. S. 264.

Stempelfreiheit, s. Eisenbahnen.

Steuern, (directe) Anbringung der Klassen- und Gewerbesteuer-Reclamationen pro 56. **Rgr.** 8. Februar 56. S. 57. — Grundsteuer-Vertheilung pro 56. **Rgr.** 16. Februar 56. S. 66. — Gesetz wegen Forterhebung eines Zuschlags zur Einkommen-, Klassen- ꝛc. Steuer. 15. April 56. S. 211. — Ausfertigung der Gewerbescheine für 1857. **Rgr.** 23. Septbr. 56. S. 510. — Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine im Großherz. Luxemburg, Fürstenthum Lippe, Waldeck ꝛc. **Rgr.** 8. November 56. S. 557.

Steuern, (indirecte) Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten. **P. St. D.** 23. Febr. 56. S. 80. — Abfertigungsstellen zu Bünde und Melle für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach u. von Hannover. **F. M.** 23. Mai 56. S. 289. — Anderweites Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Branntweinverkehr zwischen dem Herzogthum Nassau u. den angrenzenden Vereinsstaaten. **P. St. D.** 2. August 56. S. 446. — Festsetzung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein auf 10 Pf. pro Quart. **F. M.** 29. August 56. S. 476. — (s. Zoll.)

Streichzündhölzchen; Warnung vor unvorsichtigem Gebrauch und Aufbewahrung derselben. **Rgr.** 13. Septbr. 56. S. 492.

Digitized by Google

T.

Tabacksbau, Besteuerung des inländischen. **P. St. D.** 20. Mai 56 S. 256 und 15. Aug. 56. S. 465.

Taubstumme, s. Collecten.

Telegraphie. Eröffnung der Telegraphen-Station zu: Soest. 25. März 56. S. 171. — Arnsberg. 10. April 56. S. 188.

Transportkosten, s. Landesverweisung.

Turnanstalt, Königl. Central-, zu Berlin; Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Octbr. 56. beginnenden Cursus. **Rgr.** 11. August 56. S. 446.

U.

Universität zu Bonn; Vorlesungen an derselben: im Sommer-Semester 56. S. 166, im Winter-Semester 56—57. S. 482.

V.

Verbotene Zeitschriften; der Augsburger allgemeinen Zeitung. **M. d. J.** 25. Septbr. 56. S. 508, — der Zeitschrift: G. Phillips und G. Görres historisch-politische Blätter für das kathol. Deutschland. **M. d. J.** 16. Nov. 56. S. 567, — der Zeitschrift „Ernst Heiter" und deren Beiblatt „der Tartar." **M. d. J.** 8. December 56. S. 593.

Vermächtnisse, Schenkungen &c. zum Besten der Armen-Fonds im Jahre 55. **Rgr.** 27. Febr. 56. S. 118, — zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 55. **Rgr.** 27. März 56. S. 175.

Veteranen, s. Landesstiftung.

Viehställe, s. Abfluß.

Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg; Agenturen derselben zu: Hattingen S. 128. — Hagen, S. 222. — Hallenberg, Dortmund, Dörnberg und Eslohe, S. 258. — Ihmert, S. 424. — Erwitte, S. 570. (s. Hagel-Vers.-Gesells.)

Volkszählung; Resultate der im December 55. ausgeführten. **Rgr.** 18. März 56. S. 150.

W.

Waffen &c. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr derselben und von Kriegsmunition. **F. M.** 12. April 56. S. 186.

Waldbrände, Polizeivorschriften zu deren Verhütung. **Rgr.** 9. Juli 56. S. 420.

Wittwen-Kasse für Eisenbahn-Beamte, s. Eisenbahnen.

Wittwen-Pensions-Anstalt (Militair). Verpflichtung der Mitglieder derselben zum Ausscheiden, im Fall ihres Uebertritts in fremde Militairdienste. **K. M.** 11. Januar 56. S. 38.

Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, (Berliner) Wahl zweier Curatoren derselben. 4. Septbr. 56. S. 512.

Z.

Zeitung, Augsburger allg., s. verbotene Zeitschriften.

Zoll. Ordnung für die Abfertigung der Waaren auf dem Zollhofe in Lippstadt. **P. St. D.** 5. März 56. S. 111. — Ermäßigte Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze im Königreiche Würtemberg. **P. St. D.** 19. Juni 56. S. 388. — Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer &c. in der Zeit vom 1. April 55. bis Ende März 56. S. 402. — Erweiterung der Zollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte &c. **F. M.** 16. Septbr. 56. S. 505. — Weitere Uebergangsstraße für den Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen im Königreiche Würtemberg. **P. St. D.** 4. October 56. S. 513. — Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten &c. vom 1. Januar 57. an nach ermäßigten Sätzen. **P. St. D.** 23. Novbr. 56. S. 580. — Anfang der Wirksamkeit des zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. **F. M.** 30. Novbr. 56. S. 588. (s. Steuern.)

Bayerische Staats-Bibliothek München

Namen=Register.

Bemerkung: Die Zahlen zeigen die Seiten an.

Albert, Dr., Synodal-Präses. 522.
Althaus, Lehrerin. 172.
Amberg, Dr., Arzt 416.
Arens, Dr., chirurgischer Assessor. 222.
Ax, Lehrer. 36.

Bachmann, Gymnasiallehrer. 411.
Baltz, Pfarrer. 128.
Bardeleben, Dr., Gewerbeschul-Director. 498.
Bauer, commiss. Bürgermeister. 488.
Behmer, Steuer-Rath. 150.
Bierdemann, Lehrerin. 600.
Bilke, Lehrer. 554.
Blanke, Lehrer. 106.
Boese, commiss. Amtmann. 610.
Boettger, Oberförsterei-Verwalter. 592.
Bohr, (v.) Eichamts-Dirigent. 106.
Bone, Gymnasial-Director. 235.
Borberg, Dr., Arzt. 396.
Borggreve, Bau-Inspector. 258.
Bormann, Steuer-Empfänger. 172.
Borries, (v.) Oberförsterei-Verw. 444. Oberförster. 480.
Brenken, Gymnas. Elementar-Lehrer. 4.
Bröker, Lehrerin. 586.
Buff, Berggeschworner. 396.
Bürmann, Lehrer. 8.

Clotten, Kreis-Baumeister. 258.
Contze, Dr., Arzt. 56.
Corbach, Lehrer. 8.
Crone, (v. d.) Schul-Inspector. 372.
Cruse, Lehrer. 592.

Dahlmann, Lehrerin. 44.
Devivere, (v.) Oberförster. 480.
Dörnberg, (Frh. v.) Regierungs-Assessor. 106. 258.

Emmerich, Berggeschworner. 183.
Erdmann, Rendant. 106.
Evers, Conrector. 416.

Fabricius, Ober-Bergamts-

Fach, Lehrerin. 554.
Faubel, Lehrer. 498.
Feaux, Dr., Oberlehrer. 522.
Feltmann, Thierarzt. 299.
Ferber, Assistent. 524.
Fernickel, Pfarrverweser. 549.
Frettlöh, Bürgermeister. 480. 526.
Frohning, Lehrer. 36.
Fuchs, Lehrer. 300.
Funcke, Apotheker. 258.

Gerber, Lehrer. 190.
Gerdes, Dr., Arzt. 512.
Gerhardi, Dr., Arzt. 526.
Gerstein, Kreis-Deputirter. 610.
Glisczynski, (v.) commiss. Bürgermeister. 436.
Goebel, Apotheker. 436. Dr., Arzt. 450.
Görg, Lehrer. 190.
Graeve, Lehrer. 512.
Gräber, Dr., General-Superintendent a. D. 398.
Grete, Lehrer. 62.
Grimme, Gymnasiallehrer. 523.
Groos, Lehrer. 566
Grothe, Amtmann. 554.

Hallermann, Lehrer. 126.
Hammerschmidt, Consistorial-Rath ꝛc. 398.
Hasenpot, Dr., Arzt. 474.
Heck, Controll-Assistent. 299.
Heinrich, Förster. 43. Pfarrer. 509.
Helldorff, (v.) Rggs. Referendar. 396.
Helle, Amtmann. 444.
Heller, Pfarrer. 410.
Hellweg, Staatsanwalt. 11.
Hengstenberg, Pfarrer. 220.
Hentzen, Schul-Inspector. 190.
Heuermann, Oberlehrer 153.
Heugel, (v.) Kreissecretair. 190.
Hillenkamp, Lehrerin. 538.
Himmelreich, Dr., Arzt. 498.
Hoffmann, Gymnasiallehrer. 522.
Hollweg, Domainen-Rentmeister ꝛc. 172.
Holzbrinck, (v.) Kreis-Deputirter.

Hueck, Staatsanwalts-Gehülfe. 22.
Hundt, Berggeschworner. 61.
Hülsemann, Synodal-Assessor. 39.
Hülsmann, Dr., Arzt. 416.

Jahn, Bürgermeister. 466.
Jäger, Rechnungsrath. 410.
Jellinghaus, Dr., Arzt. 474.

Kersting, Dr., Arzt. 498.
Killing, Lehrerin. 566.
Kinkel, Lehrer. 8.
Kleinschmidt, Lehrerin. 538.
Kliver, prov. Markscheider. 266.
Knabbe, Beigeordneter. 466.
Koch, Lehrer. 172.
Koop, Dr., geistl. und Schulrath a. D. 444.
Kottmann, Lehrer. 44.
König, Lehrerin. 8. Lehrer. 44. Synodal-Assessor. 522.
Krekeler, Pfarrer. 548.
Kres, Regens ꝛc. 53.
Kroll, Caplan ꝛc. 444.
Krummacher, Pfarrer ꝛc. 174.

Landsberg-Steinfurt, (Frhr. v.) Rggs. Referendar. 222.
Lechner, Amtmann. 444.
Leipoldt, Pfarrer. 19. 509.
Leithäuser, Lehrer. 502.
Lenhartz, Pfarrer. 527.
Linpinsel, Lehrer. 36.
Liste, Berggeschworner. 501.
Loeper, Dr., Arzt. 498.
Lohoff, Superintendent. 39.
Lortzing, Pfarrer. 398.
Löbbecke, Ober-Staatsanwalt. 11.
Löhers, Boniteur. 482.
Luther, Lehrer ꝛc. 172.
Lütteken, Bauführer. 62.

Mante, Forstkassen-Rendant. 172.
Marten, Dr., Arzt. 444.
Martin, Dr., Bischof. 474. 476.
Mayer, Domainen-Rath ꝛc. 126.
Melchior, Staatsanwalt. 22.
Mentler, Lehrer. 8.
Michaelis, Wasserbaumeister. 610.
Morschbach, Pfarr-Vicar. 4. 39.

Digitized by Google

Müller, Feldmesser. 62. Dr., Arzt. 498.
Mützell, Rggs. Rath. 248.

Neuenzeit, Dr., Arzt. 498.
Neuschmidt, Lehrer. 8.
Niegisch, Lehrerin. 600.
Noeggerath, Ober-Bergamts-Referendar. 81.
Nottebohm, Bürgermeister. 600.
Nübel, Schul-Inspector. 372.

Ockel, Lehrerin. 498.
Ostermann, Steuer-Empf. a. D. 126.
Ostkirchen, General-Commiss. Secretair. 524.
Otting, Lehrer. 300.
Overbeck, Schul-Inspector. 214. Superintendent 509.

Pape, Lehrer. 238.
Papen, (v.) Kreis-Deputirter. 74.
Pötter, Pfarrer. 588.
Prieß, Pfarrer. 458.

Quade, Bürgermeister a. D. 436.
Quadt und Hüchtenbruck, (Frhr. v.) Landrath. 592.

Naumann, Pfarrer. 481.
Recke-Vollmarstein, (Gf. v. d.) Kreis-Deputirter. 610.
Rehfus, Steuer-Empfänger. 126.
Reinhard, Dr., Arzt. 444. 498.
Reinhaus, Lehrerin. 214.
Remmel, Maurer. 424.
Rettberg, Lehrerin. 474.
Reutler, chirurg. Gehülfe. 8.
Riedel, Amtmann. 592.
Rolshausen, Staatsanwalt. 395.
Rören, Oberlehrer. 522.
Rummenhöller, Lehrer. 592.
Rump, Maurer. 62.

Saarmann, Polizei-Commissar rc. 592.
Saatmann, Synodal-Assessor. 490.
Sarfaß, Apotheker. 436.
Schäperclaus, Lehrer. 300.
Schenck, Synodal-Assessor. 4.
Schieferecke, Lehrer. 56.
Schmidt, Thierarzt. 480. Berg-eleve. 501.
Schneider, Auctionator. 300.
Schnelle, Dr., Arzt. 172.
Schoeneborn, Lehrer. 512.
Scholz, Gymnasiallehrer. 522.
Schöne, Lehrer. 300.
Schöneberg, Schul-Inspector. 190.
Schößler, Lehrerin. 586.
Schrage, Lehrer. 36. 592.
Schroeder, Lehrer. 238.
Schroeter, Hülfsgeistlicher. 235. Wundarzt. 444. 474.
Schulte, Lehrer. 526. Chirurgischer Gehülfe. 600.
Schultz, Dr., Gymnasial-Director. 187.
Schulz, Dr., Prorector. 538.
Schulzeberge, Lehrerin. 372.
Schupmann, Dr., Sanitätsrath. 23.
Schürhoff, Lehrer. 56.
Schwubbe, Oberlehrer. 522.
Seidenstücker, Superintendent. 4.
Seippel, Pfarrer. 482.
Selter, Dr., Arzt. 436.
Sluyter, Lehrerin. 498.
Smend, Synodal-Assessor. 174.
Spiegel, Seminar-Director. 392.
Spies, Lehrer. 538.
Springstubbe, Lehrerin. 190.
Stahl, Lehrer. 502.
Stein, Lehrerin. 600.
Stenger, Lehrer. 444.
Stiefelhagen, Privatlehrer. 36.
Still, Kreisbaumeister, gest. 436.
Stolle, Lehrerin. 498.
Stuhlreyer, Seminarlehrer. 10.

Temme, Dr., Gymnasiallehrer. 549.
Thiele, Lehrer. 610.
Thüsing, Amtmann. 610.
Torhorst, Pfarrer. 220.

Uhlmann, Kreisbaumeister. 56.

Velsen, (v.) Pfarrer. 392.
Viebahn, (v.) Baumeister. 436. Kreisbaumeister. 497.
Voerster, Rggs. Referendar. 498.
Vollmer, Lehrer. 8.
Volmerhausen, Rggs. Kanzlist. 8.
Volpert, Dr., Gymnasiallehrer. 523.

Wagener, Lehrer. 538.
Weselscheid, Lehrer. 372.
Weil, chirurgischer Gehülfe. 214.
Weinert, Dr., Arzt. 526.
Weinheimer, Adjunct-Pfarrer. 220. 548.
Weitzel, Pfarrer. 467.
Werner, Lehrer. 498.
Westermann, Kreisbaumeister. 222.
Wiel, Bürgermeister. 538.
Wilms, Dr., Gymnasiallehrer. 482.
Wirth, Dr., Arzt. 506.
Wolff, Feldmesser. 43.
Wrede, (v.) Oberförsterei-Verwalter. 610.

Zahn, Polizei-Anwalt. 592.
Zimmermann, Förster. 56.

Druck von H. F. Grote in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

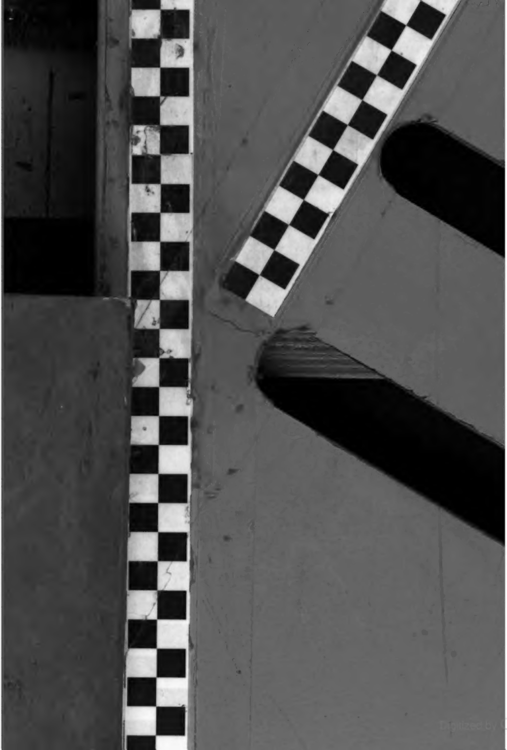

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google